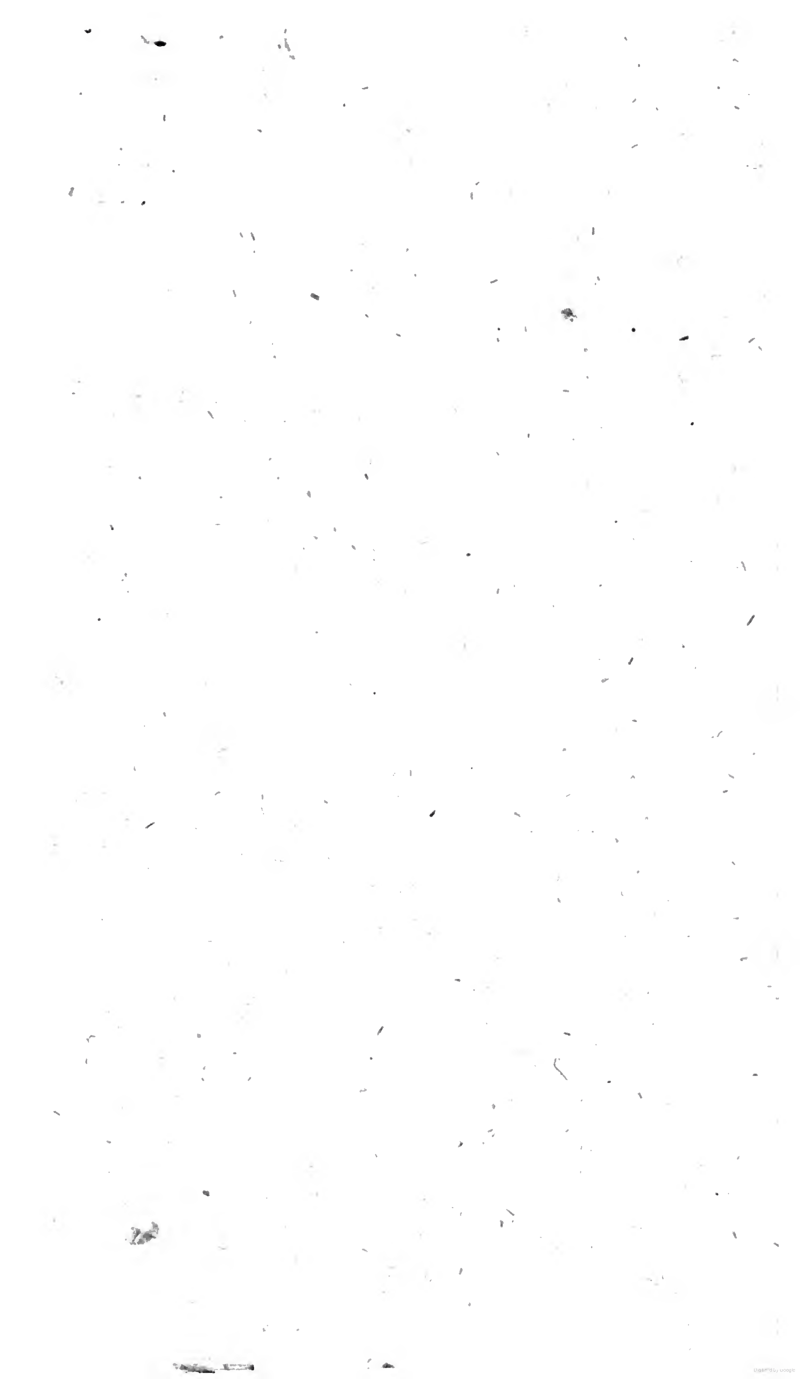




Lehrgebäude
über
Geld- Bank- u. Wechselwesen.

Von

Johann Adam Völlinger,

Doktor der Philosophie, kurpfälzischem Rathe, öffentlichem Lehrer der Staatswirthsschafts hohen Schule, und ordentlichem Mitgliede der Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft in Heidelberg.



Heidelberg,
bei Gebrüder Pfähler,
Univers. Buchhandl.

1798.



Vorrede.

Das Bewußtseyn, und die eigene vieljährige Erfahrung der Unkunde so vieler nicht allein zu Staatsämtern bestimmter Studierender, als auch schon in Staats-Aemtern angesetzter Männer, in den Kenntnissen der drei so mächtigen Verkehrsmitteln des Geld- nämlich, Bank- und Wechselwesens, sondern auch der noch empfindlichere Schaden, den diejenigen oft fühlen, die sich dem Verkehrsgeschäfte selbst widmen (die Kauf- und Handelsleute) wenn sie nur handwerksmäßige, und nicht nach allgemeinen Prinzipien geleitete Einsichten in diesen Gefachen besitzen, bewog mich gleich bei dem Antritte meines öffentlichen Lehramtes, diesem Bedürfnisse, so viel es in meinen wenigen Kräften stand, wenigstens auf unserer hohen Schule in etwas abzuhelfen. Ich entschloß mich also dieselben einem besondern Lehrkurse zu widmen. Allein diesem Bedürfnisse akademisch, wirthschaftlich und zwekmäßig abzuhelfen, wurde vorzüglich erfordert, daß ich einen diesem Zwecke entsprechenden Leitfaden hätte. Ich sah mich nun um, ob ich nicht von einem, in dieser Sache bewanderten und eingeweihten Manne ein Produkt fände, das ich zum Grunde meiner Vorlesungen legen könnte. Ich fand zwar manches, das einzelnen Theilen dieser Lehre vortreflich entsprach; aber eines, alle drei unter einem

allgemeinen an die Philosophie (den Grundpfeiler aller unserer Kenntnisse) und privat- sowohl als öffentliche Wirthschaft sich anschließenden Gesichtspunkte befassendes konnte ich nicht finden. Ich entwarf also nach meinen geringen Einsichten mir selbst einen schriftlichen Plan; dieser diente mir freilich zum Leitfaden; allein, er konnte meinen Herrn Zuhörern nicht viel fruchten, indem sie der Vor- und Nachlese (eines wichtigen Punktes) entbehren mußten. Ich entschloß mich also diesem Akademischen und wirthschaftlichen sowohl als Staatswirthschaftlichen Bedürfnisse abzuhelfen, meine eigene und geringe Kenntnisse in diesem Gefache, die ich schon mehrjährig schriftlich entworfen, dem Drucke zu übergeben. Ich kann und darf dabei nicht verhelen, daß ich bei diesem geringen Versuche jeden der herzlich geschätzten Männer, deren ich in der Litteratur des Werkes Meldung thue, nicht allein immer benutzet, sondern sogar, wo wir in der Uniformität des Styles nicht zu sehr von einander abwichen, sogar ihre eigenen Worte beibehalten habe, um mich ja nicht an den Manen der Verstorbenen sowohl, (denen ich hier für die Kenntnisse, die ich in diesem Gefache erworben, den dankbaren Weihrauch bringe), als auch der noch lebenden Männer (deren Freundschaft, belehrende Correspondenz und Zurechtweisung in dieser Lehre ich von Herzen wünsche) als Plagiarier zu versündigen. Ohne alles Präjudiz der übrigen von mir dank- und schätzbar genannten Männer in der Litteratur meiner Einleitung, wünschte ich doch den Anonimen Verfasser der so Einsichtsvollen Abhandlungen:

Gedan-

Gedanken über den gegenwärtigen Zustand des deutschen Münzwesens überhaupt, und dessen erforderliche Verbässerung, besonders in den vordern Reichskreisen: dann, dessen fortgesezte Gedanken über den gegenwärtigen Zustand des deutschen Münzwesens und dessen erforderliche Verbässerung in den vordern Reichskreißen, Oberschwaben 1790 und 93.) zu meiner eigenen fernern Belehrung, freundschaftlich kennen zu lernen. Ferner hoffe ich der Einsichtsvolle, und im Geldwesen ganz bewanderte Geist eines Busse wird mir den minder gemachten Gebrauch seines so vortrefflichen und klassischen Werkes deswegen verzeihen, da dieses so schäzbare Produckt mir zu späte bekannt wurde. Die Krisis, worin, wegen politischen Verhältnissen, die Welt wirklich liegt, ist vielleicht der Grund, warum vieles von dem in diesem Werke gesagten kurz oder lange, Veränderungen erfahren wird; es konnte mich aber noch nicht bestimmen, in gewissen Dingen Abänderungen zu machen, da alles, was von der Zukunft abhängt, für unser blödes Propheten Auge so uneinsehbar ist. Ich habe indessen hie und da, wo ich glaubte, ohne Prophet zu seyn, etwas vermuthen zu können, meine kleine Erinnerungen gemacht. — Man wird hoffentlich die Gesichtspunkte dieses Werkes in Rücksicht seines Haupt- und Nebenzweckes nicht verrücken, und was den Hauptzweck betrift, leicht einsehen, daß er nichts anderes ist, als ein Leitfaden meiner Vorlesungen über diese Gegenstände abzugeben, und deswegen mir die Schulordnung die ich beobachtete, und das nicht

 immer

immer so reizende Schulgewand des Styles, gerne nachsehen. Was aber den Nebenzweck betrift, (nämlich den Nutzen, derjenigen Staats- und Gewerbsmänner, die sich eben nicht so sehr um die trokenen und ernsthaften Schulkenntnisse bekümmern) so glaube ich, sie werden dieses Werk auch nicht fruchtlos durchlesen können. Was übrigens den Wirth- und Staatswirthschaftlichen Werth dieses Buches angeht, so würde ich mich glücklich schätzen, wenn es den Beifall solcher Männer wie z. B. eines Herrn Kammerrathes Klippstein in Darmstadt, und Professors Walther in Giessen erhielte, die sich im kritisch-wirthschaftlichen Gefache schon so Ruhm- und Ehrenvolle Lorber erkämpfet haben. Nur noch die Bitte an den Einsichtsvollen und partheilosen Leser und Beurtheiler wird man mir nicht verübeln, die eingeschlichenen Druck- und Rechtschreibungsfehler nicht ganz auf meine, sondern vorzüglich auf die Rechnung des Setzers, der in manchen Punkten von meiner Rechtschreibung abzugehen scheinet, und dann des Korrektors, dem ich wegen vorgefallenen Hindernissen, sehr oft die Korrektur allein überlassen mußte, zu setzen. Somit empfiehlt sich nun dem günstigen und Wahrheit liebenden Publikum

der Verfasser.

Heidelberg den 19. Sept. 1797.

Inhalt.

Inhalt.

1.) Ihre Constitution.
2.) Die Aufführung ihrer Actionairs.
3.) Ihre Aristokratische Verwaltung.

B.) Der minder berühmten Bänke Europens nach alphabetischer Ordnung.
a.) Von Altona. b.) Anspach und Baireuth. c.) Berlin. d.) Koppenhagen. e.) Genua. f.) Hamburg. g.) Madrit. h.) Neapel. i.) Nürnberg. k. Rom. l.) Rotterdam. m.) Rußland. n.) Schweden. o.) Venedig. p.) Wien.

III.) Von dem Wechselwesen insbesondere.

A.) Grundsätze des Wechselwesens, oder wie das Wechselwesen beschaffen seyn sollte.

a.) Begriff der Wechsel.
b.) Eintheilung derselben.

A.) Nach dem Momente der Quantität.
a.) Trockene Wechsel
b.) Gezogene Wechsel.
c.) Indossirte und girirte Wechsel.

B.) Nach dem Momente der Qualität.
a.) Acceptirte Wechsel.
b.) Protestirte Wechsel.
c.) Honorirte Wechsel.

C.) Nach dem Momente der Relation.
a.) Pur ausgestellte Wechsel.
b.) Retour Wechsel.
c.) Ricambios.

Vorerinnerungen.

§. 1.

A.) Warum verdienen diese drei Gegenstände, Geld= Bank= und Wechselwesen, zu einem besondern Lehrkurse aus der Wirthschaftslehre ausgehoben zu werden.

a. Weil die heutige Staatswirthschaft eigentlich nur Geldwirthschaft ist (Man sehe Büsch über den Geldumlauf).

b.) Weil die Bestimmung und Erörterung dieser drei Gegenstände an sich, wegen dem Verkehre der Menschen unter einander, außerordentlich wichtig; ihre Natur und Beschaffenheit äußerst tief und verwickelt; endlich ihre Grundsätze einer solchen Allgemeinheit und eines solchen Zusammenhanges fähig sind, daß daraus wohl ein wissenschaftliches Ganzes entstehen kann.

c.) Weil die drei großen Zweige menschlicher Thätigkeit, die Hervorbringung, Verarbeitung oder Veredelung, und Vertheilung

der Mittel des Auskommens oder des Handels und Verkehres, ohne diese drei Erfindungen nicht zu dem Grade der Vollkommenheit gedeihen können, wie es das Gesetz der Wirthschaft und ihr Zweck erfordert.

b.) Weil von allen bis jezt bekannten Schriftstellern diese Materie noch nicht genau nach ihrer Quantität, Qualität, Relation und Modalität bestimmt, und so als ein gereinigtes und vollständiges System aufgestellt worden ist. Zur Erläuterung dieses, führe ich nur die in dieser Materie bekanntesten und gründlichsten Schriftsteller an. Weder in der Erklärung des Geldes, der Banken und der Wechsel, noch in der richtigen Eintheilung dieser Gegenstände, noch in dem ersten und allgemeinsten Grundsatze derselben kommen sie überein, oder gehen davon aus; also mußten ihre Folgerungen und aufgestellten Untersätze und Behauptungen auch von einander abgehen.

A.) Im Geldwesen: Pinto (portugiesischer Jude, Negociant zu Amsterdam, privatisirte im Haag), Traité de la circulation et du credit.

Stewarts Grundsätze der Staatswirthschaft.

Smith Untersuchung über Nationalreichthum.

Herr von Münchhausen in dem vierten Theile seines Hausvaters, Abhandlung von der Circulation.

Cantillon, Versuch über die Natur der Handlung, wo er den 2ten Theil dieses Werkes der Circulation des Geldes widmet.

Fortbonnois, Elements du commerce, das neunte Kapitel über diesen Gegenstand schließt er mit der Untersuchung der von zween französischen Schriftstellern Melon und Dudot erhobenen Streitfrage über die Folgen der Veränderungen im Zahlwerthe der Münzen.

Büsch, von dem Umlaufe des Geldes.

B.) Im Bankwesen: Marperger, Beschreibung der Banken.

Ludovici, Handlungswissenschaft, Kapitel von den Banken.

May, sechstes Kapitel seiner Handlungswissenschaft über Banken.

Abbé Morelet, in seinem Dictionaire de commerce, und vorzüglich in seinem Prospectus von diesem Dictionaire, Artikel Bank.

Stewart, im 2ten Theile des 4ten Buches seiner Staatswirthschaft, von den Banken.

Büsch, kleine Schriften über die Handlung.

Der große Staatsmann Fritsch sagte im Jahre 1774. in Rücksicht dieses Werkes: Büsch hat uns einen wahren Katechismus über die Banken geliefert.

C.) Ueber Wechselwesen wurde mehrentheils, und nur bei Gelegenheit der Handlungswissenschaft, oder in Handlungs-Dictionairen, oder in dem Wechselrechte (Büsch, Frank, Stewart) abgehandelt.

e.) Ueberhaupt sönderte man in den Abhandlungen über diese Materie nicht genug die Numismatik, die technische Münzkunst, oder auch die positive Münzbank und Wechselverfassung von einander ab, oder vernachläßigte eines auf Kösten des andern; daher floß immer der Schaden bei der Anwendung dieser Kenntnisse in Rück-

sicht des Wohles der bürgerlichen Gesellschaft.

f.) Denn überhaupt muß uns diese Wissenschaft nicht allein ganz unterrichten, wie es mit dem Geld- Bank- und Wechselwesen in den vornehmsten policirten Staaten in Europa beschaffen ist, sondern auch, wie es beschaffen seyn sollte, damit die Geldwirthschaft, und mit ihr die Wirthschaft überhaupt, und folglich auch die Staatswirthschaft, und also auch das größte und dauerhafteste Auskommen möglich werde.

§. 2.

Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Erfindung und Einführung des Geldes in der Wirthschaft des Bürgerthumes kann man nicht besser einsehen, als wenn man den Kulturzustand eines Volkes vor, und dann denselben auch nach der Erfindung und Einführung des Geldes betrachtet.

*) Bei eingeführtem Eigenthume (sey es auch nur provisorisches) kann das Auskommen der Eigenthumslosen nicht wohl anderst als durch Knechtschaft und Wohlthätigkeit erreicht werden. Zur Wohlthätigkeit kann man nicht gezwungen werden, also giebt sie nur eine precäre Existenz;

und Knechtschaft stimmt doch nicht mit des Menschen Bestimmung und der besten Wirthschaft überein. Jedermann wird am sichersten durch seine eigene Thätigkeit bestimmt, es muß also eine Einrichtung getroffen werden, daß jeder, indem er andern dient, zugleich überzeugt ist, er diene sich selbst.

Den Zustand eines Volkes ohne allen Gebrauch des Geldes einzusehen, überlege man folgendes:

A.) Es sollen in einem Volke hundert Familien seyn, unter welche das Land getheilt, und jede durch das Anbauen desselben ihr hinreichendes Auskommen haben. Einige dieser Familien vermehren sich mehr, als daß der Anbau ihres Landes zu ihrem Auskommen hinreichen könnte, andere weniger; diese lassen also den Ueberschuß der Aecker zur Viehweide liegen, weil sie damit nichts eintauschen können, das ihren Fleiß lohnte. Es wird also hier schon des Auskommens weniger.

B.) Die zu stark anwachsenden Familien verdoppeln ihren Fleiß; er reicht aber nicht hin, allen ihr Auskommen zu geben; sie suchen es also aus den Händen der andern Familien. Sie bieten deswegen ihre Leibes- und Geisteskräfte, ihre Dienste

andern an; sie können aber nur in der Erdkultur gebraucht werden; diese besteht aber hier nur in Jagd, in Wiesenbau, Viehweide, die so bequem sind, und so wenige Dienste erfordern. Findet ein dergleichen Eigenthumsloser auch jemanden, der seiner Dienste noch bedarf, so braucht er sie doch nicht das ganze Jahr; er muß also, um dann auch noch Nahrung zu haben, sich zum Knechte hingeben.

C.) Wenn ferner einige Künste erfinden und treiben, die zwar viele, aber doch nicht immer brauchen, z. B. ein Schuster; oder es wird zur Betreibung einer solchen Kunst ein Material erfordert, das andere vorbereiten müssen, seine Kunst also eine andere voraussetzet; oder die Kunst auf Arbeiten geht, die nur in langer Zeit fertig werden; oder ein fünfter ist endlich kränklich, oder gebrächlich; so können alle diese kein gewisses und dauerhaftes Auskommen haben. In solchen Umständen müssen die Menschen auf Wohlthätigkeit und Liebe rechnen können, oder müssen Knechte unter schwerern oder leichtern Bedingnissen werden. Die Geschichte lehrt auch dieses.

D.) Volksvermehrung ist bei diesem Zustande ohnehin nicht möglich, wenn die Knechte nur zum Ackerbaue benutzet werden. Werden sie aber zugleich zur Vertheidigung (wie bei Abraham), oder zu den mechanischen oder freien Künsten, und zu Künsten des Luxus, wie bei den Römern, gebraucht, so läßt sich doch noch eine Zunahme und Vermehrung des Volkes gedenken.

*) Es wurde bei den Römern ein Tariff über den Preis der Knechte nach dem Werthe ihrer Kunst festgesetzt. Justinian setzte ihren Preis zwischen zehn und achtzig Solidos (der Arzt wurde auf sechzig Solidos gesetzt. Medicus Romanus sexaginta solidis æstimatus. Lugdun. Batavor. 1611. 8.) Auch die Kaiser hatten zu ihrem Dienste alle Arten von Handwerkern als Knechte in und bei ihrem Pallaste. Das Corpus juris erwähnt dieser Artificum palatinorum sehr oft. Auch in Südamerika auf den Zuckerinseln treiben mehrentheils die Sklaven die Handwerke, und dann sind sie aber auch noch so viel werth, als die andern.

E.) Könnte aber (wird jemand fragen), vor Erfindung und Einführung des Geldes nicht durch Umtausch geschehen, daß Industrie und Handlung befördert würde?

Ist Tausch nicht kürzer als Kauf, da dieser einen doppelten Tausch, die Bedürfnisse zu erhalten, erfordert? Beweisen nicht die Mexicaner bei ihrer Unterjochung von den Spaniern, und die Peruaner das Gegentheil von der Nothwendigkeit des Geldes zur Einführung und Unterhaltnng der Industrie und der Handlung? — Der Tauschhandel hat überhaupt zwei Hindernisse, die ihn sehr weitläuftig machen, und ihm im Wege stehen, sich auf eine große Mannichfaltigkeit von Gegenständen ausdehnen zu können.

a.) Es ist schwer, denjenigen aufzufinden, der die Waare hat, die ich brauche, und diejenige bedarf, die ich anzubieten habe. Und dieses ist noch schwerer, wenn ich nichts als Dienste und Arbeit anzubieten habe. Das Geld aber ist eine Waare von allgemeiner Nutzbarkeit; wer Geld anzubieten hat, findet den, der es verlangt und braucht, bei jedem Schritte.

b.) Es ist schwer, den Werth der umzutauschenden Waaren gegen einander auszufinden, um sich über ihre Quantität und Qualität zu vergleichen.

Geld von bekanntem Schrote und Korne, oder Feinheit und Gewicht, hilft allem diesem geschwinde ab.

F.) Der stufenweise Verfall also eines Volkes, das auch schon in der Kultur etwas fortgerückt ist, ohne Geld ist folgender:

a.) Die schwächern Familien, welche die Producten der ganzen Strecke ihrer Besitzungen zu ihrem Unterhalte nicht bedörfen, geben den Ackerbau als eine harte Lebensart auf, und suchen in der Viehzucht eine bequemere, die doch zu ihrem Unterhalte hinreicht.

b.) Die stärkern Familien, für welche die Producten ihrer Besitzungen zur Nahrung nicht hinreichen, werden wieder auf die Anzahl zurückkommen, daß sie sich nähren können, da die Ueberschüßigen keine Lust oder keine Mittel zur Fortpflanzung, oder doch der Aufnährung des fortgepflanzten, haben.

c.) Sind sie dahin zurückgekommen, so werden auch diese mit der Zeit noch schwächer werden, und sich also zur Viehzucht bequemen.

d.) Hat sich alles zur Viehzucht geneigt, so werden noch immer diese Familien schwächer werden. Denn das Eigenthumsrecht verschiedener Familien verliehrt sich nach und nach; die Wiesen werden vernachläßigt, der Boden bewächst mit Wäldern und Gesträuchen; um diese her verbreiten sich Sümpfe und Moräste, Moos überzieht die fruchtbaren Wiesen, und Niemand schaft es weg.

e.) Und doch wird der Trieb zur Fortpflanzung in dem Hirtenstande reger und lebhafter, wegen stärkerer Nahrung und mehrerer Ruhe. Hirtenleben und Liebe stehen nicht blos in den Ideen der Dichter so nahe beisammen, sondern die Natur selbst hat sie so verknüpfet. Dieses bringt die Menschen wieder zu größerer Vermehrung, und da es ihnen an gehörigem Auskommen fehlet, und sie aus Trägheit kaum mehr zum Ackerbaue zu bringen sind, so verdrängt immer eine Horde die andere (wie es auch die Geschichte lehret), bis sie endlich an fruchtreichere Gefilde stossen, die Einwohner plündern und unterjochen.

§. 3.

Dieses sind wenige, und nach dem empirischen und geschichtlichen Gange der Dinge sich gemeiniglich ergebende Thatsachen. Allein die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit mit der Erfindung und Einführung des Geldes zum wahren bürgerlichen Wirthschafts- und Kulturzustande wird sich noch handgreiflicher und faßlicher machen lassen, wenn man die Lage betrachtet, in welcher ein Volk steht, bei welchem Geld eingeführt ist.

A.) Das Volk hat nun eine Waare von allgemein beliebtem Gebrauche; der Vergleich über die Quantität und Qualität der zu vertauschenden Dinge wird leichter, da auf der einen Seite ein bestimmtes Gewicht von einer gewissen Materie und einer bekannten Feine dargeboten wird.

B.) Vor Einführung des Geldes bekam man für Waaren und Dienste etwas Verbrauchbares; jezt bekömmt man etwas Unverbrauchbares (alle Waaren sind verbrauchbar, Geld ist als Geld nur brauchbar); damals bekam man immer etwas mehr oder weniger Unaufsparbares, Geld aber ist etwas Aufsparbares; wer mehr arbeitete, als er verbrauchen konnte, dem

verdarb es; er arbeitete also weniger. Geld aber macht, daß man auch die überflüßige Arbeit aufsparen und zurücklegen konnte, und so konnte auch jemand Auskommen haben, wenn ihm Arbeit und Lohn fehlte; und dieses giebt Reizung, sich jeder Arbeit zu unterziehen, und dieselbe zu vermehren; denn es giebt Aussicht auf einen künftigen Zustand der Ruhe.

C.) Der Anbieter der Dienste, die nicht täglich und von allen verlangt werden, kann sich begnügen, wenn sie nur zuweilen, oder nur von einigen verlangt werden; weil er dann einen solchen Lohn begehrt, und der Liebhaber ihn ihm geben wird, mit welchem er auch in arbeitlosen Zeiten sein Auskommen haben kann.

D.) Jezt können auch Künste von einer nicht allgemein anerkannten Nutzbarkeit entstehen; Arbeiten, die eine geraume Zeit zu ihrer Vollendung erfordern, können nun den Arbeitenden währender Zeit von dem aufgesparten Gelde nähren. Die nämlichen Handwerker können nun auch mit dem Lohne älterer Arbeit ihre Materialien einkaufen, ihre Vorarbeiter und

Mitarbeiter bezahlen, und so werden Künste, Handwerker und Manufacturen in solchen Produkten möglich, die nicht täglich fertig gemacht und bezahlt werden können.

E.) Der Ueberschuß vom Ackerbaue und der Viehzucht, ja sogar solcher Produkte, die nicht jeder im Volke verlangt, wird nun vom Producirenden beiseite gelegt und aufgespeichert; die Fabricirenden werden sie bei ihm suchen, ihm Geld dafür geben, welches ihm auch zu der Zeit, wo er nichts gewinnen oder verdienen kann, Nahrung giebt. Angewandte Zeit, Arbeit und Auslagen werden ihm gewiß vergütet. Daraus entstehen wieder wichtige Folgen. Es entstehen nämlich:

a.) Einzelne Arbeiten auf einen größern Vorrath von Produkten, als die eigenen Bedürfnisse erfordern; es entsteht eine größere Mannichfaltigkeit derselben.

b.) Es bekömmt vieles eine Brauchbarkeit, was sonst ganz unbrauchbar schien, z. B. Lumpen — Unrath — Felle — Hörner rc. Alles findet einen Abnehmer, und wer dergleichen Dinge hat,

macht daraus einen Vorrath. — Darin liegt der Keim der Handlung; denn jede Handlung setzt eine Bemühung einzelner Menschen voraus, einen Vorrath von Dingen zu machen, welche sie selbst gar nicht, oder doch nicht ganz verbrauchen können.

c.) Die erste Zubereitung der Materialien zu Handwerkern, die Ein- und Unterabtheilung der Arbeiten bei Manufacturen, kurz, das Hand in Hand-Arbeiten, welches doch eine Hauptsache bei Manufacturen ist, ist bei dem Lohne in Lebensmitteln nicht wohl möglich. Durch Geldlohn aber ist alles dieses am vollkommensten möglich; und so können sich die Familien, so zahlreich sie werden mögen, ernähren, folglich vermehren.

d.) Geld wird also das Mittel, alle wirkliche und eingebildete, kurz, alle Kulturbedürfnisse zu befriedignn, und eben deswegen auch selbst ein allgemeines Bedürfniß aller Menschen, und dieses allgemeine Verlangen wird die stärkste und sicherste Triebfeder der Thätigkeit und des Fleißes, vorzüglich deswegen,

weil nicht allein jeder Gegenstand, jeder Dienst um Geld, sondern auch (welches ein Hauptmoment des Geldes ist) die freie Auswahl derselben zu haben ist. Der Besitz desselben wirkt nebstdem bei uns eine Täuschung, als könnten wir mehr damit genießen, als uns doch möglich ist; kurz, die Arbeit und das Auskommen wird nach der Quantität, Qualität, Relation und Modalität auf den vollkommensten Grad gebracht.

*) Entwickelung der Entstehung einer zweiten Arbeit. Das für Waaren gegebene Geld will man wieder zurückgewinnen; dieses erfordert mehr Arbeit, als man selbst leisten kann; man stellt nun andere an, und so ist die Vermehrung der Menschen, und der Beschäftigungen möglich; oder es entsteht eine zweite Arbeit.

e.) Wer sonst nicht Güter oder Waaren, Körpers- oder Seelenkräfte hatte, konnte kein Auskommen haben oder geben; jezt aber wird jeder Mann in den Zustand gesetzt, daß er Auskommen haben und geben kann.

f.)

f.) Die Wechselseitigkeit der Produkte, der Waaren und der Dienste des ganzen Erdreiches wird am größten.

g.) Endlich da durch das Geld, Arbeit und Auskommen aufgesparet werden kann; da es bei dem Menschen die Täuschung hervorbringt, indem er andern dient, diene er sich selbst, so ist es auch das gewisseste und dauerhafteste Mittel zur Bewirkung des Auskommens jeder Art.

I.

Einleitung.

(α.)

Natur und Wesen dieser Gegenstände.

§. 4.

A.) Deduction des Gemeinbegriffes dieser Gegenstände. Veranlassung, Gang und endliche Bildung des Begriffes von denselben.

a.) Jedes beschränkte Wesen bedarf einer Außenhülfe zu seiner Existenz.

b.) Diese Außenhülfe wollen wir Bedürfniß im allgemeinsten Sinne nennen.

c.) Bei lebenden Wesen wird die Abhülfe oder Befriedigung dieses Bedürfnisses entweder blindlings, durch bloßen Hang (Conatus, nisus) ohne Empfindung desselben, oder Vorstellung seiner Mittel erstrebet (bei Pflanzen), oder die Wesen haben zugleich eine Empfindung desselben und Vorstellung der Abhülfsmittel dieses Bedürfnisses (bei Thieren).

d.) Begleitet den Hang zur Abhülfe dieses Bedürfnisses zugleich ein Gefühl und Vorstellung desselben, so ist es entweder zugleich durch ein klares Bewußtseyn oder einen Begriff möglich, oder nicht.

e.) Kann die Abhülfe der Bedürfnisse durch Begriffe geschehen, so kann sie entweder durch Begriffe nach ihrer höchsten Vollständigkeit geschehen, oder nicht.

f.) Die Mittel der Abhülfe unserer Bedürfnisse nenne ich Lebens-Auskommen.

g.) Der Mensch hat eine dreifache Anlage: die zur Thierheit — die zur Menschlichkeit — die zur Sittlichkeit; also auch dreifache Bedürfnisse, und zu ihrer Befriedigung auch ein dreifaches Auskommen: thierisches = menschliches (beides theoretisches) und sittliches (praktisches) Auskommen nöthig.

h.) Wesen, die nach Vorstellungen, nach Begriffen, ja sogar nach Ideen handeln, können auch nach Zwecken und Mitteln handeln.

i.) Bei dergleichen Wesen muß schon ihrer Natur nach die Abhülfe ihrer Bedürfnisse, und zwar die Erreichung des Lebens=Auskommens, von ihrer Thätigkeit, und zwar freier Thätigkeit abhängen.

k.) So ist es auch. Alles Auskommen der Menschen muß ursprünglich durch Arbeit, Thätigkeit (sollte es auch nur die Einsammlung seyn) bewirket werden.

l.) Bei Wesen, die nur thierische Anlage haben, erfordert es auch nur thierische Thätigkeit zu ihrem Auskommen, so auch bei Wesen, die nur Anlage zur

Menschlichkeit haben, hat die Arbeit und Thätigkeit nicht eben ihre höchste Vollkommenheit, oder ihre gehörige Quantität, Qualität, Relation und Modalität.

m.) Bei Wesen aber, die Anlage zur Sittlichkeit haben, muß Thätigkeit und Arbeit ihre höchste Vollständigkeit nach den vier Denkformen haben, wenn das vollkommenste Auskommen entstehen soll.

n.) Da Arbeit das Mittel oder die gerechte Bedingung des Auskommens ist, so muß das Mittel und die Bedingung ihrem Zwecke und Bedingten angemessen seyn, also die größte Summe — die fruchtbarste — die gemeinnützigste oder wechselseitigste, und die sicherste und dauerhafteste Arbeit bewirket werden.

o.) Sollte also nicht das Mittel, Arbeit mit diesen eben bestimmten Eigenschaften zu bewirken, vielleicht Geld seyn?

§. 5.

B.) Begriff des Geldes.

Will man nun den Begriff des Geldes (so wie es nach dem Real- oder ächten Bürgerthume seyn soll, nicht aber, wie es gemeiniglich, und vorzüglich im Windbürgerthume ist) bestimmen, so glaube ich, man werde der Sache am nächsten kommen, wenn man den Ausdruck und den Begriff Geld unter drei Bedeutungen, nämlich: Geld im weitesten, Geld im engern, und Geld im engsten Sinne, bringt.

a.) Geld im weitesten Sinne: ist ein Mittel, die größte — mannichfaltigste — gemeinnützigste — sicherste und dauerhafteste Thätigkeit oder Arbeit, (und folglich das größte, mannichfaltigste, gemeinnützigste, sicherste und dauerhafteste Auskommen, und ferner die größte Vermehrung und Vervollkommnung des Menschengeschlechtes) hervorzubringen. Enger, als diesen Begriff, nahmen denselben bisher beinahe alle Schriftsteller. Ihr Hauptfehler bestand darin, daß sie in ihre Erklärung entweder zu viel, oder zu wenig aufnahmen, oder bald diese, bald jene Bedeutung dem Ausdrucke unterlegten, und

dann mußten auch die daraus hergeleiteten Grundsätze entweder nur halb wahr, oder gar falsch seyn. Ehe wir selbst die Erklärung davon im engern Sinne geben, wollen wir die verschiedenen Charaktere, die die Schriftsteller dem Gelde beilegen, kritisch durchgehen. Sie legen ihm bei den Charakter

A.) Einer Waare. Es ist auch eine Waare, aber als Geld, keine so leicht verbräuchliche; und als Geld auch keine zu was anderm taugliche, keine, die man durch Zufall, oder sonst ohne Arbeit haben kann, oder doch sollte haben können.

B.) Eines Maaßstabes der Dinge und ihres Werthes; diesen theilen sie aber gleich in einen idealen (ideales Geld, Nummus computatitius, Amsterdamer Banco, und macute) und in einen körperlichen (körperliches Geld, Metallgeld ꝛc.) wie es Stewart und andere thun.

C.) Eines Zeichens aller verkäuflichen Dinge, und wechselseitiger Dienste; wenn Zeichen nicht natürlich, sondern pur willkürlich, wie hier, sind, so kömmt

es ja nicht auf die Größe des Zeichens an; warum kann denn aber doch ein kleinerer oder leichterer Sechster nicht lange die nämliche Größe der Waare vorstellen oder bezeichnen? warum wird man bald zwei statt eines, für die nämliche Quantität der Waaren geben müssen?

D.) Eines Aequivalents aller verkäuflichen Dinge. — Aber ein Aequivalent sollte wenigstens etwas mit dem Bedürfnisse unmittelbar Correspondirendes, etwas das Bedürfniß unmittelbar Selbststillendes seyn; und ist das Geld wohl irgend so was unmittelbar?

E.) Geld ist selbst ein Bedürfniß: ja wohl aber ein unbestimmtes — allgemeines. Jede andere Sache hilft nur einem, und einem bestimmten, Geld aber allen Bedürfnissen: der Liebe — Wohlthätigkeit ꝛc. mittelbar ab.

F.) Geld soll nach vielen ein pur eingebildeter Reichthum (Richesse fictice) seyn; allein soll wohl der Reichthum pur eingebildet seyn, der das größte, vielfachste, allgemeinste und dauerhafteste Auskommen verschaffen kann.

G.) Geld ist nicht nur ein Mittel, sich alle ersinnliche Bedürfnisse, Auskommen, Arbeiten zu verschaffen, sondern es giebt uns auch das Vermögen, darunter zu wählen. Jedes Bedürfniß und Abhülfsmittel bewirkt nur eine beschränkte Arbeit, Geld aber eine allgemeine unbeschränkte Thätigkeit.

H.) Aller Waaren kann man zu viel haben, des Geldes aber niemal; auch wird aller Reichthum nur durch fortwährende Benutzung oder einstweiligen Verbrauch nutzbar, Geld aber wird nur durch den Uebergang aus einer Hand in die andere, und durch den abwechselnden Gebrauch in immer neuen Händen nützlich. Alles Reichthumes erfreuen wir uns übrigens nur durch wirklichen Genuß, Geldreichthum aber giebt uns nur das Vermögen, zu genießen.

I.) Da Geld Arbeit — verwendete Zeit — Werth der Dinge und Dienste consolidiren — dauerhaft machen — aufbewahren — schnell und leicht von Hand zu Hand gehen machen — sicher den Werth der Dinge verwahren soll,

so ist es desto tauglicher zum Zwecke, je geringer und leichter die körperliche Masse ist, die eine große Masse Arbeit — Waaren — Dienste und sonstige Werthe vorstellt.

K.) Nichts hat bürgerlichen Werth', als künstlich und klug verwendete Zeit — erfüllter Raum, den Bedürfnissen der Thierheit — Menschlichkeit oder Persönlichkeit abhelfende Dinge (Sachen nud Dienste); folglich muß etwas, das Geltung haben, Geld seyn soll, nur durch zweckmäßig verwendete Zeit — Raum — nur durch Hingabe zweckmäßiger Bedürfnisses = Abhülfsmittel (seyen es Sachen oder Dienste) erhalten werden können.

L.) Damit etwas Geld sey, Arbeit — Dienste — Waaren = Bedürfnisse ihre Abhülfsmittel vorstellen und befriedigen könne, muß es circuliren (von Hand zu Hand gehen), sonst sind kein wechselseitiges Auskommen, keine wechselseitige Dienste und bürgerlicher Genuß möglich — es kann sonst kein Mittel der Circulation der Dinge seyn, keine Productions = Qualität haben.

M.) Die mehrsten übrigen Güter und Waaren verderben oder verschlimmern sich entweder in kurzer Zeit (Getraide), oder ihre Aufbewahrung macht Unkösten (Vieh), oder ihre Benutzung selbst kostet Unterhalt (Aecker, Häuser), oder ihr Gebrauch kostet noch Mühe; dieses alles aber das Geld nicht.

N.) Bei allen andern Waaren richtet sich der Preis nach der Nachfrage und vorhandenen Menge, bei Gold und Silber aber, den gewöhnlichsten bürgerlichen Geldstoffen, nur nach der Menge (denn die Nachfrage ist unbegränzt), auch sogar die Menge des vorhandenen Goldes und Silbers ist unveränderlicher, als jeder anderer Waare; deswegen setzte sich ihr Preis auch am ersten fest, und konnte deswegen auch am besten der körperliche Maasstab aller anderer Waaren werden.

O.) Eben weil die Aufbewahrung des Geldes nichts kostet — nicht verdirbt — sein Gebrauch und Genuß keine Mühe mehr erfordert, also damit immer auf

bessern Markt kann gegangen werden, deswegen setzt es auch alle übrige Waaren auf den niedrigsten Preis herunter.

b.) Geld im engern und bestimmtern Sinne ist das, durch ausdrückliche Uebereinkunft getroffene Mittel, die größte — vielfachste — wechselseitigste — dauerhafteste Arbeit; das größte — vielfachste — gemeinschaftlichste — dauerhafteste Auskommen, und dann den größten — vielfachsten — gemeinschaftlichsten — sichersten und dauerhaftesten Umtausch zu bewirken.

c.) Geld endlich im engsten Sinne ist das durch gesetzliche oder föderalistische Veranstaltung bestimmte vollkommenste Mittel, die vollkommenste Thätigkeit und ihre Eintheilung — das vollkommenste Auskommen, und die vollkommenste Auswechselung, Vertheilung und Zutheilung desselben zu bewirken. Will man nun durch eine kurze Analisirung und Folgeziehung dieser Beschreibung die Sache etwas mehr erläutern, so ergiebt sich folgendes:

A.) Analytik der Merkmale:

a.) Geld ist nur ein Mittel, kein Zweck. Es ist ein Mittel der Thätigkeit, ihrer Eintheilung, ihrer Circulation und der Circulation ihrer Produkte.

b.) Ein durch zufällige, oder ausdrückliche, oder gesetzliche, oder föderalistische Uebereinkunft getroffenes Mittel. Es ist also kein natürliches, sondern ein willkührliches Mittel — Zeichen — Maaßstab — Repräsentant — Aequivalent ꝛc.

c.) Es ist ein vollkommenes Mittel der vollkommenen Thätigkeit, des vollkommenen Auskommens, und der vollkommenen Vertheilung derselben; es muß also der dritten Categorie jeder der vier Denkformen angepasset werden.

B.) Folgen aus dieser Analysis, und Nebenbegriffe:

a.) Geld muß seyn ein Maaßstab; es muß seyn ein Zeichen; es muß seyn ein Aequivalent und Repräsentant, und durch alles dieses wird es die Ursache und Veranlassung der Arbeit und des Auskommens jeder Art.

§. 6.

Nebst dem Gelde, das die angegebenen Merkmale und Eigenschaften vollkommen besitzet, giebt es auch noch Erfindungen, welche ebendieselben entweder näher, oder entfernter an sich tragen.

A.) Unter diejenigen Erfindungen, welche dieselben näher besitzen, können gerechnet werden:

a.) Banknoten.

b.) Eigentliches Papiergeld, z. B. der Nordamerikaner.

c.) Wechselbriefe.

B.) Entfernter können darzu gerechnet werden:

a.) Schuldbriefe oder hypothekarische Verpflichtungen (wenn man sie an Zahlungsstatt geben kann), entweder der Privatpersonen, oder ganzer Gemeinheiten.

b.) Actien

A.) der Staats-Anleihen (Fonds und Stoks), vorzüglich, wenn es für sie einen Markt giebt).

B.) der Handelsgesellschaften (vorzüglich, wenn es darzu einen freien Ab- und Zutritt giebt).

C.) der Bankeigner.

§. 7.

Will man nun sämtliche Geldesarten erschöpfen, so wie sie entweder wirklich sind, oder doch seyn sollten, so kann man sie vorzüglich unter vier Momente bringen, nämlich:

A.) Das Moment des Umfanges der Geltung.

a.) Privatgeld (Privat- und Kaufmannsbillets — trockene Wechsel ꝛc.), Provinzialmünze.

b.) Gesellschaftsgeld (grobe, mittlere und Scheidemünze ꝛc. in gestempelten Metallen — Papieren — Banknoten — Kerbhölzern — Assignaten — sächsischen Kassenbillets ꝛc.), Landmünze.

c.) Weltgeld (edle Metalle, Platina ausgenommen, welches doch seyn sollte, Billon — Barren, zum Theil auch Wechselbriefe, Stoks — Billets d'état), Weltmünze.

B.) Das Moment des Inhaltes der Geltung.

a.) Reales — unbestimmt körperliches = materiales Geld aus dem Minern- Pflanzen- und Thierreiche.

b.) Ideales Geld (Macute, Amsterdamer Banko, jede angenommene Einheit oder fingirte Rechnungsmünze).

c.) Simbolisches Geld (bestimmt gemischtes) Credit — Bankozettel — Credit in der Bank — Wechselbriefe — Schuldverschreibungen — Kaufmannsbücher ꝛc.

C.) Das Moment der Causalität der Geltung.

a.) Hinterlegtes (Depositen- Schatzgeld).

b.) Angelegtes Rentier- Zinsgeld (im Erdbau- Fabriquen- oder Handelswesen angelegtes Geld ꝛc.)

c.) Circulirendes (von Hand zu Hand gehendes, ein- und zutheilendes), oder wechselseitiges, wechselwirkendes Geld.

D.) Das Moment der Gewißheit und Sicherheit der Geltung.

a.) Zufällig, willkürliches Geld (Vieh, ὄλβια, Ochsen, Hämmel, Pecunia &c.)

b.) Vertragsgeld (aes, argentum & aurum).

c.) Gesetzliches und föderalistisches Authoritätsgeld (Moneta — eigentliches Papier- Leder- ꝛc. Geld).

§. 8.

Da nun in dem wirklichen Wirthschaftswesen vorzüglich dreierlei Haupterfindungen, als Mittel des Umtausches und Verkehres, und als

dingliche Agenten desselben beliebet worden, und diese auch, wenn sie zu ihrer wahren Vollkommenheit gebracht sind, zu diesem Verkehre hinreichen, nämlich: die Metalle (das Metallgeld), Banknoten und Wechselbriefe, so kann man nach kurzer Uebersicht ihrer Entstehung, von jedem derselben das Zweckmäßige hier durchgehen.

A.) Tausch ist der älteste Contract unter den Menschen. Er war auch ziemlich hinreichend, so lange die Menschen im Zustande der Simplicität — des Jagd- Schäfer- und puren Ackerbaustandes — oder im künstlich-bedürfnißlosen, nur im Zustande pur thierischer Bedürfnisse lebten. Sobald sie aber in den Zustand künstlicher Bedürfnisse fortrückten — als sie aus dem Zustande der Rohheit und Simplicität in den des Wohllebens — Besserseyns, oder gar Hochlebens übergiengen, so reichte der Tauschcontract nicht mehr hin; es mußte ein Kaufcontract entstehen.

B.) Da mußte nun etwas beliebet werden, das von einer Seite die Stelle ächter verkäuflicher Dinge vertrat. Dieses beliebte Mittel oder Zeichen war anfänglich Vieh, wie bei den Griechen (Hanc olim Laertes

emit

emit facultatibus suis, juvencula cum adhuc esset: viginti enim boves dedit. Homer. *in Odyss. I. v. 430.*), den Römern: (Cetero luxuriae nondum instrumenta vigebant, aut pecus aut latam dives habebat humum, hinc etiam locuples, hinc ipsa pecunia dicta est. Ovid. *lib. V. Fastor.*) und alten Deutschen, (Levioribus delictis pro modo poenarum, equorum pecorumque numero convicti multantur. — Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Tacit. *de morib. Germanor.*) oder bei den heutigen rohen Völkern — Muschelschaalen, Couries der Wilden in Afrika, Steinsalz bei den Aethiopiern, Biberfelle bei den Wilden in Nordamerika. Dinge, die anfangs nur zählbar waren; im weitern Fortgange aber zur Civilisation war es äußerst nothwendig, daß man Dinge wählte, die nicht allein zählbar, sondern auch theilbar wären; und so verfielen sie alle nach und nach auf die edlen Metalle, die vor allen bekannten materialen Dingen die besten Geldeseigenschaften hatten. Ueberall wur-

den diese Metalle anfänglich stückweise, oder nach dem Augenmaaße; alsdann nach dem Gewichte genommen. Dieses erforderte aber Zeit, und war nicht Bürge für die Reinheit und Feinheit des Metalles.

C.) Das Bürgerwesen trat also ins Mittel, bürgte durch seinen Stempel, sein Wappen, sein Bildniß, das Gewicht und die Feinheit der Metalle (Rege figuratam Regis patet esse monetam, Caesaris, et domino sub Caesare vulget imago. Günther *in Ligurino*), und so entstand Münze. Diese mußte dann auch in grobe, mittlere und Scheidemünze, des Zählens, Theilens und Zumessens wegen, ausgemünzet werden. Bei größerm Anwuchse der Kulturbedürfnisse an Menge und Mannigfaltigkeit, reichten oft auch diese Metalle nicht zu, oder sie wurden durch ihre starke Circulation, durch Kippen und Wippen, oder Beschneidung und Ringerung abgenutzet, oder ihre Aufbewahruug und Uebersendung war beschwerlich, oder gefährlich, oder viele besassen dieser Metalle keines, oder nicht hinreichend, ihre Bedürfnisse zu befriedigen;

besaßen aber doch sonstiges nutzbares Eigenthum, das sie aber nicht unmittelbar in die Circulation bringen konnten, und so entstund aus allem diesem das symbolische Geld (Bancozettel, welches die erste Art Actien, nämlich der Bankeigner, hervorbrachte, und ihren Markt), Wechselbriefe — Papiergeld ꝛc. (Auch das Wechselwesen brachte einen Handel und Markt — und das Mäcklerwesen, und in seiner Ausartung die Wechselreiterei hervor).

D.) Die indessen sich noch immer vermehrenden Bedürfnisse, und der immer allgemeiner werdende Hang des Wohllebens und Besserseyns bei der industriösen Menschenklasse (welches die zweite Art der Actien von Kaufmanns-Compagnien hervorbrachte), und das durch Höfe und Höflinge entstandene Hochleben (und also enorme ordinaire Staatsbedürfnisse), und die Arbeiten und Beschäftigungen, allen diesen Bedürfnissen abzuhelfen, mußten endlich das zurückgelegte und in Schätzen verschlossene körperliche Geld mit dem idealen und symbolischen zugleich in Circulation bringen.

ε.) Nun ward durch entstandene Kriege, den stehenden Soldaten — und die Versilberung der sonstigen Dienst- und Natural-Beiträge, das Geldbedürfniß der Staaten in außerordentlichen Fällen so groß, daß es die dritte Art von Actien (Stoks — Fonds — Billets d'état — Staatsanleihen) hervorbrachte; und da sich diese am Ende dahin formten, daß die Gläubiger sie vom Staate nicht wieder zurückbegehren konnten, so entstund eine Art von Actienhandel (Stok trade), der dann bei seiner Ausartung die Actienspiele (Jeu d'Actions) und die Stok jobbery hervorbrachte.

*) Am Ende dieses Werkes werden die verschiedenen Kniffe dieser Operationen dargestellt werden. Man kann aber hierüber auch nachsehen Pinto Jeu d'actions, und Mortimer über den falschen Stokhandel.

(β.)

Kurzgefaßte Litteratur über Geld- Bank- und Wechselwesen.

§. 9.

A.) Schriftsteller und Schriften, die alle drei Gegenstände besonders und unter einem

Gesichtspunkte und Princip gefaßt haben, z. B. Behrens.

B.) Schriftsteller, die von jedem Gegenstande insbesondere gehandelt haben:

a.) Vom Gelde;

A.) Als besondere Systeme und Abhandlungen.

a.) Baumhauer, Versuch eines neuen und richtigen Lehrgebäudes der politischen Münzwissenschaft im Grundrisse.

b.) Friederich Joachims Unterricht von dem Münzwesen.

c.) Jobert Einleitung zur Münzwissenschaft.

d.) Bunau de jure circa rem monetariam in Germania.

e.) Graumanns gesammelte Briefe vom Geldwechsel. Ferner dessen Schreiben, die deutsche und anderer Völker Münzverfassung betreffend. Ein Anonymus widerlegte es, und der Author vertheidigte sich durch ein anderes Werk mit einem Anhange: Von der Ursache des Steigens und Fallens des Silberpreises und Wechselcourses.

f.) Büsch, über den Geldesumlauf.

g.) Gedanken über den gegenwärtigen Zustand des deutschen Münzwesens überhaupt, und dessen erforderliche Verbesserung, besonders in den vordern Reichskreisen. — Fortgesetzte Gedanken über den gegenwärtigen Zustand des deutschen Münzwesens und dessen erforderliche Verbesserung in den vordern Reichskreisen. Oberschwaben 1790. und 1793.

h.) Kenntnisse und Betrachtungen des neuern Münzwesens für Deutsche, von Fr. Gottlieb Busse, Professor in Dessau, zwei Theile, 1796.

B.) Als größere, gleichsam vollständige Werke und Commentarien.

a.) Tileman Friesens, Münzspiegel.

b.) Gründliche Nachricht über das Münzwesen insgemein.

c.) Hoffmanns Münzschlüßel.

d.) Köhlers historische Münzbelustigungen.

e.) Lock's Briefe über die Münze.

f.) Abt Galliani, della moneta libri cinque. Seine fünf Bücher über die Münze.

C.) Zerstreut, in staatswirthschaftlichen Werken.

a.) Stewart, 3tes Buch, erster und zweiter Theil seiner Grundsätze der Staatswirthschaft.

b.) Montesquieu, Esprit des loix, Tom. III. Lib. XXII.

c.) Böllingers System einer angewandten Wirthschaftslehre, und dessen Grundriß einer allgemeinen Wirthschaftslehre.

*) Man sehe den Herrn von Gobel: Caroli V. Münzordnung cum Indice Scriptorum rei monetariae.

b.) Von Banken;

A.) Marpergers Beschreibung der Banken.

B.) Ludovici und May in ihrer Handlungswissenschaft.

C.) Abbé Morellet in seinem Dixionaire de Commerce artic. Banken.

D.) Stewart, 2ter Theil des vierten Buchs.

E.) Büsch, kleine Schriften.

F.) Gaudot, Bank nationale.

c.) Von Wechseln;

A.) Ueber Wechsel und vorhandene Wechselverordnungen: Marquard — Ludovici — Raumburger — Meyer — Fulemann — Siegel — Heineccius — L'Estocq — Lipenius — Eisenhart — Moßhammer — Sinapius — Frank — Ricius — Besecke — Büsch — Behrens, des Bruders Romualdo Coli Traktätchen von den Wechseln; Vangerow, Entwurf zum Wechselrecht.

II.

System selbst: über Geld- Bank- und Wechselwesen.

(α.)

Vom Gelde insbesondere.

(1.)

Grundsätze des Geldes und Münzwesens.

§. 10.

Was nun das Geld insbesondere betrift (Banknoten und Wechsel noch ausgenommen),

so läßt sich in Rücksicht seines Stoffes, und in Rücksicht seiner Figur oder Form manches erörtern und bestimmen, damit es alle Erfordernisse des wahren Bürgerthums habe, und was erstlich die Erfordernisse seines Stoffes oder seiner Materie betrift, so werden sie am besten wieder nach vier Momenten erschöpft werden können, und zwar:

A.) Nach dem Momente des Umfanges seiner Geltung:

a.) Weltmünze, da sie allgemein geltend seyn soll, muß aus besserm (z. B. pur edlen Metallen, oder Billons), Landmünze, da sie nur gemein geltend seyn muß, kann aus geringerm (beschickten edlen Metallen), Provinzialmünze, da sie nur speciell geltend seyn muß, kann aus noch schlechterm oder geringerm Stoffe bestehen (z. B. Kupfer, Erz rc.); denn der Stoff muß sich nach der Geltung richten. Je allgemein geltender und gültiger der Stoff seyn soll, desto besser muß er auch seyn.

B.) Nach dem Momente seines Inhaltes. Da ergiebt sich nun:

a.) Körperlicher Stoff überhaupt: Mineral-, Pflanzen-, Thierstoff; z. B. Salz in Aethiopien (die Salzlagen sind dort ein Domanialgut, und wird nicht mehr gegraben, als zur Erhaltung seines Werthes nöthig ist; es wird in große und kleine Parallelepipeda geschnitten für den Groß- und Kleinhandel), Nägel in einem Dorfe in Scotland, Tabak in Virginien, Stockfisch in Terra nova, Zucker auf einigen Colonien. — Unkörperlicher Stoff: Ideal, Zahl, Gewicht, Gedanke, Bankogulden, Makuta. — Bestimmt körperlicher Stoff, Mineralstoff: edle Metalle (Gold, Platina, Silber), unedle (Zink, Eisen, Blei, Zinn, Kupfer), Erde (excultam politius terram & igne solidatam, certis expressionibus figuratam usui habuerunt), Pflanzenstoff (Papier), Welschkorn, in einigen Orten Ostindiens; Cocusnüsse in Mexico; Caxas oder Pfefferkörner in Java; Zimmet, von den Holländern im Orient), Thierstoff (Leder, nummi scortei — formatos e coriis orbes, auro modico signaverunt).

b.) Edle Metalle; Gold, Platina (obschon die Spanier es gesetzlich als untauglich zu Geld erklärt haben), Silber, sind die tauglichsten Stoffe zum körperlichen Gelde. Homogeneität ihrer Theile, Gleichheit des Inhaltes und Gewichtes bei gleicher Ausdehnung, ihre allgemeine Aehnlichkeit, ihre Feuerfestigkeit, außerordentliche Theilbarkeit rc. sind Bürge dafür.

c.) Zink, ein Halbmetall, ist zwar seltener als Silber, auch außerhalb, nicht aber in dem Feuer standhaft. Kupfer ist nebst dem Golde und Silber im mäßigen Feuer, das nicht lange fortdauert, ziemlich standhaft. Blei verglaset sich im Feuer; Zinn verkalcht; Eisen rostet, und man braucht ein gar zu großes Volumen.

C.) Nach dem Momente seiner Causalität. Und da ergiebt sich nun:

a.) Stoff von einem Neigungs- oder unmittelbaren Genußwerth, z. B. Vieh — Stoff von einem Thätigkeits- Industriewerth. — Stoff von einem Handels-, Tausch-, Verkehrs- und Mittheilungswerth.

b.) Je allgemein beliebter, und je unabhängiger von individueller Neigung und unmittelbarem Bedürfnisse (weil derer Abhülfsmittel niemals allgemein geltend, also Geld werden können), der Stoff des Geldes ist, desto besser ist er. Folglich je weniger der Geldesstoff als Waare mit andern individuellen Waaren und Bedürfnissen kann in Aehnlichkeit und Concurrenz kommen, desto besser ist er.

*) Dawider scheinet indessen zu streiten, was Genovesi von der Einrichtung des Münzwesens bei den Aethiopiern sagt: Sie haben nämlich in Ansehung des Münzwesens unter allen Völkern am klügsten gedacht, da sie eine Art der Materie, die zum Leben höchst nothwendig ist, dazu gewählet haben (das Salz in einem sehr heißen Lande), ohne daß sie befürchten dörfen, daß es aus allzugroßem Ueberflusse (weil seine Lagen ein Domanialgut sind) seinen Werth verlieren werde. (Man sehe die Reise des Arztes Poncet.)

D.) Nach dem Momente seiner Unveränderlichkeit und Gewißheit.

a.) Undauerhafter, vergänglicher, ganz erforderniẞloser Stoff zu Geld (Credit

auf Sinnlichkeit, Esaus Linzenmuß, glänzende Kindereien bei Wilden). — Dauerhafter, tauglicher, aber doch noch mangelhafter Stoff. Stoff, der zwar Erfordernisse, aber doch nicht mangellose hat; z. B. alle körperliche und ideale Stoffe (Credit auf Klugheit, Brauchbarkeit, Nutzbarkeit), Ochs, Hammel, bei alten Griechen, Römern und Deutschen. — Vollkommener, fester, unveränderlicher Stoff; z. B. Sittlichkeit und Gerechtigkeit. Die allgemein geltend gemachte Sittlichkeit (Credit auf Sittlichkeit, oder die Achtung der Sittlichkeit). Hospitalität, Allmosen, wären wohl erwünschte, aber ins Bürgerleben als Geld oder geltend einzuführen vielleicht niemals thunliche, oder doch noch unabsehbar weit hinausgesetzte Stoffe.

b.) Geld als dinglicher Agent soll das Mittel seyn, die vollkommenste Thätigkeit, das vollkommenste Auskommen und die vollkommenste Vertheilung desselben zu bewirken (die allgemein geltende Sittlichkeit als ideales Geld, wäre freilich das beste).

c.) Geld soll ein unveränderlicher Maaßstab seyn; der Stoff muß also der dauerhafteste, der theilbarste seyn.

d.) Es soll einen allgemein beliebten Werth und in kleiner Masse haben, es muß also selten seyn, und seine Förderung Mühe kosten. Es soll ferner bei verschiedenem Werthe und verschiedener Seltsamkeit nur eine Art des Stoffes als Geld gewählet werden, weil sie sich sonst einander den Werth verrucken, und denselben wandelbar machen.

*) Silber ist, und war eigentlich (nach Genovesi) überall die regulative Materie des Geldes, sowohl bei den Griechen (αργυριον) als bei den Römern (argentum) als bei den Franzosen (argent) und nach ihm proportionirt sich das Gold sowohl, als das Kupfer, weil es zwischen der Seltenheit und dem Werthe des Goldes und dem Ueberfluße des Kupfers die Mitte hält.

§. 11.

Was ferner die Figur oder äußere Form des Geldes betrift, so läßt sich wieder nach vier Momenten in kurzem folgendes behaupten.

A.) Nach dem Momente des Umfanges:

a.) Scheidemünzen sollten aus purem Kupfer gepräget werden, und in Proportion mit der Größe des Kaufes und Verkaufes im kleinen (*en detail*); die groben- und mittlern Münzen aber mit dem Kaufe und Verkaufe *en gros* stehen; auch sollten Scheidemünzen niemal zu groß seyn.

B.) Nach dem Momente des Inhaltes:

a.) So lange keine Einförmigkeit alles Geldes eingeführet ist, oder eine wahre Weltmünze existiret, sollte die Münze immer einen Schlagschatz (Regal, Remede, Unköften) haben, und immer mit Legierung gepräget werden.

b.) Bei groben Münzen soll gleiche Beschickung. Stickelung und Gewicht (Währung) beobachtet werden; bei mittlern aber und Scheidemünzen ist es eben nicht so nothwendig. Verschiedenes Gewicht, Stickelung, Beschickung und Benennung macht die Zirkulation und Handlung (innere und äußere) mühesamer, Zeit- und Kostspieliger.

c.) Die Proportion zwischen Gold und Silber in Münzen soll genau nach dem

Marktpreiße dieser Metalle beobachtet werden. Verschiedene Proportion macht die für einen Erdtheil oder Staat schädliche oder nützliche Fluktuation dieser Metalle.

d.) Eigentlich sollten Gold- und Silbermünzen in gleichem Gewichte gepräget werden; dann gäbe man so viel des einen für das andere, als das wirkliche Verhältniß dieser Metalle ist. Auch sollte jede Münzsorte von Gold, Silber oder Kupfer rein, ohne Alliage (versteht sich in allen Staaten, nicht in einem allein, bei dem gegentheiligen verfahren anderer Staaten) ausgepräget werden.

e.) Endlich sollten Münzen so gepräget und beschicket werden, daß ihr Leib (Korn und Schrot) und ihre Seele (ihre Aufschrift und Bedeutung) so gemacht würden, daß sie auch im Auslande Cours hätten.

C.) Nach dem Momente der Causalität:

a.) Je näher die Figur und äußere Form des Geldes der natürlichen und zweckmäßigen kömmt, desto wirksamer ist sie; sie erspart Zeit, Kösten, ist allgemein und dauerhaft beliebter, und sezet eine

größere

größere und wechselseitigere Masse des realen Werthes der Dinge in Circulation.

D.) Nach dem Momente der Modalität;

a.) Je schöner die Materie an sich, je schöner die Figur, das Gepräge und die Bedeutug, oder der Leib und die Seele der Münze, desto vollkommener ist das Geld; also je mehr Zweckmäßigkeit, und Schönheit harmoniren, desto besser ist es.

b.) Walzen oder Cylinderform ist die beste Figur des Geldes; denn sie participiret an der Kugelgestalt (nach Home die schönste unter den Körpern), ohne ihre Ungemächlichkeit zu haben; sie hat auch Cirkelform, welche der eckigten vorzuziehen ist, da sie nicht die starken Frictionen leidet, obschon sie mehr Raum bei der Aufbewahrung, und dem Transporte einnimmt, welches freilich auch bei größerer Geldmenge ungemächlich ist.

§. 12.

Man muß nun um die Erforderniße der Materie und Form der Münzen oder ihrer Figur, und das was schon vorher von ihnen behauptet

worden vollständig einzusehen, dasjenige, was aus dem Verhältniße der Materie und Form oder ihrer Vereinigung hervorgeht noch mehreres betrachten, Um in dieser Sache ganz eingeweihet zu werden. Nämlich die verschiedenen Begriffe und ihre Kunstausdrücke die aus der Sinthesis der Materie und Form entstehn, und dann noch ihre wirthschaftliche oder unwirthschaftliche Beschaffenheit.

A.) Was die äußere Fläche oder Gestalt der Münzen betrift, so giebt es deren beinahe von jeder geometrischen Figur. Z. B. viereckigte, wie einige spanische Münzen, rusische Kopecken, (von Kopa dem Stern oder κοπτειν schneiden) dänische Klippinge; länglicht-viereckigte wie z. B. die Däniger (oblongi & negligenter truncati) halbkugelförmige z. B. Brakteaten, Ovale z. B. russische Poluske oder Muskofske (viertels Kopeken, die so klein sind, daß sie durch die Finger fallen, und welche die Kaufleute beim Handel zu 50 weiß in den Mund nehmen) und die ältern goldenen Münzen der Russen.

B.) Was die Theile der äußern Fläche, und ihren Inhalt betrifft, so ist zu be-

merken: 1.) die Vorderseite (avers) worauf gemeiniglich ein Bildniß, und die Legende sich befindet, auch zuweilen ihr zugeordneter Werth und Gehalt. 2.) Die Rückseite (Revers) auf welcher gemeiniglich Wappen, natürliche oder simbolische Zeichen, Innschrift, Umschrift, welche entweder im Abschnitte, oder am Rande von der Rechten zur Linken, oder von der Linken zur Rechten, oder quer durch, oder in der Mitte, oder Linienweiß, zuweilen auch von der Vorderseite auf die Rückseite fortlaufen. 3.) Der Rand (Exerque) ist entweder glatt oder gekerbt, oder es sind Buchstaben darauf angebracht.

C.) Legierung. Ist der Zusatz unedlerer Metalle zu edlern. Z. B. in einer Mark ausgemünzten Goldes steckt ein Theil feinen lautern Goldes (fein Gold, löthig Gold, rein und wohlgeläutertes Gold: aurum saepius excoctum, cimentatum, und bei den Griechen obryzum, C. 3. cod. de vet. numism. potent. C. un. cod. de oblat. votor). Der übrige Theil ist entweder Silber oder Kupfer. Oder in einer Mark Silbers ist ein Theil feinen lautern Silbers (argentum pusulatum oder pustu-

latum) der übrige Theil ist von Kupfer ꝛc. Die Legierung ist entweder eine natürliche, oder eine Künstliche. Schon Plinius lib. XXXIII. Hist. Nat. C. 4. behauptet, daß bei dem Golde ordentlicher weiße Silber entweder der 10, 9, oder 8te Theil, und bei dem Silber Blei angetroffen werde; aber Vollständig, und nach ganz neuern und chemischer Erfahrungen hat Herr Professor Lampadius über die natürliche Legierung der Metalle in seiner vollständigen Sammlung chemischer Produkte gehandelt. Man glaubt gerade diese natürliche Legierung der edeln Metalle habe zu der künstlichen Veranlassung gegeben. Andere behaupten diesen Zusaz (alliage) bei den edeln Metallen zu Münzen, wäre zur bessern Prägung der Metalle, und zur Dauerhaftigkeit der Münzen in der Circulation nöthig ꝛc. doch glauben auch andere, daß diese künstliche Legierung zu vieler gesezlichen und ungesezlichen Falschmünzerei Veranlassung gegeben habe. Bei nahe aus jeder Art unedler Metalle geschah schon dieser Zusaz; nicht allein aus Silber, Kupfer, Zinn, Blei ꝛc. sondern auch aus Eisen, wie bei

Markus Antonius, zu den silbernen Denarien.

a.) Korn (bei den Franzosen Titre-loi-fin) ist der Grad der Feine, das heißt: wie viel lauteres Gold in einer Mark goldener, oder lauteres Silber in einer Mark silberner Münzen enthalten ist.

b.) Schrot (bei den Franzosen la Taille), sonst auch die Wichte, ist die Schwere oder das Gewicht. Die Zusammensetzung des Schrotes und Kornes ist die Beschickung.

c.) Münzfuß, oder auch bloß Fuß, (z. B. der zinnowsche, der Reichs, der Conventionsfuß) ist das bestimmte Korn und Schrot, und wo zwei oder mehrerlei Materien zum Münzstoffe genehmiget sind, da begreift der Fuß auch noch die Bestimmung der Proportion zwischen diesen genehmigten Metallen. Die Bestimmung des Schrotes und Kornes und der Proportion zwischen den Metallen wechselte nicht nur von Zeit zu Zeit, sondern auch von Ort zu Ort ab; so z. B. war die Proportion derselben in den ältesten Zeiten Deutsch-

landes wie bei den Römern und Salomo 1 — 10. Unter den deutschen Ottonen im zehnten Jahrhunderte, wurden die niedersächsischen Bergwerke entdecket; die reiche Ausbeute derselben brachte das Silber herunter; bis auf die Entdeckung von Amerika, folgte dann keine Hauptveränderung mehr. Indessen war im Jahre 1409 die Proportion zwischen Gold und Silber wie 1 — 11; im Jahre 1665 wie 1 — 14; im Jahre 1667 wie 1 — 13; im Jahre 1690 wie 1 — 15; und 1763 wie 1—14 $\frac{155}{1000}$. In Rücksicht der örtlichen oder klimatischen Verschiedenheit kann man den progressiven Unterschied so ziemlich genau bestimmen, wenn man von den äußersten Gränzen Asiens bis zu denen Europens fortgeht. So ist z. B. das Verhältniß zwischen Gold und Silber in Japan wie 1 — 8; in China wie 1 — 10; im Mogolschen Reiche wie 1 — 12; in Persien und andern Orten von Asien, die nach Europa zu liegen, wie 1 — 13 und 1—14; in Europa selbst schwanket nun die Proportion zwischen 1—14 bis zu 1—16, nachdem die Länder

mehr östlich oder westlich liegen, wie es die Geschichte des Münzwesens genauer zeigen wird. Zur Bestimmung des Münzfußes gehöret ferner

A.) Das Gewicht (Wichte). Es giebt eigentlich dreierlei Gewichte: das Apothecker- Krämer- und Markgewicht: letzteres wurde beim Gelde genehmiget. Dieses ist nun verschieden: 1) In Rücksicht seiner Benennung, und da hat man beinahe allgemein die Markgewichte (von den endeckten Bergwerken) angenommen, und diese sind entweder Troysche, oder Köllnische. Das Köllnische ist beinahe 5 per Cent leichter als das Troysche. Es war überhaupt das Troysche schwerer als das Wendische; dieses schwerer als das Nürnbergische; dieses schwerer als das Augsburgische; dieses schwerer als das Köllnische; dieses schwerer als das Mailändische ꝛc. 2) In Rücksicht der Marktheilung, oder seiner Einheiten, und zwar beim Golde, wird die Mark zerlegt in 24 Carrat (γερατιον), der Carrat in 12 Grane. Beim

Silber wird die Mark in 8 Unzen, die Unze in 2 Loth, die Mark also in 16 Loth, das Loth in 18 Grane eingetheilet. Eine Mark Goldes sowohl als Silbers, machen beide 288 Grane.

*) In Rücksicht des wirklichen Geldwesens der Neufranken, wie auch über ihr Maaß und Gewicht, kann man nachsehen die vortrefliche Abhandlung von Herrn Ch. Coquebert, nebst den drei angehängten Tabellen über diese Gegenstände in Gren's Journal der Physik, des 3ten Bandes 4tes Heft 1796, und dann: Betrachtungen des neuern Münzwesens, von Herrn Prof. Busse; worüber erst unten in der Geschichte des Münzwesens mehreres vorkommen wird.

) Hier kann man auch füglich die Erläuterung der Kunstausdrücke beibringen, nämlich: 1) **Marklöthig, oder die gemeine und gewöhnliche Mark. Die löthige Mark aber ist zweifach; generale, nach Art des ganzen Landes, daher sie auch bisweilen *Landsilber* genennet wird, welches anderthalb Loth geringer als fein Silber war, wie schon im Sachsenspiegel *l. 2. c. 26.* in der Glosse zu sehen ist; oder speciale, nach jedem Orte, Stadt oder Pflege genennet, welche außerordentlich ver-

schieden ist. Sobald das Silber solche Zusätze erhalten hat, war es in den Urkunden nicht mehr hinreichend, die Summe nach Anzahl der Marken zu rechnen, sondern, wenn die Rede von feinem Silber war, ward hinzugesetzt, daß es Argentum purum seu examinatum sey. Hingegen, wenn von einer Mark löthigen Silbers, oder einer Marca usualis die Rede war, so wurde kein feines Silber, sondern anfänglich ein Zusatz von einem Lothe, und bald von ein und einem halben Lothe (um sich wegen den Kösten und des Schlageschatzes beim Ansmünzen zu erholen) darunter gedacht. Sollte aber an ganz besondern und einzelnen Orten das Alliage des Silbers noch größer als landesüblich gewesen seyn, so pflegte man den Ort der Verschreibung, oder des Vertrages besonders mit anzuführen, z. B. eine Mark Braunschweigischer Witte und Wichte. 2) **Markwitte**, das **Weiße**, oder das **Korn**, ist der innerliche Gehalt, und zwar nach iedem Orte oder Lande, wo? und auch der Zeit, wann? worauf bei Verschreibungen und sonstigen Kontrakten gesehen werden mußte. Der Ausdruck **Witte**, das Weiße, oder Silber, wird von dem Zusatze Kupfer, das Rothe genennet, unterschieden. 3) **Markwichte** (die gewogene, nicht gezählte Mark); die Mark muß hier

gewogen, nicht gezählet werden, indem die Marken nicht an jedem Orte gleich schwer, sondern am Gewichte verschieden sind, nach dem man Troyisch-, Köllnisch-, Wendisch- oder Nürnbergisches 2c. Gewicht angenommen hat. 4) **Markwährung** (das in jedem Lande geordnete Verhältniß größerer Münzen zu kleinern, und so umgekehrt) ist die bestimmte Anzahl gewisser Münzsorten, die das Gewicht einer Mark austragen, und gewähren muß, die nicht gewogen, sondern gezählet wird. Sie zeiget zugleich die Münzsorten an, so an diesem oder jenem Orte gäng und gäbe sind, z. B. in den Verschreibungen, ob die Summe nach Lübscher, Rheinischer, oder einer andern **Währung** gemeinet sey. Die **Währung** ist entweder specielle, wenn Münzen von einerlei Gestalt und Schlage verschrieben werden; generelle, wenn allerlei Münzen dem innern Werthe nach auf so viel zusammen gerechnet, und dafür ausgegeben werden. 5) **Marktheilung**; diese gehet auf die Eintheilung der Mark selbst nach dem Gewichte in halbe Marken, und **Vierding**, oder den vierten Theil jeder Mark, von den Alten auf Latein Ferto oder Fertunum genannt, oder 4 Loth 2c., wie diese Eintheilung schon oben genauer gemacht worden.

***) Nicht allein dem vermünzten, sondern auch dem verarbeiteten Golde und Silber ist ein Zusatz vergönnt. 1) Silber: In Ober- und Niedersachsen ist es 12löthig; in Augsburg und Regensburg 13löthig; in Frankfurt nnd Hamburg von 12 Loth 12 Granen; in Wien 14löthig; in Kopenhagen 13 Loth 6 Grane; in Spanien 9 Dineros; ehemals in Frankreich zu 11 1/2 Denier und 2 Grane Remed; in Genf ist dreierlei Silber: das mit dem Stadtwapen zu 10 Denier 12 Granen, das mit doppeltem Zeichen des Goldarbeiters zu 10 Denier, das mit dem einfachen zu 9 Denier (ehemals) französisch; in der ganzen Schweiz zu 9 Denier 18 Granen. 2) Gold. In Deutschland im Allgemeinen ist es mehrentheils von 18 bis 20 Carrat und 1/4 Remed; in Wien von 22 Carrat ohne Remed; in Augsburg von 19 3/4 Carrat; in der Schweiz von 18 Carrat; in Spanien von 22 Carrat und 1/4 Remed; in Frankreich von 22 Carrat ohne Remed; doch in Juwelen auch zu 20 Carrat.

§. 13.

Hat nun das Geld oder die Münze diese bisher aufgestellten Erforderniße und Eigenschaften, so wohl was die Materie, Gestalt und Form

als auch dessen, was aus dem gegenseitigen Verhältniße der Materie und Form, oder des Münzfußes, kurz, der Vereinigung ihres innern und äußern Werthes betrift, so sind es Münzen von gerechtem Werthe. Fehlet ihnen aber eines oder das andere dieser Erforderniße, so sind sie Münzen von ungerechtem Werthe, schlechte, leichte, oder gar falsche Münze. Nebst den falschen Münzen die leider! oft auch von Münzherrn auskommen, werden dieselben mehrentheils von unbefugten Personen gepräget; der betrügerische Gewinn den sie dabei beabsichten nöthiget sie schlechtere Metallarten zu nehmen, als die guten Münzen haben, oder das Gehalt sehr zu verringern. Um einigermaaßen über ächte und gerechte oder falsche Münzen urtheilen zu können, werden folgende allgemeinen Kennzeichen nicht undienlich sein.

A.) Beim Golde

a.) das falsche Stück, wenn es das Gewicht des guten seiner Art haben soll, muß weit größer und dicker sein, weil kein Metall die schwere des Goldes hat.

b.) Ist die falsche Münze mit der guten von gleicher Größe und Dicke, so ist sie weit leichter.

e.) Oft entscheidet auch die Farbe, und das schlechtere Gepräge.

B.) Beim Silber, werden von dem Falschmünzer ebenfalls unedle Matalle genommen.

a.) Wählt er Kupfer und versilbert es, so ist bei mäßigem streichen des Randes auf dem Sande, das Kupfer Sichtbar, und das falsche Geld leichter, als das Gute, es müßte denn Zinn, oder Blei darzu genommen sein.

b.) Bei weichen Metallen ist das falsche Geld biegsamer! bei härtern, z. B. Zink, so spröde, daß es von einem mäßigen Schlage mit dem Hammer, zerspringt.

c.) Allgemein pflegt es sich fettig anzufassen; die Buchstaben und Zahlen sind verschoben; die Figuren, Bildnisse u. s. w. unförmlich, und die Prägung nicht so scharf, als die von guten Münzen.

d.) da wo ein gekerbter Rand angebracht ist, ist er ungleich.

e.) Auch der Klang, der bei guten Münzen hell, bei falschen aber dumpf und gar nicht tönend ist, entscheidet sehr oft.

Zur Beurtheilung und Bekräftigung eben gegebener Säze kann auch folgende Tabelle von Herrn Euler, die Verschiedenheit der Schwere der Metalle nach Kubickzollen betreffend, gar wohl dienen.

	Onces	Gros	Grains.
Gold.	12	2	52
Queckſilber.	8	6	8
Blei.	7	3	30
Silber.	6	5	28
Kupfer.	5	6	36
Eiſen.	5	1	24
Zinn.	4	6	17

§. 14.

Ehe ich nun von der Erklärung, der Eintheilung, den Grundsäzen wie das Geld und die Münze sein sollte, zu der Geschichte des Münzweesens, wie es bisher war, übergehe, will ich noch einige wirthschaftliche sowohl, als naturrechtliche Nachblicke auf das Geld werfen.

A.) Wirthschaftliche Nachblicke auf die Theorie des Geldes.

a.) Alle Schäzung der Sachen geschieht entweder durchs Gewicht, oder Längenmaaß, oder Flächenmaaß, oder Körpermaaß, oder Stückweise, durch Zah-

len, und dieses macht auch die Klassen aller verkäuflichen körperlichen Waaren aus, per numerum, pondus & mensuram (Lineæ, superficiei & corporis).

b.) Das Geld, wornach man rechnet, sollte auf keinen einzigen körperlichen Stoff eingeschränket werden, dessen Werth, sich in Ansehung anderer Dinge verändern kann.

c.) Ehemahls in noch unvollkommenem Verkehrszustande, als die Menschen weniger Ursache hatten den Werth der Dinge mit einer ängstlichen Genauigkeit abzumessen, waren die Metalle wegen ihren dauerhaften Natureigenschaften richtig genug so wohl zu einem Maaßstabe, als auch Preiße bei einer jeden Veräusserung zu dienen; jezt aber hat sich die Unbequemlichkeit, die Metalle zugleich als ein Maaß, und als einen Preiß zu gebrauchen, schon genugsam gezeiget.

d.) Ein Banco Gulden der Holländer und eine Macute der Wilden auf der Afrikanischen Küste Ancola stellt Geld als einen Idealen Maaßstab vor. Bei diesen leztern giebt es gar kein reales Geld.

e.) Es giebt zweierlei Unfähigkeiten der Metalle, einen unveränderlichen Maaßstab des Werthes der Dinge abzugeben.

A.) In Rücksicht des menschlichen Begehres: weil es hier auf die Gesinnungen, Laune, Einbildungen der Menschen ankömt, ob sie einmal Gold mehr suchen, als Silber, oder ob sie eines oder das andere einmal so heftig als das anderemal suchen.

B.) In Rücksicht der Eigenschaften der Metalle selbst 1) weil eins mit dem andern, wegen den nämlichen physischen und chemischen Eigenschaften rivalisirt, das Maaß anderer Dinge vorzustellen. 2.) Weil das eine den Werth des andern sowohl, als den Werth aller übrigen Dinge mißt. — 3). Indem, wenn ein Maaßstab anfängt von einem andern gemessen zu werden, dessen Verhältniß zu ihm nicht physisch, immerwährend und unveränderlich das nämliche ist, so verliert er die Nutzbarkeit eines Maaßstabes. Z. B. Ein Jüngling, der in der Jugend und im wachsenden Alter immer nach seinem eigenen Fuße messen

messen wollte. 4.) Es wird durch die Circulation abgenutzt. 5.) Es wird nicht genau gemünzt. 6.) Das Prägen vermehrt seinen Werth, ohne das Gewicht zu vermehren. 7.) Der Werth desselben kann willkührlich verändert werden, z. B. durch Arbeitsleute in der Münzstätte, durch Wechseljuden, durch Kipper und Wipper, durch die Willkühr der Münzherren.

f.) Der Vortheil der Rechnungsmünze der edlen Metalle wird aufgehoben durch die Veränderlichkeit des innern Werthes derselben, und der, der symbolischen, daß sie nicht fähig ist zu allen Zeiten in liegenden Gütern oder einem innerlichen Werthe realisirt zu werden.

g.) Diesen Ungemächlichkeiten des körperlichen Geldes könnte einigermassen abgeholfen werden: 1) wenn man das eine nur allein als einen Fuß betrachtete, und das andere als eine Waare seinen Werth suchen ließ; 2) wenn man den Werth des andern durch einen obrigkeitliche Verordnung festsezte, nachdem sich der Marktpreiß der Metalle verän-

dert. 3) Wenn man den Fuß der Einheit nach dem mittlern Verhältnisse der Metalle festsezte, und ihn auf keines von beiden einschränkte; 4) wenn man bei jeder beträchtlichen Veränderung des Verhältnisses, unter ihnen eine neue Ausmünzung vornähme, oder die Benennung der einen Geldsorte erhöhte, und bei der andern erniedrigte, um die Einheit genau in dem mitlern Verhältnisse zwischen Gold und Silber zu erhalten. 5) Wenn man zwo Einheiten und zween Füße in Gold und Silber errichtete und jedem freistellte nach welchem er sich in seinen Contracten verbindlich machen will. 6) Wenn man alle Schuldner verbände die eine Hälfte nach dem Gold- die andere nach dem Silberfuße zu bezahlen. 6) Wenn man Gold und Silber nach gleichem Maaße zusammen schmelzte.

b.) Den minder beträchtlichen Ungemächlichkeiten des körperlichen Geldes abzuhelfen wären ohngefähr folgende Maaßregeln zu nehmen. 1) daß man dicke Walzenförmige Stücke schlagen, große Summen Silbermünze in Beuteln circu-

liren; alle leichte Münze auf Verlangen der empfangenden, nur nach dem Gewichte cursiren ließ. 2) Daß die Regierung die strengste Aufsicht auf die Unrichtigkeit des Ausmünzens richtete. 3) Daß an Rücksicht der Kosten des Gepräges alle handelnde Nationen die nämliche Einrichtung wie ihre Nachbarn träffen. 4) Daß das eigene Interesse und die Einrichtung des Credits jeden Souverain behutsam machte die Münze zu verfälschen, oder mit dem Münzfuße zu spielen.

i.) Verändert sich das Verhältniß zwischen den edeln Metallen so wird immer nur in dem wohlfeilsten bezahlt, und das theuere wird eingeschmolzen, und auf einheimischen, oder auswärtigen Markt gebracht. Die Gläubiger können hier niemal gewinnen.

k.) Ist der Münzfuß (Geld Einheit) auf eines der beiden Metalle gesezt, so ist es immer ungewiß, ob der Gläubiger oder Schuldner gewinne. Steigt die Geldsorte, so werden die Gläubiger, steigt aber die Waarensorte, so werden die Schuldner gewinnen.

l.) Gleich abgenuzt können nicht alle Geldsorten zu gleicher Zeit sein; die leichter werden also immer zur Bezahlung, und die schweren zum Einschmelzen und verschicken gebraucht werden. Die Geldeinheit wird hier auf verschiedene Art realisirt; der Werth der Einheit nimmt mit dieser Unordnung stufenmäßig ab. Dieß war 1695 der Fall in England, da der Fuß des Pfundes Sterling allein auf das Silber gesezt war. — Sollten sie sich jedoch gleich abgenuzt haben so nimmt der Werth der Geldeinheit ohnehin ab.

m.) Ehemalen wurde die Münze mit dem Hammer jezt aber mit dem Münzrade (ballancier) ausgeprägt. Damals wogen die Münzmeister die von den Arbeitsleuten gelieferten Münzen in *Cumulo* jezt aber Stück vor Stück.

n.) Der Werth der Geldeinheit, wornach man rechnet, darf nichr in den Gesetzen und Verordnungen des Münzweesens gesucht werden, sondern in dem wirklichen innerlichen Werthe desjenigen gangbaren Geldes, womit alle Schuld-

verschreibungen bezahlt, und wornach alle Rechnungen geführt werden.

o.) Der Schlagschaz muß zu dem Preiße der Metalle (als Billion oder reine physische Substanz betrachtet) hinzugeschäzt werden; wo also auf die sonst freie Münzung eine Auflage gemacht wird, und die nämliche Quantität der Metalle, wie vorher, festgesetzt bleibt, muß die Geldeinheit im Werthe steigen, das ist: sie muß einer größern Quantität von allen Gattungen Waaren gleich werden, als vorher.

p.) In jedem Lande, wo auf das Münzen eine Auflage (Schlagschatz) gesetzet ist, da ist das Münzmetall (als Waare) wohlfeiler als die Münze; z. B. England war Frankreich ehemals tausend Pfund schuldig; schickte es ihm diese an Billon, so war die Schuld noch nicht bezahlt, es müßte noch $8\frac{2}{10}$ per Cent dazu bezahlen, weil dort der Schlagschatz so viel ausmachte.

q.) Jede Verminderung der Metalle, die in der Geldeinheit enthalten sind, bringt für alle Gläubiger, und alle Ländereibesitzer in Rücksicht ihrer Pächter einen

Verlust zuwegen, welchen die Schuldner und Pächter gewinnen (Lowedes und Loke sind anderer Meinung) weil sie mit der nämlichen Geldeinheit nicht mehr so viele Waaren erkaufen können. Die Vermehrung aber der Metalle in der Geldeinheit wird den Schuldnern schädlich, und den Gläubigern nützlich*).

*) Im Großen genommen, sind die Holländer die Münzmeister von allen Nationen. Sie machen ihren Münzstempel in allen handelnden Theilen der Welt geltend. Für Ostindien ihre Dukaten, nach der Levante ihre Löwenthaler, nach Norden die Albertusthaler, nach Deutschland ihre Dukaten. Alles fremde Geld gilt bei ihnen als eine Waare, welches bald steigt, bald fällt. Die Hauptmaxime der Holländer ist, das Gold so hoch, als möglich, in Europa anzubringen, das Silber aber so wohlfeil, als möglich, zu bekommen. Denn aus Ostindien bringen sie viel Gold, und bedürfen des Silbers zu ihrem ostindischen Handel.

B.) Naturrechtliche Betrachtungen über das Geld.

a.) Ein ganz durch menschlichen Willen erschaffenes Abhilfsmittel aller unserer Bedürfnisse ist das Geld, welches an

und für sich gar keinem Bedürfnisse abhelfen, wohl aber durch seine, durch die allgemeine Willensübereinstimmung bei Jedermann erhaltene Gültigkeit, ein Aequivalent sämmtlicher Bedürfnisses-Mittelsquellen, und sämmtlicher Bedürfnissesmittel selbst geworden ist. Wird nun das Geld als die Quelle des Einkommens oder der Bedürfnissesmittel angesehen, dann ist es ein pur künstlicher Urfond oder unbewegliches Eigenthum durch den menschlichen Willen; wird es aber als Bedürfnisses-Abhilfsmittel (durch seine Eigenschaft, daß Jedermann dasselbe für jedes bestimmte, individuelle Bedürfnißmittel annimmt), so wird es selbst ein absichtlich-künstliches durch gegenseitige Uebereinkunft, und also durch einen öffentlichen Willen geschaffenes Abhilfsmittel, oder rechtliches bewegliches Eigenthum.

b.) Das Geld also in diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist das, durch einen öffentlichen allgemeinen, folglich rechtlichen Willen geschaffenes Geltende. Es ist von dem durch Natur geltenden darin unterschieden, daß dieses seine Geltung

durch die unmittelbare oder mittelbare Befriedigungstauglichkeit irgend eines individuellen Naturbedürfnisses hat; da diese Bedürfnisse aber, und ihre Befriedigung nach Arten und Graden verschieden, und etwas individuelles sind; so haben sie niemal eine allgemeine Gültigkeit oder Geltung, und können immer in Collission miteinander kommen, da sehr oft das Bedürfniß des einen dringender als des andern seyn kann, der eine gerade in dem Augenblicke ein individuelles Ding bedörfen kann, wo es der andere nicht bedarf, also für den einen einen Werth haben kann, für den andern aber wenigstens in dem Augenblicke nicht; so kann auch keines aller äussern Naturdinge durch die Natur selbst, weil es durch sie allein, (die unmittelbare Consumtion ausgenommen) unmöglich ist, sie physisch mit dem Begehrungsvermögen zu verbinden, zu einer rechtlichen Ausschließung aller andern geeignet, folglich zu einem rechtlichen Eigenthume gemacht werden, sondern nur das, durch einen öffentlichen Willen geschaffene Aequivalent aller

Naturdinge, welches, was durch Natur unmöglich war, durch Freiheit oder den öffentlich allgemein geltenden Willen so mit unserm Begehrungvermögens verbunden werden kann, (weil das Geld für sich niemal ein unmittelbares Bedürfniß befriedigen, also Bedürfniß mit Bedürfniß niemal in Collision kommen kann) als wäre es physisch damit verbunden.

c.) Auf diese Art erhält jedes Naturding, sey es ein unbewegliches oder bewegliches, ein physisches, mechanisches, und unabsichtlich technisches (organisirtes) oder ein absichtlich technisches, durch die Creation des Geldes, oder eines allgemein geltenden unb öffentlichen durch Freiheit geschaffenen, folglich rechtlichen, Aequivalentes, seinen durch Freiheit gesicherten Werth, und ein durch öffentliche Gesezlichkeit oder den Staat, in diesem Aequivalente gesichertes und garantirtes Eigenthum, und welches oft, in dem Falle, wo ich es entweder nicht im gegenwärtigen Augenblicke, oder gar niemal bedörfen würde, in Ermangelung dieses Aequiva=

lentes, mir entweder verderben würde, oder ich es für nichts hinweg geben müßte (weil der andere nicht immer ein mir dürftiges Aequivalent haben könnte) für mich also gar keinen Werth haben würde, durch dieses Aequivalent, das Geld, seinen gewissen und sichern Werth erhält, und ist also die Theorie des Geldes nicht allein ein Hauptgegenstand der Wirthschaft, oder Werthgebungslehre, sondern auch des Naturrechtes.

*) Man lese über diese nur gegebenen Winke nach: die vortrefliche Theorie des Eigenthumes in Mellins Metaphysik der Rechte, und Benj. Erhard in seiner Abhandlung über das Recht des Volkes (er beweiset darin vielmehr das Unrecht) zu Revolutionen.

**) Auf diese Art, die Natur, den Zweck, die Nutzbarkeit und Nothwendigkeit des Geldes zu betrachten, könnte man vielleicht dem Gedanken des Herrn Büsch's in seinem lichtvollen nnd gründlichen Werke über den Geldesumlauf, daß nämlich die Staatswirthschaft eine Geldwirthschaft seyn sollte, auf einem andern Wege begegnen, und eben diesem Gedanken seine gehörige Bestimmtheit und Richtigkeit geben und sichern.

b.) Das Geld naturrechtlich betrachtet, ist also nichts, als der, durch den Willen, oder die Freiheit (als die Committenten und die Urmacht alles Werthes) bevollmächtigte Repräsentant alles äußern Werthes und Eigenthumes, und ohne diese Repräsentation, könnte wohl ein erlaubter physischer Besitz (als ein purer Naturbegriff) äusserer Naturdinge (seyen es unbewegliche, oder bewegliche) aber niemal ein Eigenthum (als ein rechtlicher, nur durch Freiheit oder öffentlich gemeinschaftlichen Willen zu erzeigender Begriff und Eigenschaft der Dinge); und ein physischer, oder purer Naturwerth, niemal aber ein allgemein gültig- oder geltender (ein rechtlicher) Werth der Dinge statt finden. Man sieht daraus, daß das Repräsentationssystem nicht nur eine nothwendige Bedingung eines vollkommen rechtlichen Staates (des Republikanisms), sondern auch eine nothwendige Bedingung einer vollkommenen rechtlichen, allgemein gültigen und geltenden Wirthschaft sey.

(2.)

Geschichte des Geldes und Münzwesens.

A.) Das Münzwesen der ältesten Zeiten.

§. 15.

a.) Der Juden.

A.) Viele nehmen an, ja man zeigt sogar in Münzkabineten Geld von Adam (denn die Rabbinen legen ihm alle erdenkliche Künste und Kenntnisse bei) Eva, Cain, Tubalcain, als den ersten Künstler in Eisen und Erz, betrogen durch eine Stelle Josephs lib. I. antiq. judaic. C. 3. das Wort χρηματων auf welches man sich stüzet, bedeutet dort wenigstens nur Gold und Silber nicht geprägtes Geld (nummum cusum).

B.) Andere schreiben die Erfindung des Geldprägens dem Vater Abraham zu, wegen einigen Stellen im I. B. Moses. XX. C. 16. V. XXIII. C. wo gemeldet wird: daß Abimelech dem Abraham 1000 Silberlinge zahlen lassen Imgleichen das Abraham im Lande Canaan von dem Hethiter Hebron ein Grab für

400 Seckel gekaufet habe; auch Jakob habe von den Kindern Hemors zu Sichem, aus Mesopotamien zurückkehrend ein Stück Landes für 100 Kesitah gekaufet.

C.) Herodotus lib. I. Cap. 94. suchet die erste Münze bey den Lydiern, Aelianus bei den Aegyptiern und Pollux macht den 4ten König der Athenienser, Erichthon zum Urheber derselben. Andere nehmen die Phöncier, die Holländer der alten Welt, andere die Naxier für die ersten Erfinder an; noch andere schreiben die Erfindung dem *Janus*, andere den Aeginetern zu. Doch alles dieses wird niemal mit Gewißheit ausgemacht werden. Man sehe Abbé Baudelot, traité de l'utilité, des voyages p. II. und Lingens Abhandlung de origine & inventoribus pecuniæ & numismatum.

D.) Viele wollen den Gebrauch des geprägten Geldes den Juden ganz absprechen, oder wenn sie dasselbe doch gehabt, so seyen die Münzen alle in den jüdischen Kriegen verlohren gegangen. Aber der Kanzler v. Ludwig hat dieses durch eine treffende Stelle in den Hallischen Anzei-

gen widerlegt. Auch sollen bei dem Herrn, v. Hassenstein auf dem Schloße Hassenstein in seiner Münzsammlung zwei alte Münzen die er aus dem gelobten Lande mitbrachte, gefunden worden sein, deren die Juden im Talmud gedenken, wovon die eine Abrahams Traumünze genannt wird; v. Ludewig gedenket derselben, und Mathesius in sarepta conc. giebt davon folgende Beschreibung: sie wiegt ein halbes Loth feinen Silbers. Auf einer Seite steht *Zekan* der alte, ober dem Worte ein jüdisches A, dieses bedeutet Abraham, und das Wort *Zekonah* die alte, darauf stehet der Buchstabe S, und bedeutet Sara. Auf der andern Seite stehet das Wort *Bachur* ein Junggeselle, ober nnd unter dem Worte stehet ein Jod (Jsaak); auf der andern, *Vebethulah*, Jungfrau; ober und unter dem Worte steht R. (Rebecca). Von Ludewig hält sie für ächt; dieses erfordert aber doch starken Glauben.

a.) Jüdische Silbermünzen.

1.) Die Juden hatten Seckel, Keseph (Seckel heißt Pfund – Gewicht,

libravit — ponderavit), Silberlinge (derer Preis ohngefähr einen halben Thaler, ein halbes Loth Silber betrug). Dergleichen Silberlinge und vorzüglich die des Judas, für welche der Heiland verkaufet worden, rühmen sich noch manche Orte zu besitzen (das Schloß Ambras und Halle in Tyrol — Rom — *S. Croce*). Keysler in seiner Resebeschreibung stellt sie uns so vor: Die eine Seite stellt einen Kopf mit langen Haaren und Strahlen dar (das Phöbus- oder Sonnenbild im Hafen zu Rhodos), die andere eine Blume, die von einigen für eine Sonnenblume, von andern aber für eine Rose (ῥοδιων) gehalten wird (eine Rhodische Münze, weil bei der Erbauung der Hauptstadt dieser Insel viele Rosensträuche gefunden wurden, wovon sie auch den Namen hat). Seldenus *in jur. natur. et gentium lib. II. c. 8.* führt mehrere dergleichen Münzen an. Aber diese Münzen sind kaum halb so groß

und schwer, als die jüdischen Silberlinge oder Seckel; also hätte Judas gar viele solcher Münzen bekommen müssen.

2.) Der eigentliche jüdische Seckel (Seckel waren auch bei den Aegyptiern und Persern im Gebrauche, die diese von den Juden erlernten) war eigentlich von Silber; es gab doppelte, einfache, halbe und Viertels Seckel, sie betrugen zwei, drei bis vier Drachmen, *II.* B. der Könige C. 14. Joseph *in antiquitat. judaic. lib. VII.* Auf der einen Seite war insgemein der wunderbare Stab Aarons mit der Ueberschrift: jeruschalaim kedschan oder Heckadosch (Jerusalem, die heilige); auf der andern aber der Krug mit dem Manna, oder ein Rauchfaß, oder ein ausgebreiteter Ast oder Zweig mit dem Worte: schekel Israel, zu sehen.

3.) Es gab gemeine Seckel nach der heil. Schrift (er hatte am Gewichte ein halbes Loth oder 2 Quintlein, nach unserer Münze ohngefähr

sieben

sieben bis acht Groschen), und Seckel des Heiligthumes (diese galten noch so viel, als die gemeinen).

*) Indessen behauptet Herr Hofrath Gatterer in seiner Weltgeschichte das Gegentheil, und sagt: Der Seckel, als Gewicht des Heiligthumes betrachtet, war vermuthlich vier- bis fünfmal leichter, als der gemünzte Seckel seit der Makkabäer Zeiten. Dieser gemünzte Seckel betrug ohngefähr 1 Loth Silber, = 1/4 Dukaten: also der Seckel des Heiligthums = 1/4 oder 1/5 Loth. Wie ist dieses zu vereinigen?

b.) Jüdische Goldmünzen.

1.) Die Juden hatten auch kupferne und goldene Münzen. Goldene Münzen wogen ein Drachma, und diese galten 5 Siclos didrachmos. Diesen goldenen Seckel nannten sie Darckmon, durch Versetzung vom griechischen δραχμὴ, und einer hebräischen Endung. Sie hatten auch Siclos aureos didrachmos. Bei der Zerstörung Jerusalems schnitten die Kriegsknechte den Juden die Bäuche auf, und fanden dergleichen, welche die Juden, um

sie zu verwahren, verschluckten; Joseph *de bello judaico lib. V. C. 36.*

*) Ein Kikkar oder Talent, es sey an Gold oder an Silber, betrug 3000 Seckel.

2.) Noch hatten die Juden kleinere Scheidemünzen: z. B. *Gerah* (die siebenzig Dollmetscher übersetzen Gerah allezeit durch *ὀβολον*). Sie wog 16 Gerstenkörner, und machte den zwanzigsten Theil eines Seckels; IV. B. Moses *C. XXX. v. 14.* Sie enthielt 1/6 eines Denarius, und machte ohngefähr acht bis neun Pfenninge. *Agorah* war ein kleines Stück, und galt einen Scrupel Silber. *Zuz* galt so viel als ein Drachma oder Denarius romanus.

E.) Allgemeine Anmerkungen über jüdische Münzen.

a.) Bildnisse der Menschen oder Thiere haben die Juden niemals auf ihre Münzen gepräget, wegen dem Verbote des Decalogus. Deswegen sind die Münzen mit Moses rc. Bildnissen falsch.

b.) Nachdem die Juden aus der babylonischen Gefangenschaft kamen, wurden im jüdischen Staate noch Münzen mit verschiedenen Inschriften gepräget. (Ein vollständiges Verzeichniß und eine genaue Erläuterung dieser Münzen findet man bei Herrn Prof. Klemm, de nummis Hebraeorum, *exerc. III.* und Koch, de nummorum Ebraeorum inscriptionibus Samaritanis).

c.) Auch wurden unter ihnen fremde Münzen gangbar (Adarkon, Darkmon, und in der vielfachen Zahl Darkmonim, Ausdrücke, die ursprünglich nicht hebräisch, sondern griechisch, von δραχμὴ, sind; Chron. *C. XXIX. v. 7.*, B. Esra *C. VII. v. 27.*); und dann die goldenen Dariker, von Darius, welche zum Tempelbaue abgeschickt wurden; goldene Stateren: die silbernen machten zwei Drachmen, oder einen Seckel des Heiligthums, vierzehn bis sechzehn Groschen; die goldenen aber fünf Siclos didrachmos. *Daricus* galt, was ein aureus Atticus, nach Suidas: Sunt quidem aurei stateres darici, valuit autem

quisque eorum, quod & is, qui apud Atticos adpellatur aureus.

§. 16.

b.) Von den Münzen der Griechen.

A.) Sowohl die Schätzung der edlen Metalle, als auch die Prägung derselben scheinen die abendländischen Völker von den Orientalern erlernet zu haben; aber unter den Abendländern scheinen die Griechen die ersten gewesen zu seyn, die Geld gepräget haben.

B.) Zu den Zeiten des Trojanischen Krieges scheinet das Ausmünzen bei den Griechen noch nicht gewöhnlich gewesen zu seyn, sondern nur der Tausch und Umsatz, wie aus dem ältern Plinius *L. XXXIII. histor. natur. c. 1.* und aus Homer *Lib. VII. Iliad. in fine* erhellet: Pars dedit aes nitidum, ferrum, pars altera bobus tergora diripiens hic protulit, ille agit ipsos ad naves tauros, hic bello corpora capta.

C.) Nach dem Trojanischen Kriege wurden die Münzen allmählich eingeführet; welches Volk aber der Griechen, welcher König zuerst gepräget habe, dieses ist

eben wieder nicht gewiß. Die Münze mit dem Namen des Macedonischen Königes Amyntas des Dritten soll die älteste seyn; allein in dem Berlinischen Münzschatze befindet sich noch eine ältere: die Münze des Phido.

D.) Aelian behauptet: die Aegineter; Julius Pollux der König Erichton in Athen; Herodot, die Lydier (Primi autem hominum [Lydi] nummo ex auro et argento percusso usi sunt); Lucan. *lib. IV. v. 402.* glaubt, Jonus (Primus Thesalicae Rector telluris Jonus, in formam calidae percussit pondera massae, fudit & argentum flammis, aurumque moneta, fregit et immensis coxit fornacibus aera, illic quod populos scelerata impegit in arma, divitias numerare datum est), hätten zuerst das geprägte Geld in Griechenland eingeführt.

E.) Nach eingeführter Münze in Griechenland, unterschieden sich die verschiedenen Städte und Völker sehr in Rücksicht der Schönheit des Gepräges; vorzüglich schön prägten die Cyzicener, oder die Stadt Cyzicum, daher jezt noch

das italienische Wort Zecca, eine Münzstätte, und Zecchini, womit die Venetianer die Goldmünzen benennen.

*) Merkwürdig ist es, daß der Ort Cyzicum lange Zeit ein Sitz und Aufenthalt der Künstler geblieben; und noch Kaiser Julian hat den Künstlern und Handwerkern mit ihren Weibern und Kindern zu Cyzicum ihre Wohnsitze angewiesen.

F.) Die Materie der griechischen Münzen bestand in Gold — Silber — Kupfer. Die Republiken und Städte bedienten sich vorzüglich des Kupfers, Silbers, und nur bisweilen des Goldes; die Könige (Lycurg Eisen) aber größtentheils des Silbers, weniger des Goldes, am wenigsten aber des Kupfers. Als Griechenland unter die Herrschaft der Römer fiel, sind fast lauter kupferne, wenig silberne, und gar keine goldene Münzen geschlagen worden. Daher haben bei Beurtheilung der Seltenheit und des Werthes griechischer Münzen: von denen der Republiken, die goldenen, von denen der Könige, die kupfernen, den Vorzug.

G.) Griechische Münzen sind überhaupt sehr fein und rein gepräget worden, nämlich die goldenen zu 23 Carrat 16 Gran, die silbernen vom besten Silber, deswegen werden sie so hoch geschätzet, weil sie, ohngeachtet ihrer Güte, dennoch dem Schmelztiegel entgangen sind. Die kupfernen sind rein, und haben gar nichts vom Billon. Zu bedauern ist es, daß sie heut zu Tage so wenig angetroffen werden.

H.) Als Münzsorten hatten die Griechen an kupfernen Münzen ohngefähr folgende: λεπτον, diese war die kleinste. Auf diese folgte χαλκος und dann κίδαβος. Nebst diesen gab es noch verschiedene Scheidemünzen: συμβολον — κολλυβος — κερμα — κυλλονον — γρῦ — πελανος; ihre Beschaffenheit aber ist schwer anzuzeigen.

I.) Silbermünzen.

a.) *Drachma* war sonst ein Gewicht griechischer Aerzte, nach diesem wurde eine Münze geschlagen und benennet. Das Drachma war entweder von Gold oder Silber. Dieses theilte man, erstens: in das griechische

(1. das Attische machte sechs obolos atticos oder einen römischen *Denarius;* 2. das Aeginäische, dieses betrug zwei Drittheile mehr, als das Attische; 3. das Corinthische, dieses war dem Attischen gleich); und zweitens: in das ausländische (das Aegyptische, es galt nur einen Obolus atticus); ferner gab es auch ein Semidrachma, oder die Hälfte eines Drachma, eben so viel als ein römischer Quinarius. Dieses waren die leichtern Münzen; nun die schwerern.

b.) *Didrachma*, mit dem Bilde eines Ochsen, galt das doppelte Drachma. *Tridrachma*, das dreifache — sein Bild ist unbekannt. *Tetradrachma*, das vierfache, auch γλαῦξ, Nachteule genennet; es hatte auf der einen Seite das Bild einer Nachteule, auf der andern aber das der Pallas. Der Scholiast des Aristophanes *in avibus* sagt davon: Vocatus est nummus tetradrachmus tunc noctua. Erat enim noctua insigne & facies Palladis: cum priores essent di-

drachmi, insigneque bovem haberent.

c.) *Stater*; es gab einen goldenen, und einen silbernen Stater. Dieser betrug ein Tetradrachma, worauf die Pallas und Jupiter gepräget waren.

K.) Goldmünzen.

a.) Der goldene Stater betrug zwei Drachmen in Gold, und zwanzig in Silber.

b.) Das goldene Drachma betrug die Hälfte eines goldenen Staters.

c.) γλαυκες λαυριωτικαι, davon betrug einer vier Drachmen.

*) Die Athenienser hatten ein Goldbergwerk zu Laurium, woraus sie, nach Herodot, unsägliche Reichthümer zogen. Aristophanes *in avibus* drückt sich darüber so aus: Noctuae vos nunquam deficient Laurioticae: sed habitabunt intus, et in marsupiis nidulabuntur, et excludent minutos nummulos. Auch gab es noch Stateres Cyzyzenos, Daricos, Philippeos, Alexandreos, Cröseos etc.

L.) Geld, wornach die Griechen rechneten.

a.) *Mina* (μνᾶ) (Gewicht und Summe).
Diese Mina war von zweierlei Art:

1.) die alte, und diese galt 75, und
2.) die neue, und diese galt 100 Drachmen.

b.) *Talentum atticum*, bestand aus 60 Minen.

*) Auch hier in der Bestimmung griechischer Münzen weicht Herr Hofrath Gatterer von dem Gesagten ab; ob, und wie man es vereinigen könne, soll in den Vorlesungen gezeigt werden. Er setzt nämlich folgendes: Obolus = fast 10 Pfenninge; Drachma = 6 Obolen = fast 5 Ggr. (30 Obolen oder 5 Drachmen = 1 Rthlr.); Stater = 4 Drachmen = fast 20 Ggr.; Mina = 100 Drachmen = 20 Rthlr.; das kleinere Talentum = 45 Minen = gegen 900 Rthlr.; das größere Talentum = 60 Minen = gegen 1200 Rthlr.; 1 Drachma = fast 5 Ggr.; 5 Drachma = 1 Rthlr. Auch theilte man die Talente in das Euböische und Babilonische. Ein Babilonisches Talent galt 70 Euböische Minen. Das Babilonische Talent war ohngefähr 1/5 größer als das Euböische.

§. 17.

c.) Münzen der Römer.

A.) Ursprung der geprägten Münze bei den Römern und ihr Fortgang.

a.) Macrob und Tertulian legen sie dem Janus bei, der dieselbe 700 Jahre vor Erbauung Roms in Italien eingeführet haben soll. Minucius Felix *in Octavio* leget sie dem zu Janus geflüchteten Saturn bei: Saturnus Creta profugus Jani susceptus hospitio rudes illos homines et agrestes multa docuit, ut graeculus et politus litteras imprimere, nummos signare etc.

*) Daher Ovid. *lib. I. fast. v.* 227. Bona posteritas puppim singnavit in aere, hospitis adventum testificata Dei.

b.) Gleich bei Erbauung Roms bediente man sich der Metalle, und schätzte sie ohne Zeichen nach dem Gewichte; daher das Aes grave, Liv. *lib. IV. c. 60.*: Quia nondum argentum signatum erat, aes grave plaustris ad aerarium vehentes.

c.) Suidas will, Numa hätte Münzen aus Eisen und Erz schlagen lassen, da man sich vorher der ledernen Münzen bedienet hat: Assaria Numa ex ferro et aere facta donavit, Ro-

manis omnibus ante illum per *coriacea* et *testacea* negotium implentibus. Alexander *ab Alexandris* und Eusebius behaupten, daß Numa Münzen von geschlagenem Leder (Asses scorteos) dem Volke habe austheilen lassen.

d.) Nach Plinius *hist. natur. l. XXXIII. c. 3.* ließ Servius Tullius die erste Münze schlagen, und darauf die Bildnisse der Schaafe und Ochsen setzen: Servius Rex primus signavit aes — signatum est nota pecudum, unde et pecunia adpellata. Wiederum: Servius Rex ovium boumque effigie aes signavit. Das nämliche behauptet Columella *de re rustica*; und Plutarch im Leben des Poplicola sagt: Quocirca suas facultates etiamnum a pecudibus peculia nominant, et vetustissimis nummis bovem aut ovem aut suem insculpebant. Ulpian. *de verb. signif.* sagt davon: Pecuniae verbum non solum numeratam pecuniam complectitur, verum omnem omnino pecuniam, hoc est, omnia cor-

pora etc. Isidorus glaubt, man nenne es Pecunia, weil die ersten Münzen auf Thierhäuten wären gepräget worden.

B.) Münzsorten.

a.) Erzmünzen:

1.) Die größeste *As libralis* (von allen diesen ist keine auf unsere Zeiten gekommen); sie kann am besten begriffen werden aus folgendem Schema:

As	—	12	Unzen
Deunx	—	11	—
Dextans	—	10	—
Dodrans	—	9	—
Bes	—	8	—
Septunx	—	7	—
Semis	—	6	—
Quincunx	—	5	—
Triens	—	4	—
Quadrans	—	3	—
Sextans	—	2	—
Uncia	—	1	—

Diese As libralis war bei den Römern im Gebrauche bis auf den ersten Punischen Krieg. Da gieng dann die erste Veränderung, nach

Plinius, damit vor; cum impensis reipublicae non sufficeret, librae pondus aeris imminutum est, constitutumque, ut asses sextantario pondere ferirentur; und im zweiten Punischen Kriege: Q. Fabio Maximo Dictatore unciales primum facti asses, et mox quoque lege Papiria semunciales.

b.) Die Alterthumsforscher theilen die römischen Erzmünzen in die große, kleine und mittlere Art.

1.) Die große (man nannte sie *Missilia*). Der römische Rath verordnete diese zu prägen, und ließ sein gewöhnliches Zeichen darauf setzen. Diese Münzen mit den noch folgenden werden ungemein hochgeschätzet, weil sie wahrhaft von der Majestät des römischen Volkes zeugen, und eine ordentliche Reihe der römischen Kaiser, auch viele geschichtliche Vorfälle darstellen. Vorzüglich rar sind einige dieser Münzen, z. B. der *Otto Aereus* und *Pescennius Niger* mit der Umschrift: καισαρειας γερμανικης.

*) In des sel. Prof. Schulzens in Halle hinterlassenem Münzcabinet, befindet sich ein ächter und zwei unächte Otto Aereus, welche aus dem darauf sich befindenden Firniß (aerugo) blau — grün — roth — lichtbraun, erkennet werden.

2.) Die kleinere (petit bronze). Ihr ehemaliger Werth ist unbekannt; sie wurde in verschiedenen Provinzen, und hauptsächlich in Griechenland gepräget. Die mit den Gothen und andern deutschen Völkern so häufig geführten Kriege, die an Gold und Silber erschöpften öffentlichen Schätze, und dann die Betreibung des Gewerbes machten dergleichen kleine Erzmünzen nöthig. Von Julius Cäsar bis auf die Posthumen sind sie etwas seltener; von diesen aber bis auf die Paläologen sind sie leichter zu haben. Unter den Kaisern des dritten Jahrhunderts waren sie im stärksten Gebrauche.

3.) Münzen aus Mittelerz (moyen bronze); sie haben vor den kleinern einen großen Vorzug in Rück-

sicht der Schönheit des Gepräges, und ihrer geschichtlichen Bedeutenheit. Die Römer schlugen aber diese Münzen nicht allein, auch viele andere Völker prägten sie.

c.) Silbermünzen (Die Feinheit des Silbers bis auf Septimius Severus war nicht gar groß, jedoch in Vergleichung der Stücke bis auf Constantin sehr fein). Erst im Jahre 484 nach Erbauung Roms und fünf Jahre vor dem ersten punischen Kriege wurden, nach des Plinius Zeugniß, Silbermünzen geschlagen.

1.) *Denarius* — 10 asses.

2.) *Quinarius* — die Hälfte eines Denarius, 5 asses.

3.) *Sestertien* — die Hälfte eines Quinarius, 2 asses et semissem.

d.) Goldmünzen (Sie hießen aurei oder solidi, galten 25 Denarien oder 3 Rthlr. 9 Groschen). Es giebt von feinem und bleichem (or melé), legirtem Golde, wegen dem Zusatze, den Alexander Severus erlaubte (aber er und seine Nachfolger bedienten sich doch desselben nicht stark).

Kam=

Lampridius in dem Leben dieses Kaisers schreibet davon: Electreos aliquantos, sed plurimos tamen aureos. Nur die gothischen Münzen sind oft noch von geringerm Gehalte gewesen. Er erlaubte nämlich den fünften Theil Zusatz. Die ältern Goldmünzen aber waren sehr fein, so fein beinahe, als die griechischen. Erst 62 Jahre (also im Jahre 546) nach dem Silbergeld, wurden die Goldmünzen eingeführt, und es wurde eine große Menge von Goldmünzen nach und nach geschlagen. Ovid. *fast. lib. I.* schreibt hiervon: Aera dabant olim, melius nunc omen in auro est, victaque concessit prisca moneta novae.

*) Plinius *lib. XXXIII. hist. nat. c.* 4. zeiget, was Electrum war: Ubicunque quinta argenti portio est, electrum vocatur, quodsi quintam portionem excessit, incudibus non resistit. Welches aber doch ein heutiger Chemiker nicht zugeben wird.

e.) Es folgen noch einige merkwürdige Eintheilungen römischer Münzen, nämlich:

1.) Nummi *consulares* und *imperiales*.

†.) *Consulares*, die unter den Bürgermeistern geschlagen wurden. Man findet deren noch viele, nach der Chronologie oder nach Familien (178 römischen Familien) geordnet. Einige setzen ihre Anzahl auf 1237, darunter 42 von Gold, 741 von Silber, 254 von Erz seyn sollen. Andere geben ihre Zahl auf 1500 an.

††.) *Imperiales* (darunter rechnet man die Münzen der Kaiser — ihrer Gemahlinnen — Mütter — Schwestern — Töchter — Anverwandten und Maitressen). Sie fangen von Julius Cäsar an, und gehen bis auf die Zeiten des griechischen Kaisers Heraclius.

α.) Goldene. Jobert rechnet derselben einige tausend noch vorhandene Stücke.

β.) Silberne. Zu Zeiten der Republik nahm man 16löthiges Silber; allein bald bekam es einen Zusatz. Plinius sagt:



Livius Drusus in tribunatu plebis octavam partem aeris argento miscuit. Caracalla war einer der ersten großen Münzverfälscher, und diese Verfälschung muß ungeheuer gewesen seyn, weil Alexander Severus, der doch auch nicht eben die besten schlug (Savot fand in einer Probe mit des Severus Silbermünzen, daß nur der dritte Theil fein Silber gewesen), doch *Restitutor monetae* genannt wurde. Die folgenden Kaiser machten sie noch schlechter, so, daß sie beinahe ganz Kupfer waren. Flavius Vopiscus im Tacitus sagt von diesem Kaiser, da er dem Unheile ein Ende zu machen suchte: Cavit, ut, si quis argento publice privatimque aes miscuisset, si quis auro argentum, si quis aeri plumbum, capitale esset cum bonorum proscriptione; und doch nützte diese Verord-

nung nicht viel, wie die Münzen bis auf Constantin zeugen.

f.) Tingirte und gefütterte Münzen.

1.) Tingirte (Medailles saucées), vergoldetes oder versilbertes Kupfer unter den Stempel gebracht. Die Münzliebhaber neuerer Zeiten haben dieses oft nachgemacht, die Reihe ihrer mangelhaften Münzsammlungen auszufüllen.

2.) Gefütterte (Medailles fourrées), kupferne Münzen mit Silberplättchen überzogen, und unter den Stempel gebracht. Sie sollen schon zu Zeiten der Bürgermeister eingeführet worden seyn. Es giebt kupferne und eiserne mit Silber= aber niemals mit Goldblättchen überzogene. Die Schwere des Goldes, und der deswegen leicht zu entdeckende Betrug mag der Grund davon seyn.

3.) Münzen von verschiedenem Kupfer, wo immer das schlechtere mit besserm umzogen war.

4.) Bleierne (auch eiserne) Münzen. Martial sagt hiervon: Centum merebor plumbeos toto die. — Plautus: Cui hodie peculi nummus non est plumbeus? — Ferner: Taceto faber, qui cudere soles nummos plumbeos. Jobert sahe dergleichen bleierne Münzen zu Avignon bei Herrn Rostany, auch einen Tigranes von Blei.

C.) Etwas zur Münzverständniß des Alterthumes und Unterscheidung derselben durch das Gepräge:

a.) Hauptfigur (Vorderseite, Avers). Nach ihrer Hauptfigur kann man sie unter fünferlei Ordnungen bringen.

1.) Münzen der Könige; sämtlicher Könige des Alterthums, ohne Unterschied der Metalle, nur um die Folge in einem Münzkabinete zu erhalten.

2.) Münzen der Städte, sowohl der griechischen (ihre Münzanzahl beläuft sich über 200 — nach Golzens Sammlung), als lateinischen (noch eine größere Anzahl von den römischen Colonien und

Städten), vor und nach der Stiftung des römischen Kaiserthums. Deren giebt es eine große Anzahl; sie sind besonders hochzuschätzen wegen ihrer Bedeutenheit in der Geschichte, und vorzüglich der alten Geographie. Auf der Hauptfigur (Avers) stehet mehrentheils der Schutzgeist der Stadt, oder einer andern Gottheit mit ihren Kennzeichen.

3.) Münzen der Consuln (es giebt noch ihrer gegen 1500, wie oben gesagt). Sie sind nicht so bedeutend und schätzbar, wie die vorherigen, weder in Rücksicht ihres Bildes, noch ihrer Ueberschrift. Auf diesen findet man mehrentheils das Haupt der Stadt Rom mit dem Helme, und auf der andern Seite stehet eine Victorie (daher sie auch *Victoriati* hießen) auf einem Wagen mit zwei oder vier Pferden bespannet. Daher Plinius sagt: Notae argenti fuerunt bigae atque quadrigae, inde bigati quadrigatique dicti.

4.) Kaisersmünzen, auf deren Avers die Brustbilder der Kaiser von Julius Cäsar an bis auf den Verfall des abend- und morgenländischen Kaiserthumes. Die ältern sind wegen dem schönen Gepräge und ihrer Seltenheit schätzbarer als die neuern. Bandurius in seiner *Bibliotheca nummaria*, auch Struv. *in Bibliotheca nummaria*, gaben schöne und fruchtbare Erläuterungen davon.

5.) Die Münzen der Götzen und Helden, idolorum heroumque, (Stifter der Städte — Gesetzgeber und sonst berühmter Männer, auch die Münzen der römischen Familien, von denen Jobert eine Sammlung gegen vierhundert gehabt), nicht allein der Römer, sondern auch der Griechen. Die von zwei, und noch mehr, die von drei Brustbildern, sind außerordentlich schätzbar; z. B. die Münze Valerians mit seiner Söhne Galiens und Valerians des Jüngern Brustbild — der Ottacilla mit ihrem Gemahle und Sohne —

die Münze des Severus mit seinen Söhnen Caracalla und Geta.

b.) Rückseite (Revers) ist immer das Merkwürdigste bei einer Münze, wegen ihren theils natürlichen, theils symbolischen Bedeutungen. Die natürlichen waren für das Volk, und die figürlichen oder symbolischen für die civilisirten Stände; und die symbolischen Reverse nannte man auch die Seele der Münze, das Uebrige derselben aber den Leib. Es giebt Sinnbilder einzelner Vorfälle — der Gottheiten, der Länder und Städte. Von Servius Tullius, dem ersten Münzeinführer, hatten sie gar keine Rückseite, sie hatten nur das Bild eines Thieres auf dem Avers; nach und nach setzte man darauf einen Janus bifrons, und der Revers war mit dem Vordertheile eines Schiffes oder einer Brücke bezeichnet (Nummi ratidi, von ratis). Dieses dauerte, bis man in Rom anfieng Gold und Silber zu prägen. Statt des Janus bifrons setzte man nun auf den Avers, Rom oder eine andere Gottheit, und

auf den Revers den Castor und Pollux, oder einen Wagen mit einer Victorie. Noch weiter hin setzten diejenigen, so über das Münzwesen gesetzt waren (unter dem freien Rom, *Triumviri monetales*, und unter den Kaisern *Procuratores* und *Praepositi Monetae*), ihre Namen — Würde, und sonstige Denkmale auf die Münzen. Oft geschah es mit dem Zeichen: III. viri A. A. A. F. F. Triumviri ære, argento, auro flando feriundo. Diese Praepositi monetae mehrten sich unter den Kaisern so, daß sie unter Aurelian einen Aufruhr erregten, wobei 7000 Menschen blieben. Endlich ließ Julius Cäsar auf den Avers zuerst einen Elephanten nebst dem Worte Cäsar, auf den Revers aber die Opferkanne, den Sprengwedel, das Opferbeil und die Hohepriestersmütze prägen. Als er endlich *Dictator perpetuus* wurde, getrauete er sich erst auf den Avers sein Brustbild, auf den Revers aber, was ihm beliebte, zu setzen, welches dann die folgenden Kaiser auch thaten.

Diese Reverse wollen wir nun betrachten nach dem Unterschiede ihrer vorgestellten Gegenstände.

1.) Auf einigen ist nichts, als eine bloße Aufschrift — Zeitrechnungen, z. B. die Führung des Bürgermeisteramtes — Ludi saeculares — wichtige Begebenheiten (Siege — Eroberungen ꝛc.) — Ehrentitel — Monogrammata (z. B. das Monogramma Justinians und der Theodora — das Monogramma Christi auf Constantins Münzen.

2.) Auf andern: Figuren oder Bildnissen von Personen mit bloßen oder bedeckten Häuptern (diese sind: Diademe — Kronen — Kränze — Helme — Mützen — Nimbi — Schleier). Die mit gemeinen Figuren oder Gottheiten werden nicht so hoch, als die mit Köpfen oder Brustbildern geschätzet (sie sind gezieret mit einem Globus, darauf ein Götze oder Kreuz — Zepter — Wurfspieß — Staab — Donnerkeil — Acacia — Mond ꝛc.). Die bis auf den halben Leib, mit

Schild und Pferd beim Zaum gehalten, gepräget sind, und je mehr sie deren vorstellen, desto schätzbarer sind sie, z. B. die Münze Domitians mit dem Brustbilde der Domitia — die Münze des Titus mit dem Brustbilde seiner Tochter Julia.

*) Acacia war eine Rolle oder Säckchen, von Purpur gemacht, welches man mit Erde anfüllete. Die Constantinopolitanischen Kaiser trugen selbige in der linken Hand, zur Erinnerung, daß sie nichts als Staub und Asche seyen.

3.) Reverse mit öffentlichen Denkmalen. Denkmale oder Gebäude, die zugleich eine Geschichte vorstellen, z. B. der Tempel des Janus, das Amphitheater des Titus, die Siegeszeichen des Kaisers Aurelians ꝛc. sind desto schätzbarer. Hieher kann man auch füglich die Münzen mit allerlei Gattungen von Thieren und Monstern rechnen.

D.) Einige Regeln zur Beurtheilung der Aechtheit der Münzen dieser Epoke.

a.) Alle bis hieher schon bemerkte Beschreibungen und Anmerkungen.

b.) Münzen von erhabenem Gepräge gehören in die Epoke des noch blühenden Kaiserthums, die folgenden sind schon platter.

c.) Münzen mit Titeln von Kaisern zur Zeit, als sie bei ihnen nicht gebräuchlich waren, sind falsch. Die vornehmsten Titel aber und Beinamen dieser Art sind folgende:

1.) *Imperator.* — Unter dem freien Rom bekamen ihn die Feldherren; er wurde aber dem Namen nachgesetzt (Scipio Imperator); Julius Cäsar aber setzte ihn seinem Namen vor, und so blieb es auch.

2.) *Dictator.* Claudius führte diesen Titel, seit Domitian aber ist er außer Gebrauch gekommen.

3. *Augustus* — diesen nahm Octavius an. Suetonius *in Augusto* sagt: Loca, in quibus augurato quid consecratur, Augusta dicuntur, ab auctu vel avium gestu, gustuve. Calligula allein liebte diesen Namen nicht.

4.) *Semper Augustus*, der Lieblingstitel aller Kaiser bis auf Franz II. Schon Septimius Severus führte ihn, und unter Diocletian kam der Titel *Perpetuus Augustus* auf. Doch will Jobert ihn schon auf einer Münze des Kaisers Nerva gefunden haben. Die griechischen Kaiser drückten ihn durch *ἀεὶ σεβαστος* aus.

5.) *Dominus.* August wollte ihn aus Bescheidenheit nicht annehmen, aber unter Aurelian wurde er beliebt. Man sehe v. Spanheim *de usu et praestantia numismatum.*

6.) *Despota* war im Gebrauche bei den griechischen Kaisern, doch gebrauchten ihn mehr die kaiserlichen Prinzen, die zur Mitregierung aufgenommen worden. Es dauerte dies aber nicht lange, sondern die Kaiser selbst behielten sich denselben vor. Sogar die Gemahlinnen der Kaiser nennten sich *δεσποινα.* Procop. in seiner *Historia arcana* sagt dieses vorzüglich von Justinian

und seiner geliebten Theodora (der Theater-Prinzessin), qui imperatorem vel imperatricem non *δεσπότην και δεσποιναν* nominasset, rudior ac procax haberetur, et quasi foedissime lapsus abigeretur.

7.) *βασιλεας* — d. i. *Imperator.* Die Kaiser waren darauf so eifersüchtig, daß sie die auswärtigen, auch sehr mächtigen Könige nicht anderst als *ρηξ* — Rex *ρηγας* nennten. Den Kaiser Heinrich IV nannte man noch *ρηγος αλαμανικς.*

8.) *Porphyrogenitus* — (im Purpur gebohren), entweder von einem Gemache von köstlichem, rothgesprengtem Marmor im kaiserlichen Pallaste zu Constantinopel, wo die Gemahlinnen niederkommen mußten, oder weil sie von Aeltern abstammten, die schon an der Regierung waren, und also schon von Jugend auf den Purpur getragen haben.

9.) *Nobilis Caesar* (seit Philipps des Jüngern Zeiten) wurde entweder

den kaiserlichen Prinzen, oder den zu Reichsgehülfen Angenommenen gegeben. *Caesar*, einzeln genommen, gab man nur den an Kindesstatt Angenommenen, sonst aber haben die Kaiser diesen Titel mit Augustus verknüpft. *Caesar Augustus* kam nur den Kaisern zu. Justinian liebte diesen Titel sehr. In der *Novella XXX.* sagt er: Apud omnes terrae populos nominatissimum Caesaris nomen est, et nos, praeter omnes alias imperatoriae maiestatis notas, eo gloriamur.

10.) *Invictus* (heute nennt man sie sogar *Invictissimos*), gab man anfänglich nur den Feldherren, die keine Schlacht verlohren haben, z. B. Hanibal, invictus armis — Scipio imperator invictus etc. Von Tiber fieng er an; dem Domitian wurde er vom Volke freiwillig zugerufen (Rursus io magnos clamat tibi Roma triumphos, invictusque tua, Caesar! in urbe

sonas); Severus und Probus achteten ihn besonders hoch.

d.) Alle Münzen, auf denen *Rest*, vor dem Kaiser Claudius stehet, sind falsch. *Rest* — (restituti). — Die Kaiser ließen sie noch einmal prägen, um das Angedenken ihrer Vorfahrer zu erhalten.

e.) Alle vorgezeigte gefütterte Goldmünzen der Alten sind falsch, denn sie fütterten niemals mit Gold.

f.) Auch an dem Firniß der Erzmünzen (aerugo) kann man die falschen Münzen erkennen, weil dieser Firniß noch durch keine Kunst hat nachgemacht werden können.

§. 18.

b.) **Geschichte der Münzen anderer Völker des Alterthums.** Bei den alten Aegyptiern stückelte und wog man das Gold und Silber einander zu (Sperling *de nummis non cusis*). Die Wünsche und Gelübde, die sie für die Gesundheit thaten, mußten bei ihrer Abtragung im Tempel abgewogen werden. Es war, wie bei den Hebräern, die keinen Seckel (im

(im strengsten Sinne) prägten (bis zum zweiten Tempelbaue), oder wenn es auch da eigentlich geprägte (im strengsten Sinne) sollte gegeben haben, so waren es Münzen der Perser, die aber gar bald wieder durch Tribut zurückgezogen worden. Die gefallteten kleinen Goldplättchen, feuilles d'or plissé (Graf Caylus *Recueil d'antiquités*), die man in dem Munde der Mumien fand, waren Amulette. Erst nach Alexander, und den Ptolomäern wurden Münzen, nach griechischer Art, sowohl von den Königen, als auch von den vornehmsten Städten (Peluse, Memphis, Abydus, Thebe, Hermopolis, und der großen Stadt des Herkules) gepräget. Nach der Eroberung von Afrika durch die Römer, kamen auch die römischen Münzen dort in Gang. Bei den Chinesern traf man schon in den ältesten Zeiten geprägte, ja auch schon falsche Münzen, 1558 Jahre vor unserer Zeitrechnung, unter Tsching-tang an. In neuern Zeiten suchte man den Betrug durch Zuwiegen zu verhindern; allein statt damals das Gold und Silber zu verfälschen, verfälschte man jezt das Gewicht.

§. 19.

Noch einige allgemeine Bemerkungen über das älteste Münzwesen.

A.) Ueber die Proportion zwischen Gold und Silber.

a.) In Asien war sie, nach Herodot, wie 1—13. In Griechenland aber, nach Plato, wie 1—12. Obschon einige behaupteten, (z. B. Granov. Arbuthnot. und Rambach), sie stände damals wie 1—10, weil das goldene Drachma 10 silberne galt. Allein die Drachmen waren nicht zu 24 Carrat, oder fein Metall, welches doch immer bei Bestimmung der Proportion als fein muß angenommen werden. — Dieses war auch der Grund, warum die Athenienser mehrentheils nur Silbergeld und sehr selten Gold schlugen; denn mit Silber gewannen sie, und mit Goldgeld verlohren sie.

b.) Das Gepräge der Münzen Athens war sehr schlecht und geschmacklos. Der Philosoph Zeno vergleicht sie einer schlechtgemachten Rede, derer Phrasen und Ausdrücke immer bäurisch sind. Denn man zahlte das Gepräge nicht

hoch, deswegen wollte kein wahrer Künstler, sondern nur Pfuscher sich mit dem Gepräge abgeben.

c.) Die Athenienser, in diesem Stücke ein Gegenspiel der Römer, hatten eine große Abneigung vor Erz- und Kupfergeld, obschon sie viele Kupferminen hatten; und alle Mühe ihrer Demagogen und Redner konnte ihnen keinen Geschmack dafür beibringen. Sie wurden immer mit Epigrammen und Satyren beschämet. Ja den Redner Dyonis hat man sein ganzes Leben deswegen Erz- und Kupfermann genennet.

d.) Obschon die Metallurgisten der Griechen die Reinigung der edlen Metalle auf einen hohen Grad gebracht, so wurden doch niemals die Münzen so, wie bei den Römern, verfälschet. Die Kaiser wollten sich durch Versprechungen die Armeen erkaufen; sie mußten dann, um ihre Versprechen zu halten, die Münzen gräßlich verfälschen; da entstand nun eine Menge Falschmünzer. Da die kaiserlichen Münzen eben so viel Zusatz hatten, als die ihrigen, so

waren sie unerkenntlich, und sie theilten also den Profit mit. Dadurch verfiel öffentlicher Glaube—Handlung rc. und am Ende der ganze Staat. Bei den Griechen war es nicht so, und man weiß nicht einen Fall, wo der Soldat mit schlechter Münze wäre bezahlt worden, und in ganz Europa, Asia und Griechenland waren deswegen die Athenienſiſchen Münzen gangbar.

e. Während der Republik der Römer verschlimmerten sich die Münzen durch Verringerung des Gewichtes, und während des Kaiserthumes durch Verringerung des Feingehaltes. Gegen den ersten Punischen Krieg hatte das As, das sonst zwölf Unzen enthielt, nur noch zwei Unzen, und nach diesem nur eine und auch eine halbe im Werthe. Die Republik wollte nach diesen Kriegen ihre Schulden bezahlen; der Denarius galt zehn Asse, also zwanzig Unzen; als aber das As auf eine Unze gesetzt war, so war der Denarius nur zehn Unzen, und die Republik konnte also mit zehn Unzen zwanzig bezahlen. Damit aber doch der Bürger nicht zu viel

verliehren, und der Preis der Dinge sich nicht zu sehr ändern möchte, so wurde der Denarius von zehn Assen auf sechzehn gesetzt, und so verlohren die öffentlichen Gläubiger die Hälfte, der Privatgläubiger aber nur den fünften Theil.

f.) Aus Mangel der Minen war ehemals in Italien wenig Gold und Silber; daher das Erzgeld so lange, bis nach dem Frieden mit Pyrrhus dauerte. Als die Gallier Rom eingenommen, konnte man kaum 1000 Livres Goldes zusammen bringen. Als aber die Römer viele Städte und Länder erobert hatten, so wurde des Silbers mehr, und damals war die Proportion zwischen Kupfer und Silber wie 960 zu 1. Nachdem aber Rom den Theil Italiens, der nahe an Griechenland und Sicilien gränzte, und zwischen Carthago lag, eroberte, so wurde des Silbers immer mehr, und die Proportion zwischen Kupfer und Silber war wie 160—1. Als Rom durch immerwährende Eroberungen auch immer silberreicher wurde, so stellte sich die Proportion zwi-

schen Kupfer und Silber wie 128 — 1. Heutiges Tages ist sie ohngefähr wie 73 1/2 zu 1.

§. 20.

B.) Geschichte des Münzwesens neuerer Zeiten. Diese Periode zerfällt wieder in zwo Epoken, in die des Münzwesens während der Ueberschwemmung der nördlich- und östlichen Völker und ihrer unstäten, noch nicht gehörig gegründeten Staaten in den Provinzen des römischen Reiches; und dann zweitens in die nach Absönderung des deutschen Reiches von Frankreich, nach Karl dem Großen, zu einem Freistaate, bis auf die neuesten Zeiten.

a.) Erste Periode:

A.) Münzwesen während der Verbindung des deutschen Staates mit dem Fränkischen.

a.) Diese Völker lernten sämtlich den Gebrauch des Geldes von den Römern, manche früher, manche später. Tacitus in seiner *Germania* sagt: Pecuniam probant veterem et diu notam, serratos,

bigatosque — iam et pecuniam accipere docuimus.

b.) Auch schon vor diesem Eindringen der Deutschen in die römischen Provinzen, zwangen die Römer alle ihre eroberten Völker ihr Geld anzunehmen; ja sie wollten, nach einigen Schriftstellern, nicht einmal (gemäß der Idee eines Orbis dominii) einem Volke ohne ihre Erlaubniß gestatten, goldene Münzen zu prägen (uach Herrn von Sponheim, mußte der König Theodebert von Justinian dazu die Erlaubniß haben; aber Procop. widerlegt dieses in einer schönen Stelle *de bello gothico p. 386.)*, oder gestatteten ihnen keinen Cours in ihren Provinzen. Wedel *de nummis gothicis* widerlegt dieses aber nicht; der denn auch behauptet, daß die Regenbogenschüsselchen gothische Münzen seyen.

c.) Sobald die Franken über den Rhein giengen, und da die römischen Münzstädte (z. B. Trier — Lion — Arles) und ihre Werkzeuge antra-

sen, so ist es auch zu vermuthen, daß sie das Münzprägen werden angefangen haben.

d.) Unter Clodováus trift man erst Münzen der Franken an, obschon sich eine ältere Münze vorfindet, auf welcher man ein Brustbild mit der Aufschrift: *Teudomere Rex*, gewahr wird. Teudomer war Ricimers, des römischen Bürgermeisters, Sohn, der bekannte Heerführer der Franken.

e.) Auch unter diesem Clodováus und den folgenden fränkischen Königen kamen schon Goldmünzen auf, wie die noch vorhandenen lehren.

f.) Die goldenen fränkischen Münzen dieser Zeit sind mit den aureis Byzantinis von gleichem Schrot und Korn zu 23 und 24 Carrat.

g.) Der *Aureus Romanus* war 1/4 Unze schwer, und wurden 48 aus dem römischen Pfunde geprägt. Dieser fiel aber außerordentlich, und unter Theodosius war er nur 1/6 Unze, und giengen 72 Stücke auf ein Pfund; und von eben diesem Ge-

wichte waren auch die fränkischen Aurei oder Sols d'or, und hatten an der Seine 23 bis 24 Carrat.

h.) *Denarii* waren die Silbermünzen unter den fränkischen Königen. Vierzig Stücke giengen auf den Solidus aureus nach der Lex Salica, und giengen in Zahlungen bis auf Karl den Großen. Sie wogen nach angestellten Versuchen französischer Münzgelehrten 21 Grane. Sie bequemten sich überhaupt darin mit den römischen Münzen.

i.) Es gab auch einen silbernen *Solidus* (Sols d'argent), nach der Lex ripuariorum, und den Capitularien der fränkischen Könige, welcher zwölf Denarien galt, und hieß bei den Deutschen Schilling. Unter den karolingischen Königen und Kaisern war ihr Gebrauch am stärksten.

k.) Unter den fränkischen, und schon unter den Merovingischen Königen wurden theils in den großen Städten, theils in den Pallästen der

Könige Münzen gepräget; auf diesen findet man die Worte: *Moneta palatina*, auch oft die Namen der Münzmeister und der Münzstädte.

l.) Die karolingischen Könige ließen mehr silberne, als goldene Münzen prägen, daher Geld, Argent, genennt wird. Besonders waren sie in die Schillinge verliebt. Aber man findet jezt davon keinen mehr.

m.) Karl der Große suchte das vorher, durch Pipin etwas zerrüttete Münzwesen wieder herzustellen und zu fixiren. Vorzüglich kömmt von ihm das Pfundgewicht (libra numaria — livre de compte, das Zahlpfund) her, welches dann auch in andern europäischen Reichen angenommen wurde, wovon die Holländer weniger, die Engländer aber am wenigsten abwichen. Er sezte das Pfund auf 20 Stücke, das ist, 240 Deniers, wovon 20 auf die Unze giengen, und bis 25 Gran schwer waren.

*) Besser, das Pfund Silber auf 20 Schillinge oder 240 Pfenninge, und 12 Pfenninge auf einen Schilling. Es gab auch Goldschillinge. Auf das Pfund giengen 72, und ein Goldschilliug galt 40 Pfenninge oder 3 1/3 Silberschillinge. So war es bei den Franken. Bei den Deutschen war es etwas verschieden: da giengen 80 Schillinge auf ein Pfund. Ein solcher Goldschilling machte 3 Silberschillinge oder 36 Pfenninge. So machte also ein Pfund Gold so viel Schillinge in Silber, als ein Pfund Silber Pfenninge ausmachte.

n.) Die Münzen unter den Karolingern waren von schlechtem Gepräge; es stand darauf mehrentheils ein Monogramm oder Namenszug der Kaiser und Könige mit dem Titel und der Münzstadt, nnd dann ein Kreuz; sie sind sehr schätzbar wegen ihrer Seltenheit.

o,) Die Proportion zwischen Gold und und Silber war erstens bei den Franken wie bei den Deutschen wie 1 — 10; nachher kam sie aber bei den Deutschen wie 1 — 12.

§. 21.

B.) Nachdem Deutschland einen abgesonderten oder Freistaat ausmachte; oder: Münzwesen der Deutschen in den mittlern Zeiten.

a.) Die Art, nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen zu rechnen, kam von den Franken auch zu den Deutschen; auch hatten sie gleiche Proportion zwischen Gold und Silber. Man sehe das Magdeburgische Weichbild — Sächsisches Lehnrecht — und den Sachsenspiegel.

b.) Von den Franken nahm man auch das Pfundgewicht an, und behielt es auch bei, nachdem man schon das Markgewicht zu 8 Unzen oder 16 Loth eingeführt hatte.

c.) Anfänglich münzeten die Deutschen ihr Geld fein; aber dieses wurde nach und nach so sehr, wie bei den Franken, an Schrot und Korn vermindert, so daß es hier, wie dort, mehrmalen Murren und Aufstand bei den Völkern verursachte.

d.) Besonders sind in dieser Epoke die Brakteaten oder Hohlmünzen (Blechmünzen — Straubepfennige — Pfannenmünzen — Blätterlinge — und in der Schweiz Angster oder Augster, von Angesichter, weil vielfach die Gesichter der Aebte und Prälaten darauf vorkommen), im eilften und zwölften Jahrhunderte (in nordischen Ländern, Schweden, Dännemark, kamen sie viel früher vor), nach dem Kanzler von Ludwig, aufgekommen.

e.) Diese Brakteaten waren von feinem Silberblech, bis ins vierzehnte Jahrhundert; hatten kleine Pfannengestalt — daher das Wort Pfennig; waren auswärts gestempelt, die Solidi aber einwärts.

f.) Sie wurden von Kaisern und Ständen geschlagen. Es gab nur silberne, aber keine goldene, noch kupferne.

g.) Nach und während dieser Brakteaten-Epoke, kamen die Münzsorten und ihre Benennungen der neuern

Zeiten, wie gleich folgen wird, nach und nach auf, und die Benennungen und Berechnungen nach Pfunden und Marken außer Gang.

1.) Dukaten, von den Herzogen, oder besser, von dem Herzogthume Apulien, welche der König Rogerius von Sicilien 1140 zuerst hat prägen lassen. Die Venetianer unter ihrem Doge Joanne Dandulo, 1280, ahmten sie häufig nach mit der Aufschrift: *Sit tibi Christe datus, quem tu regis, iste Ducatus.* Auch in Deutschland ahmte man sie bald nach, wie dieses das Münzedict von Ferdinand I 1559 beweiset.

2.) Gulden. Weil sie anfänglich Goldmünzen waren. Sie wurden 1252 zuerst in Florenz geprägt, daher Florenus, oder von Flos, der Blume, so genannt, die man darauf sah. Sie waren anfangs ganz fein: acht giengen auf eine Unze, und vier und sechzig auf eine Mark. Sie verdrangen die alten Schillinge in Gold, de-

ren 6 2/3 Stücke auf eine Unze gegangen. Auf der einen Seite dieser Münze war eine Lilie, auf der andern aber das Bildniß Johans des Täufers. Die rheinischen Kurfürsten ahmten bald nach, dergleichen Münzen zu schlagen; man nennte sie deswegen rheinische Goldgulden. Sie werden jezt sehr selten angetroffen. Herr Hofrath Madai in Halle hatte davon die reichste Sammlung. Sie kamen den Dukaten anfangs gleich, die neuern aber nicht mehr, wegen ihrem Zusatze.

3. Schilling. Von Schellen oder Klingen, als ein klingender Hartpfennig. Er war schon unter den alten Franken und Deutschen im sechsten Jahrhunderte oder 624 gangbar. Man nannte ihn Silber-Solidus. Ein Pfund enthielt zwanzig Schillinge, und ein Schilling zwölf Denarien oder Pfennige.

4.) Pfennig. Eine Benennung, die schier allen Münzsorten kann beigelegt werden, soll von den Hohlmünzen oder der Pfannenform so genennt worden seyn.

5.) Kreuzer. Von dem darauf befindlichen Kreuze so benennet.

6.) Häller. Von Hälbling oder Scherf (dieses sind aber neuere Benennungen), oder vorzüglich von der Stadt Halle in Schwaben, wo man 1228 zuerst Häller geprägt hat. Andere sagen, sie kämen von dem alten Frankfurter Geschlechte Heller, welche in alten Zeiten im Namen des Kaisers das Münzwesen übeten. In den ältesten Verschreibungen wurden sie auch genennet: Pfund — Heller — *Talenta*, *librae Hallensium*, indem man sie anfänglich zu Pfunden zugewogen. Das Kreuz und die Hand auf den Hellern (wovon die Benennung Händelsheller), bedeutete das gemeinsame Zeichen des Pfennigstempels. Das Kreuz, von christlichen

lichen Kaisern gebraucht, und die Hand oder Handschuh, bedeutete, die den Städten geschehene kaiserliche Bewilligung, Münzen zu prägen.

7.) Tourneßen, von der Stadt Tours in Frankreich. Sollen unter Ludwig IX 1226 aufgekommen seyn. Sie galten, nach le Blanc, 11 Deniers oder 15 Loth, 6 Gran fein. 58 Stücke giengen auf die Mark, und galten 12 Deniers Tournois. In Ermangelung des gröbern Geldes waren sie zum Handel sehr bequem, deswegen sie in benachbarten rheinischen Landen eingeführet, und häufig gepräget worden. Auch den Kaisern gefiel diese Münze, indem Kaiser Ludwig IV 1141 dem Jakob Knoblach von seiner und des Reichs wegen die Macht und Freiheit gegeben, große Tourneßen im Saalhofe zu Frankfurt zu schlagen, deren 63 1/4 eine Frankfurter Mark wiegen sollten.

8.) Groschen, Dickpfennige. Von

Grosso, dick. Sie kamen, nach Pistorius *Script. rer. germ.* unter Wenzel II in Böhmen 1296 auf: Eodem tempore grossi Pragenses denarii initium coeperunt sub rege Wenceslao II. Sie waren von fünfzehnlöthigem Silber, wogen ein Viertel Loth, kamen aber nach und nach bis auf neunlöthiges Silber herab, daher sie auch in Meißen und Sachsen fastganz verrufen wurden.

§. 22.

C.) Geschichte des Münzwesen und vorzüglich des deutschen der neuesten Zeiten.

a.) Es dauerte in dem Anfange dieser Periode die Verschlimmerung der Silbermünzen fort, wie in der Vorigen, und da man nun auch anfieng häufiger Goldmünzen zu schlagen, so begegnete diesen das nämliche Schicksal. Sowohl Ungleichheit in der Benennung als Ungleichheit im Gewichte, und Ungleichheit im Feingehalte riß jezt allgemein ein. Der Grund von allem lag vorzüglich darinn, daß so

bald ein Stand oder ein Heiliger (Bischoff oder Kirche) oder auch eine Stadt die Befugniß hatte zu Münzen, ihnen zu viel Willkühr in dieser wichtigen Sache überlassen wurde.

b.) Diesem Unfuge abzuhelfen, hat sich der Kayser Ruprecht mit den Rheinischen Kurfürsten zu erst in einen Münzverein eingelassen, und wurde festgesezt: daß die Gulden künftighin 22½ Carrat fein sein sollen, welches 1402 wiederholet würde.

c.) Doch 1409 gieng man davon schon wieder ab; sie waren nur noch 22 Carrat fein. 1433 fielen sie auf 19 und 1495 schon auf 18½ Carrat fein herab. So gieng es mit den Goldmünzen.

d.) Auch die Silbermünzen verfielen so wohl in Rücksicht des innern Werthes, als auch der äusern Ungleichheit vorzüglich im fünfzehnten Jahrhunderte ausserordentlich. Doch wurden die Kurfürstlich - Rheinischen und Würzburgischen Münzen, die gleich im Anfange dieses Jahrhundertes ge-

präget worden, noch für die Besten gehalten.

e.) Nun fieng man wieder an die Silbermünzen, und vorzüglich in Oberdeutschland zu verbessern. Erzherzog Sigismund von Oesterreich tyrolischer Linie führte deswegen die Guldengroschen zu 2 Loth von feinem Silber 1484 ein. Die Proportion war abermals 1 — 11½. Sie fielen aber bald wieder.

f.) 1485 führten auch die Herzoge von Sachsen dergleichen Münzen ein; man nannte sie 2 köpfigte Guldengroschen wegen den zwei Köpfen dieser Herzoge, zum Andenken ihrer Ländertheilung.

g.) Aus diesen Guldengroschen entstanden nachher die Thaler, wie aus den Tournesen die Groschen. Thaler wurde diese Münze genannt, weil sie häufig von den Metallen der neuentdeckten Bergwerke des Joachims-Thales im Böhmischen geschlagen wurde, und auf der einen Seite das Böhmische, auf der andern Seite aber das Schli-

ckische Wappen mit dem Joachims-bilde hatte, daher wurden sie auch Löwenthaler — Schlickenthaler — Joachimsthaler genennet.

h.) Zur Zeit der Guldengroschen kamen die übrigen Groschen in Thüringen und Meissen ausserordentlich herunter, galten immer weniger und weniger, und die Fürsten, die ohne Aufsicht und Einschränkung ihre Länder davon überschwemmen ließen, litten ausserordentlich.

i.) Daher denn die Herzoge von Sachsen Friederich und Willhelm 1444 dreierlei Sorten Groschen schlagen liessen. Erstlich von ganz feinem Silber, deren 160 Stücke auf eine Mark — zweitens von 12 löthigem Silber, deren 120 auf eine Mark — drittens von 8 löthigem Silber, deren 80 auf eine Mark gehen sollten. Die ersten hatten einen Judenkopf mit einem Hute, und 20 sollten einen Rheinischen Goldgulden ausmachen, die lezten nannte man auch *Nummos landsbergenses* deren 60 einen Rheinischen

Goldgulden betrugen, daher denn auch die so genannte Schockrechnung: 20 alte Groschen, galten 60 neue, daher jene ein altes diese ein neues Schock genennet worden.

k.) Im Jahre 1500 kamen auch die Fürsten- oder Prinzengroschen zu 12 Pfenninge auf, und 21 derselben sollten einen Gulden machen. Dieses geschah vorzüglich durch die Münzverordnung des Kurfürst Friederich, und des Herzoges Johann von Sachsen.

l.) In Niederdeutschland hatte man die Lübsche Währung angenommen, daher gab es da auch Schillinge — Pfennige — Witten — Blafferte und Groschen, welches zu dieser Zeit vorzüglich in Hamburg, Lübeck und Lüneburg geschehen. 1506 vereinigten sich diese Städte Markstücke zu 16 Schillinge schlagen zu lassen, und im Jahr 1515 liessen sie Schillinge achtlöthig prägen; biß endlich 1519 in Hamburg auch der erste Thaler gepräget worden. In den übrigen Braunschweigischen Landen, wurden

auch die Mathier und Mariengroschen eingeführet.

m.) Nun mußte man endlich bei der noch immer wechselnden Ungleichheit der Münzen auf eine allgemeine Münzordnung bedacht sein, und sie kam auch 1524 zu Stande. Es wurden in derselben siebenerlei Silbermünzen festgesezt ausser den kleinen Pfenningen und Hellern. Die Rheinischen Goldgulden aber wurden zu 22 Carrat fein, und auf die Mark 89 Stücke festgesezet. Man richtete aber seine Absicht auf die Meißnische Währung; die darinn fest gesezten Silbermünzen waren folgende:

1.) Ein Stück oder Pfennig, so einen rheinischen Gulden gilt soll fünfzehnlöthig sein, und acht Stücke auf die Mark gehen.

2.) Halbe Gulden fünfzehnlöthig und sechszehn auf die Mark.

3.) Orth fünfzehnlöthig und zwei und dreisig auf die Mark.

4.) Zehender, deren zehen einen Gulden machen, fünfzehnlöthig, und achtzig Stücke auf die Mark.

5.) Groschen, ein und zwanzig auf einen Gulden — zwölflöthig, 136 auf die Mark.

6.) Halbe Groschen, zwölflöthig, 42 auf einen Gulden — 72 auf die Mark.

7.) Kleine Gröschgen, achtlöthig, 48 auf einen Gulden, 366 auf die Mark.

NB. In Pfennigen und Hellern soll die Mark höchstens um neun Gulden ausgebracht werden, und wer deren zehen Marken schlagen läßt, soll auch zugleich drei Marken in obgedachten Sorten prägen lassen.

n.) Diese Münzordnung wurde fast nirgends beobachtet. Die Gulden und Thaler fiengen an, am Werthe zu steigen, die Groschen aber kamen sehr herunter, und nach des Kurfürsten, Morizen von Sachsen Münzordnung, 1549 wurden die Guldengroschen zu

vierzehn Loth, acht Gran fein ausgepräget. Es wurde auch dieser Münzordnung nicht nachgelebet, welches die Klagen des Kurfürsten August beweisen.

o.) 1551 erschien deswegen auf dem Reichstage zu Augspurg eine neue Münzordnung; sie legte die rheinische Währung zum Grunde. 71$\frac{1}{3}$ Goldgulden sollten auf die Mark zu 18$\frac{1}{2}$ Carrat fein gehen. Die Mark Silber aber Cöllnischen Gewichtes zu 10 Gulden 12$\frac{1}{2}$ Kreuzer ausgebracht werden. Man sollte aber Reichsgulden, 36, 20, 12, 10 und 6 Kreuzerstücke schlagen.

* Abgeschaft wurden die Spizgröschlein, die Märkische Groschen, die Stralsunder und Rostocker Schillinge, die großen Groschen, die Schnaphane, die Matthiasen, Mezblanken, Bisanzer Münzlen, und die kleinen Gröschlein.

p.) Weder Nieder- noch Obersachsen gefiel jene Reichsverordnung, weil der Thaler zu gering gesezt war; daher Stände und Städte, und vorzüglich

der Kurfürst August von Sachsen eigene Münzordnungen errichteten.

q.) Wegen allem diesem sezten sich der Kayser und das Reich zu Augspurg 1559 wieder zusammen, und machten die dritte Reichsmünzordnung, in welcher der vorige Münzfuß zwar beibehalten, in den größern Münzsorten, wurden aber Veränderungen gemacht, und die Proportion des Goldes auch etwas erhöhet.

1.) Goldgulden sollten 75 Kreuzer gelten zu 18½ Carrat fein, und 72 Stücke sollten auf die Mark gehen.

2.) Ducaten. Es sollte eine 104 Kreuzer gelten, 23 Carrat und 8 Gran fein sein, und 67 Stücke auf die Mark gehen.

3.) In Silbermünzen sollten Reichsgulden geschlagen werden zu 60 Kreuzer, zu 14 Loth und 16 Gran fein, und 9½ Stück auf die Mark gehen.

* In dieser Reichsmünzordnung wurde zugleich verordnet, daß Niemand

schuldig sei bei Zahlungen von Scheidemünzen mehr, als 25 Gulden anzunehmen. Dieses wurde in den Reichsabschieden von 1576 — 1582 — 1594 wiederholt. In diesem lezten Jahre verordnete auch der Niedersächsische Kreiß, daß bei Geldzahlungen von Münzen, die geringer sind, als die Silbergroschen und Schillinge, nicht mehr als 25 Gulden, den Gulden zu 21 Groschen oder 24 Schillinge gerechnet, angenommen werden müßten.

r.) Auch mit dieser Münzordnung waren die wenigsten Stände zufrieden, da das Prägen der Thaler darinn untersaget worden. Deswegen ist auf dem Reichstage zu Augspurg 1566 den Reichsthaler zu prägen wieder erlaubt worden, und sie sollten dann gelten, wenn sie zu 14 Loth 8 Gran fein gepräget sind, und 8 Stücke auf die Mark gehen. Dieses half aber alles sehr wenig, weil man den ächten Gold- und Silberkauf nicht zum Grunde legte.

s.) Nachdem man noch mehrere Verordnungen über diese Angelegenheit machte, und doch keine im Stande

war, dem Unwesen in Münzsachen abzuhelfen; so wurden endlich 1571 die, in Münzsachen mit einander correspondirenden Kreiße angeordnet. Sie machten drei Klassen aus, wozu die dreifache Währung im Reiche, die Rheinische, Fränkische und Meißnische mögen Veranlassung gegeben haben. Diese Anstalt hatte in der Folge ihren guten Nuzen und hätte noch mehr haben können.

t.) Allein nun entstand im Anfange des siebenzehnten Jahrhundertes eine neue Pest der Münzen: die Kipper und Wipper, welche alle bisher erzählte Münzunfälle und Verfälschungen noch vermehrten.

* Das ganze sechzehnte Jahrhundert hindurch, biß in den Anfang des 17ten, waren ewige Klagen der Reichsstände, überhaupt gegen einander, und besonders der Stände gegen das Haus Oesterreich, gegen Lotharingen, den Burgundischen Kreiß, und dann vorzüglich gegen die Schweizer und Italiener, daß nämlich alle diese, die gute Reichsmünzen hinaus, und ihre schlechten, in das Reich hinein zu schaffen suchten, und jeder Reichsstand klagte

den andern, und alle zusammen, das Haus Oesterreich an, das sie zu Nachsichtig, und Saumseelig wären, diesem Unheil abzuhelfen, und obschon schier auf jedem Reichs- und Kreißtage die schärfsten Verbote wider alles Auswechseln, Brechen, Granaliren, Seigern, Beschneiden, Wäschen, Auswiegen und Abgiessen der Münze, und ihre Verschleppung ausser Land gemacht wurden, so konnte doch dem Uebel nicht gesteuert werden. Damals hieß es:

Quando boni nummi vadunt,
statim eos igni tradunt,
Sicque manet pagamentum,
Scoria et non argentum,
Sic confundunt mundum totum,
illud undique est notum.

n.) Unter diesen Umständen wurde das Unheil dadurch noch desto grösser, daß die kleinen Scheidemünzen unser liebes Deutschland beinahe ganz überschwemmten, und dadurch die grössern Geldsorten und vorzüglich die Thaler in ihrem Werthe ausserordentlich stiegen. Z. B. vom Jahre 1602 biß 1622 stieg der Thaler abwechselnd im Werthe nach und nach auf acht Thaler. Diesem Uebel nun wie-

der zu steuren, sezte man den Thaler auf 90 Kreuzer.

v.) Die Quellen alles dieses Unheils, so wohl des 16ten als auch noch zum Theile des 17ten Jahrhundertes, in Rücksicht des deutschen Münzwesens waren ohngefähr folgende: Die Auswärtigen Mächte, Rom, Madrid und Wien wollten das unbändige Deutschland für die Kirche und Politick durch successive Entziehung ihres Goldes und Silbers beugsamer machen. Dazu trug der im Verhältnisse gegen andere Staaten zu niedrige Münzfuß, und die Einschränkung der Prägung der Scheidemünzen gar vieles bei. Dadurch mußten viele große Reichsstände den Hammer ganz liegen lassen, und der Kaufmännische Eigennuz wurde veranlasset, das an Schrot und Korn so reichhaltige deutsche Geld den Ausländern in Menge zur Einschmelzung zuzuführen. Oesterreich und Burgund, die doch diesen unrichtigen Münzfuß mit andern unkammerali-

stischen Münzgesezen befördert hatten, waren die Ersten, die an dessen Beobachtung nicht gebunden sein wollten. Ihrem Beispiele folgte Salzburg und andere Stände. Der gestiegene und vermehrte Luxus im 16ten, wie im Anfange des 17ten Jahrhundertes, machte die Vermehrung der Scheidemünze nothwendig, und die Verordnungen verlangten gerade die Verminderung. Die Noth machte durchgreifen. Die Stände wollten ihr Münzrecht ausüben, und konnten doch, wegen der Niedrigkeit des Münzfusses, gar keine grobe Geldsorten prägen; deswegen schmelzten sie die guten Silbermünzen in Menge ein, und schlugen Scheidemünzen daraus, wodurch freilich die guten Münzen ziemlich selten, und die unzähligen Klagen und Beschwerden verursachet wurden, worauf wir in der Münzgeschichte dieses Zeitraumes alle Augenblicke stossen. Bei dem geringen Münzfuße war es für Deutschland indessen ehender ein Vor-

theil, als Nachtheil; dadurch blieb doch der Gewinnst im Lande, da er durch die Ausfuhr gröstentheils ausser Lande gegangen wäre.

w.) Das gröste Unheil entstand aus der groben Unwissenheit der Personen, welche die Staatsgesezgebung und die Zügel der Regierung in Händen hatten. Denn damals waren die Stellen der Staatsminister, Gesandschaften und hohen Rathscollegien mit römischen Rechtsdoctoren (wie leider! heutiges Tages auch noch grossen Theils der Fall ist) besezt, die auf Universitäten nichts als Römisches Recht, und zwar ohne alle antiquarische Erläuterung, bloß nach dem unrichtigen Sinne der Glossatoren und Praktiker studirt hatten, und also vollkommen von aller Münzkenntniß und Handlungswissenschaft verlassen waren. Die Italiener, die damals das Münzwesen schon Meisterhaft verstanden, und den Franzosen darinn schon guten Unterricht ertheilet hatten, leiteten sie Absichtlich falsch,

dem

dem einverstandenen Entwurfe der Höfe zu Rom, Madrid und Wien gemäß. Hieraus entsprangen alle die Verordnungen gegen den Wechsel- und Geldhandel, die eigensinnige Behauptung des alten Silberpreisses und die unabweichliche Beharrlichkeit auf dem allzuniedrigen Münzfusse, das Verbot aller ausländischen Münzen, und der Prägung der Scheidemünze.

x.) Ohneracht Bodin, der vor 1584 sein Buch schrieb, versicherte, daß in und außer Europa das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 — 12 gewesen wäre, so blieb es im Reiche doch immer bei der Münzordnung von 1559, daß es wie 1 — 11½ seyn solle. Weil das Silber also zu hoch, und das Gold zu niedrig bestimmt war, so wurden die guten Goldmünzen weggesucht, in großer Anzahl eingeschmolzen, oder von den Ausländern ausgewechselt; denn diese ließen sich in Golde bezahlen, und leisteten ihre Zahlungen in Silber. Da man ferner nicht auf den Kauf-

preis des Silbers, wie er bei den Nachbarn stand, sah, und bald gar nichts darüber bestimmte, oder ihn bald unabänderlich festsetzte, da er doch einer beständigen Veränderung unterworfen ist, so geschah es auch, daß die Silbermünzen nach ungleichem Münzfuße, oder zum Theil zu gut ausgepräget waren, und es wurde dadurch wiederum zur Einschmelzung, Steigerung, Auswechselung und Verführung in andere Länder Gelegenheit gegeben.

*) Man richtete sich in diesem Zeitraume beim Münzwesen hauptsächlich nach den Grundsätzen des Nicolaus Oresme, des Hofmeisters Königs Karl V von Frankreich, der um das Jahr 1300 eine Schrift (de origine & jure, nec non & de mutationibus Monetarum) herausgab, wozu ihn die Unordnungen veranlaßten, die aus der Veränderung des Münzfußes unter Philipp dem Schönen in Frankreich entstanden. Ferner eines andern Schriftstellers, den man damals für klassisch hielt, Gabriel Byel, aus Speyer, eines Lehrers zu Tübingen, der um das Jahr 1495 eine Vorlesung über das Münzwesen (de Mo-

netis) gehalten hatte. Er legte dabei die Meinungen des Oresme zum Grunde, und bestätigte sie durch Rechtssätze der Glossatoren.

y.) Da nun durch die correspondirenden Kreise dem Uebel nicht gesteuert werden, und das Reich darüber auch nicht zu einem nachdrücklichen Beschluß gelangen konnte, so schickten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg in dieser Angelegenheit ihre Gesandten nach dem Kloster Zinna bei Jüterbock, wo dann der Zinnische oder Zinnowsche Münzfuß entstand. Es wurde da festgesetzt, daß in größern Münzsorten der in den vorhergehenden Reichsabschieden genehmigte Münzfuß beibehalten werden sollte; an Groschen aber und kleinern Münzen sollten aus der Mark zehn Thaler und ein halber geschlagen werden.

*) Dieser Münzfuß gab Gelegenheit zu einer neuen groben Münze, die man Gulden oder zwei Drittel Stücke nennt, weil sie sechzig Kreuzer gelten sollten.

z.) Da aber die Reichsstände über das Münzwesen immer verschiedene Meinungen hatten, so setzten die drei obern Kreise das Gold höher, als es bisher war, und die feine Mark Goldes wurde um 204 Gulden, die feine Mark Silbers aber um $13\frac{1}{2}$ Gulden ausgebracht. Dadurch wurde die Proportion zwischen Gold und Silber auf $1 — 15\frac{1}{9}$ gesetzet.

aa.) Einige wollten nun den Thaler in seinem Werthe lassen, andere aber denselben erhöhet wissen. Indessen war man nicht im Stande, denselben herunter zu setzen; und obschon die obern Kreise 1680 auf dem Reichstage ihre Absicht zu erreichen trachteten, so gefiel dieses doch dem Kaiser nicht, welcher mit Baiern und Salzburg einen neuen Münzreceß errichtete. Der westphälische Kreis aber 1680, und der niedersächsische 1681 machten ihre eigenen Münzschlüsse nach der Zuträglichkeit ihrer Länder.

bb.) Diese abermaligen nutzlosen Berathschlagungen auf dem Reichstage mach-

ten, daß man die Besorgung des Münzwesens wieder den Kreisen überließ. Deswegen traten die Häuser Brandenburg, Sachsen und Braunschweig im Jänner 1690 zusammen, und errichteten den bekannten Leipziger Münzfuß, nach welchem die feine Mark Silbers in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken um 12 Reichsthaler oder 18 Gulden sollte ausgebracht werden; und in dem nämlichen Jahre im Hornung beschlossen dieselben noch zu Torgau wegen der Scheidemünzen, daß die feine Mark in den Zweigroschenstücken um $12\frac{3}{8}$ Reichsthaler, in den einzelnen Guten= und Mariengroschen um $12\frac{1}{2}$ Thaler, und in den noch kleinern Sorten, z. B. in Sechs= Vier= Drei= Zwei= und Einpfennigstücken um 13 Thaler sollte ausgebracht werden.

cc.) Nach dem Leipziger Fuß kam der Reichsthaler auf zwei Gulden oder 120 Kreuzer zu stehen, obgleich sein innerer Gehalt zu 14 Loth 14 Grane nicht geändert wurde. Dadurch wurde dessen äußerlicher Werth erhöhet,

welches seinen guten Nutzen hatte. Anfänglich schien zwar der Leipziger Fuß Aufsehen zu machen; allein 1690 trat die Krone Schweden, Mainz, Trier, Pfalz und Frankfurt bei, welches 1693 auch vom Kaiser und den obern Kreisen geschehen ist.

*) Der Nutzen, daß man den Reichsthaler bei seinem alten Gehalte, nämlich: zu 14 Loth 4 Grane, oder insgesammt 156 Grane, gelassen, bestand in der Rechnung nach Thalern und Guten Groschen. Denn gleichwie 9 Species- oder 12 Currenthaler, in welchen die feine Mark ausgebracht wurde, eben 288 gute Groschen, also so viel Groschen, als Grane die feine Mark beträgt; 8 Species- oder 10 2/3 Currenthaler aber in der rauhen Mark eben 256 gute Groschen, also gerade so viel Groschen, als Grane die rauhe Mark an Korn in sich hält, und Pfenninge dem Gewichte nach wieget, ausmachen, so beträgt jeder Gran an Korn, und jeder Pfenning an Schrot eben einen guten Groschen, und konnte eines gegen das andere in gerader Rechnung gesetzet werden.

dd.) Der Stadt Hamburg gefiel indessen der Leipziger Fuß gar nicht; sie woll-

te, daß der Thaler seinen alten Werth behalten, und darnach die kleine Münze nach Proportion gerechtfertiget werden sollte. Es wurde deswegen bei den kreisausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises und den Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, den 16ten September 1691 zu Hamburg ein neuer Münzverein eingegangen und ausgemacht, daß keine andere, als nur grobe Sorten nach Reichs Schrot und Korn sollten geschlagen werden, und so der Thaler nach und nach herunter kommen. Dieser Receß war aber ohne Wirkung, und die Stadt Hamburg blieb bei ihrem alten Vorsatze. Doch kam den 16ten Julius 1695 noch ein anderer Münzreceß im niedersächsischen Kreise zu Stande, nach welchem keine Guldiner mehr sollten gemünzet werden; auch wurde die Art bestimmt, wie die Kreuz- und Albertus- und Bancothaler sollten gepräget werden. Auch dieser Receß war wirkungslos.

ee.) Nach allem diesem blieb es im niedersächsischen Kreise indessen bei dem Leipziger Münzfuße; nur daß das Agio auf die goldene Münze gegen kleine Silbermünzen immer mehr stieg, und deswegen auch die Dukaten in Ober- sowohl, als auch Niedeesachsen so hoch ausgebracht wurden. Endlich wurde dieser Münzfuß 1736 auf dem Reichstage zu Regensburg wieder zur Rede gebracht, und durch das Reichsgutachten von 1738 zum Reichsmünzfuße angenommen.

*) Man gab alsdann dem Reichsthaler, den Dukaten und Goldgulden einen gewissen Werth, und verordnete: daß alle grobe Münzen von Speciesthalern bis auf den zwölften Theil desselben, oder ein Zehnkreuzerstück, und in den niederrheinischen Landen bis auf einen Doppelblaffer oder ein Neunkreuzerstück zu 14 Loth 4 Grane fein ausgemünzet werden sollte. Bei der Scheidemünze aber ward festgesetzet: daß künftig 1) Doppelgroschen oder 7 1/2 Kreuzer; 2) Fünfkreuzerstücke; 3) Batzen; 4) Einfache gute Groschen; 5) Kaisergroschen; 6) Zwei- und ein halber Kreuzer (Mariengroschen und

Lübscher Schilling); 7) Halbe Batzen; 8) Sechs schwere Pfennige; 9) Kreuzer; 10) Drei schwere Pfennige; 11) Schwere Pfennige; 12) Leichte Pfennige; 13) Blaffer, oder 4 1/2 Kreuzer; 14) Halbe Blaffer; 15) Stüber, oder 1 1/2 Kreuzer; 16) Köllnische Albus, oder Viertel Blaffer (1 1/8 Kreuzer); 17) Halbe Stüber, oder 3/4 Kreuzer, sollten geschlagen werden.

**) In Obersachsen rechnet man nach Reichsthalern und Guten Groschen zu 12 Pfennigen; 24 Gutegroschen machen einen Reichsthaler. In Niedersachsen sind hin und wieder die Mariengroschen zu 8 Pfennigen gewöhnlicher, deren 36 auf einen Reichsthaler gehen. Ein Gulden ist zwei Drittheile eines Thalers, also 16 Gutegroschen und 24 Mariengroschen. In Hamburg hält die Mark 16 Schillinge, der Schilling 12 Pfennige Lübisch; auf einen Reichsthaler gehen 3 Mark. In Bremen theilt man den Reichsthaler in 72 Grote. In Kassel wird der Reichsthaler in 32 Weißpfennige oder Albus, und dieser in 12 Heller getheilet. Im Clevischen hält der Reichsthaler 60 Stüber, jeden zu 16 Hellern. Sonst machen in Deutschland 90 Kreuzer einen Reichsthaler, 60 einen Gulden rheinisch, 75 einen Gulden fränk-

kisch. Im Großen rechnet man in Hannover öfters den Louisd'or zu 5 Reichsthalern. 14 Reichsthaler Kassenmünze sind 15 Reichsthalern, den Louisd'or zu 5 Reichsthalern gerechnet, gleich.

§. 23.

Was nun den dermaligen und neuesten Zustand der deutschen Münzverfassung betrifft, so wollen wir uns bei dessen Ueberblick zwar an die Ordnung der Kreise halten, dabei aber nur auf diejenigen groben Geldsorten einschränken, durch welche der Werth des Silbers und des Goldes und das zwischen diesen Metallen bestehende Verhältniß am sichersten zu bestimmen ist.

A.) In dem niedersächsischen Kreise verdient Hamburg, als der Mittelpunkt des deutschen Handels mit dem Auslande, und als ein Hauptmarkt der rohen Metalle, die vorzüglichste Aufmerksamkeit.

a.) Daselbst ist der Werth des dermaligen Bancothalers, zu drei Mark Banko gerechnet, seit dem Jahre 1770, nach dem Preise von $27\frac{5}{8}$ Mark Lübisch, den die Hamburger Bank für eine Köllnische feine Mark Silbers bezahlt, regulirt;

und also dieser eingebildeten Münze, die zum Maaßstabe des Werthes aller übrigen Geldsorten dienet, das Schrot von 528 $\frac{21}{100}$ Aßen fein Silber zugeeignet worden; so daß in selbiger die Köllnische feine Mark Silbers beständig 27 Mark und 10 Schillinge Lübisch gilt.

b.) In Golde werden aus der rohen Köllnischen Mark 67 Dukaten, zu 23 Carat 8 Gran fein gemünzt, welche nach dem Pari, 6 Mark Banco gelten, so daß genau zwei Thaler Banco einem Dukaten gleich kommen, und die Proportion zwischen Gold und Silber sich dadurch auf 1 zu 14 $\frac{75}{100}$ stellt. Es sind aber diese Dukaten, nach Maaßgabe des Gesuchs, immer einigem Agio unterworfen, und dermalen um anderthalb pr. Cento besser als Bancogeld, wodurch die Proportion auf 14 $\frac{23}{100}$ erhöht wird.

c.) In wirklichen groben Current-Münzsorten, zu zwei und ein Markstücken, wird die Köllnische feine Mark Silbers durchgehends zu 34 Mark, in Scheide-

münzen aber zu 36 bis 38 Mark ausgebracht; welches gegen Banco Währung einen Unterschied von $23 \frac{1}{13}$ bis $37 \frac{123}{221}$ ausmacht.

d.) Unter den Marktplätzen der rohen Metalle in Deutschland, behauptet übrigens Hamburg den ersten Rang, besonders was das Silber anbetrift, welches daselbst theils in spanischen Piasters, theils in Sorten und Barren, zum Behuf des ostindischen Handels und der nordischen Münzstädte, in großen Parthien umgesetzt wird. In den Piasters, die nur 14 Loth 6 Grane fein halten, bezahlt man dermalen bei der Handlung die feine Köllnische Mark Silbers zu 27 Mark 10 Schillinge Lübisch Banco, in andern über 15 Loth haltenden Sorten und Barren aber, zu 27 Mark 12 Schillinge Lübisch Banco. Dagegen gelten die gesetzmäßig in 35 Stücken auf die rohe Köllnische Mark und im fein Gehalt von $21\frac{2}{3}$ Carrat ausgemünzten deutschen Pistolen, gegenwärtig 10 Mark $9\frac{1}{2}$ Schillinge Lübisch Banco, wodurch die feine Köllnische Mark Gold

auf 410 Mark 11 Schillinge Lübisch zu stehen kommt. Vergleicht man nun diesen Preis mit jenem einer feinen Mark Silbers, so ergiebt sich daraus die Proportion von 1 zu 14 $\frac{80}{100}$, die aber immer durch das Steigen und Fallen des Louisd'or-Preises mehr oder weniger alterirt wird.

B.) In den Kurbraunschweig-Lüneburgischen Landen des niedersächsischen Kreises.

a.) Hier bestehet einestheils noch der alte Leipziger Münzfuß, nach welchem die feine Köllnische Mark Silbers, in sogenanntem Cassageld oder Speciesthalern zu 48, und feinen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücken zu 24 und 12 Mariengroschen zu 12 Reichsthalern oder 18 Gulden gegen Georgsd'or zu 4$\frac{2}{3}$ Reichsthalern berechnet, und also solchergestalt die Proportion auf 15 $\frac{8}{100}$ gestellt wird; dabei ist aber auch die sogenannte Gold-Valuta eingeführt, in welcher man den Werth einer Köllnischen feinen Mark Silbers, auf den Conventionsfuß von 13$\frac{1}{3}$ Reichsthalern annimmt, und die Georgsd'or und andere deutsche Pistolen

zu 5 Reichsthalern berechnet, so daß daraus die Proportion von $14\frac{52}{100}$ entspringt, die aber das Agio der Pistolen, welches gemeiniglich nach derselben Werth zu Leipzig und Hamburg regulirt wird, immer verhältnißmäßig erhöht.

C.) In dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen.

a.) Hier wird sich gänzlich nach diesem letztern Fuß benommen, und es hat mit dem Agio der Pistolen gleiche Beschaffenheit.

D.) In den Königl. Preußischen Staaten des obersächsischen Kreises.

a.) Hier ist seit ohngefähr vierzig Jahren der sogenannte Graumännische oder 21 Guldenfuß eingeführt, nach welchem die feine Köllnische Mark Silbers in 14 Reichsthalerstücken, im Feingehalt von 12 Loth, zu 14 Reichsthalern oder 21 Gulden ausgebracht wird. Dagegen kommt die feine Köllnische Mark Goldes in denen zu 35 Stücken auf die rohe Mark und zu $21\frac{2}{3}$ Carrat fein ausgemünzten Friedrichsd'or, die seit

dem Jahre 1787 gesetzmäßig 5 pr. Cent über fünf Reichsthaler gegen preußisch Currant gewinnen, auf 305 Gulden 18 Kreuzer zu stehen; wornach die Proportion sich auf 14 $\frac{54}{100}$ stellt. Es sind aber bei der Handlung die Friedrichsd'or, dermalen nach den neuesten Berliner Coursblättern, um 7½ Reichsthaler besser als preußisch Currant, und dadurch ändert sich die Proportion auf 14 $\frac{95}{100}$.

E.) In Chursachsen.

a.) Hier giebt Leipzig, was den Werth des Geldes betrifft, hauptsächlich den Ton an. Gesetzmäßig wird in den Conventions-Species-Reichsthalern die feine Köllnische Mark Silbers zu 13 $\frac{1}{3}$ Reichsthalern oder 20 Gulden, und in den Augustd'or und andern deutschen, auf gleichen Fuß ausgemünzten Pistolen zu 5 Reichsthalern, die feine Köllnische Mark Goldes zu 193 $\frac{5}{6}$ Reichsthalern oder 290 $\frac{3}{4}$ Gulden ausgebracht. Da aber die Augustd'or und andere dergleichen Pistolen immer ohngefähr 3 pr. Ct. gegen die Conventions-Species-Thaler

gewinnen, welcher Agio besonders in den Leipziger Messen durch die eigens dazu verpflichteten Mäckler bestimmt wird, so erhebt sich dadurch die Proportion auf ohngefähr $14\frac{97}{100}$.

F.) In dem Niedersächsisch-Westphälischen Kreise.

a.) In diesem Abgrund von ungleichen Münzsorten wird bei der großen Verschiedenheit derselben und ihres Nennwerthes, zwar einestheils noch der Conventions-Münzfuß beobachtet, und nach demselben die feine Köllnische Mark Silbers zu 24 Gulden, und die feine Köllnische Mark Goldes, in den deutschen Pistolen zu 9 Gulden mit mehr oder weniger Agio, zu ohngefähr $359\frac{1}{2}$ Gulden ausgebracht, mithin ebenfalls die höhere Proportion von circa $14\frac{97}{100}$ erreicht. Es finden aber anderntheils in diesem Kreise noch mehrere verschiedene Münzfüße Statt, wie z. B. in der Reichsstadt Kölln, jener der Current-Valuta, wobei in den Currenthalern zu 78 Albus, die feine Köllnische Mark Silbers auf $24\frac{8}{13}$ Gulden kommt; und sodann

sodann der zum Besten der zahlreichen Fabriken eingeführte 25 Guldenfuß, ja in einigen preußischen Provinzen dieses Reichskreises, wie im Clevischen, Gelderschen, Märkischen u. s. w., wird bei dem angenommenen sogenannten Frankfurter Geld- Scheidemünz- und ordinairen Geldfuße, die feine Köllnische Mark Silbers wohl gar auf $25\frac{1}{5}$ bis $33\frac{3}{5}$ Gulden gebracht. Es wäre demnach ein sehr undankbares, wo nicht ganz unmögliches Geschäfte, aus einem solchen Chaos von ungleichen Münz- und Rechnungsarten ein sicheres Verhältniß entwickeln zu wollen. So viel ist aber überhaupt wahrzunehmen, daß in diesem Kreise dermalen der leichteste Münzfuß Statt findet, welches besonders der darin angelegten großen Menge von Manufacturen vortreflich zu statten kommt.

G.) Bei dem Kur- und Oberreinischen Kreise:

a.) Hier ist in Ansehung des Silbergeldes, fast durchgängig der resp. 20 und 24 Conventionsguldenfuß eingeführt; doch

findet man hier und da, neben dem-
selben auch einen 25 Gulden Fuß, als
z. B. in den Kurtrierischen und Kur-
köllnischen Landen, in welchem lezteren
sich auch bei Berechnung der Münzsor-
ten, meistens nach dem Vorgange der
Reichsstadt Kölln benommen wird. In
den Goldsorten ist hingegen nach der
im Jahr 1786 unterm 15 May publi-
cirten Verordnung dieses löblichen Krei-
ses einige Erhöhung vorgegangen, in-
dem unter andern der Reichsducate auf
5 Gulden 10 Kreuzer und die deutsche
Pistole auf 9 Gulden — gesezt worden,
wobei die feine Köllnische Mark Goldes
auf resp. 351 Gulden 2 Kreuzer und
348 Gulden 55 Kreuzer, die gesetz-
mäßige Proportion aber auf resp.
$14\frac{61}{100}$ und $14\frac{52}{100}$ zu stehen kommt.

6.) Bei der Handlung wird sich inzwischen
hieran nicht gebunden, sondern die
Gold- und Silbersorten erhalten durch
sie denjenigen Werth, der ihnen nach
auswärtigen Verhältnissen zukömmt, und
so werden zu Frankfurt am Mayn, ei-
nem beträchtlichen Marktplatz der rohen

Metalle und wo die Proportion unter denselben hauptsächlich durch jene von Frankreich, Holland und den Niederlanden geleitet wird, dermalen die neuen französischen Schild-Louisd'or willig zu 11 Gulden gegen Laubthaler zu 2 Gulden 45 Kreuzer angenommen, die deutschen Pistolen aber gelten 7 Gulden 47 — 48 Kreuzer und die Randducaten 4 Gulden 26 — 27 Kreuzer in Wechselgeld oder Laubthaler zu 2 Gulden 18 Kreuzer, welches mit circa 9 Gulden 19 Kreuzer und 5 Gulden 19 Kreuzer in Laubthaler zu 2 Gulden 45 Kreuzer übereinskommt. Als rohes Metall, wird jezt das hochhaltige Silber daselbst zu 20 Gulden 11 Kreuzer in Laubthaler zu 2 Gulden 18 Kreuzer für eine feine Köllnische Mark Silbers, und das Gold, im Gehalt von ungefähr 21 $\frac{2}{3}$ Carrat, zu 300 Gulden — in gleicher Valuta gekauft; woraus die Proportion von 14 $\frac{85}{100}$ entsteht.

H.) In der Münzverfassung des österreichischen Kreises.

a.) Hier hat sich, seit dem, im Jahr 1786 den 21 Jenner ergangenem Edickt, wodurch der kaiserliche Dukaten, auf den äussern Werth von 4 Gulden 30 Kreuzer gesezt, mithin in 67 Stücken zu $23\frac{2}{3}$ Carrat fein, der Werth einer Köllnischen feinen Mark Goldes auf 305 Gulden 45 Kreuzer gebracht, so fort die Proportion gegen die feine Mark Silbers zu 20 Gulden — auf $15\frac{28}{100}$ erhöht wurde, eine gedoppelte merkwürdige Veränderung zugetragen; indem eines Theils dem holländischen Randdukaten der Umlauf, zuerst durch eine allerhöchste Resolution vom 9 Hornung 1788 zu 4 Gulden 26 Kreuzer, hernach aber zu 4 Gulden 28 Kreuzer gestattet, andern Theils aber die brabantischen Kronenthaler zu 2 Gulden 16 Kreuzer eingeführt worden. Auf diese Weise kommt in dem Holländischen Dukaten, 67 Stück auf die rohe Mark zu 23 Carrat, 7 Grän fein gerechnet, die feine Köllnische Mark Goldes auf 304 Gulden 33 Kreuzer zu stehen, welches gegen den kaiserlichen Dukaten nur ei-

nen Unterschied von wenigen $\frac{2}{5}$ pro Cent macht. Dagegen aber wird in den Brabånter= oder Kronenthalern, wovon $7\frac{9}{10}$ Stůcke auf die rohe köllnische Mark gehen, und die im Feinen zu 13 Loth $17\frac{1}{3}$ Grån heraus kommen, die Köllnische feine Mark Silbers zu 20 Gulden 30 Kreuzer, mithin um $21\frac{1}{2}$ pro Cent höher als in den Conventionsthalern ausgebracht. Man kann also sagen, daß Oesterreich dermalen zween verschiedene Münzfüsse habe, nach deren einem, die Proportion sich auf $15\frac{28}{100}$ nach dem andern aber auf $14\frac{91}{100}$ stellt.

J.) Die in den Correspondirenden Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreisen seit dem Münzrevolutions Jahr 1786 getroffenen Abänderungen und Verfügungen.

a.) Diese beschränken sich in Ansehung des Goldes, hauptsächlich auf die von Bayern und Salzburg beschloßne Erhöhung, der in diesen Reichslanden geprägten, wie auch kaiserlichen Dukaten, auf 5 Gulden 20 Kreuzer im 24 Guldenfusse, wornach die Köllnische feine Mark Goldes

auf 362 Gulden 22 Kreuzer im gedachten Fusse zu stehen kommt; welches gegen den Conventions-Gold-Preiß von 283 Gulden 5 Kreuzer im 20 — oder 338 Gulden 42 Kreuzer im 24 Gulden Fusse, einen Unterschied von 6 $\frac{2}{3}$ pro Cent beträgt, und die Proportion gegen die feine Mark Silbers zu resp. 20 und 24 Gulden auf 15 $\frac{9}{100}$ erhält. Alle übrige, Theils alte Theils neue Gold-Sorten, die entweder bis auf weitere Verordnungen ausser Cours gesezt, oder in ihrem alten Werthe gelassen worden, fielen gleichsam der Handlung als eine Waare heim, mit der sie nach bester Convenienz schalten und walten konnten. Es fehlte ihr auch nicht an Mitteln, dieses verachtete, oder wenigstens mit der größten Gleichgültigkeit angesehene Gut, Millionenweiße nach solchen Ländern zu verschaffen, wo ihm inzwischen ein höherer Werth beigelegt worden war, und andere Nationen übernahmen ganz gerne die Mühe des Umprägens. Die daraus verfertigten neue Schild-Louisd'ors, Souverainsd'ors und kai-

serliche Dukaten stellten sich dagegen bald in grosser Menge ein, und wurden auf das freundschaftlichste aufgenommen, weil sie nicht nur ohne Schaden, sondern öfters noch mit Nutzen nach andern Gegenden gebraucht werden konnten. Inzwischen blieb das Publikum vom Golde, in Ermanglung eines demselben beigelegten verhältnißmäßigen gesetzlichen Werthes, gleichsam ganz entblößt, und ein Reisender, der etwa mit einer Portion Souverainsd'ors oder neuen Schild Louisd'ors nach Augspurg kommt, wo sie ihm ein Kaufmann willig zu resp. 16 Gulden — und 11 Gulden — abnimmt, muß öfters sehr betreten seyn, wenn sich schon auf der nächsten Station der Postmeister weigert, diese Sorten höher, als nach seiner besitzenden Tariffe, die er dem Fremdem mit grosser Gravität vorweißt, zu resp. 15 Gulden — und 10 Gulden 40 Kreuzer anzunehmen.

b.) Was das Silbergeld betrifft: so blieben diese Kreisse, bei dem einmal angenommenen 24 Guldenfusse unveränderlich

stehen; daneben wurden aber auch die französischen Laubthaler, von der ihnen schon gedrohten und zum Theil vollstreckten Abwürdigung, wobei das Publikum einen unermeßlichen Schaden, ohne Ersatz, erlitten, und nur die Münzstätte und Münzliferanten einen vorübergehenden Nutzen gezogen hätten, glücklich befreit, und Kurbayern, welches durch den Verruf vom 8 Hornung 1786 mit deren devalvation auf 2 Gulden 40 Kreuzer den Anfang gemacht hatte, setzte sie in dem Monat Julius des darauffolgenden Jahrs, vermittelst öffentlicher Bekanntmachung in den Zeitungsblättern, provisorio modo, wieder auf den alten Preiß von 2 Gulden 45 Kreuzer, welcher auch in den Fränkisch- und Schwäbischen Kreisen, jedoch mit Ausschluß der neuen Schläge von 1784 an, beibehalten worden.

r) In Augspurg, einem Hauptmarkte, der rohen Metalle für Italien, Frankreich und Oesterreich, wird seit einiger Zeit die feine köllnische Mark Goldes in $21\frac{2}{3}$ carratigen Sorten, zu 301 Gulden —

und in $18\frac{1}{2}$ carratigen, zu 299 Gulden —; die feine köllnische Mark Silbers aber, in hochhaltigen Sorten und Stangen zu 20 Gulden 8 Kreuzer, im 20 Gulden Fusse gegeben, woraus zwischen dem Golde und Silber das Verhältniß von $14\frac{95}{100}$ entsteht.

d.) Aus vorstehender flüchtigen Uebersicht der gegenwärtigen deutschen Münzverfassung ergiebt sich nun überhapt: daß zwar, seit der im Jahre 1786 in Frankreich und Oesterreich erfolgten Erhöhung des Goldes, dieses Metall sich auch in den übrigen deutschen Provinzen in besseres Ansehen gesezt, daß aber dessen eigentlicher Werth und Verhältniß gegen das Silber, noch richtiger und übereinstimmender, durch die Wirkungen des Handels, als durch die gesetzlichen Verordnungen bestimmt worden, und daß nach Vergleichung dieser Münzgesetze mit dem wirklichem Preisse der rohen Metalle, beinahe kein deutscher Reichsstand, ausser Oesterreich, dermalen im Stande ist, sein Münzregale ohne Schaden, geltend zu machen; denn wer wird sein Silber

und Gold, daß ihn resp. 20 Gulden 8 Kreuzer und 301 Gulden — Kreuzer für ein feine Köllnische Mark kostet, in eine Münze liefern, die ihm dafür in Conventionsthalern zu 2 Gulden — Kreuzer und in Dukaten zu 5 Gulden 20 Kreuzer oder resp. 4 Gulden $26\frac{2}{3}$ Kreuzer, nach Abzug des Schlagschatzes, etwa nur 19 Gulden 48 Kreuzer und 298 Gulden — zu bezahlen im Stande ist.

c.) Nach der im Jahr 1524 zu Eßlingen publicirten ersten allgemeinen Reichs-Münzordnung wurde die feine köllnische Mark Silbers, in Guldenstücken, wovon acht auf die rohe Mark, zu 15 Loth fein giengen, in 8 Gulden 10 Schillinge und 8 Heller oder $8\frac{33}{60}$ Gulden rheinisch ausgebracht, und durch den im Jahr 1761 errichteten Conventions-Münzfuß, gab man ihr, in 10 Stücken Conventionsthalern, zu $13\frac{1}{3}$ Loth fein, den Werth von 20 Gulden rheinisch. Es hat also in einem Zeitraum von 237 Jahren, der Werth einer feinen Mark Silbers, sich um 11 Gulden 28 Kreu-

zer vermehrt, welches in einer Periode von 25 Jahren, 1 Gulden 20 Kreuzer auf die Mark, im Durchschnitte beträgt.

f.) Noch mehr aber erhob sich, verhältnißmäßig der Werth des Goldes; denn von diesem wurden, zufolge gedachter Eßlinger Münzordnung, die feine Köllnische Mark in 89 Stücken Goldgulden, zu 22 Carrat fein, in 97 $\frac{1}{11}$ Gulden rheinisch ausgebracht, und die Convention vom Jahr 1761 legte ihr den Werth von 283 Gulden 5 Kreuzer 3 $\frac{47}{71}$ Pfennig bey, welches in 237 Jahren, einen Unterschied von 19 Gulden 37 Kreuzer auf eine feine Köllnische Mark Goldes beträgt. Es ist also, in einer Reihe von 237 Jahren, das Gold im Verhältnisse gegen das Silber, nach und nach, um 24 $\frac{2}{5}$ pr. Ct. in seinem Werthe gestiegen, und daher die Erhöhung der Proportion von 11 $\frac{3}{8}$ auf 14 $\frac{11}{71}$ entstanden.

g.) Nun stand aber, bei Errichtung des Conventions Münzfusses, der Markpreiß der feinen Köllnischen Mark Silbers, zu Augsburg, in hochhaltigem Gute, auf 19 Gulden 38 Kreuzer und

jener des Goldes in Marcodukaden zu 67 Stücke auf die rohe Mark, a 23 Carrat 7 Grän fein, auf $4\frac{1}{4}$ Gulden und 2 pr. Ct. Verlust oder 284 Gulden 6 Kreuzer für eine feine Mark; wodurch die Proportin in praxi sich auf $14\frac{47}{100}$ erhob, und da sie die Convention auf $14\frac{11}{71}$ in Thesi heruntersezte; so folgte daraus, daß man nur das Silber, welches damals aus Frankreich und durch die Einschmelzung der, während des siebenjährigen Krieges, ausgeprägten schlechten Geldsorten, einen starken Zufluß erhalten hatte, ohne Schaden, in die Münze liefern konnte. Das Gold wanderte hingegen meistens nach Frankreich, wo es in einem höhern Werthe stand.

h.) Seit jener Epoke hat sich das Verhältniß zwischen beiden Metallen noch mehr zum Vortheile des Goldes verändert; denn der Preiß des Silbers stieg nach und nach von circa 19 Gulden 38 Kreuzer auf 20 Gulden 8 Kreuzer, also um circa $2\frac{1}{2}$ pr. Ct., jener des Goldes aber von 284 — bis auf circa 301 Gulden

— mithin um circa 6 pr. Ct. und daraus ergiebt sich die Erhöhung der Proportion von $14\frac{47}{100}$ auf $14\frac{93}{100}$ als eine natürliche Folge.

i.) Von diesem gilt nun, wie wir oben gesehen haben, die feine Köllnische Mark 20 Gulden 8 Kreuzer, schlägt man hiezu den Münzerlohn, den der zu Augsburg im Jahr 1761 den 6 May eröffnete Münzabschied auf 20 Kreuzer von 20 Kreuzer von einer feinen Mark hochhaltiger Materie bestimmt hat, und noch einen kleinen Spielraum von 2 Kreuzer, so ergiebt sich daraus der Preiß von 20 Gulden 30 Kreuzer, zu welchem jetzt eine Münzstatt im Stande ist, die feine Köllnische Mark Silbers in 10 Stücken Conventionsthalern auszumünzen, und gerade auf diesen Fuß werden dermalen die oben berührten Kronenthaler in den österreichischen Staaten ausgebracht.

k.) Auf diese Weise aber hätten wir anstatt des 20 und 24 Gulden Fusses, einen resp. $20\frac{1}{2}$ und $24\frac{3}{5}$ Gulden Fuß, nach welchem der Conventionsthaler in ersterer Währung auf 20 Gulden 3 Kreu-

zer; und in lezterer auf 2 Gulden 27$\frac{5}{6}$ Kreuzer, zu stehen käme; welche leztere Zählart freilich sowohl nach der Einheit als nach den Theilen, viel unbequemes hätte. Die feine Köllnische Mark Goldes gilt hingegen, nach unserer Angabe 301 Gulden — Kreuzer nach dem 20, und 362 Gulden 12 Kreuzer nach dem 24 Gulden Fusse.

I.) Wollte man nun dasselbe in dem gleichen Werthe ausbringen wie Oesterreich, das sich bisher in seinen Ausmünzungen immer sehr weise in Zeit und Umstände zu schicken gewußt hat; nämlich in Dukaten zu 67 Stücken auf die rohe Köllnische Mark zu 23$\frac{2}{3}$ Carrat fein, und a 4 Gulden 30 Kreuzer das Stück; mithin die feine Mark zu 305 Gulden 45 Kreuzer; so würde sich zwar dadurch die Proportion von 14$\frac{81}{100}$ ergeben, die jener aus den Marktpreißen entspringenden, ziemlich nahe käme; aber für den Schlagschatz bei dem Golde, würden kaum 4$\frac{3}{4}$ Gulden auf der feinen Mark übrig bleiben, und die Ausmünzung in diesem Metalle müßte alsobald

wieder eingestellt werden, wenn die feine Mark nur um etwas weniges über 301 Gulden — Kreuzer, nach dem 20 Gulden Fuß, zu stehen käme; welches gewiß erfolgte, wenn die Bezahlung in Conventionsthaleen zu 2 Gulden 3 Kreuzer anstatt 2 Gulden — Kreuzer geschähe.

m.) Eben dieses wäre auch der Fall bei dem Silber, wenn dessen Ankaufspreiß, durch den Wachsthum des ostindischen und levantischen Handels, oder andere Finanz- und Commerzoperationen, wie auch durch vermehrte Beziehungs- und Transportskosten über 26 Gulden 8 Kreuzer für die feine Mark hinaufgetrieben würde, welches schon zuweilen der Fall war.

n.) Nun entsteht die große Frage: Ob es bei so bewandten Umständen, für diejenigen Kreisse, bei welchen der 24 Gulden Fuß eingeführt ist, nicht rathsam und dienlich wäre, sogleich mit einmal vollends zu dem 25 Gulden Fuß vorzuschreiten?

o.) Auch die Bestimmung des Werthes der Goldsorten, nach dem dermaligen Verhältniß der Marktpreisse, erhielte dadurch eine große Erleichterung; denn man dürfte nur dem neugeprägten Schild-Louisd'or, den Preiß von 11 Gulden — geben, den er ohnehin schon fast durchgängig behauptet, und dagegen den Reichsgesetzmäßig ausgemünzten Dukaten auf 5 Gulden 30 Kreuzer setzen, so würde man in einer wie in der andern Sorte, die feine Köllnische Mark Goldes zu 375 Gulden 40 Kreuzer ausbringen, wenn man $30\frac{2}{3}$ Stücke neue Schild Louisd'or zu $21\frac{2}{3}$ Carrat fein, und 67 Dukaten zu $23\frac{2}{3}$ Carrat fein auf die rohe Köllnische Mark rechnet; und so käme dann die Proportion von $14\frac{95}{100}$ heraus, welche gerade dermalen die natürlichste zu seyn scheint.

p.) Da bei diesen Umständen die Bewegungsgründe zu einer gänzlichen Abänderung des bisherigen Münzsistems noch nie so dringend gewesen, als sie jezt sind, so werden die nachfolgenden Bemerkungen nicht am unächten Orte stehen.

A.)

A.) Es hat die in den Kurpfalz-Bairischen Landen und in der Oberpfalz durch öffentlichen Verruf d. d. München 22 August 1791 erfolgte Abwürdigung der alten vor 1784 geprägten Laubthaler auf 2 Gulden 41 Kreuzer und der neuen von jenem Jahre an geschlagenen auf 2 Gulden 40 Krezer in der Münzgeschichte dieses löblichen Kreisses eine wichtige Epoke gemacht, und der dadurch beabsichtete Austritt dieses fremden Geldes und Einlanf der ächten nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Münzsorten, wurde dadurch wirklich so sehr befördert, daß schon bei der im folgenden Jahre 1792 durch einen abermaligen öffentlichen Verruf d. d. München, 30 April, weiters geschehene Abwürdigung der ältern bis 1781 ausgemünzten Laubthaler auf 2 Gulden 40 Kreuzer und der neuen von 1782 an geschlagnen auf 2 Gulden 38 Kreuzer, nur wenig mehr von diesen Sorten im Lande anzutreffen waren.

B.) Der bei dem ersten Anblicke jener Abwürdigung in die Augen gefallne beträchtliche Verlust wurde also hiedurch um vieles verringert, und ward es noch mehr dadurch, daß bei allen Zahlungen, welche Baiern an die nächstgelegenen Kreise zu machen hatte, der Laubthaler immer noch nach seinem alten Werthe von 2 Gulden 45 Kreuzer auszubringen war, hingegen aber das Agio auf die Conventions-Münze bei allen nach Baiern geschehenen Zahlungen völlig wegfällt oder von dem Bezahler getragen werden muß.

C.) Gleichwohl scheint der Verlust, welcher aus dieser Operation für die Besitzer der Laubthaler erwachsen, den dabei rühmlichst beabsichteten wesentlichen Nutzen noch zu überwiegen; das Quantum feinen Silbers, welches man in den eingeführten Conventionssorten erhielte, steht gegen jenes, welches die ausgeführten Laubthaler enthalten, in keinem so reichen Verhältnisse, daß dadurch

nur das anfänglich bei der Verwechselung Statt gefundene Agio von 1 zu anderthalb pr. Cent ersetzt worden wäre.

D.) Dieser Unterschied aber vermindert sich noch mehr, und der Vortheil neigt sich wohl noch eher auf die Seite der Laubthaler, wenn man annimmt, daß von diesen die Anzahl der ältern jene der neuern weit übersteigt, und auch unter diesen letztern mehrere Schläge, und besonders die neuesten, den Feingehalt von 14 Loth 6 Gran übertreffen; hingegen aber nicht alle ganze und halbe Conventionskopfstücke die Feuerprobe des gesetzmäßigen Conventionsfußes aushalten dürften. Die Conventionsthaler können hiebei keine große Ausnahme machen; denn obschon in denselben, zu 2 Gulden 24 Kreuzer das Stück gerechnet, jeder Gulden nach der strengsten gesetzlichen Vorschrift $181\frac{33}{100}$ Gräne feinen Silbers enthalten sollte, so ist doch bekannt, daß verschiedene Schläge derselben im

Feingehalte anstatt zu 13 Loth 6 Gränen nur zu 13 Loth 5 Gränen ausfallen, und daß diese Sorten von dem Zähn der Zeit eben so wenig, als die Laubthaler, verschont bleiben; über das aber bei weitem der größere Theil der aus Baiern gewanderten Laubthaler gegen 24 und 12 Kreuzerstücke umgesetzt, und bei der Auswechselung gegen Conventionsthaler ein verhältnißmäßiges höheres Agio bezahlt worden.

E.) Indessen wurde bei dieser Veränderung wohl schon weislich vorausgsehen, daß bei einer früher oder später erfolgenden Abänderung des dermaligen Münzfußes, bei dem Conventionsgelde weniger, als bei jeder andern cursirenden Sorte zu verliehren seyn dürfte, und wie sehr sich die Masse davon in dem gesegneten Baiern, das so große Summen baaren Geldes für seine natürlichen Produkte bezieht, müsse gehäuft haben, und noch häufe, läßt sich leicht begreifen.

F.) Nun scheinen aber alle Zeichen der Zeit eine nahe Umschaffung des bisherigen Münzsystems mit der größten Wahrscheinlichkeit anzukünden, und gleichsam zur Nothwendigkeit zu machen. Ungeheure Summen verschiedener Gold- und Silbersorten wälzen sich seit Jahr und Tag, durch die von zahllosen Kriegsheeren durchwanderten und besetzten Länder, und der geltende Werth einer großen Menge derselben hieng bisher noch meistens von der Convenienz des Empfängers und dem Lauf der Handlung ab.

G.) Des Königs von Preußen Majestät sahen sich daher auch schon veranlaßt, zu einiger Abhelfung der sich bei der Circulation des preußischen Silbergeldes geäußerten Schwierigkeiten, die Auswechselung einer Million in diesen Sorten, auf den Fuß von 105 Kreuzer für einen Reichsthaler preußisch Currant, gegen Laubthaler zu 2 Gulden 45 Kreuzer, oder Schild-Louisd'or zu 11 Gulden in Assigna-

tionen der General-Direktion der Seehandlungs-Societät zu Berlin bei dem Willemerschen Wechsel-Comptoir in Frankfurt, nach Verfluß von zwölf Monaten mit 4 pr. Cent jährlichem Interesse zahlbar, unter Allerhöchst Dero Garantie, d. d. Berlin 25ten Januar 1793 allergnädigst zu genehmigen.

H.) Bald darauf, und zwar unter dem 15ten Hornung, erschien auch ein Allerhöchstes kaiserl. königl. Patent über den Cours verschiedener kaiserl. königl. und königl. französischer Gold- und Silbersorten, wie solche in den gesammten Provinzen der kaiserl. königl. österreichischen Vorlanden, bei allen Aerarial- und öffentlichen Cassen sowohl, als auch in dem gesammten Publikum, angenommen und ausgebracht werden sollen, und wodurch im Golde der ganze kaiserl. königl. Souveraind'or auf 16 Gulden, der kaiserl. königl. Dukaten auf 5 Gulden 24 Kreuzer, und der neue französische Schild-Louisd'or auf 11 Gul-

den, im Silber aber der kaiserl. königl. Niederländische Kronenthaler auf 2 Gulden 42 Kreuzer, und der königl. französische Laubthaler auf 2 Gulden 45 Kreuzer, dem äußern Werthe nach, als Reichsmünze erhoben wurden.

I.) Die letztere dieser respective Allerhöchsten Verordnungen hatte auch bereits bei der im Hornung und März jenes Jahres abgehaltenen allgemeinen Versammlung des löblichen Schwäbischen Kreises die Wirkung, daß auf Vorstellung des kaiserl. königl. Herrn Ministers Excellenz, von Seiten des fürtreflichen Directorii sämmtliche hoch- und löbliche Stände erinnert wurden, ihre Unterthanen anzuweisen, den kaiserl. königl. Niederländischen Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer, den Souveraind'or zu 16 Gulden, und den Dukaten zu 5 Gulden 24 Kreuzer anzunehmen, als um welchen Preis sie bei den österreichischen Cassen wieder ausgewechselt werden könnten. Bekannter-

massen stehen die genannten Sorten auch schon in mehreren Fränkischen und Rheinischen Provinzen, zu gedachten Preisen, in freiem Umlauf.

K.) Nun wird in den kaiserl. königl. Kronenthalern zu 24 Gulden 42 Kreuzer, so wie in den königl. preußischen Currant-Reichsthalern zu 1 Gulden 45 Kreuzer, die feine Köllnische Mark Silbers zu resp. 24 Gulden $25\frac{53}{100}$ Kreuzer und 24 Gulden 30 Kreuzer, und in den Dukaten zu 5 Gulden 24 Kreuzer die feine Köllnische Mark Goldes zu 366 Gulden 54 Kreuzer ausgebracht, und entsteht daraus die Proportion zwischen Gold und Silber von circa 1 zu 15, welche auch ohngefähr aus den dermaligen Marktpreisen der Metalle entspringt, und mithin die natürlichste ist.

L.) Was nun aber immer für ein neuer Münzfuß angenommen werden möchte, so ist gewiß, und aus beigedruckter Tabelle ersichtlich, daß der Preis der

neuen französischen Schild-Louisd'or zu 11 Gulden neben jenen der kaiserl. königl. Dukaten zu 5 Gulden 24 Kreuzer eben so wenig bestehen kann, als der Preis der kaiserl. königl. Kronenthaler neben jenem der Conventionsthaler zu 2 Gulden 24 Kreuzer, wenn man nicht gewärtigen will, daß unser deutsches Gold, wie es schon so oft der Fall war, in französisches, sogleich nach wieder hergestellter Ordnung in Frankreich, oder auch schon jetzt irgendwo unter diesem Stempel, verwandelt, und uns in dieser neuen Gestalt nach zuvor erhobnem Schlagschatze wieder zugeführt, anderntheils aber unsers Conventionsgeldes immer weniger werde.

M.) Um diesem Uebel vorzubeugen, müßte der Dukate in Verhältniß gegen den neuen Schild-Louisd'or zu 11 Gulden allerdings auf 5 Gulden 30 Kreuzer, und der Conventionsthaler in Vergleichung mit dem kaiserl. königl. Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreu-

zer auf 2 Gulden 27 Kreuzer gesetzt, und nach diesser Grundlage sich auch bei der Valvation der übrigen Sorten benommen werden.

N.) Nun wäre hiebei zu bedenken, daß durch den Preis des Conventionsthalers zu 2 Gulden 27 Kreuzer die feine Köllnische Mark Silbers auf $24\frac{1}{2}$ Gulden, und durch jenen der Dukaten zu 5 Gulden 30 Kreuzer die feine Köllnische Mark Goldes auf 373 Gulden $41\frac{20}{71}$ Kreuzer gebracht, mithin die Proportion unter den Metallen bis auf 1 zu $15\frac{25}{100}$ getrieben würde, welche Proportion zwar derjenigen österreichischen von $15\frac{28}{103}$, die aus dem Werthe des Conventionsthalers zu 2 Gulden, und des Dukatens zu 4 Gulden 30 Kreuzer entspringt, beinahe gleichkäme; hingegen die aus den bestehenden Marktpreisen fließende von 1 zu 15 um $1\frac{2}{3}$ pr. Cent überstiege.

O.) Nun ist aber bekanntlich gedachte österreichische Proportion durch die

Einführung der kaiserl. königl. Niederländerthaler zu 2 Gulden 16 Kreuzer neben dem Dukaten zu 4 Gulden 30 Kreuzer gleichsam wieder aufgehoben, und zwischen diesen Sorten auf $14\frac{91}{100}$ zurückgesetzt worden; und es wäre um so weniger räthlich, eine Proportion als jene von 1 — 15 anzunehmen, als nicht zu erwarten ist, daß, nachdem bei dem dermaligen Kriege so viele Millionen in Golde aus den Schatzkammern der Höfe bereits schon geflossen sind, und noch fließen möchten, sich in der Folge je so bald ein Mangel an diesem edlen Metalle einfinden werde.

P.) Sollte aber diese Proportion von 1 — 15 wirklich festgesetzt, und im Verhältniß gegen den neuen Schild-Louisd'or zu 11 Gulden der Dukate auf 5 Gulden 30 Kreuzer, mit Einräumung eines kleinen Spielraums bei der Ausmünzung, vermittelst welchem in dieser Species die feine Mark Goldes gerade zu 375 Gulden ausgebracht würde, erhöhet werden;

so müßte man hingegen dem Conventionsthaler den äußern Werth von 2 Gulden 30 Kreuzer beilegen, und so entstünde dann daraus der 25 Guldenfuß, dessen Wiedereinführung, besonders in den vordern Reichskreisen, mehrere Umstände zu empfehlen scheinen.

Q.) Nach diesem Münzfuße würden zwar auch sodann die französischen Laubthaler auf einen höhern Preis, und zwar im Durchschnitte wenigstens auf den von 2 Gulden 48 Kreuzer Anspruch machen können; da aber, bei den in ihrem Mutterlande vorgegangenen Veränderungen diese Gepräge ihre Endschaft daselbst erreicht haben, und nicht anders als in der Eigenschaft eines Münzmaterials dahin zurückkehren können, so möchte rathsamer seyn, sie in dieser Qualität in Deutschland selbst zu benützen, und in dieser Rücksicht auf dem bisherigen Preis von 2 Gulden 45 Kreuzer stehen zu lassen.

R.) Der für die vordern löblichen Reichs-kreise vorgeschlagene 25 Guldenfuß ist nicht nur nicht neu, denn er existirte lange schon vor Einführung des 24 Guldenfußes, sondern er ist auch für sie der zuträglichste, in soferne er auf einer Seite die Fabriken und Gewerbe unwidersprechlich begünstiget, und auf der andern, wegen seinem geringen Abstande, von dem 24 Guldenfuße keine Vertheurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse besorgen läßt.

S.) Ein anderer Vortheil, welcher aus der Einführung des 25 Guldenfußes in den vordern Reichskreisen erwachsen müßte, wäre nebst der Beibehaltung der meisten nach dem Conventionsfuße geprägten Sorten die anhaltendere Beschäftigung mehrerer Münzstädte in denselben, die bei dem bisherigen Systeme größtentheils in Unthätigkeit versetzt worden.

§. 24.

Münzwesen der Portugiesen.

A.) Ursprung und Fortgang desselben.

a.) Portugall, wie Spanien, standen ehemals unter den Römern; es werden also, so lange sie unter dieser Herrschaft standen, auch die römischen Münzen dort Gänge und Gäbe gewesen seyn.

*) Der Mangel zuverläßiger Nachrichten von den Iberiern und Celtiberiern, den ältesten Völkern jener Lande, macht uns unfähig zu bestimmen, ob sie sich schon der Münzen bei ihrem Verkehre bedient haben. Die nachherigen Phönizischen und Carthaginensischen Ankömmlinge in diese Provinzen haben gewiß auch ihre Münzen dort eingeführet.

b.) Nach Eroberung dieser Länder von den nordischen und deutschen Völkern, werden die römischen Münzen wohl noch lange dort Gänge und Gäbe gewesen seyn, bis sie endlich ihr eigenes Münzwesen eingeführet haben. Es werden indessen von allen diesen Münzen nur noch sehr wenige, die der Westgothischen Könige ausgenommen, gefunden.

*) Man findet noch die Münzen von dem dritten Vandalischen Könige in Afrika, Kunthanund; von den Westgothischen Königen in Spanien Chindaswind, Witerick, Suintila, Receswind, Wamba, Egica, Ervig und Witiza; auch die sogenannten Regenbogenschüßelchen halt einige Gelehrte für gothische Münzen.

c.) Die Ueberschwemmung Portugalls und Spaniens von den Mauren aus Afrika flutete ihnen auch ihre Münzen zu, von denen man indessen nichts Zuverläßiges behaupten kann. Nach Vertreibung der Mauren aber, und Erhebung Portugalls zu einem eigenen Reiche, führten seine Könige auch ihre eigenen Münzen ein. Indessen kamen sehr wenige Münzen von den portugiesischen Königen, bis zu der Vereinigung dieses Landes mit Spanien, auf unsere Zeiten, daß also weder ihr Bild, noch Ueberschrift, noch viel weniger ihr Münzfuß bekannt ist.

*) Der Grund der so großen Unkunde der Münzen der Könige in Portugall liegt 1) in dem Stillschweigen der Geschichtschreiber; 2) in dem Gebote der Einschmelzung sämmtlicher portugiesischen Münzen, als Philipp der II Portugall mit Spanien vereinigte; 3) in der Ge-

winnsucht gewisser Leute, die Münzen in den Tiegel zu werfen.

**) Zwo Urkunden des ersten Königes in Portugall, des Alphonsen Henriquez, beweisen, daß damals keine Goldmünzen im Gange gewesen. In der ersten bewilliget der König dem Pabste einen jährlichen Zins von vier Unzen Goldes, ohne der geprägten Münze Meldung zu thun. In der andern gestehet der König der Abtei Clairvaux in Frankreich einen jährlichen Zins von fünfzig Maravedos an gutem und feinem Golde zu, gleichfalls, ohne der Münze zu gedenken.

b.) Goldene Münzen prägte man in Portugall nicht eher, als nach Festsetzung auf der Küste von Guinea unter Alphons V. Nach dem Beispiele anderer Länder ließ man damals auch Dukaten schlagen. Die Hauptmünze, die dieser Alphons in großer Menge schlagen ließ, waren die Crusados, die ihre Benennung ihrer Bestimmung zu einem Kreuzzuge wider die Türken, zu verdanken haben. Diese Crusaden hatten einen verschiedenen Werth; einige galten 150, andere 200 Maravedos. Alphons V ließ auch noch Duplonen von Gold schlagen, welche

man

man Banda nannte, zu 230 Maravedos. König Johann II ließ eine neue Goldmünze schlagen, welche man Justos nannte, von der Inschrift: Justus ut palma florebit, zu 15 Realen. König Emanuel ließ goldene Münzen unter dem Namen Portugeses, oder die sogenannten Portugaläser, das Stück zu 150 Realen, schlagen.

e.) Alle diese Goldmünzen hörten aber mit der Zeit auf Gänge zu seyn, und sind mehrentheils, nur noch Raritäten in Münzsammlungen. In ihre Stelle traten: die großen Dukaten (von 10 Millereis, oder 10,000 Reis), die Doppio Moeda, oder doppelten Pistolen (von 4000 Reis), die Moeda, oder eine Pistole (2000 Reis), die My Moeda (eine halbe Pistole von 1000 Reis).

f.) Unter den silbernen Münzen finden sich die Blancos und Moriscas (von 130 Maravedos), von Johann I gepräget. Unter Eduart erschienen die Escudos (50 wogen eine Mark) und die Realen (84 giengen auf eine Mark). Unter Alphons V kamen die kleinen Münzen,

Ceitis und Ceitilis, in Gang. Johann II ließ Vintains oder Realen, und Halbrealen (von 20 Maravedos) schlagen. Unter Emanuel wurden silberne Münzstücke von 10 Realen, Tornese von 13 Realen, Testonen von 2½ Realen geschlagen.

g.) Nach diesen kamen noch folgende silberne Münzen in Cours, nämlich: Markirte Patagons (gelten 600 Reis); nicht markirte Patagons (gelten 500 Reis); markirte Crusados (500 Reis); nicht markirte Crusados (400 Reis); Stücke von 8 Realen, 1643, markirt, gelten 480 Reis; Testons, oder 5 Vintains (100 Reis); Testons von 4 Vintains (80 Reis); halber Teston (50 Reis); ein Vintain gilt 20 Reis; ein halber Vintain 10 Reis.

h. Was Bild und Umschrift auf den portugiesischen Münzen betrift, so findet man auf den Crusaden ein Kreuz, nebst dem portugiesischen Wappen. Auf den Realen Alphonsens V steht das portugiesische Wappen in Kreuzform mit Namen und Titel; im Revers ist der ge-

krönte Buchstabe A, unten die Zahl V, mit der Schrift: Adjutorium nostrum in nomine Domini. In des Königes Sebastians Münzen sieht man das portugiesische Wappen in Kreuzform, mit dem königlichen Titel; auf dem Revers ist ein schwebend Kreuz, mit der Schrift: In hoc signo vinces. Alphonsens des VI Realen haben das Wappen mit dem Buchstaben A; im Revers ist ein Krückenkreuz, mit der Jahreszahl. Des Königs Peters II Münzen sind zierlicher, und haben auch ein Krückenkreuz und eine Sphäre.

§. 25.

Münzwesen der Spanier.

A.) Ursprung und Fortgang desselben.

a.) Von dem Aeltesten Zustande desselben ist schon bei Portugal Meldung geschehen; von den Mittlern Zeiten läßt sich aus Mangel der Nachrichten, und übrig gebliebenen Münzen wenig sagen.

* Man findet indessen noch einen Real von Alphons von Castilien eines Vaters Peters, des Grausamen, worauf die Wappen von Castilien und Leon mit dem Titel; *Alphonsus D. G. Rex Castiliæ*; auf dem Revers

steht das gekrönte A, mit der Umschrift: *Dominus mihi adjutor et non.* Eine andere Münze findet man noch von Peter von Aragonien, worauf zugleich sein, und seiner Gemahlin Namen und Titel angebracht sind, eine überaus schöne und wohl aufbewahrte Münze. Dann noch eine dritte von Heinrich dem Vierten von Castilien, mit dessen gekröntem Brustbilde und der Schrift: *Enricus IV Rex Cast.* und im Revers mit der Umschrift: *Enricus Dei gratia Rex.*

b.) Der Grund des neuern spanischen Münzfusses wurde unter Ferdinand dem Katholicken und seiner Gemahlin Isabella gelegt. In ihrer, 1497 mit einander errichteten Pragmatischen Sanction ist Tit. 118 gesetzet, daß aus einer Mark Kupfers 192 Blancas oder 96 Maravedis, deren einer zwei Blancas gilt; aus einer Mark Silbers 67 Realen, jeder zu 34 Maravadis gerechnet; und aus einer Mark Goldes 65 $\frac{1}{2}$ Dukaten oder Excellentes zu 11 Realen und ein Maravedis gemünzet werden sollten.

c.) Das Gewicht ist das Markgewicht. Man theilet es in 12 Deniers oder 288 Grane bei dem Probiren, und dem ordentlichen Gewicht nach in 8 Unzen, 64

Gros und 4608 Grane ab. Daraus ist klar, daß das Spanische Gewicht leichter sei, als das Trojische Markgewicht in Frankreich, nämlich um eine halbe Unze bei einer Mark.

d.) An goldenen Münzen prägte man ehemal in Spanien Dukaten; es kam aber nachher ab. Kaiser Karl V. befahl im Jahre 1537 Kronen zu Münzen, wovon 68 Stücke auf die Mark gehen, und eine Krone 10 Reaux und 10 Maravedis gilt. Nachher fieng man auch an doppelte Kronen (Doppio, Doublons oder Pistoles d'Espagne) zu prägen.

e.) Die Kronen in Gold, und die Reaux in Silber wurden in eine fast gleiche Abtheilung gegen einander gestellt, da man die Proportion auf 1 — $10\frac{3}{5}$ sezte, welchen Münzfuß Ludwig XIII von Frankreich 1640 bei Ausmünzung der Louisd'ors auch annahm.

f.) Der Werth der Dublonen stieg indessen von Zeit zu Zeit, weil man das Verhältniß zwischen Gold und Silber erhöhete. Schon 1641 stand die Proportion wie 1 — $13\frac{1}{2}$. Nach und nach

kam sie auf 1 — 16 $\frac{1}{6}$. Daher eine Krone auf 16, und eine Dublone auf 32 Reaux de Plata gestiegen. Dieses geschah freilich auch in andern Ländern; doch ist die Proportion nirgends höher, als in Spanien gestiegen.

g.) In der Silbermünze wurde bei den Reaux der alte Schrot beibehalten, das Korn aber geringert, da die rauhe Mark nur 11 Deniers gewesen, und die feine Mark zu 73 $\frac{1}{11}$ Stücken ausgebracht wurde. Nach diesem sind dann Halbe, Ganze, Doppelte, Vier- und Achtfache Stücke ausgemünzet worden, wovon die leztern den Namen: Piaster, Matt, Real und Pesos de otto oder Stücke von achten erhalten. Auch dieser Münzfuß wurde von Ludwig XIII in Frankreich 1641 angenommrn.

h.) Anfänglich stand die Proportion zwischen Silber und Kupfer wie 1 — 24 $\frac{3}{4}$; man wich aber davon ab, und stellte sie wie 1 — 37 $\frac{1}{8}$, erhöhete sie also um 52 pro Cent. Daher kam es, daß der nachherige Unterschied zwischen einem Real de Plata und Real de Vel-

lon, (wovon der erste ein Real en Espece, der andere aber ein Real in Münze ist) eingeführet werden mußte. Auf einen Real de vellon werden 34, auf einen Real de Plata aber 51 Maravedis gezählet.

i.) Die kleine Münze ist mehrentheils aus Kupfer, deren hauptsächligste die Maravedis sind. Die andern sind die Ochavos und Quartillos, zusammen Calderilla genennet.

* Der Werth dieser Münzen nach Meißnischer Währung ist folgender:

1.) Ein Stück von Achten 1 Reichsthaler 6—7 Groschen 2 Pfennige.
2.) Ein Real 3 Groschen 1 5/7 Pfenning.
3.) Ein Maravedis: 1 1/7 Pfenning und 7 machen 8 gute Pfenninge.
4.) Ein Quartillos: 9 Pfenninge.
5.) Ein Ochavos: 4 1/2 Pfenning.
6.) Vier Quartillos und 8 Ochavos machen einen Real de Vellon.

k.) Das Jahr 1686 ist ein ganz besonders merkwürdiges Jahr für die Spanischen Gold- und Silbermünzen. Denn aus dringenden Ursachen wurden sie um 25 pro Cent erhöhet, welches dann den

berühmten Unterschied zwischen der alten- und neuen Platte einführte.

*) Die beste Erläuterung hierüber giebt eine Stelle aus dem Werke: Gründliche Nachricht von dem Münzwesen p. 311 welche so lautet: A. 1686 ist ferner alle alte Münze von Gold so wohl als von Silber um 25 pro Cent aus der Ursache, daß man die neue Münze in den Reaux de Plata selbst eine Zeither um so viel schlechter ausgemünzet hat, erhöhet worden. Es haben also von solcher Zeit an die Doppien oder Pistolen 12 Reaux von der alten, und 40 von der neuen Platte, nicht weniger die Stücke von Achten, 8 von der alten, und 10 von der neuen Platte gegolten, und es ist mit der Münze nach dem alten oder neuen Valor, oder welches einerlei ist, von der alten nnd neuen Platte, meist eben so als anderer Orten mit dem Banco- oder Species- und dem Courantgeld bewand. Zu der neuen Platte gehören insonderheit die so genannten Kopfstücke oder doppelten Reaux deren 38 — 39 Stücke aus der rauhen Mark zu 13 Loth und 5 — 6 Grane fein, wie jüngsthin bei der Probe zu Regenspurg sich gezeiget, gepräget wurden. Solchergestalt wird die feine Mark in 46 — 47 doppelten, oder 92 — 94 einfachen Reaux ausgebracht, welches gegen 74 2/11 Reaux, als so viele, dem Köllnischen Gewichte nach auf die feine Mark

sonsten gehen, eben 25 pro Cent im Unterschiede thut.

l.) Was die Bilder und Ueberschriften der spanischen Münzen betrift, so liessen die ehemaligen Könige den gekrönten Anfangsbuchstaben ihres Namens, und auf die andere Seite das Wappen setzen, biß Heinrich der Vierte von Castilien davon abwich, und sein Bildniß auf die Münzen setzen ließ. Unter Ferdinand dem Katholicken siehet man die vereinigten Spanischen Wappen, auch wohl bißweilen das Navarrische, imgleichen den Nodus Gordius an einer Deichsel, und ein Büschel zusammen gebundener Pfeile. Auf Carls V Münzen findet man das Andreaskreuz, die Herkulssäule, den Zweiköpfigen Adler, ein Kreuz, und das Goldene Vließ, welches auch auf Philipps des Zweiten Münzen erscheinet. Auf den Münzen der folgenden Könige, wird eben nichts besonders bemerket.

m. Gemäß dem wirklichen und neuesten Münzwesen wird Rechnung gehalten in Real de Vellon (welche auch schlecht=

hin Realen heissen und vom Real de Plata, wovon es dreierlei Gattungen giebt, und die insgesammt besser sind, als die Reale de Vellon, zu unterscheiden sind) — 34 Maravedis; Maravedis sind die kleinste Kupferne, Real de Vellon die kleinste Silberne Münze. Zwanzig von diesen gehen auf einen Piaster, Pesofuerte, Pesoduro, Escudo de Plata, welcher Piaster genau eine Unze Silber wiegt, und im ganzen in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Stücken gepräget wird. Im Golde hat man Escudo de Oro = 20 R. de V. Escudo de Oro = 37 R. 22 M. Doblon de a Cinko, oder eine Goldpistole = 75 R. 10 M. Doblon de a Quardo oder eine doppelte Goldpistole = 150 R. 6 M. Doblon de a Ocho, oder ein goldenes Stück von Achten = 302 R. 6 M. Leztere wiegt genau eine Unze Goldes. Der Werth eines Piasters ist 2 Mark 13 St. 6 Den. Hamburger Banco.

§. 26.

Münzwesen der Franzosen.

A.) Ursprung und Fortgang desselben.

a.) Das französische Münzwesen von dem Uebergange der Franken über den Rhein, biß zur Trennung des fränkischen Reiches von dem Deutschen, ist schon bei der Geschichte des Münzwesens der Deutschen berühret worden.

b.) Unter den Capetinger wurden die Münzen und ihr Gepräge schon Geschmackvoller, als unter den vorherigen Königen. Das Münzwesen selbst liegt aber aus Mangel der Nachrichten in großer Dunkelheit biß auf Ludwig den Heiligen.

c.) Ludwig der Heilige, wie er überhaupt für die französischen Gesetze und ihre Verwaltung merkwürdig, so ist er es auch für das Münzwesen. Er stellte es auf einen bessern Fuß, und durch die Einführung der Turnesen (argentei, grossi, Denarii Turononses) von der Stadt Tours, gab er auch ein Muster, das die Nachbarn fleißig nachahmten.

* Sie wurden Gros — Groschen genannt, weil sie die dicksten Silbermünzen waren, deren man sich in Frankreich biß dahin bedienet hat. Es stunden auf denselben die Worte: *Turonus civis*, man findet aber auch, die in andern Städten gepräget worden, mit andern Worten z. B. *Parisis civis*. Die Münze war sehr fein, nämlich 15 Löthig, sie wog ein Quintchen, 4 Stücke machten ein Loth, und 64 Stücke eine Mark aus. Louis le Blanc setzt indessen mit nicht gar übeln Gründen den Ursprung dieser Münze unter Philipp August.

d.) Philipp der Schöne, den sein Geldhunger zu so vielen Ausschweifungen trieb, wurde auch dadurch zum Falschmünzer, und zum Verringerer und Zerstörer des französischen Münzwesens. Er ließ indessen ganze, halbe und dreiviertel Turnesen prägen, die Theils gut, Theils sehr schlecht waren, daher sie auch in Turones albi und Turones nigri eingetheilet worden.

e.) Das französische Münzgewicht in den mittlern Zeiten ist das Troysche Markgewicht. Es wird eingetheilt in 8 Onces, 64 Gros — 129 Deniers und

4608 Grains; 1 Once in 8 Gros, 24 Deniers und 576 Grains; 1 Gros in 3 Deniers und 72 Grains, und 1 Denier in 24 Grains. Das Probiergewicht hatte wieder eine andere Abtheilung nämlich: die Mark Goldes in 24 Carrate, und das Carrat in 32 kleinere Theile. Die Mark Silbers aber in 12 Deniers und 1 Denier in 24 Grains. Das Troysche Gewicht kommt mit dem Niederländischen ziemlich überein, nicht aber mit der Köllnischen Mark, welche etwas leichter ist.

* Man hatte in Frankreich noch eine andere Einrichtung der Unze, nämlich: 1 Once in 20 Esterlins, 320 Mailles, und 640 Felins; den Esterlin in 2 Mailles und 4 Felins, und 1 Maille in 2 Felins.

** Die Rechnung nach Livres, Sols und Deniers, hat ihren Ursprung von den alten fränkischen Königen, und ist von Philipp dem Schönen 1313 von Neuem bestätiget worden, als sich die Rechnung nach Marken eindringen wollte. Es war aber ein Unterschied zwischen Livre Parisis und einer Livre Tournois welcher 25 pro Cent ausmachte. Dieser

unterschied bestand biß auf Ludwig XIV. der solchen aufhob.

f.) Es wurden nun von Zeit zu Zeit eine ungeheure Menge Gold- und Silbermünzen von äusserst verschiedener und seltsamer Benennung geschlagen, welches seinen Ursprung dem unzähligemal veränderten Gäpräge verdanket, und die Münzen von so verschiedenem Werthe mußten indessen doch unterschieden werden. Z. B. in Goldmünzen: Sols d'or — gros Royaux — Agnels — Agnelets — Moutons — Lions — Anges — Saluts - Francs — Fleurs de Lys — Ecûs heaumes — a la couronne — a la Soleil — Ecûs au porc epic — a la Salamandre — a la Croisette — Lys d'or etc. etc In Silbermünzen: Sols — gros Parisis — gros Tournois — gros a la Fleur de Lys — Oboles blanches — a l'etoile, a l'ecu — au Soleil — a la Salamandre und in grössern Stücken: Testons — Quarts d'ecu — Francs — Lys d'argent — Louis d'argent — Louis blancs etc, etc. Doch alle diese

Münzen kamen nach und nach ausser Cours, und an deren Statt kamen wieder die Louis d'or und Louis d'argent, derer erster Münzfuß 1640 und 1641 von den spanischen Pistolen und Stücken von Achten genommen wurde.

8.) Durch die vorhergehenden gros Royaux und ihren Fuß, wurde das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 — 15, durch den Fuß der Louisd'or aber und der Louisd'argent wurde es wie 1 — $13\frac{1}{2}$ gesetzet. Denn es sollten auf die Mark troyschen Gewichtes $8\frac{1}{2}$ Louisd'argent zu 11 Deniers fein, und $36\frac{1}{4}$ Louisd'or zu 22 Carrat fein gehen, und also die feine Mark in $9\frac{8}{11}$ und resp. in $39\frac{6}{11}$ Stücken, und wegen dem Remede, noch höher ausgebracht werden.

* Die oben berührten Louisd'or hatten auf dem Avers das französische gekrönte Wappenschild, welches zween Engel halten, mit der Umschrift: *Domine elegisti Lilium tibi :* Auf dem Revers stand ein Lilienkreuz mit der Umschrift: *Ludovic. XIIII D. G. Franc. & Nav. Rex.* — Auf dem Lys d'argent stand auf

dem Avers das Brustbild des Königes mit dem gewöhnlichen Titel, auf dem Revers aber der in Kreuzform gesezte Buchstabe *L.* über welchem Kronen schweben, und zwischen denselben Lilien, mit der Umschrift: *Domine elegisti Lilium tibi.*

h.) Diese Louisd'or und Louisd'argent wurden mehrmals im Werthe bald höher, bald niederer gesetzet, und der Ummünzungen der ältern Sorten derselben war schier kein Maß und Ziel. Ja sogar in dem Gepräge selbst giengen Veränderungen vor.

* Man findet auf denselben die Lilien in einer Kugel, um welche die Buchstaben *L. L.* Kreuzförmig mit der Unterschrift gesetzet sind: *Sit Nomen Domini benedictum.*

i.) Nach allen diesen vielerlei und mancherlei, für Handel und Wandel so schädlichen Abänderungen in dem Fuße und Werthe der Münzen, wurde 1709 in Ansehung des Schrotes ein neuer Münzfuß eingeführet, und im Monate April festgesetzt, daß der Louisd'or 16 Livres 10 Sols, und der Louisd'argent 4 Livres

Livres 8 Sols gelten sollte; aber gleich darauf wurde der erste auf 20 Livres und der andere auf 5 Livres gesetzet, und zugleich wieder eine neue Umprägung beliebet.

k.) Diese der Handlung und dem Verkehre so schädliche Wirkung zu hemmen suchte man die Sorten herunterzusetzen; man gieng aber sehr unklug damit zu Werke, und darin eine heilsame Verbesserung zu treffen wurde desto unmöglicher, als unter der Münderjährigkeit Ludwigs XV und der Regentschaft des Herzoges von Orleans Laws = Bank= und Actien= Project Theils nicht recht verstanden, Theils übertrieben wurde, und am Ende durch unpolitische Verordnung der Regierung nicht allein Handel und Credit, sondern auch das Geld= und Münzwesen in den fürchterlichsten Verfall kam, dem man 1720 durch Verrufung sämmtlicher Sorten durch das Gebot, sie sämtlich in die Münze zu liefern, durch die Aufhebung des Contractes mit der Indischen Compagnie, und eine general Ummünzung sämtlicher Gold=

und Silber-Espesen nach dem Fuße von 1709, zu steuern suchte.

I.) Unter Franz I, 1539 fieng der Gebrauch an, daß man auf die französischen Münzen gewisse Buchstaben aus dem Alphabethe und andere Zeichen setzte, den Ort anzuzeigen, wo die Münze geschlagen worden. Wir haben davon zweierlei Verzeichnisse.

1.) Von Boirard, le Blanc und Scheidlin, wie folgt:

A. Paris.	B. Rouen.
C. S. Lo.	D. Lion.
E. Tours.	F. Angers.
G. Poitiers.	H. Rochelle.
I. Limoges.	K. Bourdeaux.
L. Bajonne.	M. Toulouse.
N. Montpellier.	O. S. Pourcin.
P. Dijon.	Q. Chalons.
R. S. Andrè. (Ville neuve)	S. Troyes. (Rheims)
T. S. Menehout. (Nantes)	U. Thurin. (Amiens)
X. Ville franche. (Aix)	Y. Bourges.
	𝔅. Provence.
Z. Grenoble.	†. Caen.

6. Bretagne. A. R. Arras.
S. mit einer Krone. Troyes.
AA. Marseille.
L mit der Krone. Lille.

2.) Von Köhler, und Herrn von Lilienthal, wie folgt.

A. Paris.
B. Rouen.
C. S. Lo-Caen.
D. Lion.
E. Tours.
F. Angers.
G. Poitiers.
H. Rochelle.
I. Limoges.
K. Bourdeaux.
L. Bayonne.
M. Toulouse.
N. Montpellier.
O. Riom. S. Pourcin.
P. Dijon.
Q. Chalon. Perpignan.
R. S. André, Orleans.
S. Troyes-Rheims.
T. S. Menehout. Nantes.
U. Pau.
V. Tours. Troyes.
X. Ville Franche. Amiens.
Y. Bourges.
Z. Grenoble.
Et. Aix.
AA. Mêtz.
B. B. Strasbourg.
c. c. Besancon.
v. v. Lille.

m.) Nach verschiedenheit der Zeiten, wurden auch die Bildungen der französischen

Münzen verschieden. Unter den Karolingischen und Capetingischen Königen erblicket man wenige Brustbilder. Die Lilien kamen schon unter Ludwig VI und VII vor. Unter Philipp von Valois sieht man sie in einem Schilde auf einem Ange d'or. Unter Karl VIII, der Anna Britannica und Ludwig XII findet man auf dem Ecus au Soleil die Hermelinschwänze als das Wappen von Bretagnien. Ludwig XII hatte das Stachelschwein (Porc Epic) mit der Beischrift: *Cominus et Eminus*, gleichsam als wollte er seinen Feinden in der Nähe und Ferne schaden. Franz I setzte auf seine Münzen den Salamander im Feuer mit der Beischrift: Notrisco al Buono, Stingo El Reo. (Ich nähre das Gute, und tilge das Böse). Auf den Münzen Heinrichs II sieht man den halben Mond mit dem Motto; *Dum totum compleat orbem.*

n.) Von dem allerneuesten Münzwesen der Französischen Republik sagt Coquebert folgendes: die Münzen, da sie eine gewisse Anzahl von Grammes (andere sagen

Graves) wiegen müssen, sind an das allgemeine System der Masse geknüpft. Man wird Kupferstücke von einem Centime, die ein Gramme (Grave) wiegen; von 5 Centimes, oder einem Sou, die 5 Grammes; von einem Decime, die zehn Grammes, und von 2 Decimes, die 20 Grammes wiegen, ausprägen. Silberstücke wird man zu einem Franc haben, die 5 Grammes, und von 5 Francs, die 25 Grammes wiegen. Endlich wird man noch Goldstücke zu 10 Grammes prägen.

*) Man dehnt die Division bis auf ein Zehntausendtheil aus, welcher beim Probiergewicht den 512ten Theil des Grans vertritt.

o.) Die Einheit für die Münzen heißt Franc, der Franc besteht aus zehn Decimes, und der Decime aus zehn Centimes. Der Franc ist vom ältern Livre Tournois nicht verschieden; sein Werth ist der eines Silberstückes von $\frac{9}{10}$ fein, und am Gewicht 5 Grammes. Folgende Tabelle wird dieses etwas mehr erläutern:

Sous auf Centimes.		Deniers auf Centimes.	
1	5	1	0,4
2	10	2	0,8
3	15	3	1,2
4	20	4	1,7
5	25	5	2,1
6	30	6	2,5
7	35	7	2,9
8	40	8	3,3
9	45	9	3,7
10	50	10	4,2
		11	4,6
		12	5,0

*) Dieser neue Münzfuß wurde schon am 31ten Julii (13. Thermidor) 1793 (im ersten Jahr der Republik) vom National-Convent decretirt, durch eine dazu niedergesetzte Commission nach und nach eingerichtet, und endlich seit dem 1ten Julii 1796 durchgehends eingeführt.

§. 27.

Münzwesen der Niederländer.

A.) Ursprung desselben und Fortgang.

a.) Ehemals besaßen die Römer nebst Frankreich auch die Niederlande, und nach diesen, machten sich die Fran-

ken Herren von jenen Ländern, das Münzwesen wird sich also auch damals nach dem der Römer und Franken gerichtet haben. Ja auch nachher, als die Niederlande an Deutschland kamen, wurde doch ihr Münzwesen der Handlung wegen nach dem französischen eingerichtet.

b.) Die Münzen der alten Niederländischen Herren sind jetzt unter die seltensten zu rechnen. Von denen der Burgundischen Herzoge findet man aber auch mehrere. Als endlich das Land an das Haus Oesterreich gekommen, und die vereinigten Provinzen sich von Spanien getrennet haben, erlitt das Münzwesen in diesen Ländern große Veränderung.

c.) In den österreichischen Niederlanden rechnet man nach Flämischer Währung in Pfunden, Schillingen und Groten; in den vereinigten Niederlanden aber nach Gulden, Stübern und Pfenningen.

*) Ein Flämisch Pfund zerlegt sich in 20 Schillinge, ein Schilling in 12 Grote; ein Gulden wird in 20 Stüber, und ein

Stüber in 8 Deut oder 16 Pfennige abgetheilet; oder auch: ein Pfund macht 6 Gulden, ein Schilling 6 Stüber, ein Stüber 2 Grote, und ein Deut 2 Pfennige. Die Quaartschillinge oder Seschalo sind abgesetzet, und einer derselben gilt nur 5 1/2 Stüber.

b.) Kaiser Karl V. ließ 1529 das Münzgewicht nach dem französischen einrichten. Man bedienet sich nämlich durchgehends des Troyschen. Die Mark wird in 8 Unzen, 160 Engels, oder 5120 Asse; eine Unze in 20 Engels, oder 640 Asse, und ein Engel in 32 Asse eingetheilt. Bei dem Probiergewichte wird die feine Mark Silbers in 12 Pfennige (Deniers), oder in 288 Grane, und der Pfennig in 24 Grane getheilet. Die feine Mark Goldes theilet man hingegen in 24 Carrate, oder 288 Grane, und den Carrat in 12 Grane. Dieses kömmt mit dem ehemaligen französischen Probiergewichte überein; daher auch das Köllnische Gewicht um 5 pro Cent leichter, als das niederländische ist.

e.) Nach dem Burgundischen Münzfuße (so wie ihn der Burgundische Kreis 1613 in einem Münzbedenken selbst vorstellet), wurden in den Niederlanden geschlagen: goldene Realen (davon nach Troyschem Gewichte 46 Stücke auf die rauhe Mark zu 23 Carrat und $9\frac{1}{2}$ Gran fein, und also auf die feine Mark $46\frac{230}{571}$ Stücke ausgebracht wurden); dann Philipps-Königs- Prinzen- und Dickthaler (davon $7\frac{9}{64}$ Stücke auf die rauhe Mark zu 10 Pfennigen fein gehen; daher die feine Mark zu $8\frac{91}{160}$ Stücken ausgebracht wird). Ein goldener Real galt 70 Stüber, und ein Philippsthaler 35 Stüber, daß also dabei die Proportion zwischen Gold und Silber wie $1 - 10\frac{5}{6}$ bestand.

*) Dadurch ergab sich der Unterschied zwischen dem Reichs- und Burgundischen Münzfuße in Rücksicht der Proportion. Da in Deutschland die Proportion auf 12 kam, wählte man bei dem Burgundischen Fuße die Proportion von 11 2/3. Hierauf wurden Dukaten nach dem Reichsfuße, die Silbermünzen aber nach dem Burgundischen Fuße fortgepräget,

obgleich sie indessen doch im Korn um 1 1/2 Pfennig gebessert worden. Dieses verursachte im Reiche außerordentliche Klagen, worauf aber die Könige in Spanien wenig achteten.

f.) Nach gänzlicher Trennung der vereinigten und österreichischen Niederlande, wurde von jedem Staate das Münzwesen insbesondere eingerichtet. In Brabant wurden die Dukatons (eigentlich nichts als Philippsthaler, nur daß sie wegen der erhöheten Proportion den Namen der Dukatons erhalten), und die Albertus- die Patagons, oder Kreuz-Albertusthaler, von Erzherzog Albert und Isabella, als Herren der Niederlande, eingeführt und so genannt, weil das Burgundische I oder Andreas-Kreuz, mit der Beischrift: *Pace et Justitia*, darauf gesetzet worden.

*) Philippsthaler, von Philipp II, Könige in Spanien, so genannt. Es gab deren zweierlei von sehr verschiedenem Gehalte. Von den ersten giengen 7 9/64 Stücke zu 10 Pfennigen fein, von den andern aber 8 1/4 zu 11 1/2 Pfennigen fein auf die rauhe Mark. Doch wurde in dem

einen sowohl, als in dem andern die feine Mark in 8 1/2 Stücke nach Troyschem Gewichte ausgebracht. Man findet endlich noch eine Gattung derselben, wovon die rauhe Mark zu 10 Pfennigen fein in 7 13/21, und die feine Mark in 9 1/7 Stücke nach Troyschem Gewichte ausgebracht wird. Nach Köllnischem Gewichte aber wird jene in 7 5/21, und diese in 8 2/3 Stücken ausgebracht. Mit dieser letztern Gattung kommen, so viel den Schrot betrift, die Dukatons, in Rücksicht des Kornes aber die sogenannten Patagons, oder Kreuz-Albertusthaler überein.

**) Die eigentlichen Albertusthaler, von Erzherzog Albert und Isabella als grobe Currantmünze geschlagen, halten an Schrot 18 1/2 Engels, und giengen auf die rauhe Mark 8 2/3 Stücke zu 10 Pfennigen fein, und auf die feine Mark 10 14/37 Stücke. Ihr Werth ist auf 48 Stüber gesetzet.

g.) Das gewöhnliche Currantgeld in den ehemaligen vereinigten Niederlanden bestehet in holländischen Löwenthalern und Gulden; jene gelten 40 und diese 20 Stüber; doch ist hier die Guldenbenennung gewöhnlicher, als die der Thaler.

h.) Die kleine Currantmünze in den Niederlanden überhaupt sind die Schillinge oder Escalins. Die Scheidemünze aber besteht in Stübern, Groten, Deuten und Pfenningen. Die beiden letzten Sorten sind von purem Kupfer.

*) Zwischen den Brabäntischen und Holländischen Gulden ist der Unterschied zu bemerken, daß die erstern um 4 pr. Cent besser, als die letztern seyn sollen. Dieses ist aber nur von den Gulden in Münze von Escalins und Stübern zu verstehen.

i.) Von den niederländischen goldenen Münzen sind die ganzen und halben Reale, ingleichen die ehemaligen Souverains, die aber jetzt die goldenen Dukatons sind, deren einer 15 holländische Gulden beträgt, bekannt. Die Dukaten sind richtig nach dem Reichsmünzfuße ausgepräget worden, doch sind auch unächte in großer Menge vorhanden. Sie wechselten indessen doch auch von Zeit zu Zeit in ihrem Werthe, welches von der öftern Abänderung der Proportion zwischen Gold und Silber

kam. Kaum ist aber anderswo die Proportion zwischen Gold und Silber so niedrig, als in Holland.

*) Dieses war das Unheil für Deutschland, das beinahe alles Silber nach Holland gezogen hat. Denn die Holländer haben viel Silber zu ihrer ostindischen Handlung nöthig, deswegen bezahlen sie es theurer, und geben das Gold wohlfeiler. In Holland kann man um 14 1/5 Mark Silbers eine Mark Goldes bekommen, und diese wird an andern Orten um 15 Mark Silbers ausgebracht. Die Holländer haben dabei den größten Nutzen. Denn in Ostindien erhalten sie die Mark Goldes um 10, oder höchstens 12 Mark Silbers. Hier ist der Schlund, der unsere ehemaligen guten Silbermünzen beinahe ganz verschlungen hat.

**) In Rücksicht des allerneuesten Münzwesens dieser beiden Lande lassen sich nun gewiß große Veränderungen erwarten, indem die vereinigten Niederlande sich zur Batavischen Republik erhoben haben, und auch von den mächtigsten Reichen Europens schon dafür anerkennet sind; die Oesterreichischen aber von des Kaisers Majestät an die französische Republik durch die neuesten Friedenspräliminarien abgetreten sind.

k.) Indessen ist der Zustand des neuesten und noch wirklichen Münzwesens folgender: Rechnung wird gehalten in Gulden (Floren) zu 20 Stübers, zu 16 Deniers (Grot), zwei Grot machen einen Stüber. Geprägte Münzen in Golde sind: ganze und halbe Ruyders zu 14 und 7 Florenen; Dukaten zu 5 Gulden 5 Stüber in Silber; Dukaton = 63 Stüber; Driegulden = 3 Gulden; Daaler = 30 Stüber; Ryksdaaler oder Albertsdaaler = 50 Stüber; Achtenvintigen = 28 Stüber; Gulden, ganze und halbe Schillinge = 6 Stüber; Dubeljers = 2 Stüber; einzelne Stüber in Kupfer, Duyte; 8 Duyte = 1 Stüber; 4 Duyte = 1 Grot oder ½ Stüber. NB. Die 16 Deniers von einem Stüber sind eine fingirte Münze; ein Denier ist der Werth von ½ Duyte.

§. 28.

Münzwesen der Engländer.

A.) Dessen Ursprung und Fortgang.

) Bis auf die Eroberung und Herrschaft der Römer in Brittanien ist das Münzwesen daselbst ungewiß. Diese aber führten, wie in allen von ihnen eroberten Ländern, auch da ihre Münzen ein, und von dieser Zeit an findet sich auch, daß immer die Brittischen Regenten haben Münzen schlagen lassen.

*) Julius Cäsar *de bello Gallico lib. V. c.* 12. schreibt zwar von den alten Britten: Utuntur aut aereo, aut taleis ferreis ad certum pondus examinatis, pro nummis. Allein diese Leseart ist nicht gewiß, indem einige auch lesen: Utuntur aereo scil. nummo; andere lesen dafür aere, auch, daß für taleis müsse gelesen werden ferreis, dann erhellet, daß die Britten das Erz und Eisen einander zugewogen haben.

**) Der Jesuit Alford in seinen Annalen der Brittischen Kirche führt verschiedene Münzen an, welche zu Constantins des Großen und des Jüngern Zeiten zu London gepräget worden.

***) Camdenus in seiner *Britannia* gedenket einer Münze von Silber, auf welcher der Name des Königes Cunobellin stehet, und auf der Rückseite von dem Tribute Meldung geschieht, welchen Brittanien nach Rom entrichtete.

b.) Unter den Angelsächsischen Königen in der Heptarchie wurden Münzen geprägt, deren Gepräge und Schrift noch ziemlich deutlich sind. Da aber die Dänen verschiedene Länder Brittaniens in Besitz genommen, und Münzen schlagen ließen, ahmten sie zwar das ehemalige Gepräge der Engländer nach, aber statt der Schrift findet man fast lauter unerklärbare Striche darauf.

*) Man findet unter den Angelsächsischen Königen *Pennings* (eine Silbermünze am Werthe ein Threepence), *Scyllings* (galt 5 Pennings, war aber nur eine Rechnungsmünze, wie *Pound* und *Mancuses*), *Pound* (48 Scyllings), *Mancus*, *Mancuses* (so viel als *Meare* oder Mark; die silberne betrug 1/5 Unze, ohngefähr einen heutigen Schilling; die goldene aber ohngefähr 7 Scyllings und die Sixpence), *Brokemany* (nämlich, wenn die Leute einen Heller oder 1/4 Pfenning haben wollten, zerbrachen sie den Pfenning in vier Theile, deswegen soll auch das Kreuz darauf gepräget worden seyn, bis endlich unter Heinrich III. *Halfpences* und *Farthings* geschlagen worden, wo man dann nicht mehr nöthig hatte die Münzen zu zerbrechen).

**) Ferner

**) Ferner kamen auch unter den Angelsächsischen Königen noch vor: die Sicli, Sceati, Thrisma der Thrimsis, deren Gehalt aber aus Mangel der Nachrichten sich nicht bestimmen läßt.

***) Unter diesen Königen haben auch die Bischöfe und Aebte das Recht, Münze zu schlagen, erhalten.

****) Die Dänen führten auch die Oeren-Rechnung in England ein. Eine Oere machte 20 Angelsächsische Pfenninge, nach heutiger englischer Münze eine Crown. Man hatte Oere in Silber und in Gold, und diese überstieg die silberne zehnmal. Es gab auch eine größere und kleinere Oere, wovon die erste 20, die andere 16 Pfenninge ausmachte.

c.) Auf diese Münzen von schlechtem Gepräge folgten wieder schönere Münzen. Die Münzen Wilhelms des Eroberers hatten mit den deutschen Münzen der mittlern Zeiten viel ähnliches; aber die Münzen der folgenden Könige kamen dem französischen Münzgepräge fast gleich, bis man in neuern Zeiten ganz schöne Münzen prägte.

d.) Schon dadurch, daß man den Bischöfen das Recht zu münzen gab, wurde das

Münzwesen außerordentlich zerrüttet; als aber König Stephan, um desto leichter zur Regierung zu gelangen, dasselbe auch den Grafen und andern Herren zugestand, griff das Uebel ganz verderblich und krebsartig um, bis endlich Heinrich II, den Grafen und Baronen diesen Unfug einstellte. Die Bischöfe blieben aber noch im Besitze dieses Rechtes, bis nach Heinrich VIII, ja man hat noch Münzen vom Erzbischofe von Canterbury, Thomas Cramner, und von dem Kardinale Wolsei. Dieser Kardinal, den Sheakspear die scharlachene Sünde nannte, hatte die Frechheit, daß er mit dem königlichen Wappen zugleich den Kardinalshut auf seine Münzen schlagen ließ. Ja Huber behauptet sogar, er habe seine gewöhnliche Unterschrift: Ich und der König, auch auf seine Münzen prägen lassen.

e.) Bei dem Münzwesen ist die Rechnung nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen, welche Sterlings, Esterlings hießen (von Starling, stahren, oder vom Schlosse Sterling, oder von einem

Sterne, oder von den deutschen Münzverbesserern, die die Engländer Esterlings nannten). Das Pfund Sterlinge besteht der Zahl nach aus 20 Schillingen, oder 240 Pfenningen; also ein Schilling Sterlinge aus 12 Pfenningen Sterlinge dem Gewichte nach. Indessen wird ein Pfund in 12 Unzen oder 240 Pfenninge, eine Unze in 20 Pfenninge, und ein Pfenning wieder in 24 Grane getheilet. Die englische Unze ist schwerer, als die französische, um 10 Grane; die Eintheilung des Pfundes in Unzen wird auch zum Probiergewichte gebraucht.

f.) König Johann ließ Pennies und Halfpennies, Eduart I. Groats schlagen; dann schlichen sich auch Mitres, Lionines, Pollards, Crokards, Rosarys, Staldings, Steepings und Eayles ein. Unter Heinrich VIII. kamen die Crownpieces und Testoans, und unter Elisabeth nebst andern, auch die Rials oder Testers auf.

g.) Eduart III. war der erste König, der goldene Münzen schlagen ließ. Nach

ihm fuhr man damit fort, und man prägte nach und nach: Rosenobles, Angels, Angelets, Rials, Georgenobles, Thistlecrowns, Spurrials, Broadpieces, Guineas (aus dem Golde der Küste von Guinea) Halfguineas etc.

h.) Die Epoken der Haupt-Münzverfälschungen fielen ein: Unter Heinrich II, welcher den Münzverfälschern die rechte Hand abhauen ließ. Unter Heinrich III, vorzüglich durch die Juden; es wurden deswegen, nebst denen in den Provinzen, in London allein 280 gehänget. Unter Eduard I, welcher, dem Unheile zu steuern, diesen Unfug mit Verlust des Lebens, der Glieder, der Länder und aller Besitzungen bestrafte. Dieses alles aber ist nicht zu vergleichen mit dem ungeheuern Verfalle des Münzwesens unter Heinrich VIII. Dessen Tochter, die Königin Elisabeth, machte die Sache wieder gut, stellte das Münzwesen auf guten Fuß, welches dann auch bis heutigen Tages in seinem guten Stande blieb.

i.) Jetzt ist die Münzstätte Englands zu London im Towr. Ehedem wurden die Münzkösten von der Münze selbst genommen, jetzt aber werden dieselben vermittelst einer Auflage herausgebracht. Die wirklichen in England gangbaren Gold- Silber- und Kupfermünzen sind, nach Miege in seinem Staat von Großbrittanien, folgende.

A.) *Guiney* (von Guinea in Afrika), eine goldene Münze von 21 Schillingen, oder 21 Schillingen und 6 Pences; so auch halbe Guineys (*Halfguineys*), 10 Schillinge 6 Pences, auch 9 Pences.

B.) *a Crown* (Krone) eine Silbermünze von 5 englischen Schillingen; *Half a Crown* (halbe Krone) eine Silbermünze von 2 Schillingen 6 Pences.

C.) Schilling, eine Silbermünze von 12 Pences.

D.) *a Six Pence*, eine Silbermünze, ist die Hälfte von einem Schillinge.

E.) *a Groat* (ein Grot) $\frac{1}{3}$ Schilling oder 4 Pences.

F.) *a three Pence* (Trippenz), eine Silbermünze zu 3 Pences ½ 6 Pence.

G.) *a two Pence* (Duppenz), eine Silbermünze von 2 Pences, aber nicht gar gangbar.

H.) *a Penny* (Stüber), die geringste und kleinste Silbermünze, kaum zu sehen, und *Half a Penny* (Häpeni), die Hälfte eines Penny, eine Kupfermünze.

I.) *a Farthing* (ein Färding), ¼ Penny, die geringste kupferne Scheidemünze.

*) Unter Jacob I. wurde jedem erlaubt, kleine Kupfermünzen zu schlagen; unter Carl I. aber wurde es wieder untersagt. Auch wurde 1653 den Städten und andern Personen die Erlaubniß gegeben, Halfpences und Farthings mit beliebigen Zeichen zu schlagen; es wurde aber der Unordnungen wegen 1672 auch wieder eingestellet.

f.) Unter Karl II. fieng man auch in England an, das Geld mit dem Balancier zu prägen, da man vorher dasselbe mit dem Hammer geschlagen; daher dann auch das schöne Gepräge der englischen Münzen.

*) In Frankreich wurde der Balancier schon unter Heinrich II, also viel früher als in England, eingeführet.

l.) Der Gehalt der englischen Goldmünzen ist den französischen Louisd'or, zu 22 Carrat fein, gleich, und gehen nach englischem Gewichte auf das rauhe Pfund, oder die rauhe Mark $44\frac{1}{2}$, und respective $29\frac{2}{3}$ Stücke; aber nach Köllnischem Gewichte wird die rauhe Mark in $27\frac{4}{5}$ Stücke ausgebracht. Ehemals that ein Stück davon ein Livre Sterling, und so stand die Proportion zwischen Gold und Silber mehrentheils wie 1 — 15. Da man aber die Guineas auf $21\frac{1}{2}$ bis 22 Schillinge im Preise erhöhete, so ergab sich die Proportion wie 1 — 16 bis $16\frac{1}{2}$.

m.) Die Silbermünzen von der Krone, bis auf den Penny, haben nach dem von der Königin Elisabeth festgesetzten Fuße alle einerlei Gehalt, nach welchem Fuße dieselben zu 11 Unzen und 2 Pfenningen fein seyn sollen; daher dieselben andere in der Feine übertreffen. Eine Krone ist nach englischem Gewichte 1

Unze schwer, also wird das rauhe Pfund in 12, das feine aber in 13 Stücken ausgebracht.

*) Der allerneueste und wirkliche Zustand der englischen Münzen ist folgender: Eine Guinea Gold ist 1 Pfund 1 Schilling; ein Pfund hat 20 Schillinge oder 4 Crown; ein Schilling hat 12 Pences à 2 Halfpences K. à 2 Farthings. Englisches Geld wird auf Irrländisches reducirt, wenn man 1/12 zu dem Englischen addirt; Irrländisches Geld aber auf Englisches, wenn man 1/13 von dem Irrländischen abzieht. — 44 1/2 Guinea wiegen 1 Pfund Gold; eine Guinea hat 118 und 651/1000 Grane feinen Goldes; eine Crown hat 429 68/100 Grane feinen Silbers.

§. 29.

Münzwesen der Russen.

A.) Ursprung und Fortgang desselben.

a.) Wie überhaupt die Geschichte Rußlands, der ältern sowohl, als auch der mittlern Zeiten, so überaus dunkel und unzuversichtlich ist, so ist auch die des Münzwesens desselben. Indessen findet man doch alte Münzen theils mit arabischer, theils mit russischer Schrift,

und kommen entweder von den ehemaligen Großfürsten, oder den Fürsten von Twer, oder auch den Städten Moscau, Twer, Rezan und Casan her.

*) Köhler im XVIII. Theile der historischen Münzbelustigungen hat ein Verzeichniß eines kleinen russischen Münzkabinets von 281 Stücken in Gold, Silber und Kupfer, in XII Fächern beigebracht. Unter den goldenen sind unter andern auch ovale.

**) Olearius in der Moscowitischen und Persischen Reisebeschreibung führt einige alte russische Münzen von den Czaren Iwan Basilowiz, Demetrius, Michael Feodorowiz und Alexis Michälowiz in Kupferstichen an.

b.) Die russischen Münzen waren sonst ganz klein, und die Kopeken oder Dänninger (theils länglichte, theils runde Münzen; Kopek, von *Kopa*, dem Speere, so die Ritter auf dieser Münze führen, oder von κοπτειν, abschneiden, weil der Stempel auf ein dünnes Silberblech geschlagen, und dasselbe hernach in kleine Ovalstückchen abgeschnitten worden) waren darunter die größten. Die

Denga oder Moscowska, die Halbkopeken, waren noch kleiner, und die Poluska, eine Viertelskopeke (man schlug sie ehemals aus Silber, dann aus Kupfer) waren die kleinsten.

*) Diese Dänninger oder Kopeken galten so viel als ein holländischer Stüber, und gehen fünfzig auf einen Reichsthaler. Die Russen nehmen unsere Reichsthaler sehr gerne für 50 Kopecken an; sie gehen sogleich damit in die Münze, und gewinnen davon; denn ein Rubel, oder 100 Kopeken wiegen ein halb Loth geringer, als 2 Reichsthaler. So verwandelten sie die schwere Münze, die Reichsthaler, in kleine Kopeken, welches sie aber am Ende, da sie den Nutzen des schweren Geldes einsahen, abänderten.

c.) Endlich wurden auch bei den Russen die Altyns (ein Tartarisches Wort, das Sechs bedeutet, eine Münze von drei Kopeken, oder sechs Dengas, auf welchen das Wort Altynik stehet), dann die Griffen (eine Münze von 10 Kopeken, am Werthe etwa 3 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pfenningen), und endlich die Rubeln (eine Münze von 100 Kopeken) eingeführt.

*) Rubel heißt so viel, als der Ausschnitt. Da man ehedem kein anderes Geld, als Kopeken hatte, so brauchte man bei der Rechnung ein Kerbholz; und so oft Hundert gezählet waren, machte man einen tiefern Schnitt. Von diesem Schnitte kömmt der Name Rubel.

b.) Czar Alexius Michaelowiz ließ halbe Rubeln oder Poltiniks schlagen. Allein das Münzwesen kam 1645 in außerordentlichen Verfall. Die Silbermünzen wurden sehr gesteigert, und kupferne Kopeken und Altyns geschlagen. Die Rubeln, wie auch die kleinen Kopeken waren ehemals von Gold; es änderte sich dieses aber.

*) Das Gepräge der halben Rubeln, oder Poltinike stellet den Czar zu Pferde, nebst dem Namen, Titel, dem gekrönten russischen Adler und der Jahreszahl 7162 (1654) vor, wobei das Wort Poltinik stehet.

**) Die goldenen Kopeken sind jezt sehr rar, und machen am Werthe entweder 1/4 oder 1/8 Dukaten.

***) Die neuen russischen Rubel sind Thaler, und machen 100 neue Kopeken am Werthe. Es stehet auf denselben: *Moneta* Rubel.

e.) Es sind also die russischen größern Münzen: Rubels (100 Kopeken), Poltiniks (50 Kopeken), Polupoltiniks (Viertelsrubel, 25 Kopeken), Griffen (10 Kopeken), Piatkopeken (5 Kopeken), Altyns (3 Kopeken), und endlich Kopeken.

f.) Die kleinern Scheidemünzen sind die Däniske (halbe Kopeken), die Poluske (Viertelskopeken), und werden alle aus Kupfer geschlagen, da sie ehemals von Silber waren.

*) Auf den Polusken stand ehemals eine Taube.

g.) Peter der Große setzte das Münzwesen auf einen andern und bessern Fuß. Er führte den sogenannten Balancier ein, wodurch die Münze ein schöneres Ansehen bekam; schafte die Münzstätten der Städte ab, legte zu Moscau, Monetny Divor und Denezny dergleichen an, da dann in jener kupferne, und in dieser Silbermünzen gepräget wurden. Auch in Petersburg ist eine Münze angeleget worden.

h.) Das neueste und wirkliche Münzwesen der Russen ist folgendes: 1 Rubel hat 10 Griffen, à 10 Kopeken, à 2 Denuschken, à 2 Poluschken. Das geprägte Geld besteht in Golde aus 15 Rubelstücken, die man Imperialen nennt, aus doppelten, einfachen und halben Rubelstücken, aus doppelten und einfachen Dukaten. In Silber: aus ganzen, halben, Viertels- $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Rubelstücken. In Kupfer: aus 5, 2 und 1 Kopekenstücken, Denuschken und Poluschken. In Riga rechnet man nach Albertsthalern zu 114 Kopeken, oder Rigisch Currant, welches um $33\frac{1}{2}$ schlechter ist, und wornach der Reichsthaler 90 Groschen oder 3 Gulden hat.

§. 30.

Münzwesen der Schweden.

A.) Ursprung desselben und Fortgang.

a.) Bei Einführung des Christenthums fieng man hier erst Geld, und zwar nur in kleinen Pfenningen zu schlagen an. Der Werth derselben war sehr geringe, und galt einer selten einen oder zween Pfen-

ninge, deren 24 eine Oere und 8 Oere eine Mark Schwedisch ausmachten; mithin betrugen 192 Pfenninge eine Mark Schwedisch. Diese kleine, aber an Silber gute Münze erhielt sich bei 600 Jahre.

b.) Man rechnete in Schweden nach Marken (ehemals nur eine Rechenmünze, aber unter der Regierung des Reichsstatthalters Steen Sture des Jüngern, wie auch unter Gustav I. wurden ganze, doppelte und halbe Markstücke geschlagen). Der Oertuge bediente man sich von Magnus Smeks bis auf Gustavs I. Zeiten, deren drei eine Oere, vier und zwanzig aber eine Mark Schwedisch ausmachten.

*) Diese Oertuge sind, nach Brenner, 14 Loth fein gewesen. Eine Mark Schwedisch, aus 24 Oertugen bestehend, ist einem Reichsthaler, oder 2 Loth feinen Silbers gleich gewesen.

c.) Das Gepräge alt-Schwedischer Münzen ist schlecht; man sieht auf denselben entweder eine einzelne Rune, die den Namen des Königes anzeigt, oder ein

Monogramm, in welchem verschiedene Runen zusammen gebunden sind. Unter den christlichen Königen von Ammunds Zeiten, siehet man den ersten Namensbuchstaben des Königes nebst dem schwedischen Wappen, und auf der andern Seite das Gothische, oder auch eine Krone, ein Kreuz, die Brustbilder der Könige, das Bildniß des heiligen Erichs. Die Könige aus den Häusern Wasa und Zweibrücken ließen ihre Geschlechtsnamen darauf setzen.

b.) Karlgild, oder Karlgill (wie bei den Deutschen Karlwicht), war die gemeine und gewöhnliche, unter den Bürgern cursirende Münze; sie hatte ihr volles Gewicht und Güte. Köpgild, eine Kaufmannsmünze, die sich nach dem Schicksale des Commerzes änderte, und gemeiniglich nur die Hälfte des Werthes von der Karlgild hatte.

c.) Der neueste und wirkliche Münzzustand ist folgender: Die gangbare Silbermünze ist Reichsthaler, welcher in ganzen, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stücken ausgeprägt wird. Ein Reichsthaler Species

hat 6 Daaler Silbermünze, 18 Reichsthaler Kupfermünze; 24 Mark Silbermünze, 48 Schillinge Species, 72 Mark Kupfermünze; 192 Oere Silbermünze, 576 Kupfermünze; 768 Oerlein Silbermünze, 2304 Oerlein Kupfermünze, 4608 Pfenninge. Die Oere in Silbermünze nennet man auch Stüver oder Witten, und die Oere in Kupfermünze Rundstücke. In Gold werden Dukaten = 1 Reichsthaler 46 Schillinge geprägt. Der schwedische Münzfuß ist dem Hamburger Bancofuß gleich.

§. 31.

Münzwesen der Polen.

A.) Ursprung desselben und Fortgang.

a.) Anfänglich hatten die Polen wie andere rohe Nationen keine geprägte Münzen, sondern sie bedienten sich im Handel und Wandel der Marderfelle, Wieselfelle, Hermeline und Fuchsfelle; man sehe die Gesetze des Königes Kasimirs des Grossen. Viele behaupten sogar, daß geprägtes Geld bei den Polen erst unter Wenzel II, König in Böhmen, nemlich die

die Großi Pragenses, eingeführet worden sei. Allein die Zeugnisse der Polnischen Geschichtschreiber bürgen uns, daß schon lange vorher in Polen Münze gepräget worden. Unter andern, erzählet der Polnische Geschichtschreiber Dlugossus einen Vorfall unter Boleslaus II mit einem Polnischen Abbé, welcher beweiset, daß es damals schon geprägte Münze müsse gegeben haben. Als der König Boleslaus sein Hoflager in Cracau hatte, und die Vorsteher der Provinzen oder ihre Gesandten auf gesezte Zeit ihre Tributen und königlichen Revenüen, in Gold, Silber, Kleinodien und Geld vor des Königs Füsse niederlegten, erschien auch ein armer Abbé (Clericus quidam humilis fortis). Dieser, als er die Menge Geldes und königlichen Reichthums sah, und mit seiner Armuth verglich (suæ conditionis tenuem et vilem sortem) seufzte oft tief vom Herzen, so daß der König endlich seine Wehmuth und Seufzer selbst bemerkte. Der König wollte hier großmüthiger und freigiebiger sein, als

es ihm zustand, und dem Abbé wohlbekam. Er sagte; weg mit deinen Klagen und Seufzern! nehme dir hier so viel Geld, als du fortzubringen im Stande bist. Hier gieng nun mit Herzens Gierigkeit der Abbe gleich ans Werk; streute seinen Mantel aus, und raffte so viel Geld zusammen, daß er nach einigen zurückgelegten Schritten der Last unterlag, und da er aus Geldgierigkeit doch dieselbe nicht ablegen wollte, stürzte er hin und brach den Hals. Wie viele Collegen und Nachfolger im Halsbrechen würde dieser Abbe noch heutiges Tages bei solch einem Vorfalle finden? Ferner bezeuget Ditmar von Merseburg in seiner Geschichte, und Braun, von dem Peters Pfennige so der König Kasimir der Erste in Polen einführte, daß alle Jahre ein Heller für jeden Kopf nach Rom mußte gesteuert werden. Ditmar schreibt von Boleslaus Chrobry: Boleslaus Domino Papae questus est per Epistolae portitorum, ut non liceret sibi, propter latentes Regis (Henrici II.

imp.) insidias promissum principi Apostolorum Petro persolvere censum.

b.) Es waren damals in Polen Solidi und Kupfermünzen bekannt, welche nach Talenten gerechnet worden. Unter Kasimir dem Großen rechnete man nach Marken (sie brtrug 48 Groschen), Skotern (ein Skoter machte den 24 Theil einer Mark aus), Vierdungen (lat. Ferto, Poluwiardunk, eine Viertelmark) welches aber mehrentheils Rechnungsmünzen (nummi computatitii) waren; auch bediente man sich der Groschen, und Kwartniki (Vierchen, dergleichen viere einen Groschen ausmachten, oder ein Stück einen achtel Thaler), Pulken, Polken (halbe Groschen).

c.) Unter den Jagellonen und Kasimir IV fieng man in Polen an die Münze zu ringern, und zugleich die polnische Münzen in Lithauen einzuführen. Unter Sigismund, und Sigismund August prägte man Dukaten und Thaler (auf diesen stunden die Zahlen XXX, die den Werth, nämlich; 30 Groschen an-

zeigten) aber 1550 wurde die Dukate auf 51, und der Thaler auf 31 Groschen gesetzet.

b.) Das Einreissen der Ringerung der Münzen machte, daß anfänglich Wladislaus Jagello versprach, ohne Rath und Einwilligung der Prälaten und Baronen keine Münze mehr zu schlagen, dann begab sich der König Sigismund der III, um dem Uebel zu steuern, des Münzwesens ganz, und überließ es der Republik gegen einige Starosteien zum Unterhalte der königlichen Familie, und ließ seinen Sohn in den *pactis conventis* darauf verpflichten.

c.) 1650 wurde eine neue Münzordnung gemacht, wodurch das Münzwesen auf einen ziemlich guten Fuß gesezt wurde. Nach derselben wurden Sechsgröscher und Oerter geschlagen, welche von 14 löthigem Silber waren. Die Sechsgröscher waren an Schrot sehr klein, wie die jetzigen Dütchen, wiegen unterschieden: ein Englis 6 — 8 — 10 biß 12 Aße. Die Oerter wiegen vier

Englis weniger 12 Asse, deren gerade 36 Stücke auf die Mark gewogenes nach der Münzordnung gegangen. Von dieser Münzordnung gieng man bald wieder ab, und verfiel auf den unseeligen Gedanken, das Münzwesen an den berüchtigten Titus Livius Borratini zu verpachten, welcher dabei auf Kosten des Münzwesens und der Nation einen ungeheuren Profit machte.

*) Sonderbar ist es doch, daß dieser Borratini Guldenstücke mit 30 Groschen bezeichnet, schlagen lassen, die 11 Loth und 8 Englis am Gehalte hatten, also viel besser als die Tümpfen gewesen; da doch eben dieser Borratini die Münzen so sehr verfälschte, daß er allein an den kupfernen Schillingen 832600 Gulden Vortheil machte.

f.) Die Münzen, welche also damals in Polen Gäng und Gäbe waren, sind Dukaten von verschiedenen Sorten, Thaler, Schustacks, Dütchens, Schillinge, oder Groschen, Pülker genannt, nebst Doppelgroschen, und die Tümpfen, von dem Münzmeister Andreas Tümpfen, welcher von fünf Millionen, die

gemünzet worden, drei Millionen Profit machte.

*) Die Tümpfen wurden unter der Regierung Joh. Kasimirs geschlagen. Andreas Tümpfen machte den Vorschlag auf seine Kosten aus acht löthiger Mark Silbers, Guldenstücke zu 30 Groschen zu münzen. Ein dergleichen Tümpfengulden war am innerlichen Werthe nur 12 Groschen oder 12 Kreuzer, und sollte doch 30 gelten, daß also die Mark fein auf 60 Gulden ausgebracht wurde. Dieser Tümpfe war noch so keck, und sezte auf die Münze die Worte: Dat pretium servata salus, potiorque metallo est. Rochow a Rochowski in seinen Polnischen Annalen führet darüber folgende Klagen: Eo anno in Polonia argenteam aetatem finitam, & aeneam coepisse, non inepte dici potest. Hoc sane tunc malis Poloniae deerat, ut quod undique coortus hostis non rapuerat, jam sui cives, & *adventitius aeruscator* in depauperationem miserandi regni verterent.

g.) Der Münzzustand dieses unglücklichen Staates war unmittelbar vor seiner Zersplitterung folgender: 1 Dukaten galt 3 Thaler, 1 Thaler hatte 6 Gulden

a 5 Szostack a 6 Groschen a 3 Schillinge a 6 Deniers. Der Münzfuß war mit dem Deutschen 20 Guldeu Fuß einerlei, ist aber seit 1787 geringhaltiger und dem Preusischen gleich. Es wurden lezt noch $83\frac{1}{2}$ Guldenstücke aus einer feinen Mark Silbers geprägt, da vorher nur 80 daraus geprägt wurden.

§. 32.

Münzwesen der Dänen.

A.) Ursprung desselben und sein Fortgang.

a.) Anfänglich war auch hier purer Tausch, Waaren um Waaren; doch wußte man, schon vor Einführung des Christenthums von geprägten Münzen, welche aber nach Einführūng desselben mehr in Gang kamen. Es wurden anfänglich Münzen in ganz kleinen und dünnen Stücken gepräget; die Figuren darauf erscheinen schlecht, und sind ganz unkennbar. Bircherod sagt hievon: die Dänen, Gothen und Kimbern haben lange vor Einführung des Christenthumes eine kleine und geringe Münze gehabt; denn da sie Seekaperei trieben, so haben

sie ganze Massen Goldes und Silbers zusammengebracht; ja nicht allein durch den Raub sondern auch durch Kriege in ganz Europa brachten sie als Stipendien von den entferntesten Fürsten Europens und Asiens fremde Münze in Ueberfluß in ihr Land, nach deren Beispiel sie ohne Zweifel ihre einheimische Münzen einrichteten. Daher werden auch oft noch in unsern Ländern Römische, Griechische, Arabische, Gallische, Germanische und Englische Münzen ausgegraben.

b.) Es ist wahrscheinlich, daß die ersten Münzmeister der Dänen unter den christlichen Königen Engländer gewesen, die unter Kanut dem Grossen zuerst ins Reich gekommen sind. Dieses beweisen die Umschriften in den Münzen, da die öfters vorkommenden Englischen Wörter das Gepräge Englischer Münzmeister verrathen. Man trift indessen wenig Münzen mehr von jenen alten Königen an, indem bei jeder Ausprägung alle alte Münzen bei strenger Strafe musten eingeliefert werden, oder daß

die guten Münzen, wie es zu geschehen pflegt, sonst unsichtbar geworden.

c.) Ein groser Fehler, und der Grund der Münzverringerung war, daß nicht allein die Könige Münze prägten, sondern diese Freiheit auch den Bischöffen und Städten zugestanden worden. Dadurch führte sich auch in den Provinzen ein so großer Unterschied der Marken ein, nach welchen man rechnete; daher war die Schonische Münze besser als die Seeländische; die Seeländische besser als die Jütische, welche Ungleichheit weder König Christopher, noch sein Sohn Erich Klipping heben konnten.

*) Anfänglich durften die Bischöffe zwar nur ihre Namen, und entweder die Insul, oder den Krumstab auf die Münze setzen; doch nahm sich der Bischof zu Roschild, Nicolaus Stygot, unter dem König Erich Plogpennig heraus, sein Bildniß auf die Münze prägen zu lassen. Sehr viele Münzen ließen die Bischöffe in den Zeiten des Königes Abels schlagen, welches der König ihnen desto mehr nachsah, da er nach begangenem Brudermorde sich durch ihre Hülfe den Weg zum Throne bahnte. Diesen Unfug mit

mit dem Münzwesen trieben die Bischöffe fort biß auf Christian III. Hier wurde die katholische Religion unterdrückt, dadurch den Bischöffen ihr Ansehen genommen, und so fiel auch das Münzrecht derselben von selbst weg, und der König war nun im Stande, die Münzverbesserung 1541 in Dännemark, und 1543 in Norwegen glücklich vorzunehmen.

b.) Die damals bekannten Münzen waren die Oere (eine Oere galt 15 Pfenninge; man hatte auch die Oertuge, deren eine zwei Scherffe machte, dieses sind aber keine geschlagene, sondern nur Rechnungsmünzen) Schilling-Pfennige (auch nur Rechnungsmünzen, wie die Marken), Grots oder Groschen, Scherfe (eine halbe Oertug), Huid (so viel als Albus oder Weißpfenning, er machte 4 Pfennige).

*) Um diese Zeit wurden auch die Löthigen Marken (sie waren von purem geschmelzten Silber) und die löthigen Marken an Geld (diese waren von geringerm Silber und Geldgewichte) bekannt. In Dännemark hießen sie lodige Mark, und lodige Mark Penniger. Auch in Schweden war dieser Unterschied

Lödiga Mark, und Lödiga Mark Penniger.

e.) Erich der Pommer ließ keine gute Münze schlagen, obgleich unter ihm das schöne englische Geld stark cursirte, seine Münzen waren sehr stark mit Kupfer vermischt, daher auch die großen Klagen der Reichsstände. Die Königin Philippine wollte es wieder gut machen, und ließ ohne Wissen ihres Gemahles gute silberne Münzen schlagen.

f.) König Christopher der Baier ließ gleich bei dem Antritte seiner Regierung gute Münzen schlagen, und besonders eine ansehnliche Groβe, mit dem dänischen Wappen und dem Spruche: *Gloria in excelsis Deo.* Ueberhaupt waren seine Münzen besser als die seines Vaters Erichs des Pommern. Auf den Münzen der Könige vor Christoffer dem Baiern, findet man Theils das königliche Bildniß mit dem Kreuze, Theils einen Namensbuchstaben oder eine Krone, biß endlich Christoffer das Dänische Wappen auf die Münzen prägen ließ, wobei dessen Nachfolger auch geblieben.

g.) Unter den Königen aus dem Hause Oldenburg bekam die Münze ein anderes Ansehen; das fremde Geld, das noch Gäng und Gäbe war wurde eingeschmelzt, und König Christian ließ viele goldene und silberne Münzen schlagen. König Johann folgte ihm darinn nach, ließ große Stücke in Gold und Silber münzen, und die Jahreszahl auf das Geld setzen.

*) König Christian II ließ viereckigte Münzen prägen, die man Klippinge nannte, nicht eben weil sie viereckigt waren, sondern weil der König sie beklippen oder beschneiden ließ.

**) Auf den grossen goldenen Münzen findet man die Jahreszahl 1496. Von den Silbernen sind die grossen zweilöthigen Stücke bekannt, welche den Thalern gleich kommen. Auf den zu Koppenhagen geschlagenen Münzen steht: *Moneta nova Hafniensis.*

h.) Christian II ringerte immerfort die Münzen, wider das Versprechen, das er dem Reichsrathe that, daß er sie nämlich den Münzen der Hansestädte gleich schlagen wollte. Auch machte er

aus dem guten Gelde seines Großvaters die so genannten Klippinge, die nicht besser als Kupfermünzen waren, wodurch er sich selbst den Namen König Klipping zuzog.

i.) König Friedrich I ließ Thaler, und Christian III Thaler, Marken und Schillinge schlagen; vor ihm wurden weder Markstücke, noch Schillinge gepräget.

*) Man hatte zwar vorher Marken und Schillinge, aber nur als Rechnungsmünzen, wornach man die kleineu Pfennige berechnete. Man fieng aber zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wißmar 1520 an Schillinge zu prägen, deren sieben einen nachherigen Thaler galten; und 1506 liessen diese Städte ganze Markstücke schlagen, und rechneten auf jedes 16 Schillinge. Nach dieser Städte Beispiel ließ also auch König Christian III Markstücke schlagen, deren drei einen Thaler, und Schillingsstücke, deren 16 eine Mark ausmachten.

k.) Friederich der II ließ ebenfalls Thaler prägen, und darauf tre Mark Danschke zeichnen. Er wollte daß die Dänischen Münzen den Hanseatischen gleich kämen, und verordnete 1572 daß zwei dänische

Schillinge nach deutscher Weise für 1; 2 Marke für eine Mark, oder 32 Schillinge sollten gerechnet werden.

*) Der Unterschied zwischen der Lübschen und Dänischen Währung war sehr groß. Denn ein Reichsthaler machte 2 Mark Lübsch, und 3 Mark Dänisch; oder 32 Lübschling und 48 Dänische Schillinge, welches beweißt, daß die Lübschen kleinen Gelder um ein Dritttheil wichtiger, als die Dänischen gewesen.

f.) Unter Christian IV wurde das Geld gut gepräget; bei aller Abänderung der kleinern, blieb doch die große Münze bei ihrem Gehalte (ein Reichsthaler kam auf vier Mark, und jede Mark auf 16 Schillinge). Die damals einfallende Kipper- und Wipperzeit verringerte die kleinen Münzen. Auch führte dieser König die Dänischen Kronen (ganze zu 8; doppelte zu 16; halbe zu 4; Ortskronen zu 2 Mark Dänisch) ein; 28 Schillingsstücke (oder neue zwei Markstücke; wegen ihrer Umschrift: Justus Jehova Judex, heissen sie auch Justus Judex Stücke, und wegen den hebräischen Buchstaben, auch

Hebräer), Dörchens (von der friesischen Stadt Dodekum oder Dokum, eine Münze von 3 Lübschillingen), Brillen-Dukaten (aus Norwegischem Golde, welches auffallend ist, daß in Norwegen sollte Gold gefunden werden, daher ließ der König dieselben mit einer Brille prägen mit der Innschrift: vide mira domini). Dänninger (eine Münze auf welcher ein Reuter mit einem Speere in der Hand; sie diente zum Gebrauche der Handlung mit den Lappländern, so damals unter dänischer und rußischer Herrschaft stunden; weil nun die Russen selbige Kopeck von Hastatus nennen, so haben sie auch den Namen Kopecken erhalten).

m.) König Christian IV, führte den Unterschied zwischen Dänischer und Lübscher Währung ein, beliebte einen Münzfuß beinahe gleich dem Zinnischen. Das kleine Courant ist dem Hamburgischen gleich, und besser als die Münze nach dem Leipziger Fuße.

*) Das kleine Courant Geld besteht nebst den 10 — 8 — 4 — 2 Schillingstücken,

noch in Enkelten (3 1/3), Doppelten (6 2/3), dreifachen (10) und vierfachen Nettelblättern (13 1/3 Schillinge).

n.) Ein Reichsthaler hat nun wirklich $2\frac{1}{2}$ schlechte Reichsthaler; 3 Mark Lübisch, 4 Orts, 6 Mark Dänisch, 48 Stüber Schill. Lübisch. 96 Schill. Dänisch 192 Fyrken, 288 Witten, 1152 Pf. Dänisch. In den Herzogthümern Schleßwig und Holstein ist die Währung noch einmal so gut, und Mark, Schilling und Denier sind noch einmal so viel werth, als in Dännemark.

Anhang

zum

Münzwesen.

Um endlich den Zustand, die Geltung und das wechselseitige Verhältniß des wirklichen Geldes, dieses so mächtigen Verkehresmittels, in und zwischen den vornehmsten Verkehresländern und Städten unsers deutschen Vaterlandes sowohl, als auch den übrigen Verkehresländern noch genauer und geschwinder einzusehen, so soll dasselbe hier ganz kurz dargestellet, und, wo man sich noch erkundigen kann, angezeiget werden.

A.) Wirklicher Zustand und wechselseitiges Verhältniß des deutschen Geldes.

a.) Gold- und Silbergewicht.

Mark	Unzen	Loth	Carrat	Quentlein	Pfenning	Grän	Hellergew.
1	8	16	24	64	256	288	512
	1	2	3	8	32	36	64
		1	$1\frac{1}{2}$	4	16	18	32
			1	$2\frac{2}{3}$	$10\frac{2}{3}$	12	$21\frac{1}{3}$
				1	4	$4\frac{1}{2}$	8
					1	$1\frac{1}{8}$	2
						1	$1\frac{7}{9}$

100 ℔ Gold macht 7200 Dukaten.
1 ℔ Gold — 72 Dukaten.
1 Dukaten — 60 Gräne.
1 Mark löthigen Goldes 96 Rthlr.

b.) Münzen.

A.) Unter den gewöhnlichen Rechnungsmünzen sind die vornehmsten:

a.) Der Reichsthaler zu 24 guten Groschen à 12 Pfenningen, oder 36 Mariengroschen à 8 Pfenningen, in einem großen Theile des Ober- und Niedersächsischen Kreises.

b.) Zu 48 Schillingen à 12 Pfenningen Lübisch, zu Hamburg, Lübeck, in Mecklenburg, Holstein und Schwedisch-Pommern.

c.) Zu 32 Hessen-Albus à 9 Pfenningen, im Hessen-Casselischen.

d.) Zu 30 Silbergroschen à 12 Denaren, in Schlesien.

e.) Zu 90 Kreuzer à 4 Pfenningen, in Frankfurt am Mayn und im ganzen Oberdeutschland.

f.) Zu 60 Stüber à 4 Ort, in Preußisch-Westphalen.

g.) Zu 80 Köllner-Albus, im Köllnischen.

h.) Zu 72 Groat à 5 Schwer, zu Bremen.

i.) Reichsgulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfenningen, in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Franken, Baiern, Schwaben, Mainz, Pfalz, Frankfurt am Main, und hin und wieder in Westphalen.

k.) Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfenningen Lübisch, zu Hamburg, Lübeck, im Mecklenburgischen und Holsteinischen.

B.) Von den vielen Münzfüßen, wornach Zahlungen geschehen, sind folgende die wichtigsten:

a.) Der Lübische Currentfuß gilt in Hamburg, Lübeck, im Mecklenburg-Schweringischen, und in den königl. Dänischen Ländern. Die Köllnische Mark fein Silbers wird hiernach zu 11⅓ Reichsthaler ausgemünzt.

b.) Der Hannöverische Münzfuß gilt in dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg und in Schwedisch-Pommern. Das nach diesem Fuße geprägte Silbergeld, die Köllnische feine Mark zu 12⅑ Reichsthaler, ist unter dem Namen Cassengeld bekannt, und hat gegen den Conventions-20 Guldenfuß das Verhältniß, daß 14 Reichsthaler Cassengeld 15 Reichsthaler Conventionsfuß, die Pistole zu 5 Reichsthaler gerechnet wird.

c.) Der Conventions-Current- oder sogenannte 20 Guldenfuß gilt, die Preußischen und diejenigen Länder ausgenommen, wo die beiden vor-

her erwähnten Münzfüße eingeführt sind, aller Orten, entweder allein, oder mit dem unter Nro. 5. anzuführenden Fuße. Die Köllnische feine Mark wird zu 13⅓ Reichsthaler à 24 gute Groschen, oder zu 20 Gulden à 60 Kreuzer geprägt.

d.) In dem Preußischen Currentfuß ist die Köllnische feine Mark zu 14 Reichsthalern à 24 guten Groschen, oder zu 21 Reichsgulden in Reichsthalerstücken bis zu 2 guten Groschenstücken ausgeprägt.

e.) Der Conventions-Münz- oder 24 Guldenfuß gilt in Baiern, Schwaben, Franken, in den Rheinländern und in Westphalen, und in den nach demselben ausgeprägten Münzsorten wird die Köllnische feine Mark zu 16 Reichsthalern oder 24 Gulden berechnet. Die in den angeführten Ländern gangbaren Wechsel pflegen auf den 20 Guldenfuß ausgestellt zu werden.

C.) Die Goldmünzen sind Karolinen zu 9 Gulden 30 Kreuzer nach dem 20

Guldenfuß, und zu 11 Gulden 24 Kreuzer nach dem 24 Guldenfuß, in ganzen, halben und Viertelsstücken; die Marx'dor zu 6 Gulden 20 Kreuzer nach jenem, und zu 7 Gulden 36 Kreuzer nach diesem Fuße in ganzen und halben Stücken. Dukaten zu 5 Gulden 10 bis 20 Kreuzer nach dem 24 Guldenfuße; zu $2\frac{3}{4}$ Reichsthaler, gewöhnlich nach dem 20 Guldenfuße, 7 Mark 6 Schillinge mehr oder weniger nach dem Lübecker Currentfuß. Louisd'ors oder Pistolen, dergleichen rouliren die seit 1726 in Frankreich abgesetzten, und die noch heut zu Tage geprägten, in Preußen, Braunschweig, Sachsen, Hannover, Dännemark, Hessen-Cassel, Kurpfalz, Hildesheim und Mecklenburg-Strelitz; sie gelten einfach (denn man hat auch doppelte und halbe) nach dem Hannöverischen Fuße $4\frac{2}{3}$ Reichsthaler, nach dem 20 Guldenfuß gemeiniglich 5 Reichsthaler oder $7\frac{1}{2}$ Gulden, nach dem Preußischen $5\frac{1}{4}$ Reichsthaler, nach dem 24 Guldenfuß 6 Reichsthaler. Doch ist der

Werth der deutschen Goldsorten seit einigen Jahren unbeständig.

a.) Anspach und Bayreuth. Ein Reichs- oder rheinischer Gulden hat 60 Kreuzer à 4 Pfenningen. Im Bayreuthischen werden alle Cassen und Abgaben nach Fränkischen Gulden zu 15 schweren Batzen oder 75 Kreuzern berechnet.

b.) Augsburg. Ein Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden, $22\frac{1}{2}$ Batzen, 30 Kaisergroschen, 90 Kreuzer.

c.) Berlin. Ein Pfund oder Livre Banco ist $\frac{15}{16}$ Reichsthaler Current, 24 Groschen Banco oder $31\frac{1}{2}$ Groschen Current, 288 Pfenninge Banco oder 378 Pfenninge Current. — 16 Livre Banco betragen 21 Reichsthaler Preußisch Current. — Ein Current Reichsthaler hat 24 Groschen à 12 Pfennige, und ist die Köllnische Mark fein zu 14 Reichsthalern ausgemünzet.

d.) Braunschweig. Ein Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden, $1\frac{4}{5}$ Mariengulden, 24 gute Groschen, 36 Mariengro-

schen, 72 Matthier, 96 Dreyer, 288 Pfennige, 576 Heller.

e.) Bremen. Ein Reichsthaler hat $2\frac{1}{4}$ Mark, 6 Kopfstücke, 16 Dütgen, 18 Flinrichs, 48 Schillinge, 72 Groote, 360 Schwäre; der Zahlwerth ist der Conventionsfuß; die Köllnische Mark feinen Silbers zu $13\frac{1}{4}$ Reichsthaler. — Louisd'or à 5 Reichsthaler.

f.) Breslau. Ein Reichsthaler hat $1\frac{1}{4}$ Schlesischen Reichsthaler, $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden, 24 Groschen, 30 Silbergroschen, 45 Weißgroschen, 90 Kreuzer, 120 Gröschel, 360 Denaren.

g.) Cassel. Ein Species-Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler, 2 Reichsgulden, 32 Groschen, $42\frac{2}{3}$ Hessische Albus, 48 Mariengroschen, 120 Kreuzer, 384 Pfenninge, 512 Heller. Der Zahlwerth ist in Niederhessen der Conventions-Courentfuß, die Köllnische Mark feinen Silbers zu $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler; in Oberhessen der 24 Guldenfuß die Köllnische Mark feinen Silbers zu 16 Reichsthalern.

h.) Cleve, Wesel und Duisburg. Ein Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden, 2 Clevische Reichsthaler 3 Clevische Gulden, 8 Schillinge, 24 gute Groschen, 60 Stüber, 90 Kreuzer, 120 Fettmännchen, 240 Ort oder Füchse, 480 Deut, 720 Pfenninge, 960 Heller.

i.) Kölln. Ein Species-Reichsthaler hat $1\frac{1}{93}$ Current-Reichtsthaler, $1\frac{1}{4}$ Rädergulden, $1\frac{1}{2}$ Speciesgulden, 2 Herrngulden, $3\frac{1}{8}$ Köllnische Gulden, 4 Orts Reichsthaler, 8 Schillinge, 20 Blafferts, 30 Räder-Albus, 48 Gößgen oder Jöster, 60 Clevische Stüber, 80 Köllnische Albus, 90 Kreuzer, 100 leichte Albus, 120 Fettmännchen und 960 Heller.

k.) Dresden. Zahlwerth wie Leipzig.

l.) Erfurt. Man rechnet hier in Thalern und Groschen.

m.) Frankfurt am Mayn. Ein Species-Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler, 2 Reichsgulden, 6 Kopfstücke, 30 Batzen, 40 Kaisergroschen, 60 Al-

bus, 120 Kreuzer, 480 Pfenninge.

n.) Gotha. Man rechnet einen Reichsthaler zu 24 guten Groschen, und den Meißnischen Gulden zu 21 guten Groschen.

o.) Hamburg. Ein Reichsthaler hat 1½ Wechsel-Reichsthaler à 3 Mark Lübisch, 8 Schillinge Flämisch, 48 Schillinge Lübisch, 96 Groot Flämisch, 288 Dreylinge, und 576 Pfenninge Lübisch.

p.) Hannover. Ein Reichsthaler hat 1½ Reichsgulden, 1⅘ Mariengulden, 24 gute Groschen, 36 Mariengroschen, 48 Gößchen, 72 Matthier, 96 Dreyer, 288 Pfenninge, 576 Heller.

q.) Leipzig. Ein neu Schock hat 1⅞ Species-Reichsthaler, 2½ Reichsthaler, 2⅝ Mark Gulden, 3 alte Schock, 3¾ Reichsgulden, 60 Groschen, 720 Pfenninge, 1 Species-Reichsthaler ist 1⅓ Reichsthaler, 1 Reichsthaler hat 24 Groschen, 1 Gulden hat 16 Groschen, 1 Groschen hat 12 Pfenninge.

r.) Lübeck. Lübeck rechnet wie Hamburg nach Marken zu 16 Schillingen à 12 Pfennigen Lübisch, der Reichsthaler aber hat 3 Mark oder 48 Schillinge Lübisch.

s.) Nürnberg. Ein Speciesthaler hat $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler, 2 Gulden, 6 Kopfstücke, 30 Batzen, 40 Kaisergroschen oder Schillinge, 120 Kreuzer, 480 Pfenninge.

t.) Prag. Ganz Böhmen und Mähren rechnet nach Reichsgulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfenningen, deren Zahlwerth der 20 Guldenfuß, wie in Wien ist. Ein Schock Böhmisch Groschen hält 2 Reichsthaler, 1 Reichsthaler $1\frac{2}{3}$ Schock, 1 Schock $1\frac{1}{4}$ Reichsgulden, 1 Reichsgulden 20 Böhmen, 1 Böhme $1\frac{2}{7}$ weiße Groschen.

u.) Stuttgard. Zahlwerth 24 Guldenfuß, 1 Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden, $2\frac{1}{10}$ Pfund $22\frac{1}{2}$ Batzen, 30 Kaisergroschen, 42 Schillinge, 90 Kreuzer, 252 Pfenninge.

v.) Ulm. Zahlwerth 24 Guldenfuß, 1 Gulden hat $1\frac{3}{4}$ Pfund Heller, 15 Batzen, 35 Schillinge, 60 Kreuzer, 210 Pfenninge, 420 Heller.

w.) Wien. Der Zahlwerth ist der Conventions- oder 20 Guldenfuß, 1 Speciesthaler hat $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler, 2 Reichsgulden, 16 Schillinge, 4 Kaisergroschen, 120 Kreuzer, 160 Gröschel, 480 Pfenninge, 960 Heller; der Gulden hat 60 Kreuzer. Der Kronenthaler gilt 2 Gulden 16 Kreuzer, der ganze Souverain-d'or 13 Gulden 20 Kreuzer, ein Kremnitzer und kaiserlicher Dukaten 4 Gulden 30 Kreuzer, holländischer Dukaten 4 Gulden 28 Kreuzer, französischer Schild-Louisd'or 9 Gulden 12 Kreuzer, Bayerische, Pfälzische und Würtembergische Carolin 8 Gulden 52 Kreuzer, Max-d'or 5 Gulden 45 Kreuzer.

x.) Schleswig und Holstein. Der in den Herzogthümern neulich eingeführte Species-Reichsthaler, welcher die gangbare Hauptmünze dieser Länder

ist, ist um 25 pr. Cent besser als Lübisch Current, und gilt 3 Mark, oder 48 Schillinge Species, und $3\frac{3}{4}$ Mark oder 60 Schillinge Courent.

Um nun ohngefähr herauszubringen, wie viel zu gewissen Zeiten vorräthiges Geld in Deutschland gewesen, läßt sich vortheilhaft vorausschicken, wie viel ein Mensch zur nothdürftigen Unterhaltung braucht.

A.) Wie viel ein Mensch zur nothdürftigen Unterhaltung braucht. In England wird dasjenige, was ein Mensch jährlich zu seiner nothdürftigen Unterhaltung gebraucht, auf 7 Pfund Sterling gerechnet. In Frankreich schätzt man es nur auf 100 Livres. In Deutschland rechnet man ohngefähr 30 Thaler. Da aber diese Berechnung blos die Landleute und die ärmsten Einwohner der Städte betrift, so hat Herr Unger, in einer Schrift von dem Preis des Getraides, sich bemühet, eine Regel anzugeben, welche auch auf Personen mittlern Standes in mittelmäßigen

Städten anzuwenden wäre. Nach dieser Regel muß man zuerst wissen, wie viel Malter Korn in einem Lande eine Person jährlich zu ihrem Unterhalte nöthig hat. Hierauf macht man den Preis dieses Korns zu Pfenningen, und dividirt die Summe mit 64. Der Quotient wird alsdann so viele Thaler anzeigen, als man für den jährlichen Unterhalt einer Person in diesem Lande rechnen muß. Z. B. in den Ländern, wo man $2\frac{1}{2}$ Malter Korn auf die Person rechnet, und das Malter 3 Reichsthaler 8 Groschen gilt, wird diese Summe 2400 Pfenninge machen; diese mit 64 dividirt, geben $37\frac{1}{2}$, welche so viele Thaler anzeigen, die man zum jährlichen Unterhalt einer Person rechnen muß. Dieser Schriftsteller hat seine Regel auch auf die vergangenen Jahrhunderte angewandt, und vermittelst der Vergleichung des Preises des Getraides in jenen Zeiten die Rechnung gemacht, daß in Deutschland eine Familie von 5 Personen zu ihrem jährliche Unterhalte nöthig gehabt habe:

Im Jahre 1500 — $5\frac{5}{8}$ Thaler.
— — 1550 — $33\frac{3}{4}$ —
— — 1600 — $63\frac{3}{4}$ —
— — 1650 — $82\frac{1}{4}$ —
— — 1700 — $123\frac{3}{4}$ —
— — 1750 — 150 —

Wollte man nach dieser Rechnung das Bedürfniß bis zum Jahre 1797 auswerfen, so würde es für fünf Personen ohngefähr 190 bis 200 Reichsthaler, für jede Person aber 40 bis 50 Reichsthaler betragen.

B.) Wie viel Geld zu verschiedenen Zeiten in Deutschland ohngefähr befindlich gewesen ist. Vorstehender Regel hat sich Herr Unger auch bedient, die Menge des Geldes zu bestimmen, welches zu verschiedenen Zeiten in Deutschland gewesen ist. Diesemnach rechnet er:

Im Jahre 1500 — $7\frac{3}{7}$ Mill. Thlr.
— — 1550 — $45\frac{9}{4}$ — —
— — 1600 — $99\frac{5}{28}$ — —
— — 1650 — $135\frac{3}{4}$ — —
— — 1700 — $283\frac{6}{7}$ — —
— — 1750 — $428\frac{4}{7}$ — —

Wenn man diese Berechnung fortsetzt, so wird es wahrscheinlich, daß sich gegenwärtig ohngefähr 473$\frac{2}{7}$ Millionen Thaler baares Geld in Deutschland befinden. Da 28 Millionen Menschen in Deutschland seyn sollen, so würden, wenn diese 573 Millionen gleich vertheilet wären, auf jeden Menschen 20$\frac{1}{2}$ Reichsthaler kommen.

Anm. Der Raum und Zweck dieses Werkes gestattet es nicht wohl, die Geschichte und den Zustand des Münzwesens anderer Verkehres-Völker hier anzuführen; wer sich aber darin unterrichten will, kann in den schönen und vollständigen Tabellen des täglichen Taschenbuches für alle Stände für das Jahr 1797, Gotha bei Carl Wilhelm Ettinger, sehr befriedigende Auskunft finden.

rten,

Si[l]	Ist ein Stück werth nach dem 24½ Guldenfuß.		Ist ein Stück werth nach dem 25 Guldenfuß.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Conventio[n]	2 :	27	2 :	30
Dergleiche[n]	— :	$24\frac{1}{2}$	— :	25
Dergleiche[n]	— :	$12\frac{1}{4}$	— :	$12\frac{1}{2}$
Kaiserlich Krone	2 :	$42\frac{1}{2}$	2 :	$45\frac{81}{100}$
Königl. pr[eußische] thale[r]	1 :	45	1 :	$47\frac{14}{100}$
Königl. fr[anzösische] 1784	2 :	$45\frac{97}{100}$	2 :	$49\frac{30}{100}$
Detti vo[n]	2 :	$43\frac{29}{100}$	2 :	$46\frac{62}{100}$
Spanische	2 :	$31\frac{20}{100}$	2 :	35

oldsorten,

ich der Proportion von 1 à 15.

Ist ein Stück erth, die feine tark Gold zu ;00 fl. gerechnet.		Ist ein Stück werth, die feine Mark Gold zu 367½ fl. gerechnet.		Ist ein Stück werth, die feine Mark Gold zu 375 fl. gerechnet.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	24 $\frac{93}{100}$	5	24 $\frac{53}{100}$	5	31 $\frac{15}{100}$
4	23 $\frac{99}{100}$	5	23 $\frac{39}{100}$	5	29 $\frac{99}{100}$
7	44 $\frac{29}{100}$	9	28 $\frac{75}{100}$	9	41 $\frac{79}{100}$
3	1 $\frac{5}{100}$	15	56½	16	15 $\frac{62}{100}$
8	49 $\frac{89}{100}$	10	49 $\frac{11}{100}$	11	2 $\frac{36}{100}$

(β.)

Von dem Bankwesen.

(1.)

Grundsätze des Bankwesens.

§. 33.

Nach geendigter Darstellung der ersten Erfindung in Rücksicht der Vervollkommenung und Nachhilfe des menschlichen Verkehres, nämlich: des Geldes, schreite ich nun zur zweiten, nämlich: dem Bankwesen. Dieses ist eine Einrichtung, wodurch das Mangelhafte und Unzulängliche des Metallgeldes ersetzet, und aller Art des daraus entstehenden Mißbrauches oder Schadens soll gesteuert werden.

A.) Der allgemeine Begriff, worunter Papier- und Metallmünzen gehören, ist Geld. Da aber dieser Begriff, und sein Zweck durch das Metallmünzwesen nicht erschöpfet werden kann, so war noch eine andere Einrichtung nöthig, die man das Papiermünzwesen nennet.

B.) Das Geldwesen erfordert also zwo Einrichtungen: die des Metallgeldwesens oder der Münzstätte; und die des Pa-

piergeldwesens, oder der Banken und Wechsel.

C.) Metallgeld muß sich auf einen realen, dauerhaften, allgemeinen, nie versiegenden Werth gründen; Papiergeld, oder Banken und Wechsel, auf Metall, Geld, oder sonstigen Werth an irgend einem Gut. Beider Fundamente sind also der Credit. Beide sind Scheine, Anweisungen auf irgend einen Werth. Der Grundwerth von allem ist die Erde, als die Substanz, welcher jeder andere öconomische Werth, gleichsam als Accidenz inhäriret; und so lange die Scheine (Metall- und Papiergeld) am Ende noch dadurch, nämlich: durch das einzige unbewegliche und inconsumtible Gut, die Erde, können bezahlet werden, so kann kein Urbankrut entstehen.

*) Die Natur, und ihr Theil, die Erde selbst hat indessen nur einen Werth, weil darin Sittlichkeit kann geoffenbaret werden. Je geschickter sie also, auch durch menschliches Bemühen und Kunst dazu gemacht wird, desto mehr Werth erhält sie. Je mehr aber Subiecte der Sittlichkeit oder Menschen darauf existiren kön-

nen, desto mehr kann Sittlichkeit empirisch wenigstens geoffenbaret werden; jemehr also, und je vollkommenere Produkte der Erde, als die Bedingung der physischen, technischen, pragmatischen und praktischen Existenz der Menschen, erzielet werden, die Vermehrung also und Vervollkommenung der Mittel der Produktion im innern, und auch der Mittel, sie aus andern Ländern haben zu können (des Geldes, der Banken und der Wechsel, oder mit einem Worte des allgemeinen- und privat Credites) vermehret also mittelbar auch den Werth, oder die Güter. Banken machen, daß das Metallgeld für äussern Ankauf, oder für innere Industrie kann verwendet werden, und in dieser Rücksicht ist Vermehrung des Geldes, auch Vermehrung des Landes. Doch muß zur ächten Gründung des Credits, zuerst das innere Land beurbaret werden, ehe man durch Verschaffung des Geldes, und der Abnahme fremder Produkte, das Ausland durch auswärtige Handlung beurbaret.

D.) **Banken sollen dem Mangel, der Unzulänglichkeit, der Gefahr, dem Nachtheile, oder der Verschleissung des Metallgeldes abhelfen; sie sollen also, was dieses nicht geltend machen kann, geltend machen. Also der Seltenheit, der ge-**

fährlichen Aufbewahrlichkeit, der beschwerlichen Transportibilität, der Mühe, Zeit und Kostspieligkeit desselben rc. abhelfen.

*) Metallgeld ist ein Fond, der in den Ackerbau und Industrie soll angelegt werden. Was zum Handel, oder sonstigen Verkehre der Güter circuliret, ist der Industrie und dem Ackerbaue, den Hauptbasen alles Verkehres entzogen und unfruchtbar; es ist die öde liegende Landstrasse, die nur dient zur Communication nicht zur Produktion. Die Banken haben gleichsam einen Weg durch die Luft gebahnet, damit das unfruchtbare Terrain, das cirkulirende Metall, auch fruchtbar werden könne, indem man es in den Erdebau und die Gewerbe anleget.

§. 34.

Will man sich nun alle wirkliche und mögliche Arten der Banken, die es nämlich wirklich in der commerzirenden Welt giebt, oder doch geben könnte und sollte, vorstellen, so kann man es wieder nach den vier Momenten des Denkens, und da ergeben sich dann

A.) Nach dem Momente der Quantität:

a.) Provinzialbänke, deren Noten nur in einem Theile eines Landes geltend sind.

b.) Länderbänke, deren Noten in einem ganzen Staate geltend sind.

c.) Völkerbänke, deren Noten in mehreren, oder allen Staaten geltend sind.

*) Dergleichen Bänke wie die leztern wird es wohl keine, als bis zur Einführung des Weltbürgerthumes geben.

B.) Nach dem Momente der Qualität:

a.) Realbänke, wo die Geltung der Noten sich auf Realcredit fußet; z. B. liegende Güter, wie in Scotland — liegendes Metall, oder sonstige unverderbliche Güter, wie in Amsterdam.

b.) Personalbänke, wo die Geltung der Noten sich nur auf die Zusage, oder Bürgschaft der Personen gründet, z. B. Kaufmanns Billets, Amerikanisches Papiergeld ꝛc.

c.) Real= personal, oder gemischte Bänke. Wo die Geltung der Noten sich auf, durch Personalcredit beschränkten Realcredit fußet.

C.) Nach dem Momente der Relation.

a.) Hinterlegungs= oder Depositenbänke, welche müßig liegende Capitalien (bei Gerichten, milden Stiftungen, öffent-

lichen Anstalten, auch selbst bei Privatpersonen) gegen den festgesezten Zinsfuß zinsbar annehmen, und nach kurzer oder langer Frist wieder zurück bezahlen.

b.) Leihbänke oder Lombards welche entweder umsonst (als Allmosen) oder gegen festgesezte Zinsen, und mäßige Kosten auf kürzere oder längere Zeit, Capitalien ausleihen, und zwar auf gute Pfänder, z. B. der Monspietätis in Rom, der Johann des Täufers Mons, der St. Bernharts Mons in Genua, der St. Ambrosius Mons in Mayland ꝛc.

c.) Circulationsbänke. Die Circulation ist entweder die gemeine, und dazu dienen dann die Zettelbänke welche Noten ausgeben, die im Verkehre wie baares Geld Gäng und Gäbe sind, und auf jedesmalige Verlangen in baares Geld können umgeschmolzen werden. Oder die Circulation ist eine Kaufmännische, und zu derer Behuf sind dann die Giro- oder Wirbelbanken, welche eine öffentliche Anstalt sind, die von den Kaufleuten und Bänker einen Theil ihrer Fonds annimmt, aufbewahrt, und worüber die

Einleger nach Gefallen bei Bezahlungen durch gegenseitiges Ab- und Zuschreiben disponiren können.

D.) Nach dem Momente der Modalität:

a.) Bänke auf Privatcredit. Wo die Geltung der Noten bloß durch Privatpersonen, oder Privatgesellschaften gebürgt ist.

b.) Bänke auf öffentlichen- oder Staatscredit. Wo die Geltung der Noten durch den Staat gebürget ist.

c.) Bänke auf föderalistischen Credit. Wo mehrere oder alle conföderirte Staaten die Geltung der Noten bürgen.

§. 35.

Da läßt sich nun nach Verschiedenheit dieser vier Momente, verschiedenes von ihnen behaupten:

A.) Provinzial- oder Privatbänke sind vortheilhaft in denjenigen Provinzen, welche eine Erweckung oder Unterhaltung der Industrie, oder der Veranlassung eines vortheilhaften Verkehres in einzelnen Zweigen mit andern Provinzen oder Ländern bedörfen, wozu doch ihr Metallgeldsvorrath nicht hinreichet.

B.) Provinzial= oder Privatbänke thun ihre guten Dienste, wo, auch schon bei errichteten Länderbänken, die Noten zu hochhaltig sind, als daß sie dem kleinen Verkehre könnten behülflich sein, und doch die Metallscheidemünzen dazu nicht hinreichen. Denn Länderbänke haben, wegen ihren großen und ausgedehnten Geschäften nicht Muße genug, dem immerwährenden Ueberlaufen mit zu kleinen Banknoten, genügen zu leisten.

C.) Länderbänke müssen vorzüglich den Geldbedürfnissen des ganzen Staates, und der Unzulänglichkeit, oder Fehlerhaftigkeit des Metallgeldes in unvorgesehenen Regierungs Angelegenheiten, und der grossen Billance zur Hülfe sein.

D.) Völker= oder Weltbänke würden der Mangelhaftigkeit der Wechsel in Rücksicht der Eingeschränktheit ihrer Geltung, und der Ausdehnung ihrer Geschäfte; sie würden ferner der Beschwerlichkeit in der Bestreitung und Befriedigung aller Bedürfnisse im Zusammenhange der Erdetheile und Staaten, durch Metallgeld im Handel und Verkehre abhelfen.

*) Welcher Vortheil würde es nicht für den allgemeinen Menschen Verkehr sein, wenn an einem, durch den Föderalistischen Gemeinwillen bestimmten, und gelegenen Orte, eine Völkermutterbank errichtet würde, derer Noten in allen Staaten gelteten; und dann in jedem Staate eine Völkerfilialbank nach eben jener Mutterbank organisiret, und ihr untergeordnet würde? Doch — zur Zeit noch — fromme Wünsche!!!

E.) Weltbanken müßten sich auf den Gesammtcredit der Erde) den universellen Real- Personal- und gemischten Credit, privat- öffentlichen- und Weltcredit) fussen; und gleichwie Länderbänke der innern- und grössern Billance, so müßten Weltbänke der grossen- und Weltbillance abhelfen. Ferner: gleichwie Länderbänke als Stütze, der Aufhilfe, Vergrösserung und Verbesserung der privat- und öffentlichen, innern und äussern Industrie fröhnen müssen, so müßten es die Weltbänke in Rücksicht des öffentlichen Weltgewerbes.

F.) Banknoten bei Zettelbänken, oder Bankfolien bei Girobänken müssen immer eine geltende Anweisung auf etwas sein, auf

Dienste oder Sachen; es muß also jede Bank einen Fond, oder eine Credit-Basis haben. Die Sachen sind nun entweder unbewegliche (Erdreich-Capitalien ꝛc.) oder bewegliche; die unbeweglichen entweder Consumtible (Häuser — Minen ꝛc.) oder nicht Consumtible (Erdreich ꝛc.). Die beweglichen aber sind entweder von einem unveränderlichen, oder veränderlichen und transitorischem Werthe (wohin so gar die Edelsteine, ja so gar die edeln Metalle gehören); oder in der Aufbewahrung verderblich (z. B. Früchte). Banken, die sich auf unbewegliche, inconsumtible Sachen gründen, sind besser, als diejenigen, die sich auf unbewegliche Consumtible; diese aber besser, als die sich auf bewegliche von wandelbarem Werthe, und wandelbarer Existenz gründen.

G.) Bänke die sich auf Dienste anderer, Geschicklichkeit oder Ehrlichkeit, also auf puren Personalcredit fußen, sind nach dem empirischen Gange der Dinge die unzuverläßigsten. Da ferner alle versprochene Dinge und Sachen überhaupt, wenn sie die unsrigen sein und bleiben

sollen, eines zuverläßigen und mächtigen Schutzes bedörfen, und nur der Staat, oder das Ganze dazu hinreicht, so sind Banken auf öffentlichen, Staats- oder Föderalistischen Credit, welcher zugleich alle andere Creditesarten in sich faßt, zuverläßiger, als alle auf einen andern Zweig des Credites gebaute Banken.

H.) Hinterlegungs- oder Depositen Bänke müssen vor dem Eingriffe der Menschen, und der Elemente sicher sein. Cirkulations- so wohl der allgemeinen (Zettelbänke) als der besondern, der Kaufmännischen Circulation (Girobänke) müssen zum Hauptzwecke, und zwar die erstern, die Produktion und Fabrikation, nicht die Consumtion, die andern aber, die Produktion, Fabrikation und Consumtion haben. Hinterlegungs- und Zettelbänke können nach Umständen mit Zinsen verknüpft sein, oder nicht; Girobänke aber sind niemals mit Zinsen verbunden, denn sie sind die Kasse des Kaufmanns oder Bänkers. Zettelbänke sind von ausgedehnterm Nutzen als Girobänke, denn

jene befördern die allgemeine, diese aber nur die Kaufmännische Circulation. Auch können Banknoten unmittelbar versilbert werden, Bankfolien aber nicht, als nur durch die Operation der Mäckler. Zettelbänke können endlich mehr Noten circuliren lassen, als ihr Geldesvorrath (nicht aber collective ihres ganzen Creditfonds) beträgt (weil nicht jeder Noteneigner, so lange der Bankcredit nicht schwanket, Lust haben wird, seine Noten versilbern zu lassen). Bei Girobänken aber muß der Geldvorrath den Folien gleich sein.

J.) Leihbänke sollen Pfänder aller Art (rohes und verarbeitetes Gold und sonstige Metallarten, Jubelen, unverderbliche Kaufmannsgüter, der Modeveränderung nicht ausgesezte Kaufmannswaaren ꝛc. ꝛc.) in Geldumschmelzen. Die Pfänder sollten deswegen taxiret sein, und dann könnten die Noten nicht allein zur Circulation gebraucht, sondern auch auf Zinsen ausgeliehen werden. Die Nationalbänke sollen in die Mutterbank und Filialbänke, welche nach den nämlichen Grundsätzen

errichtet, und der Mutterbank unterge-
ordnet sein müssen, eingetheilet werden.
Bei den Zettelbänken giebt es zweierlei
interessirte Personen: die Eigner der
Actien, und die Inhaber der Banknoten;
bei den Girobänken aber sind die Eigner
der Actien, und die Inhaber der Folien,
die nämlichen Personen.

(2.)

Geschichte des Bankwesens.

§. 36.

So bald ein Volk in seinem wechselseitigen
Verkehre so weit ist, daß der unmittelbare
Umtausch (wegen der Grösse, Menge und Viel-
fältigkeit seiner Bedürfnisse, und also des so
wohl an Quantität als Qualität verschiedensten
Begehres) und die Gegenseitige unmittelbare
Ausgleichung nicht mehr Statt findet, also der
Kauf- und Verkauf, oder die mittelbare Um-
schmelzung (durch den dinglichen Mittelagenten,
das Geld) eintretten muß, so tretten auch
mancherlei Fälle und Verhältnisse ein, die zu
mancherlei Auskunftswegen Veranlassung geben.
Einige erhalten durch ihren Fleiß oder sonstige
Kanäle, dergleichen Mittelagenten, oder des

Geldes mehr, als sie so gleich wieder in Circulation oder den den Verkehr einleiten können, sie müssen es also aufbewahren, sie suchen also einen sichern (Urquelle der depositen Bänke überhaupt) und wo möglich, doch auch einen zugleich etwas einträglichen Aufbewahrungsort (Urquelle der depositen Bänke die Zinsen geben) oder, da die eigene Aufbewahrung oft sehr beschwerlich und gefährlich ist, so suchen sie ein Asil für dasselbe, und sollten sie auch etwas dafür entrichten müssen (Urquelle der depositen Bänke, die Zinsen nehmen). Andere haben oft dieser Mittelagenten, oder des Geldes zu wenig, da sie doch andere Güter zum Umsatze haben, oder dieselbe bedörfen, sie suchen also natürlich, ob sie nicht für den Versatz ihrer Güter oder eines Aequivalentes derselben anderstwo, und so gleich sie wollen, baares Geld, oder das was es vorstellt, für den geringsten Nachtheil haben können, (Urquelle der Veranlassung der Leihbänke überhaupt.) Ferner, erreichen sich bei weitern Fortschritten der Kultur und des Verkehres unter den Menschen, Fälle, in denen die einmal gewählte Materie des Geldes zur Kultur und Verkehr dürftigen Circulation, zur Berichtigung der kleinsten und größten

Käufe, zur Ablöhnung der geringsten und größten Dienste nicht hinreichen, oder ihr Gebrauch in der Circulation entweder zu nachtheilig, oder zu gefährlich, oder zu mühesam und kostspielig ist (die Urquelle der Circulations Bänke). Dieser Mangel, Kostspieligkeit, Gefährlichkeit, Müheseeligkeit oder Schädlichkeit, die aus der in der Circulation gebrauchten ordinären Geldmaterie (edle Metalle, oder was sonst beliebet worden) betrift nun entweder die allgemeine Circulation (Urquelle und Veranlassung der Zettelbänke) oder bloß die kaufmännische Circulation (Urquelle und Veranlassung der Girobänke). Je ausgedehnter endlich, je realer, je harmonischer, steter, gewisser und dauerhafter der menschliche Verkehr und Wechselwirkung wird, desto vollkommener müssen diese sämmtliche Verkehrsmittel, nicht allein jedes im einzeln, sondern auch in ihrer Zusammensetzung werden (Urquelle der zusammengesezten Banken, wo nämlich eine Bank die Functionen mehrerer oder aller dieser Bankarten in sich vereiniget). Endlich gelanget ein Volk in seiner Kultur und seinem Verkehre im innern so wohl, als äussern weiter, dann werden seine Verkehrs Geschäfte so mannigfaltig, so ausgedehnt und verwickelt,

daß die Unangefochtenheit, ihres Gewerbes und Handels ohne Dazwischenkunft und Vermittelung der höchsten Gewalt im Staate, so wohl im innern als auch gegen aussen nach dem gewöhnlichen Gange der Natur nicht wohl bestehen kann. Dieses erfordert Anstalten der höchsten Gewalt, und verwickelt sie oft in Kriege und ausserordentliche Fälle, dieses erfordert Geld und sonstige Thätigkeits- und Schützungs-Mittel, welche durch das ordinäre Staatseinkommen nicht erschwungen werden können, und durch Gewalt, (wenn man dem Wohlstande und Fortgange des Gewerbes und Verkehres selbst nicht schaden will) gerade in diesen dringenden Umständen auch nicht erhoben werden darf, so muß der Staat ein nahes, sicheres und geschwindes Auskunftmittel nicht eben zum unmittelbaren Vortheile der Regierung, sondern zum unmittelbaren Nutzen des Commerzes und Verkehres selbst haben (Urquelle und Veranlassung der Nationalbänke).

§. 37.

Dieses könnte man den empirischen Vernunfturspruug und Fortgang des Bankwesens nennen. Es soll nun auch die factische Entstehung

stehung und Fortgang desselben aufgestellet werden.

A.) Wenn man das Bankwesen recht allgemein nehmen, und sich nicht eben auf die heutigen Begriffe davon einschränken will, so kann man wohl sagen, daß die Tempel der Götter die ersten Banken gewesen. In den ältesten Zeiten, wenn Jemand Geld hatte, das er nicht zur Selbstverwendung gebrauchen konnte oder wollte, so brachte er es den Göttern, oder in irgend einen Tempel. Hier hatte er nun entweder die Absicht, es bloß zur Verwahrung zu hinterlegen (denn man hatte solche Ehrfurcht für die Wohnplätze der Götter und alles dessen, was da aufbewahret war, daß gar oft nicht einmal der plündernde Feind sich getraute, diese Tempel und ihre heiligen Deposita anzutasten), um es mit der Zeit wieder herausnehmen zu können, oder er gab es als Opfer den Göttern (auf Fond perdu), doch in der Absicht, die fortdauernde Gunst der Götter (immerwährende Renten) dadurch zu erhalten (also eine Depositenbank mit Zinsen). Da nun aber die

Götter nicht zehren, und folglich von dem Gelde keinen Gebrauch machen konnten, so thaten es oft ihre Priester, die nicht allein die Gabe, gut zu zehren, besassen, sondern auch noch sonstigen Gebrauch von diesen Depositengeldern zu machen wußten. Sie legten also oft diese Gelder nutztragend, oder auch auf Zinsen an (Leihbanke). Diese Finanzkunst lernten nachher auch diejenigen, denen profane Gelder anvertrauet waren, von ihnen. Ulpian, in seinen Commentarien über die Rede des Demosthenes gegen den Timocrates, erzählet Folgendes: Die Priester des Jupiters und Apollo legten ihre Opfer und Geld auf Interesse. Dieses lernten die Thesaurarii oder Schatzmeister von ihnen. Sie nahmen alles Geld in den Cassen, und legten es gleichfalls auf Interesse aus. Nun begab es sich, daß alle die Anleiher auf einen Tag Bankrut machten. Die Schatzmeister, um der Rechenschaft zu entgehen, zündeten das Gebäude des öffentlichen Schatzes an, und sagten, ihre Rechnungen wären mit verbrennet.

B.) Doch dieses bei Seite gesetzt, um auf die Geschichte des Bankwesens zu kommen, wie man es nach heutigen Begriffen nimmt. Man glaubt, daß die Venetianer, durch die Nothwendigkeit, worin sie sich befanden, Geld zur Fortsetzung ihrer Kriege zu verschaffen, zuerst bewogen worden seyen, eine Leihkammer zu errichten, woraus nachgehends die Banken von Europa und die Bankmünzen entstanden seyn sollen. Sanudo erzählet in dem Leben des zwei und dreißigsten Dogen dieser Republik, daß die Venetianer, da sie im Jahre 1171 keine Mittel mehr hatten, den Krieg wider die Griechen fortzusetzen, eine Leihkammer errichteten, in welche die Privatpersonen ihr Geld trugen, und daß ihnen die Regierung Scheine dafür gab, welche es vorstelleten, und welche man verhandeln konnte. Nach diesem Muster sind nachgehends die öffentlichen Banken von Genua, Rom, Amsterdam, London rc. errichtet worden. Die Juden, welche sich nachher in der Lombardie niederließen, leisteten nachgehends, theils um ihrer Bequemlichkeit, theils ihres Gewinstes we-

gen, in der Errichtung der Circulations-Banken hülfreiche Hand. Mit der Zeit erhielten diese Banken durch ihren Credit mehrere Stärke und neue Vortheile, und konnten ihre Scheine bei dem Umsatze statt des Geldes gebrauchen, und in Bezahlung der an sie gemachten Forderungen ausgeben.

C.) Ohngefähr zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts entstanden in einigen Oertern Italiens die Leihhäuser, welche man Montes pietatis nannte. Die Juden, welche damals fast einzig und allein Geld ausliehen, gaben es nicht anderst als auf schwere Zinsen, welche sich bisweilen auf dreißig und vierzig vom Hundert beliefen. Einige Leute, welche die Menschlichkeit liebten, und diese grausamen Zinsen ausrotten wollten, legten mit einem kleinen Fond Privatörter an, worin kleine Summen umsonst, und die größern mit wenig Zinsen ausgeliehen wurden. Diese Monte hieß man auch Lombarde. Sie wurden anfänglich mit einer gewissenhaften Treue verwaltet, wie alle menschlichen Einrichrichtungen, die in dem Eifer der Tugend

gestiftet werden. Daher kam es, daß viele ihr Geld zur Verwahrung dahin trugen, und zur Sicherheit dafür Papiere bekamen, welche deswegen auch Credit-feden (Fedi di credito) genennet wurden, und noch genennet werden. Auf diese Art wurden dann die Privatbanken errichtet, deren Bancozettel durch den Umlauf nach und nach ein größeres Ansehen erlangten, und die Quantität der Zeichen, und die Geschwindigkeit der Handlung vermehrten. — Hier verliert sich nun der allgemeine Geschichtsstamm des Bankwesens in so viele Aeste, daß es hart ist, denselben im Allgemeinen noch zu verfolgen. Es wird also meinem Zwecke angemessener seyn, jede einzelne der vornehmsten Bänke insbesondere zu beleuchten, und vorzüglich das Statistische mit dem Geschichtlichen zu verbinden; dabei aber die vornehmsten, z. B. Amsterdamer, Londoner Bank, umständlicher insbesondere, die übrigen aber nach alphabetischer Ordnung zu durchgehen.

§. 38.

a.) Amsterdamer Bank. Der Zweck ihrer Einrichtung war vorzüglich: die Handlung in Amsterdam zu fixiren; die vermögenden Leute, der Sicherheit wegen, dadurch bekannt zu machen; die Münze von allem Mißbrauche und jeder Verwirrung zu sichern, und diesen kleinen Staat vor der Einführung schlechter Münzen zu verwahren; einen Fond an Münzen zu verschaffen, der in Bank-Credit übertragen werden kann ꝛc.

A.) Fond. Ihr Hauptkapital entstund durch die Verordnung, alle Wechsel von 300 Gulden und darüber an die Bank zu bezahlen; durch Deponirung der Gelder von Kaufleuten und andern Particuliers.

B.) Ihre Operation: besteht hauptsächlich: 1) In der Einschreibung und Uebertragung des Credits. 2) In der Betreibung der Circulation durch die Mäckler. 3) In dem Geschäfte der Hinterlegung auf das Recipisse.

C.) Ihr Unterschied von Circulations- oder Zettelbanken. 1) Sie hat ihren

Fond im Besitze; 2) sie schmelzt keine liegenden Güter ein; 3) sie giebt keine Münze und Noten. 4) Ihr Umfang erstreckt sich nur auf die kaufmännische Circulation in Amsterdam, doch kann auch jede Circulation durch Mäckler mittelbar durch sie betrieben werden.

D.) Ihre Verwaltung. Die Direction haben vier Bürgermeister; sie wechseln jährlich unter dem solennen Eide, daß alles in den Gewölbern vorhanden ist; die neuen visitiren den Schatz, und vergleichen ihn mit den Büchern, auch unter einem feierlichen Eide.

E.) Der Umfang ihres Kapitals. Nach dem Verfasser des Versuchs über die Handlung, erstreckt es sich auf 400 Millionen Gulden, am Rande aber eben dieses Verfassers wird bemerkt, daß es sich auf 8 — 900 Millionen erstrecke. Nach Davenant soll es 36 Millionen Pfund Sterlinge ausmachen. Nach Magens beträgt es 60 Millionen holländischer Gulden, und nach Smith 33 Millionen. Der Grund-

satz ist hier: so viel als Credit im Buche, so viel Gold und Silber muß im Keller seyn; und je mehr oder weniger Credit im Buche, je größere oder geringere Nachfrage nach Bankcredit. Die Stadt Amsterdam ist der Bürge jedes hinterlegten Geldes.

F.) Umfang ihres Profits. Er ist, die Gemächlichkeit der Zahlungen abgerechnet, gering. Jede Person, die mit der Bank eine Rechnung eröffnet, zahlt 10 Gulden, und jede Erneuerung kostet 3 Gulden 3 Stüber. Für jede Uebertragung werden bezahlt 2 Stüber, und 6 Stüber, wenn die Uebertragung weniger als 300 Gulden beträgt. Wer die Billanz seiner Rechnungen zweimal im Jahre zu ziehen unterläßt, zahlt 25 Gulden Strafe. Wer ein größeres Mandat giebt, als sich sein Folium beläuft, der muß 3 pro Cent von dem Ueberschusse bezahlen, und sein Mandat wird verworfen. Das Interesse von den Mäcklern für vorgeschossenen Credit und

Münze. Alle sechs Monate $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ pro Cent ($\frac{1}{4}$ für Silber, $\frac{1}{2}$ für Gold. Man will die Hinterlegung des Silbers favorisiren, weil sich darauf alles andere Metall bezieht) für die auf Recepisse hinterlegte Münze. Die Bank ist aber auch befreit von den Ausgaben zur Anschaffung der Münze, von Bezahlung auswärtiger Billanzen, und der mühesamen Verwaltung, womit die Circulation des Papieres verknüpfet ist.

*) Agio ist die Differenz zwischen Current und Bankgeld. 5 pro Cent, oder den Dukaten zu 3 Gulden 3 Stüber, welches das Nämliche ist. Dieses kann schwanken gemäß der Nachfrage, nicht der kaufmännischen, sondern vorzüglich einer andern Circulation.

G.) Mögliche Mißbräuche und Unglücksfälle dieser Bank. Der Schatz kann auf schlechte Assecuration ausgeliehen werden. — Der Staat kann sich dessen bemächtigen. — Ein Erdbeben kann das Stadthaus verschlingen, die See kann einbrechen, und es nieder-

reißen. — Ein Eroberer kann ihn hinwegnehmen. — Dieses alles kann aber beinahe auch allen Banken auf Hypotheken, und dem soliden Eigenthume liegender Güter begegnen.

b.) Londoner Bank. Sie wurde errichtet 1694. Lange behalf man sich damit, daß man sein Geld bei den Goldsmiths (nicht Goldverarbeitern, sondern Gold- und Silberhändlern) in ihre Gewölber niederlegte, und bei großen Zahlungen einander dahin anwies, und auch gewissermassen einander dort ab- und zuschrieb, bis endlich verschiedene Eingriffe der Könige jene Geldes-Asyle unsicher machten. Indessen forderte der zunehmende Handel und die Beförderungsdürftige Circulation, auch die oft in Geldesnöthen schmachtende Regierung ein Institut, das diesen vielfachen Bedürfnissen abhelfen könnte, welches endlich durch ein Bank-Projekt des William Patersen gelang.

A.) Fond dieser Bank. Eine Gesellschaft lieh der Regierung, die damals sehr im Gedränge war, 1,200,000 Pfund

Sterlinge um 8 pro Cent, für das ausschließende Privilegium, dreizehn Jahre lang eine Bank halten zu dörfen, mit der Bedingniß, daß ihr jährlich 4000 Pfund Sterlinge zur Bestreitung der Unköften dieses Unternehmens ausbezahlet werden sollten. Dieses war das Original-Bankkapital. Es ist indessen durch fernereś Darleihen an die Regierung auf 11,000,000 Pf. Sterlinge nur für die Verlängerung ihrer Privilegien gestiegen. Dieses Kapital muß, wie bei allen Zettel- oder Circulations-Banken auf Hypotheken, nur als eine Sicherheit für das Publikum in Subsidium betrachtet werden, wegen den Noten, die sie ausgeben; wäre es die Haupt- und einzige Sicherheit, so wäre die Bank pur auf die Grundsätze des öffentlichen, nicht zugleich des kaufmännischen Credits gebauet.

B.) Die Regel dieser Bank ist: keine Noten auf Hypotheken — fortdauernde Obligationen, oder persönliche Sicherheit auszugeben.

C.) Hauptzweige der Geschäfte dieser Bank.

a.) Die Circulation der Handlung von London. Circulation der Handlung ist die Circulation des Geldes, das wegen der Handlung bezahlt wird. Dieses Geschäft zu vereinfachen, überläßt man den Mäcklern alle Operationen, die keine besondere Geschicklichkeit bei dem Kaufmanne erfordern, deswegen überlassen auch diese der Bank und den Privatbänkern die Besorgung ihrer Kasse. Ein Schottischer Kaufmann fängt damit an, daß er Geld von der Bank nimmt, wofür er Interesse bezahlt; ein Londner aber, daß er Geld in die Bank legt, wofür er gar kein Interesse bekömmt; er kann also keine Anweisung an die Bank geben, als wenn er Geld darin niedergelegt hat. Braucht er Geld, so schickt er seine Wechselbriefe dahin, ehe sie verfallen. Ist es ein auswärtiger Wechsel (welchen die Bank nur auslöset innerhalb sechzig Tagen ihres

Zahltermins), so zieht sie von der Summe, nach dem Anschlag von 4 pro Cent jährlich, so viel ab, als die Zeit beträgt, die der Wechsel noch zu laufen hat. Läuft er länger als sechzig Tage, so muß der Kaufmann warten, bis er innerhalb dieser fällt, und dieses wegen der Sicherheit eines Falliments bei einem längern Termine. Dieses ist ein Grund. Der zweite ist: daß das Averagegeld (das Geld der mittlern Verhältniß in der Hand der Bank, welches zur Discontirung der Kaufmanns-Wechsel nöthig ist), nicht aufgehen möchte, wenn der Termin der Discontirung weiter hinausgesetzt würde. — Warum zahlt aber die Bank in London gar kein Interesse für das hinterlegte Geld? Weil sonst das zum Handel so nöthige Discontiren in London so hoch steigen würde, daß die Bank mit Wechslern, die Geld ohne Interesse haben, in Concurrenz nicht discontiren könnte. — Dann, weil die

Kaufleute, wegen ewiger Schwankung und immer nöthigen Bezahlung, doch ihr Geld nicht auf Interesse für so kurze Zeit legen könnten. — Die Bänker würden das in Handen habende Geld, um höheren Interesses willen, lieber auf unzuverläßigere Sicherheiten ausleihen. Alle mit Liegenschaften Begüterte und andere reiche Leute, die sich in London aufhalten, die sich nicht in die Handlung einlassen, haben ihr Geld beständig in der Bank oder bei den Bänkern, ohne Interesse. Dieses setzt die Bank in den Stand, auswärtige Wechsel um 4 pro Cent auszulösen, auch wenn der Preis des Interesses über diesen Fuß ist; dies ist gleichsam eine Contribution von den Reichen und Müßigen zum Vortheile der Handlung. — Wie kann aber die Bank und Bänker in Schottland für eine Summe, die ihnen auf kurze Zeit gegeben worden, Interesse bezahlen? Der Profit der Schottischen

Wechsler an ihrer Handlung erlaubt ihnen, Geld auf Interesse zu borgen, welches die Bank in England, und die Privatbänker nicht können, weil jede Anwendung dieses ihres Geldes unzuverläßig ist: entweder in Rücksicht der Sicherheit, oder des geschwinden Zurückkommens, wie es die Handlung erfordert. Die Wechsler in Schottland haben niemal einen Schilling in Kassa; geschieht eine Forderung, so ziehen sie das Geld, gemäß ihres Credits, bei den Kassenrechnungen aus der Bank; ein jeder Londner Bänker aber ist verbunden, eine gewisse Summe von Geld beständig interesselos in seiner Kasse zu haben. Der Londner Bänker würde sehr leiden, wenn er für alles in Händen habende Geld Interesse zahlen wollte; wenn er niemal etwas zurückziehen könnte, als nur für denjenigen Theil, den wir Averagegeld genennet haben. — Nebst den fremden Wechseln zu 4 pr. Cent, löset die englische Bank auch noch

die einheimischen Wechsel und Noten unter den Kaufleuten für 5 pro Cent aus. Der Grund dieses Unterschiedes ist: entweder die Nachsicht und Aufmunterung der auswärtigen Handlung, oder die bessere Sicherheit der auswärtigen Wechselbriefe, weil sie gemeiniglich durch verschiedene Indossamente laufen müssen, ehe sie an die Bank zum Discontiren kommen.

b.) Das Schatzkammer-Geschäft von Großbrittanien. Die Bank ist für die Schatzkammer, was der Bänker für die Privatperson ist. Sie empfängt das Geld der Schatzkammer, und thut ihren Forderungen Genüge. Das Geld kommt in die Schatzkammer von dem Belaufe der Abgaben. Die großen Zweige der Abgaben sind Accise (Abgaben auf Consumtion) und Zölle (Abgaben auf die Handlung). Die Accise von London und den zwei und fünfzig Sammlungsplätzen in England sollen der Schatzkammer 4½ Millionen jährlich

jährlich eintragen. Die zwei und fünfzig Acciseinnehmer schicken ihre Sammlungen achtmahl des Jahres beinahe ganz in Wechseln nach London. Dieß kann auch von den Remissen aller Abgaben gesagt werden. Die Wechsel welche von den Einnehmern geschickt werden, werden an die Commißionairs des Accises zahlbar ausgestellt. Diese Indossiren sie an den allgemeinen Einnehmer; dieser bringt sie an die Bank, so wie ihr Termin verfällt, und bekömmt eine Quittung für den Belauf. Diese Quittung trägt er in die Schatzkammer; diese trägt sie in ihre Rechnung mit der Bank, und schreibt dem allgemeinen Einnehmer den Belauf seiner Bezahlungen auf seine Gegenrechnung; diese Gegenrechnungen giebt er den Accißcommissarien welche sie in das Controlbuch eintragen. Diese Operation wird jede Woche einmal verrichtet, und dienet statt eines Absolutorii von den Commissionairs

für den allgemeinen Einnehmer. — Auf der andern Seite hält die Bank eine Rechnung mit der Schatzkammer, die alle Tage durch zwei Schreiber, welche von der Bank in die Schatzkammer gehen, berichtiget wird. Hat die Schatzkammer zu Zahlungen Münze nöthig, so muß die Bank sie liefern, sonst aber giebt sie ihr Noten. — Nebst dieser Operation streckt die Bank der Schatzkammer den Belauf der Land- oder andern Steuern, die nur in einem Jahre gehoben werden können, vor. Dieses ist ein Darlehn auf die Assecuration der Regierung auf kurze Zeit, für drei pro Cent, und so thut sie es auch gegen die großen ostindische- und südsee-Compagnien, aber privat Personen wird nichts vorgestreckt.

c.) Die Bezahlung des Interesse aller Fonds welche auf die Bank übertragen werden können. Von dem öffentlichen Gelde das die Bank in Händen hat, zahlt sie das Interesse

dieser Schulden, wofür die Regierung der Bank eine den Unkosten dieses Geschäftes proportionirte Summe zugesteht. Leiht die Bank als eine Compagnie der Regierung auf einen dauerhaften Fond, wo das Capital nicht mehr kann zurück gefordert werden, so ist dieses eine privat Operation.

d.) Ihre Handlung mit Gold und Silber. Im Innern des Reichs hat sie nicht viel Geld nöthig. — Nur in Kriegszeiten und bei einer widrigen Billanz. — Beschwerlich machen die Beischaffung der Münze, die Kipper und Wipper, — die Ausführung der neuen Guineen, — die Disproportion zwischen Silber und Gold auf dem Markte und in der Münze. — Schaft die Bank sich Metalle auf dem Londner Markt an, so muß sie es hoch kaufen, denn je leichter und geringer das current Geld ist, desto höher ist der Metallen Preiß. Schaft sie edle Metalle von auswärts an, so muß sie dieselben

mit Wechselbriefen bezahlen, dieses macht das Agio steigen 2c. —

e.) Verwaltung der Bank; sie hat ein gewisses und beständiges Corpus, das nur durch Kauf, Verträge, Sterb- und Erbefälle seine Glieder wechselt — Sie hat einen Governor 4000 Pf. einen Deputy Governor der 3000 Pf. und 24 Directeurs, deren jeder 2000 Pf. in dem Fond der Bank haben muß, zu Vorstehern. Jeder der 500 Pf. in dem Fond hat, hat eine Stimme in allgemeinen Versammlungen. Hat einer aber weniger als vorbemelte Summe, so verliert er sein Amt bei der Bank.

f.) Worauf gründet sich die Sicherheit der englischen Banknoten? — werden sie ausgegeben bei Discontirung der Wechselbriefe, so beruhen sie auf der Güte der Wechsel oder auf kaufmännischem Credit. Werden sie auf die Treue der in einem Jahre zu bezahlenden Abgaben ausgegeben, so ist die Bezahlung derselben

die Sicherheit. So lange Englands Einwohner dem Accis unterworfene Güter verzehren, so lange wird Accis bezahlt, so lange die Handlung fort geht, wird Zoll bezahlt, und so lange die Regierung besteht, bleibt auch die collateral Sicherheit des Staates.

g.) Umfang des Profits der englischen Bank. Erstens: die jährlichen Interesse acht pro Cent für die der Regierung vorgestrekten 11 Millionen Pf. Zweitens: die fünf und vier pro Cent für Discontirung der Wechsel. Drittens: die proportionirte Summe für die Mühe der Bezahlung der Interesse für die Fonds = Annuiten ꝛc.

c.) *Caisse d'Escompte.* Ein ehemals in Paris errichtetes sehr verrufenes Bancalitäts Institut, das nun zum Glücke des Handels und der Nation zertrümmert, und nur noch als eine Antiquität anzusehen ist, welches aber in Rücksicht ihres faschen Geistes, und der wahren Jobbing noch immer lehrreich und

warnend sein kann, und auch nur aus diesem Grunde hier noch angeführet wird. Hier betrachten wir ihre Constitution — ihre Solidität — den Mechanismus ihrer Verwaltung — ihre Conduit die sie sich vorschrieb, und wie sie sie gehalten hat.

A.) Constitution. Sie gründet sich auf das Arrêt vom 24 März 1776. Dieses sagt daß die Actionairs einfache Commenditairs seien. Daß der Fond aus 5000 Actien zu 3000 Liv. bestehen soll. Daß 10 Millionen den ersten Junii 1776 in dem königlichen Schatze sollen abgegeben werden, zur Sicherheit ihrer Verbindlichkeit, und daß die fünf übrigen Millionen sollen bestimmt sein die Operationen anzufangen. Allein am 22sten September des nemlichen Jahres hat man doch noch nicht mehr als zwei Millionen dort abgegeben. Wer Signa representativa fictitia im Staate einführt, der muß doch auch Bürgschaft zu ihrer Realisirung stellen. Statt ihr Versprechen zu erfüllen, und da sie sahen

daß das Publicum Mißtrauen auf ihr Papier sezte, baten sie den König, sie von der übrigen Ausschüttung zu befreien, mit dem Vorwande, daß das Geld besser, zum Nutzen des Commerzes und zum Escomptiren verwendet werden könnte. Dieses wurde durch ein Arrêt vom 22 September 1776 bekannt gemacht, (hier hatte die Casse zum Capitalfond oder zur Sicherheit 15 Millionen, allein sie waren in den Händen der Actionairs. 1789 aber hatte sie wirklich 70 Millionen für ihr Privilegium auf 30 Jahre in den königlichen Schatz ausgeschüttet, weil sie fürchtete der Minister mögte das Project einer Nationalbank realisiren). Den 8 Jenner 1789 machte einer der Verwalter den Actionaire eine Motion, dem Könige noch 25 Millionen vorzuschiessen, wobei der Hauptzweck war daß man die Casse zu einen national Etablissement machen mögte, wo sie dann in allen Provinzen hätte nach ihrer Art agiotiren können. Dieses Arrêt untergrub mehr

den Credit, als es ihn befestigte. Herr Necker hob diesen Mißcredit, in dem er publicirte, daß die signa fictitia in allen königlichen Cassen sollen angenommen werden, denn er sah besser als jemand ein, was Banken dem Ackerbau, der Industrie und dem Commerz ja auch der Krone nutzen können.

B.) Die Aufführung, Conduit, der Actionairs bei dieser Bank. Sie nahmen kein Kaufmanns Papier an, wenn es nicht von oder durch die Hände der Bänker kam. — Sie wußten alles was sonst an sie kam in Mißcredit zu setzen und zu verschreien. Wer Effecten dahin geben wollte, mußte sie zuerst an die Actionairs wohlfeil verkaufen. Die Caisse hatte sich ferner anheischig gemacht, niemals mehr als $4\frac{1}{2}$ pro Cent abzuziehen — nun schickte sie aber die kaufmans Papiere zurück — sie mußten zuerst durch die Hände der Bänker für sechs pro Cent Abzug gehen.

C.) Die Verwaltung war eine Aristocratie — wer nur vier Actien hatte, hatte keine Stimme bei der Verwaltung, er mußte 25 haben; man nahm also nur die zur eigentlichen Verwaltung, welche das öffentliche Wohl ihrem privat Eigennutze nachsezten. Mag der andere noch so gelehrt und erfahren zur Verwaltung gewesen sein. Diese Aristocratie in der Verwaltung hatte den Nutzen verhindert, den die Caisse d'Escompte für das Commerz hätte haben können. Nur diese Verwalter konnten den Kaufmannspapieren oder andern den Zugang und den Vorzug zur Caisse verschaffen. Daß dieses sehr aristocratisch und einträglich war, versteht sich von selbst.

§. 39.

Nach dieser etwas umständlichern Zergliederung der Amsterdamer- und Englischen Bank, soll nun di kürzere Beschreibung der übrigen bekanntern Banken Europas in alphabethischer Ordnung hier folgen.

A.) Zu Altona, eine mit der Münzeinrichtung verbundene Depositen- und seit 1777 eine

Giro = und Leihbank. Als Nacheiferin in Speditionen und andern Handelszweigen der Stadt Hamburg, und da sie zugleich ihr Wechselsistem nach dem Fusse jener grossen Handelsstadt eingerichtet hat, mußte sie auch das grosse Vehicul des Handels, eine Girobank, errichten.

B.) Anspach und Baireuth, ein im Jahr 1780 unter der Firma: Brandenburg-Anspach = Baireuthische Hofbank errichtetes Institut, befaßt sich mit Wechselgeschäften, Geldübermachungen und Einziehungen von fremden Plätzen, discontirt und nimmt Gelder gegen zu girirender Banconoten und einer Verzinsung von 2½ pro Cent zinsbar an. Dergleichen Banconoten können auch in den landesherrlichen Cassen mit den aufgelaufenen Zinsen statt baaren Geldes angegeben werden. Durch diese Veranstaltung, daß man nämlich Banknoten mit ihren aufgelaufenen Zinsen auch in Herrschaftlichen oder Staatskassen, statt baaren Geldes annimmt, erhält nicht allein die Bank und ihre Noten, sondern auch der Staat selbst bei seinen Anleihen wieder Credit. So gar

Staatsschuldscheine participiren an diesem Credite, und jeder wird gefälliger sein entbehrliches Geld dem Staate vor zu schiessen, wenn diese Maxime der Staatsanleihe beigefüget wird, wie sich dieses Neuerdings bei den Anleihen eines der ersten Staaten Deutschlandes bestättiget hat.

C.) Berlin. Zettel- Leih- und Depositenbank, discontirt gute Wechselbriefe, besorgt den Einkauf von Gold und Silber, wechselt und verwechselt Gold- und Silbermünzen, die daselbst kursiren; kauft und verkauft ausländische Wechsel, übernimmt die Einziehung der königlichen Gefälle in den Provinzen, die Remissen an die an auswärtigen Höfen stehenden königlich preußische Gesandte u. s. w. Ihr sind die Provinzialbänke zu Breßlau, Cleve, Elbing, Emden, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Memel, Minden, Königsberg in Preußen und Stettin untergeordnet, und in ihrer Einrichtung mit der Berliner als der Hauptbank gleich. Man sieht aus der Menge der Banken in diesem Staate, zu welchen weitschichtigen

Diensten dieses Institut nicht allein zur privat Oeconomie (Ackerbaubeförderung, Industrie und Handel) sondern auch zur öffentlichen Oeconomie kann ausgedehnet werden; und da alle Provincial- oder Filialbänke nicht allein nach der Mutterbank in Berlin, eingerichtet, sondern auch derselben untergeordnet sind, so vereiniget sich hier die privat- und öffentliche Oeconomie schwesterlich in einem Hauptvehicul.

D.) Kopenhagen, das hier am 19ten Febr. 1791 unter dem Namen: Dänisch-Norwegische Speciesbanko errichtete Institut, ist eine Giro- Zettel- und Leihbank. Ein allgemeines Vorurtheil, daß Banken nur in Republiken angelegt werden, und Bestand haben können, wird so ziemlich durch diese wie auch die Berliner Bank widerlegt; denn die Koppenhager Bank, das ältere und neuere Institut, besteht die ganze Zeit unter einem souveränen König, welcher so gar durch Auskaufung der ehemaligen Actionisten sich zum einzigen Eigner derselben gemacht hat.

E.) Genua, Depositenbank. Ueber die Capitalien kann der Deponent sich Bankonoten geben lassen. Von dieser Bank sagt Genovesi: daß die ganze Republik beinahe Bürge für sie sei. Und der beste genuesische Geschichtschreiber Foglietta folgendes: Es errichtete sich dort die St. Georgengesellschaft, nachher St. Georgenbank genannt, 1406 oder 1407. Die Republik hatte wegen vielen Kriegen Schulden gemacht, allein die Gläubiger waren ihre Bürger. Sie wieß ihnen einen Theil ihrer öffentlichen Einkünfte für die Interessen an. Hier vereinigten sich die Gläubiger in einen Körper und wählten zur Erhebung und Austheilung der Zinsen acht Directoren. Sie wurden jährlich verändert, und jedesmal aus den Gläubigern gewählt. Nach und nach erhielten sie von der Regierung so viele Freiheiten, daß sie sich beinahe der öffentlichen Gewalt entzogen; und da ihre Darleihen jährlich wuchsen, so wieß ihnen die Republik, Korsika und andere Domanialgüter zum Eigenthume an, biß die ganze Schuld getilget sein würde. Auf diese

Art wurde die Bank ein Körper der reichsten Bürger und eine viel mächtigere und schrecklichere Republik, als die Mutter. Man hätte befürchten können, daß die Bank die Republik würde verschlungen haben, d. i. daß die Republik in Gestalt einer Bank wieder erschienen wäre, nachdem sie verschlungen worden; allein der Aufruhr der Korsen und die italienischen Kriege vernichteten die Grundlagen der Bank. Diese Bank half sich aus ihrer größten Verwirrung, so gar durch Beraubung ihres Bankschatzes, durch die Einführung einer neuen so genannten valuta di permesso, die etwa $8\frac{2}{3}$ pr. Cent schlechter ist, als die Alte, in welcher die Wechselbriefe bezahlt werden müssen. Zugleich hat sie 1755 einen neuen Münzfuß der valuta fuori di Banco, in welcher die Waaren bezahlt werden, beliebt, der 15 pro Cente schlechter, als jene valuta di permesso ist.

F.) Hamburg; Giro- und Leihbank. Sie wurde errichtet 1619. Ihre Sicherheit beruhet auf der Garantie der Bürger, und überhaupt der ganzen Stadtcorpora-

tion. Sie fieng von einem kleinen Capitale an, wuchs aber durch ihre Gewinnste so hoch, daß man nun ihren Reichthum nicht eben ganz bestimmen kann. Da die Bürgerschaft sie garantirte, so ist es natürlich, daß sie dieselbe auch verwalte. So werden immer vier der vornehmsten Bürger durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, die sie verwalten. Die Bürger in Hamburg allein können ein Folium und Rechnung in der Bank, ohne etwas zu bezahlen, haben. Jeder andere Kaufmanu oder Particulier muß für diese Begünstigung 50 Reichsthaler bezahlen. Als Leihbank oder Mons pietatis betrachtet, nimmt sie auch Pfänder an, für welche sie ein durch übereinstimmung bestimmtes Interesse giebt. Sie gestattet eine sechsmonatliche Frist die Effecten wieder heraus zu ziehen, im Falle der Verabsäumung werden sie dem Meistbietenden verkauft. In Rücksicht der, den Girobänken eigenthümlichen Agios hat diese Bank einen Umstand, der sich bei keiner andern findet. Alle Girobänke haben nur ein Agio gegen solche Gelder,

die nicht zu ihrem Depot angewandt werden, die Hamburgische aber hat ein festgesetztes Agio ihres Bankothalers gegen den species Reichsthaler, der ihr Depot ausmacht, und noch dazu ein zweifaches Agio; so daß er immer etwas schlechter als der Speciesthaler, aber in einem Falle um 1 per mille, in dem andern, um $1\frac{5}{8}$ per mille schlechter geachtet wird.

G.) Madrit; Zettel- und Leihbank, besorgt die Zahlungen auf Rechnung des Hofes, hat die Lieferungen für die spanischen Armeen und ist unter dem Titel: Nationalbank St. Carlos bekannt. Schon ihre Functionen zeigen an, daß sie mehr ein Finanz- als Handels Institut sei, welches freilich in einem so großen, an Lage, Erdreich und Geld so gesegneten Lande sehr zu verwundern ist.

H.) Neapolis. Hier zählt man sieben Banken, namentlich 1) della Pieta, 2) di populi, 3) di poveri, 4) di St. Giacomo, 5) dello salvatore, 6) dello Spirito Santo und 7) de St. Eligio. Sämtliche Banken bezahlen für die ihnen eingelieferte

ferten Kapitalien keine Zinsen, und betreiben ein Girogeschäft. Die beiden ersten sind zugleich Leihbanken, und das Lombard heißt Mont. Auch zählte man ehemals noch, und zwar unter die berühmtesten, die Banco della santissima Nonciata; da aber mehrere derselben schon Bankrut machten, so stellen sie auch nur noch Schatten vor.

J.) Nürnberg, eine Girobank, welche 1621 errichtet worden. Von dieser Bank sagt Marperger: die preiswürdigsten Väter des Vaterlandes (der Nürnberger Magistrat!) errichteten eine Banco publico zu großer Commodität der Kaufleute, vornehmlich aber, das gute grobe Silbergeld im römischen Reiche zu erhalten, und aller landesverderblichen Kipper- und Wipperei zu steuern, und solchergestalt derselben mit kräftigen Waffen entgegen zu gehen. Diese öffentliche Bank wurde 1621 aufgerichtet, nachdem hundert und mehr Jahre zuvor schon der bekannte Mons pietatis, oder das Leih- und Pfandhaus, nach Art des Venetianischen, daselbst errichtet worden. Die ganze Ein-

richtung dieser Bank, und die Wechsel-ordnung findet man in einer Verordnung von 1654, die auch Marperger ganz an-führet, und gewiß gelesen zu werden ver-dienet.

K.) Rom, hat zwei Banken: 1) Banco del Spirito santo, und 2) das Leihhaus, Monte de pietà. Beides sind zugleich Zettelbanken. Ueber den eigentlichen Mons pietatis führt der päbstliche Hoffammer-Präsident das Directorium. Pabst Ale-xander VII. soll ihn zu den Zeiten des dreißigjährigen Krieges angelegt, und, da er zur Vertheidigung der römisch-katholischen Kirche dienen sollte, in kurzer Zeit über dreizehnmal hundert tausend Scudi darin zusammen gebracht haben. Dieser Mont erhielt außerordentliche Privilegien, nämlich: der Kassirer soll alle zwei Monate auf Verlangen dem Gläubiger die Zahlung leisten, und weder er, noch der Pabst selbst Einwendungen machen können. Zur Sicherung dieses, wurden dem Mont gewisse Einkommen, z. B. vom Fleisch- und Salzzoll der vierte Pfenning, so auch von andern Zöllen,

welches jährlich über 50,000 Scudi betrug, zugesagt. Alle hier deponirten Gelder, weil sie zur Beschirmung des katholischen Glaubens angeleget waren, sollen von allen Abgaben frei seyn. Ihro Heiligkeit selbst begab sich feierlich alles Eingriffes in die deponirten Gelder, und gab den Bank-Interessenten das Recht, zum Director ihren eigenen Inspector mit zu setzen. Die deponirten Gelder sollen niemals können verjähret werden ꝛc. Welches man alles in dem päbstlichen Bullario magno finden kann.

L.) Rotterdam, eine Girobank, im Jahre 1635 errichtet. Diese Bank richtet sich in allen Haupt- und wesentlichen Punkten nach denen der Amsterdamer Bank, weil sie beinahe den nämlichen Zweck ihrer Errichtung sowohl, als auch ihrer Operationen, nur freilich im Kleinern, hat.

M.) Rußland, Zettel- Depositen- und Leihbanken in St. Petersburg, Archangel, Astrakan, Charkow, Cherson, Jaroslaw, Kasan, Kiow, Kursk, Moskau, Neschna, Nischegorod, Nowgorod, Orell, Pleskow, Reval, Riga, Smolewsk, Tombow,

Tula, Twer, Welikoustjug und Wischnewolotschok. Zu den vorschriftmäßigen Objekten, die sich zur Verpfändung bei den Lombards qualificiren, gehören auch leibeigene Bauern. Man sollte bei Ansicht dieser Menge Banken in diesem Reiche glauben, es sey das größte Industrie- und Handelsland, welches es aber bei weitem nicht ist.

N.) Schweden, in Stockholm die Reichswechselbank, deren Zettel, überhaupt Transportzettel genannt, gleich baaren Geldes im Staate circuliren. Sie bestehet eigentlich aus dreien unter eine Direction gebrachten Bänken, nämlich: einer Leihbank (aus Anleihen entstanden), welche die alten Obligationen (Lehn-Banco Zedlar) in Händen hat; einer Wechselbank, welche die mit dem Gelde gleichlaufenden Bankzettel ausgiebt; aus der Bank, welche Geld verleihet und anleihet, aber auf bestimmte Zeit, und wie bei Privatpersonen. Sie ist also die weitläuftigste von allen Banken in Europa. Sie bestehet seit der Regierung Karls XI. Sie ward mit Genehmigung des Königes,

aber nur dreier Stände, des Adels, der Priester und der Bürger errichtet; der Bauernstand wollte damals keinen Antheil daran nehmen. Der erste Fond soll aus 300,000 Thalern bestanden haben. Sie lieh Geld auf bewegliche und unbewegliche Pfänder zu 6 pro Cent, gab aber nur 4, auch noch weniger für das, was sie anlieh. Ohnerachtet der Unglücksfälle Karls XII. und seines Geldmangels, litt doch die Bank nichts; im Gegentheile hatte man nach seinem Tode ihren Fond auf 5 Millionen vermehrt gefunden. Sie wird durch Deputirte der drei Stände verwaltet, derer Gehalt jährlich 300 Thaler ist. Die Leichtigkeit, auf bewegliche und unbewegliche Güter von der Bank Geld zn haben, macht, daß wenige adeliche Familien ihre Güter und Hämmer derselben nicht versetzet haben; auch Eisen, Kupfer, Messing wird dahin verpfändet.

D.) Venedig, eine Girobank. Die Altmutter der europäischen Girobänke, und vorzüglich das Normal der Amsterdamer, wie die St. Georgenbank in Genua, mit

Zuziehung des Planes der Amsterdamer, das Normal der Londner Bank ist. Das alte Institut muß schon vor dem Jahre 1157 errichtet worden seyn. Obschon das Depot der Girobänke heilig und zur Sicherheit des kaufmännischen Credites seyn soll, so sagt man doch, daß der Staat dasselbe gleich anfangs bei damaligem Kriege zu sich genommen und verwendet habe. Es soll damals zwei Millionen Dukaten betragen haben. Die Venetianischen Geschichtschreiber, und Le Bret selbst, ausgenommen Anderson, lassen dieses im Dunkeln. Die Bank mag von der Zeit an in großer Unordnung gewesen seyn. 1587 bekam die Bank eine neue Form, und einen neuen Fond, nach Anderson, von zwei, und, nach Kruse, von fünf Millionen Dukaten; auch diese soll der Staat wieder zu sich genommen, und im Türkenkriege verwendet haben. Diese Bank soll nebst dem das Eigenthümliche haben, daß die Zahlungen, die Ab- und Zuschreibungen nicht durch ein Mandat, oder Procura, sondern in persönlicher Gegenwart geschehen müssen. Dann, daß

das Bankgeld, oder der Belauf der Folien auf eine gewisse Quantität eingeschränket ist.

p.) Wien, hat zwo Banken, als eine Depositen- und Zettelbank unter dem Namen der Stadtbanco, und eine Commerzial- Leih- und Wechselbank, die damit eine Girobank verbindet. Marperger sagt von ihr: Bei keiner Bank ist die Absicht, das Geld derselben für den Staat zu brauchen, so deutlich erkläret worden, als in den zu deren Einrichtung 1703 und 1714 ausgegebenen kaiserlichen Verordnungen, welches doch bei Girobanken nicht geschehen sollte; sie sollte eben so sehr für die Handlung, als für die Finanzen dienen. Wie wenig es aber mit dieser Absicht Bestand gehabt, zeigt sich deutlich in dem Diplom Kaiser Karls VI. vom Jahre 1714, in welcher alles nur auf die Finanzen eingerichtet, und der Handlung ganz vergessen wird; wie sie denn auch in dieser den Namen einer Girobank ganz verliert, und den eines Bancalinstituts, Bancalität, bekömmt.

(γ.)

Von dem Wechselwesen.

(1.)

Grundsätze des Wechselwesens.

§. 40.

Um endlich die Natur und das Wesen der dritten Erfindung zur Erleichterung und Vervollkommnung des menschlichen, und vorzüglich des kaufmännischen Verkehres (das Wechselwesen), nach seinem Umfange, Inhalt, seiner Wirkung und Solidität einzusehen, so sollen nun die Hauptzüge des Wechselvertrages, des Wechseldiscontirens, und der Wechselscheine in folgenden §§. tabellarisch aufgestellet werden.

§. 41.

Wechsel, in dem Verstande, wie er hier soll genommen werden, ist: ein schriftliches, das Wort Wechsel in sich fassendes Bekenntniß, worin der Aussteller durch seine eigenhändige Namensunterschrift sich zu einer gewissen darin anerkannten Schuld, entweder sich selbst, wechselmäßig verbindlich macht, oder diese Verbindlichkeit einem Dritten unter gemeinschaftli-

cher Mithaftung für dieselbe, aufträgt. Um nun alle Arten von dergleichen Wechseln unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen, so kann es nun wieder füglich nach den vier Denkmomenten geschehen; nämlich:

A.) Nach dem Momente der Quantität.

a.) Trockene Wechsel (einfache sowohl, als solidarische); gezogene Wechsel (Regulier- sowohl, als Irregulierwechsel); indossirte und girirte Wechsel.

B.) Nach dem Momente der Qualität.

a.) Acceptirte Wechsel (Disconto- sowohl, als verfallene Wechsel); protestirte Wechsel; honorirte Wechsel.

C.) Nach dem Momente der Relation.

a.) Pur ausgestellte Wechsel; Retourwechsel; Ricambios.

D.) Nach dem Momente der Modalität.

a.) A usowechsel; A datowechsel; A vistawechsel.

Diese Arten nun, ihre Natur und Wirkungen in Rücksicht des Verkehres etwas genauer kennen zu lernen, so wollen wir sie nach denen im §. 40 angegebenen Thematen etwas genauer, freilich auch in anderer Ordnung, durchgehen.

§. 42.

Wechselvertrag.

A.) Trockene Wechsel (Cambia ficca -- fecca); Rentenierwechsel; eigene, und auf sich selbst ausgestellte Wechsel.

a.) Einfache trockene Wechsel und ihre Erfordernisse: wo der Aussteller die Verbindlichkeiten allein zu erfüllen auf sich nimmt.

A.) Der Aussteller macht sich hier entweder allein verbindlich, oder es entsteht zugleich eine Verbindlichkeit durch Bürgen (per avallum); subsidiarische Mitausstellung.

B.) Er macht sich verbindlich, entweder nur durch einen Hauptvertrag, oder zugleich durch einen Nebenvertrag, wenn der Aussteller zugleich ein Activum damit bestätiget.

*) Der Erstunterschriebene wird als der Hauptschuldner, die übrigen aber als Bürgen gehalten, auch dann, wenn das Wort Bürge nicht beigesetzet ist. Die Bürgen haben das Beneficium excussionis; der Hauptschuldner muß zuerst ausgeklagt seyn.

b.) Solidarische trockene Wechsel; wo sich zwei oder mehrere als Selbstschuldner unterzeichnet haben. Im Wechselscheine muß das Wort in Solidum beigefüget werden, ausgenommen bei einer Compagniehandlung. Einer für Beide, und Beide für Einen, oder Einer für Alle, und Alle für Einen, vertritt die Stelle des Wortes in Solidum.

B.) Gezogene Wechsel (Kaufmannswechsel, trassirte Wechsel, Tratten, reale Wechselbriefe), worin der Abgeber des Wechsels die Verbindlichkeit zu erfüllen unter gemeinschaftlicher Mithaftung einem Dritten aufträgt. Sie können seyn: Sola, prima, secunda, tertia, auch öfters quarta (prima unbezahlt; prima und tertia unbezahlt; prima, secunda und quarta unbezahlt; prima, secunda und tertia unbezahlt), wenn prima verlohren gehen sollte, oder prima zur Annahme abzuschicken wäre, und dann mit secunda zu disponiren, wie man will. Bei trockenen Wechseln kann die Clausel, ohne Gewährleistung (del credere), bei gezogenen

aber nicht wohl vom Indossanten angebracht werden.

a.) Irregulier-Nichtmeßwechsel; nach Bestimmung ihrer Verfallzeit.

A.) *Dato*, *a Dato*, von *Dato* Heute, mit Bemerkung der Frist: vierzehn Tage, zwei Monate.

B.) *A vista*, nach Sicht (kurzsichtige, langsichtige), muß gemeiniglich nach 24 Stunden nach Vorweisung bezahlet werden. Drei Tage nach Sicht. Hier genießt er gemeiniglich noch einige Nachsicht (Respiro- Respit- Respect- Ehrentage), welche in verschiedenen Orten verschieden sind. Diese Discretions- oder Ehrentage theilen sich ein in solche: wo der Acceptant das Recht hat, diese ihm vergünstigte Zeit abzuwarten; und in solche, wo die Begünstigung von dem Einkassirer abhängt. Mit dem Ablaufe des letzten muß, im Nichtbezahlungsfalle, protestirt werden, wenn der Einkassirer seine Wechselrechte an sämmtliche Interessenten und den Aussteller er-

halten will; außerdem wird er derselben verlustig.

*) Sind mehrere Tage nach Sicht angegeben, so genießt ein solcher Wechsel an vielen Orten noch einige Nachsichtstage.

C.) *A uso*; ist die von den Bänkern angenommene, durch Gewohnheit und Gesetze bestimmte Frist, binnen welcher trassirte Wechselbriefe als verfallen angenommen werden müssen. Dieses ist in seinem Zeitraume nun äußerst verschieden) auf Tage, Wochen und Monate nach der Acceptation oder Sicht. Es giebt nach Verfügung ein Uso, ein doppio Uso, ein halbes Uso.

Beides, Uso und Respecttage, darnach jeder Cambiist sich richten muß, hat Gerhard, und nach ihm Behrens, in verschiedanen großen Handelsplätzen, wie folget, angegeben.

A.) Altona. Hier ist kein Uso eingeführet, sondern in den Wechseln muß, wenn sie nicht auf Sicht lauten, die Verfallzeit angegeben werden.

a.) Respecttage sind eilf verordnet.

B.) Amsterdam. Der Uso ist von Briefen aus ganz Deutschland und der Schweiz, Genf ausgenommen, vierzehn Tage nach Sicht.

a.) Aus Danzig, Königsberg und Riga, ein Monat nach Sicht.

b.) Aus Antwerpen, Genf, London und ganz Frankreich, ein Monat nach Dato des Wechsels.

c.) Aus ganz Italien, Spanien und Portugall, zwei Monat nach Dato des Wechsels.

d.) Der Respecttage sind hier sechs verordnet, Sonn- und Festtage eingeschlossen, und wenn der letzte Respittag auf einen solchen Tag fällt, muß am vorhergehenden Werkeltage die Zahlung bei Vermeidung des Protestes geschehen.

C.) Augsburg. Hier wird angenommen ein Uso zu fünfzehn, zwei Uso zu dreißig, ein und ein halbes Uso zu drei und zwanzig, und ein halbes Uso zu acht Tagen nach der Acceptation. Die Wechselzahlungen geschehen gemeiniglich am Dienstage jeder Woche. Was an diesem Tage nicht geleistet werden kann, wird am folgenden

Mitlwoch berichtiget. Darnach sind hier auch die Respecttage bestimmt, nämlich: von einem bis zu acht Tagen. Die Briefe, so am Mittwoch verfallen, haben deren acht, und mit jedem Verfalltage verringert sich deren Anzahl, daß also die an einem Dienstage zahlbaren Wechsel nur einen Respecttag genießen.

a.) A vista, oder auf einen bestimmten Tag verfallene Tratten aber müssen, nach Verlauf des benannten oder Mitwochszahltages, binnen vier und zwanzig Stunden abgeführet werden.

D.) Basel. Auch hier ist kein Uso und keine Respecttage eingeführt.

E.) Bergamo, wie Venedig; nur der Uso von Zürcher Briefen ist fünfzehn Tage nach der Annahme. Der Respecttage sind sechs verordnet, mit Ausschluß der Fest- und Freitage. Fällt der Festtag in der Woche, so wird der Freitag mitgezählt.

F.) Berlin, wie in den königlich-preußischen Staaten, mit Ausnahme von Südpreußen, ist der Uso vierzehn Tage nach der Acceptation. Der Respecttage sind drei, mit Inbegrif der Sonn- und Festtage. Bei

den Juden ist die nämliche Einrichtung. Wenn bei diesen der oder die letzten Respittage auf einen Sonntag oder Sonnabend fallen, muß Freitags zuvor bezahlt oder protestirt werden.

G.) Bologna. Der Uso der auf diesen Platz gezogenen Tratten ist von Genua und Rom zehn Tage nach der Annahme; von Mailand, Venedig, Florenz, Pisa, Lucca, ganz Toscana, Ancona, Marga, Romagna und Lombardie, acht Tage nach der Acceptation; von Neapel, vierzehn Tage nach Sicht; von Palermo, Messina und andern Sicilianischen Oertern, ein Monat nach Sicht; von Antwerpen, Frankreich und Flandern, zwei Monat nach Dato; von London und der Levante, drei Monat nach Dato. Es ist indessen üblich, daß man die italienischen Tratten acht Tage nach der Acceptation bezahlt. Respecttage sind hier nicht eingeführt.

H.) Weil auf hier keine Irregulierwechsel, oder doch nur sehr selten vorkommen, sondern nur auf die Messen gezogen wird, so sind hier weder Uso noch Discretionstage.

J.) Bor=

J.) Bordeaux. Der Uso ist unter Paris angezeigt. In Ansehung der Respecttage, genießen die auf mehrere Tage nach Sicht, oder auf ein oder mehrere Uso gestellten Tratten zehn Respecttage à vista; Wechsel aber müssen sogleich bezahlt oder protestirt werden.

K.) Braunschweig, hält den Uso vierzehn Tage nach der Acceptation. Was die Respecttage betrift, so können à vista-Wechsel, und solche, die auf einen gewissen Verfalltag lauten, und wo gar keine Zeit bestimmt ist, keine Respecttage genießen, welches auch auf Meßwechsel, nach der Verfallzeit eingelaufene Tratten, und eigene Wechsel ausgedehnt ist. In andern Fällen kann der Präsentant drei Respittage bewilligen, ehe er zur Aufnahme des Protestes schreitet.

L.) Bremen. Der Uso wie Braunschweig von Briefen aus Deutschland; von Londner Tratten ein Monat nach Dato; Respecttage acht; à vista oder kurzsichtige Briefe keine.

M.) Breslau, rechnet ein Uso zu vierzehn, ein halbes Uso acht Tage nach Sicht; Irregulierwechsel genießen drei Respittage.

N.) Cadix. Ausländische dahin gezogene Tratten laufen zwei Monate oder sechzig Tage nach Dato, französische einen Monat nach der Ausstellung; Respectage werden sechs zugebilliget.

O.) Constantinopel. Es wird zwar dahin und von dort aus auf mehrere Plätze trassirt. Von einer Wechselordnung, gesetztem Uso und eingeführten Respecttagen ist noch nichts bekannt.

P.) Curland. Uso ist nicht vorgeschrieben, so wenig als Respecttage.

Q.) Dännemark, ist im Uso von voriger Beschaffenheit. Der Respecttage sind acht bis zehn nachgelassen; à Vista-Briefe aber müssen bei Präsentation bezahlt oder protestirt werden.

R.) Danzig. Der Uso der auf hier gezogenen Tratten ist vierzehn Tage nach der Acceptation; der Respecttage sind zehn. Fällt der letzte auf einen Sonn- oder Festtag, so muß am vorhergehenden Werkeltage Mangel-Zahlung protestirt werden.

S.) Dünkirchen, hat keinen Uso seiner zu bezahlenden Wechsel, aber zehn Respecttage, wie Frankreich.

T.) England. Der Uso der auf hier gezogenen Briefe verstehet sich:

a.) Aus Deutschland, Holland und Brabant, einen Monat;

b.) Aus Spanien und Portugall, zwei Monate; und

c.) Aus Italien drei Monate, sämtlich nach Dato des Briefes. Der Respecttage sind drei zugelassen. Fällt der letzte auf einen Sonn- oder Festtag, so muß am vorhergehenden Tage bei Protestvermeidung bezahlt werden. Bei Sichtbriefen fallen sie weg.

U.) Florenz. Hier ist der Uso von Bologna und Livorno drei Tage nach Sicht; von Genua acht Tage, von Mailand und Rom zehn Tage nach Sicht; von England drei Monate, von Neapel und Venedig zwanzig Tage nach Dato. Respecttage sind nicht verordnet.

V.) Frankfurt am Main. Der Uso von den auf hier gezogenen Wechseln wird vierzehn Tage nach der Acceptation verstanden. Auf Sicht gestellte Wechsel haben keine, längere Briefe vier Respecttage, Sonn- und Festtage ausgeschlossen.

W.) Frankreich. Der Uso ist nach den in diesem großen Staate befindlichen Wechselplätzen mancherlei; der Respecttage sind zehn.

X.) Genf oder Geneve. Hier gilt der Uso der Tratten:

a.) Aus Holland, England und Frankreich, einen Monat.

b.) Aus Deutschland und Italien, fünfzehn Tage nach Sicht.

c.) Der Respecttage sind fünf bis acht verordnet, mit Ausschluß der Sonntage.

Y.) Genua, hat den Uso von den hier zahlbaren Wechseln:

a.) Aus Lissabon und London, drei Monate.

b.) Aus Amsterdam, Spanien und Sicilien, zwei Monate.

c.) Aus Frankreich, einen Monat nach Dato.

d.) Aus Ancona, Civitavecchia, Neapel, Triest, zwei und zwanzig Tage.

e.) Aus Bergamo, Brescia, Rom und Venedig, fünfzehn Tage.

f.) Aus Augsburg und Wien, vierzehn Tage.

g.) Aus Florenz, Livorno, Mailand und Turin, acht Tage nach Sicht.

h.) Der Inhaber einer Tratte kann dem Acceptanten dreißig Tage Respiro geben, welches aber blos von jedem abhängt.

Hamburg. Der Uso von den auf hier trassirten Wechseln ist:

a.) Aus Deutschland, vierzehn Tage nach Sicht.

b.) Aus England, Frankreich und Holland, einen Monat nach Dato.

c.) Aus Italien, Portugall, Spanien, Triest und Fiume, zwei Monate nach Dato des Wechsels.

d.) Bei deutschen Usobriefen wird der Acceptationstag mitgerechnet, von allen übrigen Sichtbriefen ist er ausgeschlossen. Der Respecttage sind zwölf verordnet, wovon der Verfalltag als der erste angenommen wird.

A.) Költn am Rhein. Der Uso ist vierzehn Tage nach Sicht. Die Wechselbriefe haben sechs Respecttage, mit Inbegriff der Sonn- und Festtage. Fällt auf einen derselben der letzte Respirotag, so muß am nächstfolgenden Werkeltage bezahlt oder protestirt werden.

B.) Königsberg in Preußen, gleich Berlin.

C.) Leipzig. Der Uso auf hier gezogener Wechsel ist vierzehn Tage nach der Acceptation, Meßwechsel ausgenommen. Respecttage existiren hier nicht.

D.) Lion. Auf hier wird mehrentheils in den Messen trassirt, wo die Zahlzeit (Payemens) folgendermassen geordnet sind:

a.) In der ersten Messe vom ersten bis sechsten März;

b.) In der zweiten Messe vom ersten bis sechsten Junius;

c) In der dritten Messe vom ersten bis sechsten September;

d.) In der vierten Messe vom ersten bis sechsten December.

e.) Man kann aber mit dem Protest bis zu Ende jedes Monats warten.

f.) Alle außer den Messen gezogene Wechsel haben keine Respittage.

E.) Lissabon. Der Uso ist von Briefen aus Spanien fünfzehn, aus London dreißig Tage nach Sicht.

a.) Aus Holland und Deutschland, zwei Monate nach Dato; aus Italien und Irrland, drei Monat nach Dato; und aus Frankreich sechzig Tage nach Dato.

b.) Einländische und aus fremden Welttheilen auf hier abgegebene Tratten geniesen fünfzehn Respecttage. Für acceptirte Briefe aus andern europäischen Staaten sind deren nur sechs zugelassen; wo hingegen nicht acceptirte Wechsel solcher sich nicht zu erfreuen haben, sondern am Verfalltage protestirt oder bezahlt werden müssen.

F.) Livorno und Lucca. Der Uso von Briefen:

a.) Aus Amsterdam, Antwerpen, Cadix, Hamburg, Kölln und Madrid ist zwei Monate nach Dato.

b.) Aus Bergamo, Brescia, Cremona, Mantua, Neapel, Placenza, Reggio de Modena und Venedig, zwanzig Tage nach Dato.

c.) Aus Bari, Leni und Tarenta, sieben und zwanzig Tage nach Sicht.

d.) Aus Bologna, Ferrara, Florenz, Lucca, Pisa, Pistoja, Sienna, drei Tage nach Sicht.

e.) Aus Genua, Mailand, Massa und Turin, acht Tage nach Sicht.

f.) Aus Pesaro und Rimini, zehn Tage nach Sicht.

g.) Aus Augsburg und Wien, zwei und zwanzig Tage nach Dato.

h.) Aus Ancona, zehn Tage nach Sicht; aus Avignon, fünf und vierzig Tage nach Dato; aus Paris, einen Monat nach Dato; aus Perugia, fünf Tage nach Sicht; aus Rom, zehn Tage nach Sicht, oder fünfzehn Tage nach Dato; aus Sardinien, einen Monat nach Sicht; aus der Schweiz, acht Tage nach Sicht; und aus Sicilien einen Monat nach Sicht, oder zwei Monate nach Dato.

i.) Respecttage sind in Livorno nicht eingeführt.

G.) Lübeck. Die auf hier gezogenen Wechsel werden gewöhnlich in Hamburg bezahlt, oder da zahlbar gestellt, folglich existirt hier kein Uso. Der Respecttage sind zehn verordnet.

H.) Mailand. Briefe auf Spanien, Holland und Flandern haben zum Uso zwei Monate nach Dato.

a.) Aus Deutschland, dem Kirchenstaate und Toscana, Livorno ausgenommen, fünfzehn Tage nach Sicht.

b.) Auf Frankreich und Savoyen, einen Monat nach Dato.

c.) Auf Neapolis und Sicilien, zwanzig Tage nach Sicht.

d.) Auf Livorno, Genua, Piemont und der Lombardie, acht Tage nach Sicht.

e.) Auf die Stadt Venedig zwanzig Tage, und auf andere Oerter dieser Republik zehn Tage nach Dato.

f.) Hingegen ist der Uso fremder Wechsel auf hier aus Amsterdam zwei Monate, aus London drei Monate nach Dato.

g.) Aus Augsburg, Wien, Livorno und Rom, fünfzehn Tage nach der Acceptation.

h.) Aus Genua, acht Tage nach Sicht; und

i.) Aus Bergamo und Venedig, zwanzig Tage nach Dato.

k.) Der Monat wird zu dreißig Tagen gerechnet, und die Wechselverfallzeit der Datobriefe vom Tage der Ausstellung angenommen, ohne auf die Festtage zu achten.

l.) Der Respecttage sind drei bewilliget. Während solcher kann der Einkassirer nach Gefallen protestiren lassen; Sichtwechsel genießen solche nicht.

J.) Neapolis. Der Uso soll eigentlich fünfzehn Tage nach der Annahme seyn, welches bei den Briefen aus den königlich-Neapolitanischen Städten noch Statt findet. Von den Briefen aus Rom, Genua, Livorno, Venedig und Sicilien aber wird der erste Uso zu zwei und zwanzig Tagen, und jeder der folgenden zu fünfzehn Tagen gerechnet. Wechsel, die à zwei Uso lauten, verfallen sieben und dreißig Tage nach der Acceptation, nämlich zwei und zwanzig Tage für den ersten, und fünfzehn für den zweiten Uso. Einige pflegen auch die folgenden Uso zu zwei und zwanzig Tagen anzunehmen. Respecttage sind nicht angegeben.

K.) Novi. Auf hier wird gewöhnlich in Messen trassirt; daher von Irregulier- hier zahlbaren Wechseln kein Uso angegeben werden kann, sondern es wird die Zahlungszeit in den Tratten bestimmt. Hingegen ist hier eine Verordnung der Republik, wornach das Uso bei Wechseln, so hier auf fremde Plätze abgegeben werden, folgendermassen geordnet ist:

a.) Nach Genua, Mailand und Bergamo, zwanzig Tage nach Dato.

b.) Nach Bologna, Florenz, Lucca, Rom, Venedig, fünf und zwanzig Tage nach Dato.

c.) Nach Neapolis, Valenza, Barcellona und Saragossa, dreißig Tage nach Dato.

d.) Nach Antwerpen, Kölln, Lene und Bari, fünf uud dreißig Tage nach Dato.

e.) Nach Palermo, Messina und Alkala, fünf und vierzig Tage nach Dato.

f.) Nach Lissabon und Sevilla, zwei Monate nach Dato, mit Inbegrif des Ausstellungs-tages.

g.) Respecttage sind hier nicht eingeführt.

L.) Nürnberg. Den einfachen Uso nimmt man hier zu fünfzehn, den doppelten zu dreißig, den halben zu acht, und ein und einen halben Uso zu drei und zwanzig Tagen nach der Acceptation an, Sonn- Fest- und Banco Schlußtage mit inbegriffen. Respect-tage für Briefe, die nicht unter einem halben Uso lauten, haben deren sechs Tratten, die mit Zurechnung der Respecttage während des Bancoschlusses verfallen, müssen so-gleich bezahlt werden.

M.) Oesterreichische Niederlande. Der Uso hier zahlbarer Tratten ist:

a.) Aus Deutschland und der Schweiz, vierzehn Tage nach Sicht.

b.) Aus Danzig, Königsberg und Riga, einen Monat nach Sicht.

c.) Aus Amsterdam, Geneve, England und Frankreich, einen Monat;

d.) Aus Italien, Spanien und Portugall, zwei Monate nach Dato.

e.) Der Respecttage sind sechs verordnet, Sonn- und Festtage eingeschlossen. A Vista-Briefe müssen binnen vier und zwanzig Stunden bezahlt werden.

N.) Paris. Der Uso ist dreißig Tage nach Dato; der Respecttage sind zehn verordnet, Sonn- und Festtage darunter begriffen; à Vista-Briefe müssen binnen vier und zwanzig Stunden bezahlt werden.

O.) Parma. Hat weder Uso, noch Respecttage. Hat der Inhaber nicht ausdrücklichen Auftrag vom Aussteller oder Indossanten, protestiren zu lassen, so bedarf es dieser Handlung nicht. Acceptirte und protestirte Wechselbriefe ziehen keine Wechselexecution gegen den Acceptanten nach sich.

P.) Pohlen. Auch hier sind weder Uso, noch Respecttage eingeführt.

Q.) Rom. Das hier herrschende Uso ist fünfzehn Tage nach der Acceptation. Respecttage sind mit diesem Uso verbunden; sie werden nämlich auf die Tage in der laufenden Woche bestimmt. Solche Wechsel werden gewöhnlich am nächsten Freitage nach den verflossenen Acceptationstagen bezahlt. Fällt solcher auf diesen oder den Sonnabend, so ist der Zahltag den Freitag darauf, und solchergestalt genießen Briefe, die an einem Mittwoche verfallen, nur zwei Respecttage. Wenn hingegen Wechsel auf gewisse Zeit oder Tage nach der Acceptation, folglich nicht à Uso gestellt sind, so fallen die Respecttage weg.

R.) Rotterdam. Das einfache Uso ist dreißig Tage; doppio Uso sechzig Tage nach der Acceptation. Respecttage sind sechs. Die während des Bancoschlusses verfallenen Wechselbriefe werden am zweiten oder dritten Tage nach Oeffnung der Banco bezahlt oder protestirt.

S.) Rußland. Kein Uso, weil alle auf hier gezogene Wechsel gewisse Tage nach Dato, und nur selten nach Sicht haben. Jene genießen zehn Respecttage, welche auch

denjenigen Wechseln zugebilliget werden, welche man nach der Verfallzeit präsentirt. Sichtbriefe haben drei, und auf kurze Sicht keine Respecttage.

T.) Ryssel oder Lille. In den auf hier gezogenen Wechseln wird die Zahlungszeit nach Fristen à Dato bestimmt. Sechs Respecttage werden allen den Wechseln zugestanden, in denen die Sichttage nicht ausgedrückt sind; daher auch à Vista-Wechsel solche genießen.

U.) St. Gallen. Der Uso ist fünfzehn Tage nach der Acceptation. Respecttage für à Usobriefe sind drei, andere auf längere oder kürzere Zeit gestellte nur zwei, mit Inbegrif der Sonn- und Festtage.

V.) Schweden. Das Uso ist einen Monat nach Sicht. Für diese sind sechs Respecttage verordnet. Hingegen haben Datobriefe, oder kurzsichtige von zwei bis drei Tagen nach der Acceptation keine.

W.) Sicilien. Der Uso ist zwanzig Tage nach Sicht. Respecttage sind nicht eingeführt.

X.) Spanien. Der Uso der Wechsel vom Auslande ist sechzig Tage nach Dato, außer der französischen von einem Monate, und

der römischen von drei Monaten (neunzig Tagen) nach Sicht. Die Respecttage einländischer Wechsel sind acht, ausländischer vierzehn Tage. In Cadix nur sechs, à Vista- und nicht acceptirte Briefe haben keine Discretionstage.

Y.) Stettin, richtet sich in Hinsicht der auf hier gezogenen Wechsel nach Berlin. Auf Amsterdam wird gewöhnlich sechs Wochen, und auf Hamburg vier Wochen nach Dato trassirt.

Z.) Straßburg. Das Uso deutscher Briefe ist fünfzehn Tage nach Sicht, französischer einen Monat oder dreißig Tage nach Dato. Der Inhaber eines Wechsels kann zehn Respecttage bewilligen; am zehnten aber muß er protestiren lassen.

A.) Triest. Das Uso ist vierzehn Tage nach der Acceptation. Der Respectage sind drei.

B.) Turin. Der Uso ist angegeben: von englischen Wechseln drei Monate, von holländischen zwei Monate, und von französischen einen Monat nach Dato. Bei allen übrigen Wechseln wird dazu diejenige Zeit bestimmt, die der Lauf der Posten erfordert, um an den Ort der Trattenausstellung

schreiben, und Antwort erhalten zu können. Durch diese Verordnung ist der Uso von nachfolgenden auf hier abgebenden Plätzen eingeführt: der Genfer, Genueser, Mailänder, Venetianer, Florentiner, Livorner und römischen Wechsel, acht Tage nach Sicht. Ein Wechselinhaber kann fünf Respecttage bewilligen; am letzten aber muß er protestiren lassen.

C.) Venedig und Verona. Das Uso ist hier sehr mannigfaltig; nämlich von Briefen aus Amsterdam, Antwerpen, Brüssel, Cadix, Hamburg, Kölln, Madrid und St. Quentin, zwei Monate nach Dato.

a.) Aus Augsburg, Bari, Botzen, Breslau, Borgo Valsugona, Frankfurt am Main, Genua, Genf, Cremona, Gorizia, Grätz, Haläd, Insbruck, Hala de quatro Vicariati, Lanziano, Lubiano, Lecce, Mola de Barri, Messina, Mannheim, Neapel, Nocera, Nürnberg, Navarra, Otrante, Palermo, Regensburg, Roveredo, St. Gallen, Turin, Trient, Triest, Wien, Villaco, fünfzehn Tage nach Sicht.

b.) Aus

b.) Aus Ancona, Foligno, Fano, Rom und Semigallia, zehn Tage nach Sicht.

c.) Aus Bergamo, Brescia, Crema, Cremona, Ceneda, Conegliano, Desenzan, Este, Lodi, Loreo, Lovara, Mailand, Modena, Vicenza, Udine, Verona, Venetia und der Staat, zwanzig Tage nach Dato.

d.) Aus Ostia, Padua, Parma und Piacenza, zwanzig Tage nach Sicht.

e.) Aus Bologna, fünf Tage nach Dato.

f.) Aus Florenz, Ferrara, Livorno, Lucca, Pisa und Sienna, fünf Tage nach Sicht.

g.) Aus Corfu, Constantinopel, Cephalonia, Lyon, Paris und Zante, $\frac{0}{0}$ Tage nach Sicht.

h.) Aus Danzig, o Tage nach Sicht.

i.) Aus Lissabon und London, drei Monate nach Dato.

k) Der Respecttage sind sechs verordnet.

D.) Wien. Der Uso ist hier vierzehn Tage nach der Acceptation, folglich ein halber Uso sieben Tage, ein und ein halber Uso ein und zwanzig Tage, und ein doppelter Uso acht und zwanzig Tage nach der Annahme. Respecttage sind drei eingesetzt. Bei à Vista-Wechseln finden keine Statt.

E.) Zürich. Der Uso von Briefen aus Deutschland und Holland ist vierzehn Tage nach Sicht. Respecttage finden keine Statt.

Zu gezogenen Wechseln gehören eigentlich vier Personen; jede derselben hat Pflichten und Vorsichtsregeln zu beobachten.

A.) Remittent, Herr des Wechsels.

a.) Remittent kann einseitig, wenn der Wechsel ausgefertiget ist, das Geschäft nicht wieder aufheben.

b.) Remittent kann wechselmäßig belangt und exequiret werden, wenn er die Valuta (den Wechselpreis) nicht sogleich bei Aushändigung des Wechsels bezahlt. Man müßte denn anderst überein gekommen seyn, und dieses schriftlich durch einen Schein oder Retourwechsel bestätiget haben.

*) Retourwechsel ist ein eigener trockener Wechsel, den der Remittent dem Trassanten oder Indossanten statt der Valuta, oder eines Theiles derselben, für die erhaltene Tratte einhändigt, und darin den Empfang derselben (hinter dem Worte Valuta) bekundet. Dieser darf gar nicht mit dem Ricambio oder Rückwechsel vermischt werden.

c.) Remittent soll gleich beim Laufe der Post nach dem Empfang des Wechsels, er sey vom Trassirer oder Indossanten, denselben dem Acceptanten zuschicken, wenn es noch nicht von seinem Vormanne geschehen ist.

d.) Remittent kann sich Sola oder Prima, Secunda etc. vom Trassanten ausbitten, da muß er sich aber auch gefallen lassen, daß ihm Trassant für die Summe der Valuta auf mehrere trassiret; indessen kann sich auch Remittent mehrere Appoints dafür ausbitten.

e.) Remittent hat immer den Regreß an seinen Indossanten oder Trassanten, wenn der Wechsel mit Protest zurückkömmt.

f.) Ist es ein Protest de non acceptando, so kann er hinlängliche Caution auf den Fall der Nichtbezahlung verlangen. Ist es aber ein Protest de non payamento, so hat er Regreß gegen den Indossanten und Trassirer für den Inhalt des Wechsels, und alle Spesen, Zinsen, Briefporto, Provision, Courtagie, Ricambio und Protestkösten.

B.) Trassent (Trassirer, Aussteller des Wechsels).

a.) Trassent hat die Pflicht auf Verlangen, Prima, Secunda ꝛc. und die Summe in den begehrten Appoints zu ertheilen.

b.) Trassirer ist schuldig die Nichtmeßwechsel nach geschlossenem Handel gegen Erhebung der Valuta (entweder durch baare Zahlung, Abrechnung oder Retourwechsel ꝛc. dem Remittenten so fort auszuliefern.

c.) Bei Meßwechseln machen mehrere Wechselordnungen Ausnahmen, und wollen die Aushändigung nur kurze Zeit vor der Messe erlauben; zur Sicherheit des Remittenten aber schreiben sie vor, daß Trassent einen Interimsschein, oder Interimswechsel ausstelle, dem sie den Effect des Wechselrechtes beilegen.

d.) Trassirer muß so gleich nach ausgeliefertem Wechsel mit der ersten Post dem Bezogenen Nachricht von der Tratte geben. Dieses nennt man Advis oder Avisobriefe. Er muß enthalten: den Tag der Ausstellung des Wechsels; die Grösse der Summe, und Münzsorte;

den Namen an wen, oder wessen Ordre; ob die Tratte in einem Sola oder Prima, Secunda rc. abgefaßt sei; die Sicht oder Verfallzeit des Wechsels; für wessen Rechnung Trassent gezogen hat; den Weg der Wiederbezahlung.

e.) Trassirer kann vom Remittenten und den Giranten wechselseitig nach allen Verordnungen für den Inhalt des Wechsels und alle Protestkosten belangt werden, wenn der Protest de non payamento ist, nicht aber so allgemein, wenn er nur de non acceptando ist.

f.) Die Valuta des Trassirers, die er von dem Remittenten erhält, kann von verschiedener Art sein, und verschieden ausgedrukt werden.

g.) Der Trassent muß die Wechselfähigkeit des Bezogenen kennen, und muß alle Vorsicht gebrauchen, daß seiner Tratte alle Ehre widerfahre. Er muß also nebst dem Bezogenen, auf dem Wechsel noch die Addresse desjenigen bemerken, bei welchem Präsentant im Weigerungsfalle des bezogenen, die Acceptation per honor suchen soll.

C.) Präsentant zum Incasso, (Inhaber, Vorzeiger) des Wechsels. Er kann in zwei Eigenschaften betrachtet werden: als Besorger der Annahme, und als Einzieher der Valuta. In der ersten Eigenschaft hat er das Geschäft des Vorzeigens der Wechsel, und im Nichtacceptationsfalle, des Protestes de non acceptando. In der zweiten Eigenschaft; das Geschäft des Einziehens der Bezahlung bei der Verfallzeit, und im Nichtbezahlungsfalle, des Protestes de non payamento.

a.) Vorzeiger muß den Originalwechsel, sei er Sola oder Prima ꝛc. nach Vorschrift der Wechselordnung so gleich präsentiren, und im Acceptationsfalle vom Bezogenen mit dem Worte accaptirt ꝛc. versehen lassen. Domiciliren Vorzeiger und Bezogener nicht am nämlichen Orte, so geschieht die Acceptation auf der überschickten Copie mit den Worten: von dieser Abschrift acceptire ich das Original u. s. w.

b.) Meßwechsel haben einen bestimmten Termin a quo und ad quem, früher oder später darf der Wechsel nicht präsentiret

werden; im laufenden Zeitraum hängt die Wahl des Tages vom Präsentanten ab.

c.) Nichtmeßwechsel müssen nach der Zeitbestimmung, der jedes Ortes eingeführten Wechselordnung präsentiret, und protestiret werden.

d.) Avistawechsel oder gewisse Täge nach Sicht gezogene Wechset müssen gewöhnlich gleich nach Eingang vom Präsentanten vorgezeiget werden, In einigen Orten sogar auf Sonn = und Feiertäge.

e.) Bei langsichtigen Wechseln ist die Vorzeige nicht so nöthig; ja in einigen Orten ist der Acceptant durch die Gesetze von der Acceptation biß auf eine kurze Frist vor der Verfallzeit von der Annahme frei gesprochen, um nicht wegen möglichen Unglücksfällen in der langen Verlaufszeit, am Ende der Verfallzeit des acceptirten Wechsels, wechselmäßig verbündlich zu sein; auch könnte Trassirer während Zeit in Verwicklungen gerathen, und dem Bezogenen die gehörige Deckung ermangeln.

f.) Die baldige Vorzeigung gewährt auch den Trassenten den Vortheil, Zeit zu gewinnen, um im Weigerungsfalle Verfügung zu treffen, damit am Zahlungsorte die Tratte vom Bezogenen selbst, oder einem andern Freunde per honor Sopra protesto bezahlet würde.

g.) Präsentant muß im Weigerungsfalle des Bezogenen zuerst protestiren lassen, ehe er den Wechsel dem, in der Nebenaddresse, bemerkten Freunde präsentiret; denn der Honorant kann nur Sopra protesto per honor acceptiren.

h.) Dem Präsentanten ist ohne Vollmacht des Trassenten nicht erlaubt, einen Theil der Wechselsumme anzunehmen; hat er aber Vollmacht, so nimmt er den Theil, und über den andern läßt er protestiren.

i.) Die bedingte Acceptation ist nach einigen Orten gar keine Acceptation, und nach andern wird sie für eine pure angesehen, und die Conditio wird pro non adjecta gehalten. Doch handelt der Präsentant klug, wenn er mit Vorbehalt seiner Gerechtsamen gegen den Acceptanten protestiren läßt.

k.) Eine des Präsentanten Hauptpflicht im Nichtacceptationsfalle ist protestiren zu lassen. Dieses geschieht wie folgt: 1) müssen ein Notarius, Gerichts- oder Stadtschreiber, oder sonst zween ehrliche Männer gegenwärtig sein. 2) Er muß darzu noch zween Zeugen nehmen. 3) Er muß den Wechsel noch einmal präsentiren. 4) Die Gründe der Verweigerung müssen darin angeführet werden. 5) Der Tag der Vorzeigung des Wechsels muß im Instrumente bemerkt werden. 6) Notarius und Zeugen müssen es unterschreiben. 7) Spätstens muß es den andern Tag dem Präsentanten eingehändiget werden. 8) Präsentant muß sogleich den Protest seinem Mandanten überschicken, wenn der Wechsel sonst per honor nicht acceptiret wird. In diesem Falle aber erhält der Honorant den Protest, es muß aber die Annahme per honor darin bemerket werden, und wem zu Ehren sie geschehen ist.

l.) Kömmt der Wechsel nach der Verfallzeit erst an den Präsentanten, so ist doch

der Bezogene, wenn der Wechsel schon vorher acceptiret ist, wechselmäßig zur Zahlung verbunden. Der Indossant, welcher schuld an der Verspätung ist, hat keinen Regreß an seine Vormänner, wohl aber bleibt er allen seinen Nachmännern verantwortlich.

m.) Der Präsentant muß das Geld bei dem Bezogenen abholen, und doch müssen die Juden in einigen Orten es den Christen bringen.

n.) Bei der Regreßnahme des protestirten Wechsels bleibt dann erst im allgemeinen die Wahl dem Wechselinhaber, an welchen der Indossanten er sich halten will, wenn Bezogener und Aussteller falliren; sonst aber muß man sich an die Wechselgeseze halten.

D.) Acceptant (durch Annahme des Wechsels wird Trassat Acceptant).

a.) Vor der Annahme ist Trassat nicht Wechselverbindlich, nicht Wechselschuldner. Aus dem Advis muß er prüfen, warum, und zu welchem Zwecke auf ihn gezogen worden, damit er sich gehörig decke und vor Gefahr sichere.

b.) Ist Trassat dem Trassenten liquid etwas schuldig, so braucht er kein Bedenken zum Acceptiren zu haben; ist aber die Schuld noch nicht liquid, die Waaren in Commission noch nicht verkauft, die Rimessen noch nicht einkassirt, oder die bezogene Summe größer als die Schuld, oder kennt er Trassenten nicht als einen wohlhabenden Mann ꝛc., so kann er billig Bedenken tragen zu acceptiren.

c.) Wenn Trassat keine Ursache hat, die Acceptation zu verweigern, so kann er vom Trassenten zur Schadloshaltung angeklagt werden, aber nur Processu ordinario.

d.) Trassat muß den Inhalt des Wechsels genau nach dem Advis prüfen, und finden sich Verschiedenheiten, den Wechsel nicht acceptiren. Bei Angebung der Weigerung soll Trassat des Trassenten Credit zu schonen suchen. Trassat soll ferner in der Annahme die Summe des Wechsels wiederholen.

e.) Jede Annahme ist ein freiwilliges Werk, die des Ricambio's ausgenommen.

f.) Der Acceptant ex mandato ist an eine Acceptationsfrist gebunden, der per honor aber nicht. Der Acceptant ex mandato kann nur den Trassenten, und gemeiniglich nur Processu ordinario, der per honor aber sowohl den Aussteller, als alle Indossanten rückgängig bis auf Trassenten schier allgemein wechselmäßig zur Entschädigung belangen. Deswegen acceptirt der Bezogene oft nur per honor.

g.) Die Annahme per honor kann erst dann geschehen, wenn der Bezogene sie verweigert, und deswegen der Protest levirt ist. Wer ferner zur Acceptation per honor ersucht ist, oder sich darzu anbietet, muß im Proteste den Mann bemerken, dem zu Ehren er acceptiret; unterläßt er dieses, so wird der Aussteller präsumiret, und der Acceptant hat nur Regreß an diesen allein, nicht an die Indossaten.

h.) Der Acceptant darf von Niemand, weder vom Aussteller, noch sämmtlichen Indossaten eine Inhibition der Bezahlung annehmen... Wenn er de non pa-

yamento protestiren läßt, so kann der Wechselinhaber wider ihn nicht wechselmäßig verfahren, bis er alle Indossaten und den Aussteller ersucht hat, und der Wechsel wieder mit Protest zurückkömmt. Kömmt nun der Wechsel so mit Protest vom Aussteller wieder zurück, dann kann keine Ausflucht mehr vom Acceptanten wider den Einzieher relevant seyn.

i.) Der Acceptant kann von dem Einzieher verlangen, daß er den Empfang der Valuta unter dem Wechsel bekenne.

k.) Die Bezahlung des Acceptanten kann geschehen: 1) durch baare Bezahlung in klingender oder papierner Münze; 2) durch Abrechnung; 3) durch Scontriren; 4) durch Anweisung.

§. 43.

Wechselhandel (Ein- und Verkauf gezogener Wechsel). Real wird dieser Wechselhandel, wenn der Wechsel auf einen fremden Ort, und auf andere Münzsorten gestellet ist.

A.) Eigener Wechselhandel. Er ist entweder einheimischer (im nämlichen Lande, und

in der nämlichen Münzsorte), oder er ist auswärtiger — realer Wechselhandel (in auswärtigen Plätzen und verschiedenen Münzsorten).

a.) Beim Einheimischen kann der Empfänger gleich übersehen (wegen der nämlichen Münzsorte des Wechsels und des bezahlten Geldes), ob er gewinne oder verliehre.

A.) Bei diesem Handel kömmt es darauf an, ob zu der Zeit, der Ort, wo der Wechsel gesucht wird, an dem Zahlungsorte mehr zu fordern, oder zu bezahlen hat. Im ersten Falle gewinnt der Remittent das Agio; im zweiten aber verliehrt er das Rabat. Für den Verkäufer aber ist wegen seines Schadens oder Nutzens der umgekehrte Fall.

b.) Bei fremden Wechseln (wo die verschiedenen Münzsorten in Schrot und Korn von den einheimischen abweichen). Bei dem realen Wechselhandel kömmt es darauf an: ob ich für mein gegebenes Geld oder dessen Werth, eben so viel edles Metall in der Valuta des fremden

Ortes wieder erhalte, als ich hier weg=gegeben habe (diesen Satz kehrt der Verkäufer natürlicher Weise um); ver=hält sich dieses so, dann hat man al Pari gewechselt. Bei diesem Pari ist noch zu bemerken:

A.) Muß Käufer mehreres bezahlen, so verliehrt er, und Verkäufer gewinnt. Empfängt Käufer mehr, so gewinnt er, und Verkäufer verliehrt.

B.) Es entstehen andere Resultate, als die Untersuchung des Pari, bei Ue=berfluß an baarem Gelde — Mangel an Briefen, und gegenseitigem Ueber=flusse dieser, und Mangel von jenen. Auch kömmt in Anschlag die Lage des Wechselplatzes, Conjuncturen und an=dere Ursachen.

C.) Der Cours ist der Preis der Wechsel=briefe, oder des baaren Geldes — Wechselcours, Cambiati — Geld=cours. . . Beide werden durch die Courtiers oder Wechselsensale, oder Wechselmäckler auf großen Wechsel=plätzen posttäglich bekannt gemacht — Courszettel.

a.) Die beständige Valuta wird als die Waare angesehen, und nach jedes Ortes Usanz trift solche bald die Wechselbriefe, bald die Münzsorte.

b.) Die Schließung des Handels der Wechselbriefe und der Münzsorten, geschiehet entweder unmittelbar durch den Käufer und Verkäufer (Cambium da buona à buono), oder mittelbar durch Mäckler. Ihre Belohnung, 1 per 1000, vom Verkäufer sowohl als Käufer, heißt *Courtagie*, Sensarie.

*) Mäckler sind eigentlich verpflichtete Personen, dörfen keine eigene Wechselgeschäfte treiben, weder ausstellen — giriren, signiren, noch notiren.

B.) Wechselhandel in Commission. Ist ein Auftrag, für des Committenten Rechnung — zu trassiren, zu remittiren, einzukassiren, zu acceptiren. Der Lohn für des Commissionärs Bemühung heißt Provision.

a.) Beim

a.) Beim Trassiren und Remittiren muß der Auftragsnehmer dem Auftragsgeber die erhaltenen oder gegebenen Course angeben, und die besten für ihn zu erhalten suchen; auch wenn der Auftragsnehmer trassirt, so muß er für die erhaltene Valuta haften.

b.) Vom Auftragsgeber gemachte oder girirte Briefe müssen vom Commissionär entweder zeitlich zurückgeschickt, oder auf seines Committenten Ordre zur Einziehung gesandt werden.

c.) Wird vom Commissionär remittirt, so hat er entweder das del credere für prompte Berichtigung der Tratte übernommen, oder nicht. Im ersten Falle muß er den Wechsel auf seine Ordre stellen, die gemachten Briefe aber giriren lassen; im andern Falle muß er doch gewissenhaft zu Werke gehen, damit er keine Wechsel von unbekannten Häusern annehme. In beiden Fällen aber läßt der Auftragsnehmer den Wechsel oder das Giro auf den Committenten oder dessen Ordre richten. Einziehungsaufträge sind übrigens sel-

tener, als Acceptationsaufträge. Auch haftet der Einziehungs-Commissionär für die empfangenen Gelder.

b.) Die den Bänkern auf Hauptwechselplätzen, nebst der italienischen doppelten Buchhaltung noch nöthigen Nebenbücher sind folgende: Wechselkopierbuch — Rimessenbuch — Trattenbuch — Acceptationsbuch — Wechselcontrobuch.

§. 44.

Wechsel discontiren. Hier ist der Unterschied zwischen Wechsel discontiren und verpfänden zu bemerken.

A.) Wechsel discontiren, das ist, einen gezogenen Wechsel von Jemanden mit Abkürzung der Zinsen auf die Zeit, welche der Wechsel noch zu laufen hat, gegen Bezahlung der nämlichen Valuta, als im Wechsel verschrieben ist, an sich zu bringen.

a.) Zur Grundlage des Geschäftes wird die im Wechsel genannte Münzsorte, und des Zinsenabzuges gelegt, nachher aber kann man die Valuta zahlen, in welcher Sorte man will... Discontiren geschieht

gewöhnlich am Zahlungsorte des Wechsels, oder im nämlichen Staate; geschieht es anderswo, so ist es ein wirklicher Discontowechsel.

b.) Ein Discontowechsel muß an den Annehmer giriret werden, und kann vor der Acceptation, auch wenn de non acceptando protestiret worden ist, discontiret werden.

c.) Der Zweck des Disconto ist, daß der Inhaber des Wechsels früher baare Kasse wünscht, als der Zahlungstag desselben eintritt. Der Zinsfuß beim Disconto richtet sich also nach dem Mangel oder Ueberfluß baarer Münze, ist hoch oder nieder.

d.) Jeder kann discontiren, auch der Acceptant: nur, daß in jenem Falle der Wechsel giriret, in diesem aber nur quittiret zurückgegeben werden muß... Auch wenn Acceptant ex mandato protestiret, und ein anderer per honor acceptiret hätte, kann jener der Discontonehmer seyn. Der Protestirende de non acceptando, kann auch den Wechsel, falls er nicht per honor acceptiret ist,

doch discontiren, wenn er vom Trassanten gehörige Deckung glaubet.

B.) Wechselverpfändung ist ein Vertrag, nach welchem der Pfandgeber sich vorbehält, gegen Zurückgabe der empfangenen Valuta und Vergütung der Zinsen, sein Wechselunterpfand zurücknehmen zu können.

a.) Verpfänder muß in der Verfallzeit durch Zurückzahlung der Valuta nebst Zinsen seinen Wechsel einlösen; sonst hat der Pfandnehmer das Recht, den Wechsel einzuziehen, zur Befriedigung seiner Forderung.

b.) Ein verpfändeter Wechsel wird in blanco giriret; doch kann er auch bei der Zurücknahme seinen Namen, oder ist er ganz giriret, alles im Falle eines weitern Indossamentes ausstreichen.

c.) Ist das auf Verpfändung eines Wechsels aufgenommene Kapital geringer, als die Summe im Wechsel, so muß der Pfandgeber zu seiner Deckung sich einen Empfangschein geben lassen, worin Creditor sich verbindet, nach zurückgegebenem Darlehn den Wechsel zurückzugeben.

C.) Wechselreuterei — geht vor, wenn Jemand, dessen Vermögensumstände schon zerrüttet sind, nun noch, um sich einige Zeit doch zu conserviren, mit Schaden trassirt und remittirt; in jener Art, wo er keine Gelder wirklich stehen, oder Forderungen hat; in dieser, um seinen schwankenden Credit noch einigermassen aufrecht zu erhalten. Der Gang dieses Geschäftes ist etwa folgender:

a.) A. in Magdeburg trassirt auf Hamburg eine Summe zwei Monate nach Dato zu einem niedrigen Cours. Seinem Hamburger Freunde giebt er Ordre, zur Verfallzeit den Betrag, oder einen Theil, oder eine grössere Summe auf Amsterdam zwei Monate nach Dato zu entnehmen. Gegen Ablauf dieser Tratte kauft A. kurzsichtige Briefe, die er vielleicht borgen, und also einen hohen Cours bezahlen muß, in Amsterdam zahlbar, um seinen dortigen Freund zu decken, und so fängt er auf dieselben oder andere Plätze dieses Geschäfts aufs neue an, und wenn sich dies in mehrere Zweige ausdehnt, so ist leicht zu begreifen, wie

nachtheilig solches seyn muß. Da bei langsichtigen Briefen der Cours immer niedriger, als bei kurzsichtigen ist, und die Conjuncturen des Steigens während der fortdaurenden Reuterei nicht benutzt werden können, folglich der Verlust an Cours auf zwei Monate nur zu $1\frac{1}{4}$ pro Cent angeschlagen werden soll, welches sich bei fallenden Coursen sehr zum Nachtheil des Wechselreuters abändert: dann alle zwei Monate wenigstens $\frac{1}{3}$ pr. Cent Provision für den Acceptanten, $\frac{1}{8}$ pro Cent für Courtagie und Briefporto; so ist ein reiner Verlust von $1\frac{17}{24}$ pro Cent für zwei Monate, mithin jährlich $10\frac{1}{4}$ pro Cent offenbar.

§. 45.

Endlich in Rücksicht der Wechselscheine, können folgende ganz einfache vier Muster die hier zweckmäßige Belehrung geben.

A.)

Trockener Wechsel.

a.)

Einfacher.

Heidelberg, am 14ten April 1796. über 500 fl. Current.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich Unterschriebener zwölf Monate nach heute, an den Herrn Bonifaz Schacherer, oder dessen Ordre, die Summe von fünfhundert Gulden Current... Valuta habe ich von demselben baar (in Rechnung — Waaren ꝛc.) erhalten. Leiste daher zur Verfallzeit prompte Wiederbezahlung nach Wechselrecht.

Peter Kalbsfuß.

An mich selbst, aller Orten, wo ich anzutreffen bin.

Peter Kalbsfuß.

b.)

Solidarischer.

Katzenellenbogen, am 14ten April 1796 über 500 fl. Conventionsfuß.

Gegen diesen unsern Solawechsel zahlen wir Unterschriebene, Einer für Beide (Alle), und Beide (Alle) für Einen, mithin in Solidum,

zwölf Monate nach heute, an den Herrn Rocksleder, oder dessen Ordre, die Summe von fünfhundert Gulden Conventionsfuß; den Werth haben wir baar (in Waaren, Rechnung ꝛc.) erhalten. Leisten daher zur Verfallzeit prompte Wiederbezahlung nach Wechselrecht.

Adrian Knizer.
Hieronimus Zehwedel.

An uns selbst, aller Orten, wo wir anzutreffen sind.

Adrian Knizer.
Hieronimus Zehwedel.

B.)

Gezogener Wechsel.

a)

Nichtmeßwechsel (*Irregulier*).

Mannheim, am 14ten April 1796. über 1000 fl. Current.

Zwei Monate nach heute belieben sie für diesen meinen Solawechselbrief an die Ordre Herrn Abraham Geißbart tausend Gulden Current zu bezahlen; den Werth erhalten sie von demselben. Sie stellen solches auf Rechnung laut Nachricht von

Joachim Ochsengosch.

Herrn,

Herrn Thaddäus Spizbart

in

Amsterdam.

Sola.

b.)

Meßwechsel (*Regulier*).

Königsberg, am 15ten April 1796. über 1500 fl. Danziger Current.

Im bevorstehenden dortigen Dominikmarkt zahlen sie für diesen meinen Solawechselbrief an die Ordre Herrn Salomo Spaßvogel tausend fünfhundert Gulden im Danziger Current; den Werth von demselben. Sie stellen solches auf Rechnung laut Nachricht von

Florian Zickler.

Acceptirt für tausend fünfhundert Gulden, Johann Schlingel und Compagnie, Danzig am Dominikmarkt 1796.

Herrn,

Herrn Johann Schlingel und Compagnie

in

Danzig.

Sola.

Es folgen nun noch einige wirthschaftliche Nachblicke auf das Wechselwesen.

A.) Gleichwie Privatwechsel immer werden ausgestellet, acceptiret, discontiret und honoriret werden können, wenn der Aussteller und Bezogene im Besitze von Geld, Waaren oder sonstigem Credite sind, so würden auch öffentliche, sowohl Staats- als auch Welt- oder föderalistische Wechsel auf eine oder die andere Art, wenn das ächte wirthschaftliche Staats- und Weltbürgerthum (welchem gewiß die unverdorbene und unverkehrte Menschheit mit Sehnsucht entgegen sieht), sollte hergestellet werden, immer entweder discontiret, oder acceptiret, oder honoriret werden, oder eine gegenseitige allgemeine und öffentliche Staats- und Weltbetriebes- und Verkehres-Abrechnung (das große Staaten- und Welt-Scontro) bewirken können, und dadurch die wirthschaftliche Staaten- und Weltbillanz gegründet, erhalten, und bei ihrem Ober- oder Unterschlage immer wieder in ihr Gleichgewicht, oder noch besser, in ihr, Industrie, Handel und Verkehr beförderndes und

vervollkommnendes Schwanken gebracht, und der jeden Verkehr unterbrechende, oder gar vertilgende Ausschlag derselben verhütet werden können.

B.) Die durch Einführung des Eigenthumes aufgehobene allgemeine Befugniß Aller zu den Gütern der Erde, und wegen dem noch nicht ganz hergestellten rechtlichen Zustande sowohl im Innern jedes Staates, als noch vielmehr der Staaten gegen Staaten, sehr oft an der Theilnehmung und dem Gebrauche der Güter und Produkten sowohl der einzelnen Besitzer, als des Besitzthumes der Staaten, und des Gesammtbesitzes des Erdreiches und ihrer natürlichen und Kunstprodukte, gekränkte, und dadurch oft in großen Mangel und Entbehrung gesetzte Menschheit würde durch ein dergleichen Verkehresmittel im eingeführten wirthschaftlichen Weltbürgerthume wieder künstlich hergestellet werden, wenn jeder Einzelne im Mangel des Geldes, oder der dürftigen Produkte und Waaren, überhaupt jedes Subsistenz- und Kulturmittels auf seinen Mitbürger, oder im Nichtacceptationsfalle auf den Staat, oder

der Staat auf einen andern Staat, oder im Nichtacceptationsfalle auch von diesem Staate auf die Föderalität trassiren könnte, und dann zuversichtlich eine Acceptation, eine Discontirung, oder doch Honorirung zu gewarten hätte, so würde (weil das Weltbürgerthum alle unbewegliche und bewegliche, natürliche und künstliche Güter, und alle zur Subsistenz sowohl, als zu jeder Art von Kultur dürftige Mittel im Besitzthume hat), auf keine Art die Subsistenz und der Verkehr einzelner Menschen sowohl, als ganzer Staaten, und folglich der ganzen Menschheit mehr leiden, stocken, oder gar zurückgesetzet oder vertilget werden können, und so die anfänglich oft verletzten und usurpirten Befugnisse Aller zu Allem, hier künstlich, pragmatisch und rechtlich wieder hergestellet werden.

C.) Auf diese Art könnte dann auch der Privat- öffentliche und Weltwechselcours zum wahren und untrüglichen Barometer der vortheilhaften oder schädlichen Billanz, nicht des Gewinnes, oder der Uebervortheilung eines Menschen, oder einer Nation

über die andern, wie es bisher genommen wurde (denn dadurch würde die wahre Kultur, und der der Menschheit vortheilhafte Verkehr niemal dauerhaft gegründet werden, oder bestehen können), sondern des vollkommnern oder unvollkommnern Zustandes der Industrie, des Gewerbes, Handels und sonstigen Verkehres, seines Stillstandes, Fort- oder Rückschreitens, wenn man die Mittelcourse von mehreren bestimmten Zeiträumen gegen einander vergleichet, abgeben.

(2.)

Geschichte des Wechselwesens.

§. 46.

Sobald bei den Menschen der Lebens- und Lebensmittel-Verkehr zahlreicher und mannigfaltiger wurde; sobald der unmittelbare Umtausch der Lebens- und Kulturbedürfnisse sich in einen mittelbaren, oder einen Kauf und Verkauf umänderte; sobald man den dinglichen Mittelagenten, das Geld, zu diesem Geschäfte beliebte, und dieses Geld durch seinen besondern, und in jedem Lande verschiedenen Fuß, Stempelung und Prägung, eine nicht in jedem geltende und

kursirende Münze wurde, so mußte schon dieser Umstand, wenn man mit und in einem andern Lande Verkehr haben wollte, dieses Wechselgeschäft herbeiführen. Man mußte nämlich, wenn man auch der Münze seines Landes genug hatte, doch, wenn man in einem andern Lande sich aufhalten, leben, und damit in Verkehr seyn wollte, sein Landesgeld mit dem Gelde des andern Landes umsetzen können, und dieses veranlaßte zuerst das Geldwechseln, und die Geldwechsler; von welchem man mit der Zeit auf die Briefwechsel und ihre verschiedenen Arten verfiel, wie folgt.

A.) Schon in den ältesten Staaten setzte man Geld für Geld mit Wucher um; man hatte schon seine Wechselbuden und Wechseltische. Dieses beweiset die Parabel des Heilandes bei Matthäus im 25ten Kapitel vom Hausvater, der über Land reisete, und jedem seiner Knechte gewisse Pfunde gab, um damit zu wirthschaften. Bei seiner Rückkunft machte eben dieser dem Schalksknechte, der sein Pfund vergrub, und sich mit der Strenge seines Herrn entschuldigte, folgenden Vorwurf: Du Schalk und fauler Knecht! wußtest du,

daß ich schneide, wo ich nicht gesäet habe, und sammle, da ich nicht gestreuet habe; so solltest du mein Geld zu den Wechslern gethan haben, und wenn ich gekommen wäre, hätte ich das Meine zu mir genommen mit Wucher. Auch eine Stelle bei Matthäus im 21ten Kapitel, daß schon bei den Juden Wechseltische oder Bänke müssen gewesen seyn: Und Jesus gieng zum Tempel Gottes hinein, und trieb heraus alle Verkäufer und Käufer, und stieß um der Wechsler Tische 2c.

B.) Auch die alten Handelsstädte, Rom und Athen, hatten schon ihre Wechsler, aber noch keinen Wechselhandel, noch Wechselbriefe. Rom hatte schon vor dem zweiten punischen Kriege seine Mensarios, die aber nur zur Tilgung der Schulden des gemeinen Wesens gebraucht wurden, und spielten zu Cicero's Zeiten große Rollen; Livius lib. VII. c. 22. Diese Mensarii unterschieden sich von den Argentariis, Geldwechslern, deren Anzahl noch größer war, und durchgängig nicht im besten Rufe standen; Plinius lib. XXI. c. 3. Suetonius in Aug. lib. 4. in fin. Marcus

Antonius warf dem Octavianus gleichsam zur Schmache vor, daß sein Großvater an der Wechselbude gesessen; und Cassius wußte denselben nicht tiefer zu verachten, als daß er ihn eines Nummularii Sohn hieß.

C.) Bei den Griechen nennte man das Geldwechseln und Umsetzen Collybus, welches Wort die Römer dann auch von ihnen entliehen. Cicero ad Atticum schreibt: Vide quaeso, ne qua lacuna sit in auro, sed certe est in collybo detrimentum. Das Geld, so von den Wechslern und Wucherern genommen worden, nennet Cicero, Marktgeld (Aes circumforaneum).

D.) Die Argentarii sollen, nach dem Jus civile, Leute gewesen seyn, denen auf lange Zeit die Wechselbuden (Tabernae) von dem Rathe zu Rom vermiethet worden, daher sie auch Tabernae argentariae genennet wurden. Solche Wechsel- oder Geldbuden wurden von Tarquinius Priscus nahe bei Castors Hause auf öffentlichem Markte gebauet, weswegen man auch den Bankrut der Argentarier, Foro cediren, nannte. Sie sollen als öffentliche und

von

von dem Rathe angestellte Personen angesehen worden sein, die zur genauen Buch- und Rechnungshaltung verbunden waren, und bei allem diesem, doch nicht sonderlich im Ansehen gestanden sein.

*) Diesen anscheinenden Widerspruch pflegt man dadurch zu heben, daß man behauptet, es hätte zweierlei Argentarier gegeben; die einen wären öffentlich Authorisirte, welche genaue Rechnung führen müßten (rationes publicas reddere), die andern aber nur Privat-Argentarier gewesen, auf welche letzte auch nur der so oft angeführte Tadel fiel. Welcher Widerspruch aber vielleicht auch nur daher entstand, daß man die Mensarios mit den Argentariis verwechselte.

E.) Der Wechselhandel kam erst zur Zeit des Königes Dagobert durch die Juden, die, wie unter Philipp August und Philipp Longius 1181 und 1316 aus Frankreich nach Italien vertrieben wurden, nicht eben bei der Völkerwanderung, wie Behrens glaubt, auf. Von gezogenen Wechselbriefen zeiget sich keine Spure biß 1246. Dieses beweisen Marquard, Rymer, Marperger, Schärde, Ricard,

Le Long, du Fresne, Anderson, Raynal, Beckmann ꝛc. Doch der Ursprung, und die Entwickelung der heutigen Wechselbriefe, und des neuern Wechselwesens muß etwas tiefer und umständlicher ausgeholet werden.

a.) Personalarrest, der wesentliche Zweck und Schutzengel des Credites des Wechsels, war in Deutschland seit der ältesten Zeit die Strafe des säumigen Schuldners.

b.) Wir haben bis auf diese Stunde ein gedoppeltes Wechselrecht, nämlich: das Reichswechselrecht, das nicht gleich den Personalarrest zuerkennt, sondern vor der Hand an dem Vermögen des Schuldners seine Befriedigung sucht; und das strenge Wechselrecht, welches unverweilt mit der Verhaftung hervortritt.

c.) Die Christen, gereizt durch den Vortheil der Juden und Lombarden aus ihrem Geldhandel, verfielen auch auf das Wechselgeschäft. Sie ergriffen die Art und Weise, Geld gegen schriftlichen Aufsatz (super instrumenta) aufzuneh-

men, das ist: der Schuldner mußte bekennen, er habe eine grössere Summe z. B. hundert, erhalten, da es doch eine geringere z. B. achtzig war. Kirchliche Verordnungen erklärten zwar diesen eigenen Wechsel als einen wucherlichen Kontrackt, indessen fuhr man doch fort, die volle Summe an Kapital und Zinsen in die Schuldbriefe zu setzen, und der Gläubiger erhielt das Recht, den Schuldner bei der Verfallzeit, in Ermangelung der Bezahlung, die schriftlich ausgestellte Summe an seinem Vermögen, unter gewissen Feierlichkeiten auszupfänden, welche Handlung in Großbrittanien und den Nordischen Reichen die Benennung Nama (von nehmen) erhielt.

d.) Diese Feierlichkeit war z. B. im Herzogthum Würtemberg folgende: der Gläubiger mußte in Ermangelung der Bezahlung des Schuldners, sich zum Schultheissen verfügen, und von ihm die gesetzmäßige Pfändung auswirken, die nicht verweigert werden durfte. Dann gieng er zum Schuldner ins Haus, und

nahm von ihm einen Pfennig als Pfand (Pfandpfennig) den er dem nächsten Richter überbrachte, der ihn acht Tage behielt, und wenn binnen der Zeit die Schuld nicht abbezahlt war, so begab sich der Gläubiger noch einmal ins Haus des Schuldners und begehrte von ihm essende Pfänder z. B. Pferde, Rinder, Schaafe rc., die stellte er in einen Gasthof, und ließ sie da ebenfalls acht Tage stehen. In Ermangelung der Zahlung während dieser Zeit, führte er die Thiere um ein gewisses öffentliches Gebäude z. B. den Dorfbrunnen, den Kirchthurm, oder einen gewissen Baum herum, und bot sie wie es heißt, Christen, Juden und Heiden feil. Im Falle des nicht vorhanden Seins essender Pfänder, nahm er nach teutschsimbolischer Weise einen Spann vom Hause, sollte auch das gefehlet haben, einen Erdkloß von des Schuldner Grundeigenthum und trug ihn eben auf die Art um den bestimmten Ort herum: dann verkaufte er das sinnbildlich erhaltene Grundstück, an den ersten Käufer, der sich ihm anbot, und

fuhr fort, bis er um Capital, Zinsen und Kosten befriediget war. Sonst, und anderer Orte, bei vorhergegangener unterpfändlichen Einsetzung der Grundstücke, wurde der Frohnbote, Scherge oder Büttel in das Haus des Schuldners geschickt, und ihm ein Kreuz über die Hausthüre oder auf das Hofthor zum Zeichen der geschehenen Besitzergreifung aufgesteckt. Zahlte dann der Schuldner nach Verlauf einer gewissen Zeit nicht (während welcher Zeit er alle Tage etwas gewisses zur Strafe erlegen mußte), so wurde dem Gläubiger das Eigenthum zugesprochen. In den Städten wurde in dergleichen Schuldforderungen noch mehr Gepränge gemacht.

e.) Besaß ein Schuldner kein Vermögen, oder hatte er die Bezahlung gerichtlich versprochen, und nicht geliefert, so mußte er in den Schuldthurm wandern oder wurde mit Hausarrest belegt, oder mußte mit Frau und Kindern die Stadt räumen, oder man übergab ihn dem Gläubiger zu Hand und Halfter, daß er die Geldschuld mit Arbeit abverdienen mußte.

f.) Ehemals konnte der Gläubiger für sich allein, ohne Zuziehung der Obrigkeit, seinen Schuldner auspfänden, welches aber zu großem Mißbrauche Gelegenheit gab. Es wurden daher jene Förmlichkeiten vorgeschrieben, und dadurch das alte Pfändungsrecht auch bei dem neuerrichteten ewigen Landfrieden erhalten.

g.) Nebst diesen Rechten der Gläubiger ohne streng vorhergegangene gerichtliche Procedur auf die Auspfändung seines Vermögens, hatten die Teutschen doch viele Fälle, wo der säumige Schuldner gleich konnte in Verhaft genommen werden, oder wo er sich aus altteutscher Treue und Ehrlichkeit selbst zu einem freiwilligen Arreste verpflichtete. Dieses ist das bekannte Einlager, der Eintritt, die Leistung, die Geiselschaft, *Obstagium*. Es mußte nemlich der Schuldner im Säumungsfalle entweder selbst, oder wenn er von Stande war, einiger seiner Räthe oder Hofbedienten sich so lange an einen bestimmten Ort begeben, und im öffentlichen Gasthofe auf seine

Kosten sich verweilen, biß er bezahlt hatte.

h.) Die meisten Schuldverschreibungen um das Jahr 1488 sind mit dergleichen Einlagerverpflichtungen (Absteigung, Haltaus, Obstagium, Leistung, Geiselschaft, jacientia, obligatio ad jaciendum, ad comestus) verbunden.

i.) Die alten Schuldbriefe waren ohngefähr wie die heutigen eigene oder trockene Wechsel abgefaßt, und bewirkten die schleunigste Vollstreckung, die ohne alle vorläufige Sacherkenntniß (ausgenommen, die über ihre Aechtheit) vor sich gieng. Sobald der Gläubiger einen dergleichen ausgefertigten Schuldschein, vorgezeigt hatte, sobald konnte er sich der Person des nachläßigen Schuldners ohne Verletzung des Landfriedens bemächtigen. Sie waren auch in fast eben so kurzer Form abgefaßt, wie die Wechselbriefe. Der Schuldner bekannte eine gewisse Summe empfangen zu haben, und sie mit den bestimmten Zinsen aufgesezten Termin bei Strafe des Arrestes und Pfändung (sich nöthen und pfän-

den zu lassen) wieder zu bezahlen zu lassen. Sie hatten also die wesentliche Eigenschaft so wohl des Strengen- als des Reichswechsels, nur mit Auslassung des Ausdruckes: Nach Wechselrecht.

k.) An sich, im allgemeinen und nothwendig genommen, kömmt es bei einer Wechselverbindlichkeit nur darauf an, ob bereite, und unaufhaltbare Vollziehung in Ermangelung der versprochenen Bezahlung fest gesetzet worden, oder nicht. In jenem Falle ist das Wesen des Wechselgeschäftes vorhanden, und existirt folglich auch ein solcher Kontrakt, sie waren also Wechselbriefe in aller Form Rechtens.

l.) Warum werden aber die eigentlichen Wechselbriefe so späte in Deutschland angetroffen? Antwort: weil sie erst in der neuern Zeit sind schriftlich aufgesezt, und in Form einer Akte ausgefertigt worden Es wäre gewiß ungeräumt zu behaupten: die Lehen seien nicht älter als vom XIII Jahrhundert, weil keine ältere Lehenbriefe angetroffen werden; eben so unpassend ist der Schluß:

die Wechsel seien in Deutschland nicht älter, als das XV Jahrhundert, weil Wechselbriefe in heutiger Form vor diesem Zeitraume nicht angetroffen werden. Aus den Statuten der Stadt Genua kann man ersehen, daß selbst in Italien nicht über alle Wechselgeschäfte eigene Briefe verfertiget wurden, sondern daß man sie sehr oft bloß ins Kaufmanns- oder in ein anderes öffentliches Buch eintrug, und daraus im Nothfalle eben so rechtskräftig eine Wechselklage anstellte, als wenn ein besonderer Wechselbrief darüber gemacht gewesen wäre.

m.) Bei den Schuldbriefen, *Instrumenta quarentigiata* (von den Sachsen so benennet) erfolgte auch so gleich, wie bei den Reichswechseln die Hülfsvollstrekkung, und alle Einwendungen, die auf weitere Ausführung und Erörterung giengen, wurden von der Hand gewiesen. Es galt hier das Sprüchwort: Geld vor, Recht nach. Die alte Praxis bezeugt, daß man sowohl bei dem Reichs Kammergericht, als bei den übrigen Gerichtsstellen auf die verbrieften und

mit einem Siegel versehenen Schuldforderungen mit der Execution verfahren hätte.

n.) Man sieht also, daß in deutschen Schuldforderungs Sachen gewöhnlich die wesentliche Erforderniß des Wechselrechtes, nämlich: durch schleunige Hilfsmittel den säumigen Schuldner zur Bezahlung anzuhalten, vorhanden gewesen. Die Einwendung, daß doch manchmal, der geschwindeste Weg zur Bezahlung zu gelangen, der Personalarrest, noch abgehe, hebt sich dadurch, daß Teutschland, ausser dem strengen, noch ein Reichswechselrecht besitzet, welches das allgemeinere ist, und im Zweifelsfalle, angewendet werden muß. Dieses geht nicht so gleich auf Personalarrest, sondern wird erst verhänget, wenn der Schuldner kein bereitetes Vermögen hat. Diese teutsche Verfahrungsart in Schuldforderungssachen hatten alle Europäische Nationen angenommen, und die ersten Glossatoren handeln deswegen davon ausführlich. Es wurde dem Schuldner zu erst seine fahrende Habe,

dann sein bewegliches Vermögen, dann sein unbewegliches, oder Grundstücke angegriffen, endlich mit Personalarrest wider ihn verfahren, und er entweder in öffentlichen Verhaft genommen, oder dem Gläubiger zur Abverdienung und eigener Verwahrung übergeben.

o.) Indessen fand immer, und in allen Kaufmannsschulden, und bei solchen Schuldverschreibungen, worinn sich der Schuldner selbst im Säumungsfalle zum Arreste verstanden hatte, ohne alle vorläufige Auspfändung die persönliche Verhaftung gleich statt. Es mußte jeder Richter bei eingeklagter und erwiesener Kaufmannsschuld, sich auf der Stelle der Person des Schuldners bemächtigen, und ihn auf des Gläubigers Kosten ins Gefängniß setzen. Wenn dann der Schuldner nicht zahlen konnte, so waren alle seine beweglichen, essende und unbeweglichen Güter dem Gläubiger verfallen. Ermangelten aber dieselben, oder reichten sie zur Zahlung nicht hin, so blieb der Schuldner, auf

Kosten des Gläubigers in beständigem Verhafte bei Wasser und Brod.

p.) Von den oben angeführten Förmlichkeiten bei der Ausübung des Verpfändungsrechtes wurden daher beständig die Kaufmannsforderungen, und die so genannten verbrieften Schulden ausgenommen. Die Begünstigung des Kaufmannsstandes machte dergleichen strengere Verfahrungsart immer häufiger, und die Vollziehung erhielt durch kaufmännische Privilegien noch mehrere Beschleunigung.

q.) Um das Jahr 1246 erhalten wir sichere Nachricht von gezogenen Wechseln, da Pabst Innozenz IV, für den Afterkönig Heinrich Raspe aus Thüringen 25000 Mark Silbers zu Venedig in die Bank legte, damit sie ihm durch die Kaufmannschaft zu Frankfurt am Main ausbezahlt würden. Dieses ist also eine ältere Spur des grössern Wechselgeschäftes, als dasjenige Beispiel, welches Büsch aus der Verordnung des Königes Eduards I, von 1307 daß kein Silber in Barren ausser Lands versendet, mit-

hin auch die für den Pabst bestimmten Gelder an die Englischen Kaufleute ausbezahlt werden sollten, damit sie ihm dieselbe durch Wechsel überliefern könnten.

r.) Herzog Johann von Brabant gab der Hanse 1315 den freien Wechselhandel in seinen Staaten mit der Erlaubniß, denselben so wohl verbrieft, als unverbrieft führen zu dörfen. Dieses scheint die erste Urkunde zu sein, wo des trassirten Wechsels in Teutschland förmlich erwähnt wird. Ein Formular davon kömmt in den rechtlichen Bedenken des Baldo von Ubaldis vor, der in der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts gelebt hat.

s.) Nicht allein die Juden, welche aus sehr unpolitischen, und unmoralischen Gründen in so vielen Reichen verfolget, aus denselben so oft verbannet, und hin und her getrieben wurden, machten so viele Völker und Staaten mit dem Wechselgeschäfte, einer für den auswärtigen Verkehr so vortheilhaften Erfindung bekannt, sondern dieses Ge-

schäft kam auch vorzüglich durch die Einkünfte, welche die apostolische Kammer aus allen europäischen Reichen zu beziehen hatte, immer mehr empor, indem sie die Geldsummen bei ihren Italienischen Kaufleuten erhob, oder dieselbe statt der Bezahlung darauf anwieß. Eine dergleichen Abrechnung der apostolischen Kammer mit der Kaufmannschaft zu Siena von dem Jahre 1233 hat Muratori in seiner Abhandlung de Fœneratoribus bekannt gemacht. Im Jahre 1445 wurde ein Betrüger zu Tübingen wegen falscher Wechselbriefe enthauptet, die er zu Nürnberg auf Augspurgische Kaufleute ausgestellt hatte.

t.) Im sechzehenten Jahrhunderte trieben die Lyonischen- und Florentinischen Kaufleute diesen Handel, und man hielt deßwegen schon längst zu Florenz und in Antwerpen öffentliche Leihbänke, bei welchen jedermann Geld aufnehmen konnte. Indessen scheint im übrigen Italien um diese Zeit der Wechselhandel nicht sehr allgemein gewesen zu sein, weil Ludwig Guicciardini, ein Mann

von großen Kenntnissen, den Antwerpischen Wechselverkehr als eine große Seltenheit beschreibt. Die Antwerpischen Wechselbriefe giengen damals nach Rom, Mailand, Venedig, Genua, Florenz, in die spanischen Städte Sevilla, Cadix, Burgos, nach Lissabon, in Frankreich nach Lyon, Paris, Rouen, Besancon und in die teutschen Städte: Augspurg, Nürnberg und Frankfurt am Main.

u.) Schon Guicciardini glaubte das Wechselgeschäft wäre zur Bequemlichkeit der Kaufleute und zur Ersparung der Versendungskosten erfunden worden; zugleich hätte es die große Verschiedenheit der Münzsorten und ihr Unwerth ausserhalb ihren Münzbezirken nothwendig gemacht. Er beklagte aber bereits den schädlichen Wucher den die Wechsler auf diese Art mit der Sache trieben, daß sie zuweilen große Geldsummen plötzlich in Umlauf brächten, oder manchesmal alles baare Geld zurückbehielten, und bloß mit Papieren ihre Bezahlungen lieferten, wodurch es in ihrer

Macht stehe, den Werth bald aller ihrer klingenden Münze, und bald gewisser Geldsorten nach Willkür zu steigern, oder herab zu setzen. Durch diesen eigennüzigen Vortheil gerathe aber das gemeine Wesen in unendlichen Verfall.

*) Man bedienet sich heut zu Tage in Wechselsachen sehr vieler italienischer Ausdrücke, und dadurch will man beweisen, daß dieselben transalpinischen Ursprunges seyen; allein auch bei den übrigen Handelsgeschäften findet man viele italienische Wörter, und doch ist es ausgemacht, daß die Deutschen in der neuern Zeit die ersten Erfinder der Handelswissenschaft gewesen. Die Italiener haben in der Folge den Wechselhandel, so wie auch diese, nur besser ausgebildet, und in ein zusammenhängenderes System gebracht, und dieses ist die Ursache, warum man seit dem sechzehnten Jahrhunderte in diesen Dingen italienische Benennungen angenommen hat.

E n d e.





